

410 Seiten

Gesamtüberblick

über den

Entwurf

des



Einzelplanes 07

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haushaltsjahr

— 1993 —

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1, 9. Sept. 1992
Horionplatz 1
Telefon (02 11) 83703 · Durchwahl 3142

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
sowie

I A 2 - 2613.1
I A 1 - 2614

des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie

des
Landtags Nordrhein-Westfalen

D ü s s e l d o r f

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Hiermit überreiche ich Ihnen den

Gesamtüberblick über den Haushaltsentwurf 1993
für den Einzelplan 07.

Ich hoffe, daß ich Ihnen mit dieser Vorlage Ihre Arbeit bei der
Beratung des Einzelplans meines Hauses erleichtern kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr



Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

G e s a m t ü b e r b l i c k
über den Entwurf des
E i n z e l p l a n s 07

(Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

für das
Haushaltsjahr 1993

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Seite

Teil I Einführung

1. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 1993 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) 1

Teil II Sachhaushalt

Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

1. Kapitel 07 010 - Ministerium - 3
- 2.1 Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung einschließlich beruflicher Rehabilitation, ausländische Arbeitnehmer, Maßnahmen für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau und in der Stahlindustrie, Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung, sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen, Institut "Arbeit und Technik", Technologieberatung 4
- 2.11 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Berufsbildung und berufliche Rehabilitation
- Kapitel 07 020 Titel 684 10 4
 - Titel 684 20 4
 - Titelgruppe 64 5
 - Titelgruppe 65 7
 - Titelgruppe 66 8
 - Titelgruppen 67 und 74 9
 - Titelgruppe 71 10
 - Titelgruppe 72 10
 - Titelgruppe 73 12
 - Titelgruppe 75 14
 - Titelgruppe 76 15
 - Titelgruppe 77 16
 - Titelgruppen 78 und 81 17
 - Titelgruppe 80 18
 - Titelgruppe 85 20
- 2.12 Zuschuß an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund 25
- Kapitel 07 020 Titel 684 30
- 2.13 Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung 27
- Kapitel 07 020 Titelgruppe 90
- 2.14 Institut "Arbeit und Technik" 30
- Kapitel 07 120

2.15	Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen		32
		Kapitel 07 020 Titelgruppe 91	
2.16	Ausländische Arbeitnehmer, Bekämpfung Ausländerfeindlichkeit		
		Kapitel 07 020 Titelgruppe 60	34
		Titelgruppe 63	36
2.17	Hilfsmaßnahmen für Unternehmen der Stahlindustrie		38
		Kapitel 07 020 Titel 697 10	
2.18	Maßnahmen für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau		40
		Kapitel 07 020 Titel 698 20	
2.3	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz		42
		Kapitel 07 021	
2.4	Altenhilfe und soziale Hilfen		43
2.41	Altenhilfe		43
2.411		Kapitel 07 040 Titelgruppe 90	45
2.412		Titelgruppe 91	47
2.413		Titelgruppe 92	49
2.414		Titelgruppe 93	55
2.415		Titelgruppe 94	56
2.42	Soziale Einrichtungen		57
2.42		Kapitel 07 040 Titelgruppe 70	57
2.43	Maßnahmen für Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderte		60
2.431		Kapitel 07 040 Titel 681 20	60
2.432		Titel 684 17	61
2.433		Kapitel 07 330 Titel 682 70	62
2.44	Soziale Integration Behinderter		
2.441		Kapitel 07 040 Titelgruppe 71	63
2.45	Betreuungsgesetz		64
		Kapitel 07 040 Titelgruppe 60	
2.5	Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge		65
2.51	Förderung der sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung		66
2.511		Kapitel 07 060 Titel 684 11	68
2.52	Sonstige Hilfen für Aussiedler, Besucherzuschüsse		69
2.521		Kapitel 07 060 Titel 681 13	69
2.522		Titel 643 50	70
2.53	Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen		70
2.531		Kapitel 07 060 Titelgruppe 70	71
2.532		Titelgruppe 71	72

2.54	Förderung der kulturellen, staats-, heimat- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen		74
2.541		Kapitel 07 060 Titel 684 18	74
2.542		Titelgruppe 61	74
2.543		Titelgruppe 62	77
2.544		Kapitel 07 510 Titelgruppe 60	78
2.55	Förderung der sozialen und kulturellen Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge, Asylbewerber		78
2.551		Kapitel 07 060 Titel 643 10, 643 20	78,79
2.552		Titel 643 30	79
2.553		Titel 684 16	80
2.554		Titel 684 40	80
2.555		Titel 892 30	81
2.56	Aufwendungen für Verbände, Beiräte und Stiftungen		81
2.561		Kapitel 07 060 Titel 684 13	81
2.562		Titel 684 14	82
2.563		Titel 684 15	82
2.564		Titel 684 17	83
2.565		Titel 684 19	84
2.566		Titel 684 20	84
2.567		Titel 684 21	85
2.568		Titel 684 30	85
2.6	Krankenhausförderung		
2.61-2.67		Kapitel 07 070 TGr'en 60, 61 u. 62	87
2.7	Maßregelvollzug		
		Kapitel 07 130	93
2.8	Maßnahmen für das Gesundheitswesen		97
2.81	Schulen für Körperbehinderte, Aus- und Fortbildung im Gesundheitsbereich		97
2.811		Kapitel 07 080 Titel 671 00	97
2.812		Titel 685 10	97
2.813		Titel 685 40	98
2.814		Titelgruppe 61	100
2.82	Epidemiologische Untersuchungen und allg. Gesundheitsschutz		
		Kapitel 07 080 Titelgruppe 63	102
2.83	Bekämpfung erworbener Immunschwäche AIDS		
		Kapitel 07 080 Titelgruppe 64	103
2.84	Bekämpfung der Suchtgefahren		
		Kapitel 07 080 Titelgruppe 71	105

2.85	Rettungsdienst	Kapitel 07 080 Titelgruppe 73	108
2.86	Gesundheitshilfe	Kapitel 07 080 Titelgruppen 81 und 84	110
2.87	Verbesserung der Versorgung im ambulanten und komplementären psychiatrischen Bereich und zum Ausbau des außerstationären Bereichs	Kapitel 07 080 Titelgruppe 83	116
2.88	Aufbau komplementärer Einrichtungen für chronisch psychisch Kranke und geistig Behinderte	Kapitel 07 080 Titelgruppe 85	117
2.89	Seuchenbekämpfung	Kapitel 07 080 Titelgruppe 90	118
2.9	Nachgeordnete Dienststellen, Gerichte		120
2.91	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicher- heitstechnik und Strahlenschutz, Landes- sammelstelle für radioaktive Abfälle	Kapitel 07 110	120
2.92	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	Kapitel 07 210	124
2.93	Landessozialgericht und Sozialgerichte	Kapitel 07 220	128
2.94	Landesversicherungsamt in Essen	Kapitel 07 230	131
2.95	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Düsseldorf	Kapitel 07 310	134
2.96	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen	Kapitel 07 320	136
2.97	Dienststellen der Kriegsopferversorgung	Kapitel 07 330	138
2.100	Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsämter	Kapitel 07 420	144
2.200	Staatsbad Oeynhausen	Kapitel 07 430	146
2.300	Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flücht- lingen in Nordrhein-Westfalen	Kapitel 07 510	150

Teil III Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie

3.	Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen		152
3.1	Familienhilfe, Kinderhilfe und erzieherische Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)		
3.11		Kapitel 07 050 Titel 681 00	152
3.12		Titel 684 10	153
3.13		Titelgruppe 60	156
3.14		Titelgruppe 63	166
3.15		Titelgruppe 64	174
3.16		Titelgruppe 65	176
3.17		Titelgruppe 66	178
3.18		Titelgruppe 70	178
3.19		Titelgruppe 83	183
3.20		Titelgruppe 85	183
3.2	Tageseinrichtungen für Kinder	Titelgruppe 80	185
		Titel 653 20	187
3.3	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung		
		Kapitel 07 410	188
3.4	Jugendarbeit - Landesjugendplan -		
		Kapitel 07 050 Titelgruppe 61	189
3.5	Jugendschutz		
		Kapitel 07 050 Titelgruppe 62	226
3.6	Soziales Ausbildungswesen		
		Kapitel 07 050 Titel 653 10 und 684 20	230
3.7	Erstellung des 6. Kinder- und Jugendberichtes		
		Kapitel 07 050 Titelgruppe 84	232
<u>Teil IV</u>	Personalhaushalt		234
<u>Teil V</u>	Anlagen		
<u>Anlage 1</u>	Übersicht über die beim Einzelplan 07 in das Haushaltsjahr 1992 übertragenen Ausgabereste 1991		376
<u>Anlage 2</u>	Inhaltsübersicht zum 43. Landesjugendplan - soweit der Einzelplan 07 betroffen ist - (Abschn. III Nr. 3.4)		401

Teil I

- Einführung -

Teil I Einführung

1. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 1993 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

- 1.1 Die Personal- und Sachausgaben des Einzelplans 07 werden im Landtag von zwei Ausschüssen beraten, und zwar durch den
- a) Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie den
 - b) Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie.

Aus diesem Grunde ist die Gliederung des Gesamtüberblicks auf die Zuständigkeitsbereiche der beiden Ausschüsse abgestellt worden. Es sind dies

- Teil I Einführung - für beide Landtagsausschüsse -
- Teil II Sachhaushalt mit Erläuterungen zu den Ausgabeansätzen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses zu a)
- Teil III Sachhaushalt mit Erläuterungen zu den Ausgabeansätzen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses zu b)
- Teil IV Personalhaushalt
- Teil V Anlagen für beide Landtagsausschüsse

1.2 Der Entwurf des Einzelplans 07 schließt im Haushaltsjahr 1993 ab

in Einnahme mit	1.211.795.500 DM
und in Ausgabe mit	<u>7.064.787.300 DM</u>
Das ergibt einen Zuschuß in Höhe von	<u>5.852.991.800 DM</u>

Es erhöhen sich im Vergleich zu 1992 die Einnahmesätze um + 191.435.500 DM.
(= + 18,8 v.H.).

Es erhöhen sich im Vergleich zu 1992 die	
<u>Ausgabeansätze</u> um	+ 446.856.000 DM
(= + 6,75 v.H.). Die den Bewilligungsrahmen	
mitbestimmenden <u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
vermindern sich von 1992	2.456.497.000 DM
um	<u>1.057.296.000 DM</u>
auf 1993	1.399.201.000 DM.

- 1.3 Die Veränderungen bei den Kapitelbezeichnungen, die Gliederung der Ausgaben nach Ausgabehauptgruppen und die Schlußsummen der Kapitel sind im Vorwort des Einzelplans 07 im einzelnen dargestellt.
- 1.4 Die Einnahmeerhöhung entfällt im wesentlichen auf die erhöhten Zuweisungen der EG für Arbeitsmarktprogramme (Kapitel 07 020) mit 47,0 Mio. DM und des Bundes im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (Kapitel 07 090) mit 110,5 Mio. DM.

Wesentliche Ausgabemittelerhöhungen sind bei der Arbeitsmarktförderung (Kapitel 07 020) mit 157,7 Mio. DM, der Familien- und Jugendhilfe (Kapitel 07 050) mit 240,6 Mio. DM, der Kriegsopferfürsorge (Kapitel 07 090) mit 110,5 Mio. DM sowie bei den Ausgaben für Asylbewerber im Rahmen des Asylbeschleunigungsverfahrens (Kapitel 07 510) mit 55,4 Mio. DM festzustellen.

Die Verminderung der Verpflichtungsermächtigungen entfällt im wesentlichen auf die Arbeitsmarktförderung (Kapitel 07 020) mit 126,8 Mio. DM, die Förderung von Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kapitel 07 050) mit 372,4 Mio. DM und die Landesstelle Unna-Massen (Kap. 07 510) mit 494,1 Mio. DM.

Teil II

- Sachhaushalt -

Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge

1. Kapitel 07 010 - Ministerium -

Titelgruppe 60: Ausgaben für Datenverarbeitung
(Büroautomation/-kommunikation im MAGS)

Ansatz 1993: 1.457.000 DM
(1992: 1.459.900 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.900 DM

Auf der Grundlage einer DV-Konzeption, die anhand einer umfassenden Bedarfserhebung erstellt wurde, sind seit Oktober 1988 schrittweise zunächst repräsentative Fachbereiche im MAGS zur praktischen Erprobung der Möglichkeiten automationsunterstützter Aufgabenerledigung mit DV-Geräten ausgestattet worden; ab 1989 erfolgte zusätzlich eine Umsetzung der Maßnahmen 4, 5 und 6 des ADV-Schwerpunktprogramms der Landesregierung.

Eingesetzt werden nunmehr vier multifunktionale Mehrplatzsysteme, an die bis zum Ende des Jahres 1992 ca. 170 Bildschirmarbeitsplätze angeschlossen sein werden, und über die den entsprechenden Fachbereichen die Nutzung von Verfahren für Textverarbeitung, Datenverarbeitung, interne und externe Kommunikation, Tabellenkalkulation ermöglicht wird.

Im Rahmen des weiteren, schrittweisen Ausbaus ist vorgesehen, 1993 und in den Folgejahren jeweils weitere 30 - 35 qualifizierte Arbeitsplätze mit DV-Geräten auszustatten.

2.1 Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung einschl. beruflicher Rehabilitation, ausländische Arbeitnehmer, Maßnahmen für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau und in der Stahlindustrie, Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung, sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen, Institut "Arbeit und Technik", Technologieberatung

2.11 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Berufsbildung und berufliche Rehabilitation

Titel 684 10

Zuschuß an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Information und Beratung von Beschäftigungsinitiativen mbH - G.I.B. -

Ansatz 1993: 2.500.000 DM
(1992: 2.380.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 120.000 DM

Die Beratungsgesellschaft deckt den Beratungsbedarf unkonventioneller Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen. Eine weitere Aufgabe der G.I.B. ist die Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten für Mitarbeiter in örtlichen Beschäftigungsinitiativen. Darüber hinaus erstellt die G.I.B. Gutachten/Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Beantragung öffentlicher Mittel und berät die Landesregierung bei der Entwicklung/Umsetzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Programme.

Titel 684 20

Zuschüsse zur Unterstützung von Arbeitslosenzentren, -treffs und -initiativen zur Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe beim Versuch der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Ansatz 1993: 3.120.000 DM
(1992: 3.120.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel sind bestimmt für pauschale Zuschüsse zu Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitslosentreffs und zur Förderung der

Hilfe zur Selbsthilfe beim Versuch der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gem. den Richtlinien des MAGS vom 9.7.1984 (MBl.NW. 1984 S. 958).

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bedeutung dieser Maßnahmen wird durch die hohe Anzahl der geförderten Einrichtungen verdeutlicht.

Die Notwendigkeit der Förderung ist inzwischen im Lande allgemein anerkannt. Allerdings ist für eine weitere verbesserte Arbeit in den Einrichtungen vor allem qualifiziertes Personal und eine angemessene Sachausstattung erforderlich, deren Kosten durch die bisherigen Leistungen des Landes allein nicht aufgefangen werden können.

Versuche des Landes, die auf Landesebene erprobte Förderung durch eine Erweiterung des Förderkatalogs des Arbeitsförderungsgesetzes auf das Bundesgebiet auszudehnen, sind bisher gescheitert.

Titelgruppe 64

Zuweisungen und Zuschüsse zur Errichtung, Ausstattung und - in Ausnahmefällen - zum Erwerb von Einrichtungen zur Berufsvorbereitung und beruflichen Qualifikation

Ansatz 1993: 4.570.000 DM
(1992: 4.570.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung hat sich so sehr verändert, daß einmal erworbene berufliche Kenntnisse bzw. Berufsausbildungsinhalte schnell veralten. Insbesondere innerhalb der gewerblich-technischen Produktions- und Verarbeitungsberufe sind die Berufsfelder Metalltechnik und Elektrotechnik weitreichenden innovativen Veränderungen durch den Einsatz neuer Technologien unterworfen.

Dem drohenden Arbeitsplatzverlust bzw. drohender Arbeitslosigkeit kann nur durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen begegnet werden, die insbesondere der beruflichen Neuorientierung (Umschulung) und der beruflichen Fortbildung dienen. Daneben kommt der beruflichen Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und weiteren benachteiligten Personengruppen zur beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung eine zentrale arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Bedeutung zu. Eine besondere Rolle nehmen hierbei die Weiterbildungskapazitäten in Berufsbildungszentren und Qualifizierungsangebote in Berufsbildungseinrichtungen für längerfristig Arbeitslose und zur Berufsvorbereitung arbeitsloser Jugendlicher ein.

Im Zuge der verstärkten Qualifizierungs- und Weiterbildungsaktivitäten gilt es, diese Schulungsangebote bedarfsorientiert auszubauen und den technologischen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993		4.570.000 DM
abzgl. Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>4.300.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	270.000 DM
zzgl. Verpflichtungsermächtigungen 1993	+	<u>4.400.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben	=	<u>4.670.000 DM</u>
gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1992 weniger		1.230.000 DM
Bestand an unerledigten Anträgen am 1.7.92 (nur Landesanteil)		14.500.000 DM

Titelgruppe 65

Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen (Wiedereingliederungsprogramm) in das Erwerbsleben und modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte

Ansatz 1993: 3.600.000 DM
(1992: 4.100.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 500.000 DM

Der Haushaltsansatz soll es erleichtern, durch Einzelmaßnahmen qualitative Weiterentwicklungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums vorzubereiten, neue Ideen in der Praxis zu erproben und bei vielversprechenden "innovativen" Maßnahmen Einzelfallhilfen (Investitions-, Sachkosten- und Personalkostenzuschüsse) als Projektförderung geben zu können.

Im Rahmen dieses Haushaltsansatzes sollen Zuwendungen gewährt werden insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen, die die Wiedereingliederungschancen und berufliche Weiterentwicklung von Frauen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen unterbrochen haben, verbessern.

Darüber hinaus werden Zuwendungen gewährt für die Erprobung von arbeitsmarktpolitisch ausgerichteten Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene, die beispielsweise nach der Ausbildung keine Beschäftigung finden oder für Modellprojekte, in denen Gruppen schwervermittelbarer Arbeitsloser Formen selbständiger Erwerbstätigkeit aufbauen.

Titelgruppe 66

Arbeitszeitberichterstattung

Ansatz 1993: 450.000 DM
(1992: 450.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Lage und Gestaltung der Arbeitszeit gehört zu den zentralen Themen der beschäftigungspolitischen Diskussion. Diese notwendige Diskussion bedarf einer fundierten und aktuellen Grundlage. Mit der Vorlage des aktualisierten Berichts "Arbeitszeit 89" im Januar 1990 und des Berichts "Betriebsbefragung zu Arbeitszeiten und Betriebszeiten" im Herbst vergangenen Jahres durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales konnte - wie die lebhaftige Resonanz darauf gezeigt hat - wesentlich zur Verbreiterung dieser Grundlage beigetragen werden. Angesichts der noch zunehmenden Bedeutung arbeitszeitpolitischer Themen erscheint es sinnvoll, solche Bemühungen um die Bereitstellung aktueller Arbeitszeitdaten fortzusetzen und zu intensivieren. Dies erfordert möglichst kontinuierliche, breiter angelegte Untersuchungen bei fortlaufender Vermittlung ihrer Ergebnisse als Informationsangebot an Politik, Tarifpartner, Wissenschaft und interessierte Öffentlichkeit. Die veranschlagten Mittel in Höhe von 450.000 DM dienen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung solcher Untersuchungen und damit der Erarbeitung des Grundlagenmaterials für eine fortlaufende Arbeitszeitberichterstattung. Darüber hinaus soll der Dialog über Fragen der Arbeitszeitgestaltung durch die Organisation weiterer öffentlicher Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu entsprechenden Themen intensiviert werden. Der erste Fachkongreß "Teilzeitarbeit" im Frühjahr 1990 fand breites Interesse. Ein weiterer Kongreß wurde Anfang 1992 durchgeführt und ist in der Dialogreihe der Landesregierung unter dem Titel "Familien- und frauenfreundliche Arbeitszeiten" dokumentiert worden.

Titelgruppen 67 und 74

Titelgruppe 67 Maßnahmen zur Analyse und Bewältigung von
Strukturschwächen sowie Modellmaßnahmen zur
beruflichen Qualifizierung - Ziele 2 und
5 b - (Landesanteil)

Ansatz 1993: 62.000.000 DM
(1992: 28.140.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 33.860.000 DM

Titelgruppe 74

Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Euro-
päischen Sozialfonds im Rahmen des Gemein-
schaftsprogramms mit der EG zugunsten von
Regionen, die von der rückläufigen indu-
striellen Entwicklung schwer betroffen sind
(Ziel 2) und für soziale Begleitmaßnahmen
zur Entwicklung des ländlichen Raumes
(Ziel 5b)

Ansatz 1993: 37.650.000 DM
(1992: 37.625.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 25.000 DM

Die EG-Kommission hat dem Land NRW zur Mitfinanzierung (Betei-
ligungsquote: 45 %) von Qualifizierungs- und Beschäftigungs-
förderungsmaßnahmen für die zweite Programmphase für Teilneh-
mer aus den Ziel-2-Regionen 70,08 Mio. DM sowie für Teilnehmer
aus den Ziel-5 b)-Regionen 5,99 Mio. DM bereitgestellt.

Um diese Mittel in Anspruch nehmen zu können, müssen 55 % der
Zuwendungen aus nationalen Kofinanzierungsmitteln bereitge-
stellt werden.

Zur Sicherstellung dieser nationalen Kofinanzierung sind ent-
sprechende Mittel in der Titelgruppe 67 veranschlagt.

In beiden Titelgruppen sind zusätzliche Verpflichtungsermäch-
tigungen ausgewiesen, um bereits 1993 überjährige Projektför-
derungen bis zur Höhe des Programmvolumens vornehmen zu kön-
nen.

Titelgruppe 71

Förderung der sozialpädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigtensituation

Ansatz 1993: 1.700.000 DM
(1992: 1.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 200.000 DM

Die Förderung nach den Richtlinien vom 18.4.1984 (SMBL. NW 814) gilt der notwendigen sozialpädagogischen Begleitung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für langfristig und ältere Arbeitslose im gewerblich-technischen Bereich (Trainings- und Schulungsmaßnahmen in Berufsbildungsstätten) sowie von Übergangsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von aus der Strafhaft Entlassenen. 1993 werden 41 Sozialpädagogen in die Förderung der Personalkosten einbezogen; der zur Verfügung stehende Bewilligungsrahmen wird damit vollständig ausgeschöpft.

Titelgruppe 72

Ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Ansatz 1993: 104.400.000 DM
(1992: 104.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 1:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Teilansatz 1993: 61.800.000 DM
(1992: 61.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gefördert werden zusätzliche Arbeitsplätze für arbeitslose Sozialhilfeempfänger.

Zuwendungen können den Kreisen und kreisfreien Städten, die damit und mit der ersparten Sozialhilfe die Lohnkosten der bei kommunalen und frei-gemeinnützigen Trägern (einschl. Kirchen) zusätzlich eingestellten Arbeitnehmer finanzieren, gewährt werden. Verschiedene Kommunen setzen darüber hinaus weitere eigene Mittel ein.

Im Rahmen zugeteilter Kontingente erhalten die Kreise und kreisfreien Städte pro geförderten Arbeitsplatz eine Zuwendung in Höhe von 1.040 DM monatlich.

Unterteil 2: Landesanteil an der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 96 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Teilansatz 1993: 32.200.000 DM
(1992: 32.200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Im Rahmen des § 96 AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit Mittel für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitstellen. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel setzt voraus, daß sich das Land, dem die geförderten Maßnahmen zugute kommen, an der Zusatzförderung zur Hälfte beteiligt.

Die Landesmittel werden dem Landesarbeitsamt NRW zur Bewirtschaftung nach festgelegten arbeitsmarktpolitischen Kriterien zugewiesen.

Unterteil 3: Stammkräfte zur Projektentwicklung und -begleitung

Teilansatz 1993 10.400.000 DM
(1992: 10.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gefördert werden Stammkräfte, die zielgruppenorientierte Arbeitsprojekte entwickeln oder begleiten (leiten). Zielgruppe sind Arbeitslose, vorrangig Langzeitarbeitslose sowie Jugendliche und Heranwachsende mit schweren Vermittlungshemmnissen, die von der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder/und vom Land nach dem Programm zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger gefördert werden.

Zuwendungen zu den Personalkosten der für den Bereich Projektentwicklung (konzeptionelle Entwicklung neuer ABM-Projekte und Erschließung weiterer Aufgabenfelder zur Beschäftigung Arbeitsloser) eingesetzten Stammkräfte erhalten weiterhin die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege.

Die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und/oder von Maßnahmen für Sozialhilfeempfänger erhalten Zuschüsse für Projektleiter/-begleiter.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den tariflichen Personalausgaben und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung (einschl. Zusatzversorgung). Sie beträgt jedoch höchstens 50.000 DM je Fachkraft und Jahr.

Titelgruppe 73 Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

Ansatz 1993: 3.000.000 DM
(1992: 3.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Einer präventiven und auf die strukturellen Probleme ausgerichteten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik kommt die Aufgabe zu, durch flankierende Maßnahmen jenen Arbeitskräften, die absehbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, möglichst rechtzeitig Qualifizierungs- und Mobilitätshilfen anzubieten, so daß ein weitgehend reibungsloser Übergang in neue,

zukunftsorientierte Beschäftigung ermöglicht wird. Präventive Maßnahmen sollen vor allem dann ergriffen werden, wenn die Schließung von Betriebsstätten geplant und angekündigt ist, da dann die "Vorlaufzeiten" genutzt werden können, problemadäquate Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frühzeitig zu ergreifen. In diesen Fällen sollen umfassende Maßnahmebündel für Arbeitnehmer in Unternehmen entwickelt werden. Sie beinhalten

- berufsbegleitende Umschulung,
- Teilzeitarbeit und Teilzeitqualifikation,
- Kooperation öffentlicher Träger und privater Unternehmen bei der Entwicklung und der Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen,
- Bildung von Arbeitskräftepools
- Entwicklung von Beschäftigungsplänen und -gesellschaften.

Titelgruppe 75: Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel 3) und zur Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel 4) - operationelle Programme - (EG-Anteil)

Ansatz 1993: 51.400.000 DM
(1992: 18.820.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 32.580.000 DM

Die Mittel sind zur Komplementärfinanzierung der bei Titelgruppe 76 nachgewiesenen Basismittel des Landes zur Erreichung der Ziele 3 und 4 des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes mit der EG - ESF - bestimmt.

Der Haushaltsansatz ist ausgewiesen zur Komplementärfinanzierung der Förderprogramme

- arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm
- Erprobung modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte
- Eingliederungsmaßnahmen für Frauen in den Arbeitsmarkt.

Die Erhöhung der Mittel gegenüber 1992 wurde erforderlich, weil

1. die für die 1. Programmphase (1990-92) vorgesehenen Maßnahmen nach Zustimmung der EG-Kommission in 1993 ausfinanziert werden dürfen und
2. die EG-Kommission für 1993 ein Übergangsprogramm mit Auslauf in 1995 vorgesehen hat.

Titelgruppe 76: Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben - Ziele 3 und 4 - (Landesanteil)

Ansatz 1993: 53.000.000 DM
(1992: 13.420.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 39.580.000 DM

Die Mittel sind zur Basisfinanzierung der bei Titelgruppe 75 nachgewiesenen Mittel der Europäischen Gemeinschaft zur Erreichung der Ziele 3 und 4 des ESF bestimmt.

Der Haushaltsansatz ist ausgewiesen zur Basisfinanzierung der Förderprogramme

- arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm
- Erprobung modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte
- Eingliederungsmaßnahmen für Frauen in den Arbeitsmarkt.

Die Erhöhung der Mittel gegenüber 1992 ist notwendig, weil

1. die für die 1. Programmphase (1990-92) vorgesehenen Maßnahmen nach Zustimmung der EG-Kommission in 1993 ausfinanziert werden dürfen und
2. die EG-Kommission für 1993 ein Übergangsprogramm mit Auslauf in 1995 vorgesehen hat.

Titelgruppe 77: Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel 3) und zur Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel 4) - Globalzuschüsse -

Ansatz 1993: 30.000.000 DM
(1992: 22.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 7.600.000 DM

Die Mittel für Globalzuschüsse, die bis 1990 bei Titelgruppe 75 mitveranschlagt waren, werden von der Kommission der EG für Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration Arbeitsloser bereitgestellt. Mit den veranschlagten Mitteln werden insbesondere gefördert:

- umfassend angelegte, d.h. als Maßnahmenbündel konzipierte Projekte;
- speziell ausgerichtete Projekte einzelner Träger für Personen, die über den Leistungskatalog anderer öffentlicher Finanzträger hinaus besonderer Angebote bedürfen;
- Projekte, die von öffentlichen oder privaten Trägern der Berufsbildung in mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden und einen Austausch von Ausbildungsprogrammen, Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern etc. zum Inhalt haben

sowie

- Einstellungshilfen in Fällen ohne vorausgegangene Teilnahme an einer der vorbezeichneten Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Basisfinanzierung - 55 v.H. der Projekt-Gesamtkosten - hat über andere nationale Stellen wie z.B. die Bundesanstalt für Arbeit, die Kommunen oder auch die Kirchen zu erfolgen.

Eigene Landesmittel werden nicht eingebracht.

Titelgruppen 78 und 81

Titelgruppe 78

Zuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zugunsten von Regionen, die vom Rückgang des Kohlebergbaus betroffen sind - Rechar-Programm - (EG-Anteil)

Ansatz 1993: 17.800.000 DM
(1992: 11.480.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 6.320.000 DM

Titelgruppe 81

Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Kohlebergbauregionen des Landes NW

Ansatz 1993: 18.850.000 DM
(1992: 14.040.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 4.810.000 DM

Grundlage für die Förderung des RECHAR-Programms sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Umstrukturierung der vom Rückgang des Steinkohlenbergbaus besonders betroffenen Regionen vom 15.05.1992 (RdErl. MAGS - III B 3 - 1162.25).

Ziel ist es, arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die in den Kohleregionen leben, durch Qualifizierungsmaßnahmen neue Arbeitsplätze zu erschließen.

Zu den Fördergebieten in NRW zählen u.a. die Bergbauregionen Aachen/Heinsberg und das Ruhrgebiet.

Titelgruppe 80

Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Ansatz 1993: 4.250.000 DM
(1992: 4.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 250.000 DM

Neben der Verbesserung gesetzlicher Grundlagen für Behinderte sowie der medizinischen und sozialen Rehabilitation unterstützt das Land insbesondere den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für behinderte Jugendliche und Erwachsene, die wegen Art und Schwere der Behinderungen keine betriebliche Ausbildung bzw. Umschulung absolvieren können.

In den vergangenen Jahren ist ein bedarfsgerechtes Netz von Berufsförderungswerken für die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung behinderter Erwachsener geschaffen worden. In den Berufsförderungswerken Köln-Michaelshoven, Dortmund, Hamm, Oberhausen und Düren stehen insgesamt 3.400 Umschulungsplätze zur Verfügung.

Die Vervollständigung des Netzes von Berufsbildungswerken für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher ist abgeschlossen. In 10 Berufsbildungswerken stehen insgesamt 2.500 Ausbildungs-, Internats- und Sonderberufsschulplätze für behinderte Jugendliche zur Verfügung.

Nunmehr ist neben baulichen Erweiterungsmaßnahmen insbesondere die Ausstattung in diesen Rehabilitationseinrichtungen angesichts der technologischen Entwicklung bedarfsgerecht zu ergänzen, um eine zukunfts- und arbeitsmarktorientierte Ausbildung sowie Umschulung der Behinderten sicherzustellen.

Das Land hat sich allein in den Jahren 1985 - 1992 an der Errichtung, dem Ausbau sowie der Aktualisierung technologieorientierter Ausstattung für diese Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation mit rd. 38 Mio DM finanziell beteiligt.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993		4.250.000 DM
abzgl. Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>2.000.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	2.250.000 DM
zzgl. Verpflichtungsermächtigung	+	<u>3.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben	=	<u>5.250.000 DM</u>

gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1992 250.000 DM mehr.

unerledigte Anträge
am 1.7.92 (nur Landesanteil) 7.200.000 DM

<u>Titelgruppe 85</u>	Förderung von Werkstätten für Behinderte Ansatz 1993: 18.000.000 DM (1992: 19.300.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.300.000 DM
<u>Titel 853 85</u>	Darlehen an kommunale Träger für Bau- maßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in be- sonderen Fällen Ansatz 1993: - DM (1992: - DM) Gegenüber dem Vorjahr unverändert
<u>Titel 863 85</u>	Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in be- sonderen Fällen Ansatz 1993: 13.000.000 DM (1992: 14.300.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.300.000 DM
<u>Zusammen</u> Titel 853 85 und 863 85	Ansatz 1993: 13.000.000 DM (1992: 14.300.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.300.000 DM
<u>Titel 883 85</u>	Zuweisungen für die Beschaffung von Ein- richtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in kommunaler Trägerschaft Ansatz 1993: - DM (1992: - DM) Gegenüber dem Vorjahr unverändert
<u>Titel 893 85</u>	Zuschüsse für die Beschaffung von Ein- richtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in freier gemeinnütziger Träger- schaft Ansatz 1993: 5.000.000 DM (1992: 5.000.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zusammen
Titel 883 85
und

Ansatz 1993: 5.000.000 DM
(1992: 5.000.000 DM)

893 85

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die veranschlagten Mittel sind dazu bestimmt, Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte durch die Gewährung von Darlehen sowie die Beschaffung der für diese Einrichtungen notwendigen Gegenstände durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

Die Zahl der Behinderten, die einen Werkstattplatz suchen, wird nach Erhebungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auch im Jahr 1993 und darüber hinaus weiter steigen.

Mit den veranschlagten Mitteln einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen sollen - unter Berücksichtigung der Bewilligungen aus früheren Haushaltsjahren - in 1993 Baumaßnahmen für etwa 2.000 Werkstattplätze finanziert werden. Ferner sollen arbeitsplatz- und sozialbezogene Einrichtungsgegenstände gefördert werden. Darüber hinaus müssen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung der Beschäftigung der behinderten Mitarbeiter bestehende Arbeitsplätze in Werkstätten für Behinderte verstärkt mit moderner Technologie ausgestattet werden.

Die Förderung von Werkstätten für Behinderte richtet sich nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 28.4.1983 (SMB1. NW. 2170).

Wegen der Weiterfinanzierung begonnener Vorhaben wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Übersicht

über die Weiterfinanzierung begonnener Vorhaben
von Werkstätten für Behinderte (WfB)

A) Bauvorhaben (Titel 853 85 und 863 85)

Lfd. Nr.	Vorhaben	bewilligtes Landesdarlehen DM	Darlehensrate 1993 DM
1	WfB Wiehl-Faulmert	1.182.300	396.455
2	WfB Oberhausen	1.572.400	550.340
3	WfB Euskirchen- Kuchenheim	474.000	331.800
4	WfB Bonn-Drausdorf	117.500	82.250
5	WfB Essen-Borbeck	3.466.300	1.213.205
6	WfB Essen-Steele	1.836.000	642.600
7	WfB Eitorf	1.211.600	424.060
8	WfB Köln-Rodenkirchen	383.500	60.185
9	WfB Minden	363.050	127.100
10	WfB Herten-Bertlich	1.065.600	201.600
11	WfB Wetter-Wengern	326.750	114.400
12	WfB Siegen	326.750	114.400
13	WfB Büren	980.250	243.100
14	WfB Leverkusen- Fixheide	1.127.700	394.695
15	WfB Duisburg- Neumühl	1.403.800	494.410
16	WfB Brilon	1.005.700	252.000
17	WfB Hemer-Westwig	1.829.850	436.650

18	WfB Reken, Maria- Veen	1.002.050	350.750
19	WfB Detmold- Schönemark	508.900	210.785
20	WfB Detmold- Johannettental	193.230	67.630
21	WfB Warburg	733.427	337.873
22	WfB Dülmen- Karthaus	615.285	239.935
23	WfB Wetter- Volmarstein	810.278	386.680
24	WfB Ahlen	418.496	174.997
25	WfB Burgsteinfurt	1.863.144	652.100
26	für neu in die Förde- rung aufzunehmende Vorhaben 1992		3.500.000
Gesamt		24.817.860	12.000.000

Bewilligungsrahmen 1993 für neue Investitionen (Bauvorhaben)

Ansatz 1993 für <u>Darlehen</u>	+ 13.000.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>12.000.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 1.000.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen	+ <u>12.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben gegenüber 1992	= 13.000.000 DM + 400.000 DM
Vorgesehene Maßnahmen zum 01.01.1993 (nur Landesanteil)	= 13.000.000 DM

B) Ausstattungsmaßnahmen (Titel 883 85 und 893 85)

Bewilligungsrahmen 1993 für neue Investitionen (Ausstattung)

Ansatz 1993 für <u>Zuschüsse</u>	+	5.000.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>3.500.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	1.500.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen	+	<u>5.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	=	6.500.000 DM
gegenüber 1992	-	500.000 DM
Vorgesehene Maßnahmen zum 01.01.1993 (nur Landesanteil)	=	6.500.000 DM

2.12 Titel 684 30

Zuschuß an die Technologieberatungsstelle
beim DGB, Landesbezirk NRW e.V., Oberhausen
(TBS)

Ansatz 1993: 4.000.000 DM
(1992: 4.220.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 220.000 DM

Die Mittel sollen zur Förderung einer Technologie-
beratungsstelle für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter in
NRW eingesetzt werden.

Die Einführung neuer Technologien verursacht aufgrund der
weiterreichenden Auswirkungen auf die Arbeitsplätze einen er-
heblichen Beratungsbedarf auf seiten der Arbeitnehmer. Insbe-
sondere sind die Interessenvertreter der Arbeitnehmer oft kaum
in der Lage, eine sachgerechte Vertretung der Arbeitnehmer-
interessen bei der Einführung der neuen Technologien sicherzu-
stellen.

Aus diesem Grunde wurden modellhaft in mehreren Bundesländern
arbeitnehmerbezogene Technologieberatungen ursprünglich vom
Bundesministerium für Forschung und Technologie gefördert. Die
Landesregierung fördert diese in Oberhausen auf hohem fachli-
chen Niveau arbeitende Beratungsstelle angesichts des wachsen-
den Bedarfs an arbeitnehmerbezogener Technologieberatung wei-
ter.

Die zentrale Aufgabe dieser Beratungsstelle ist es:

- Betriebs- und Personalräte,
- Vertrauensleute und interessierte Arbeitnehmer sowie
- ehren- und hauptamtliche Funktionsträger der Gewerkschaften

in technologischen Fragen zu beraten, zu informieren und zu
schulen.

Ziel ist es auch, dazu beizutragen, Arbeitnehmerinteressen verstärkt in die betrieblichen und überbetrieblichen Entscheidungsprozesse zur Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Technologien durch fundierte Beratung und Bereitstellung von gesichertem Wissen einzubringen.

Um der großen Nachfrage nach arbeitnehmerorientierter Beratung gerecht zu werden, war eine Ausweitung der Beratungskapazität notwendig. Im Rahmen der Regionalisierung der Beratungsarbeit wurden Regionalstellen in Hagen und Bielefeld in 1987, in Köln in 1988 und in Münster in 1989 eingerichtet. Die Regionalstelle "Niederrhein" wurde 1990 in Mönchengladbach eingerichtet.

2.13 Titelgruppe 90

Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen sowie Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung

Ansatz 1993: 4.700.000 DM
(1992: 5.200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 500.000 DM

Die Mittel der Titelgruppe sind zur Fortsetzung des technologiepolitischen Programms "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" bestimmt.

Das Programm soll dazu dienen:

- die Folgen der Technik auf Arbeit und soziales Leben zu untersuchen (Technikfolgenabschätzungsprojekte),
- die Menschen im Lande dazu anzuleiten, informiert und mündig über den gewünschten technischen Fortschritt zu diskutieren (Vermittlungsprojekte),
- die Mitbürger zu befähigen, mit Technik menschen- und naturverträglich umzugehen (Qualifizierungsprojekte),
- sozialverträgliche Technikalternativen zu entwickeln (Technikgestaltungsprojekte) und
- Ansatzpunkte und Anlässe zur Mitwirkung, Mitbestimmung und Partizipation der von der Technik Betroffenen zu finden (Projekte zur sozialen Gestaltung).

Im Rahmen dieses Programms werden Modelle und Gestaltungsprojekte gefördert sowie Studien in Auftrag gegeben.

Mit dem Programm wird der Anspruch nach ökonomischer und ökologischer Erneuerung Nordrhein-Westfalens in sozialer Verantwortung in praktische Maßnahmen zur arbeits- und sozialpolitischen Gestaltung der Innovationsprozesse in Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Die anhaltenden und sich ständig ändernden Herausforderungen des technischen und strukturellen Wandels haben in Industrie, Gewerkschaften und Verbänden erkennen lassen, daß der wirtschaftliche Erfolg technischer Innovationen abhängt von ihrer Verbindung mit sozialen Erneuerungen bei der Arbeitsorganisation, Qualifizierung und Mitwirkung. Nur auf diese Weise führt technischer Fortschritt auch zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Für die sozialverträgliche Lösung der praktischen Probleme werden die im Programm erarbeiteten Modelle und Verfahren für eine langfristig tragfähige und breitenwirksame Praxisgestaltung nutzbar gemacht und weiterentwickelt.

Die ständig steigende Nachfrage nach Unterstützung durch das Programm belegt, daß es aufgrund fehlender Kenntnisse und mangelnder Erfahrungen sowohl in den Betrieben wie in den Gewerkschaften notwendig ist, entsprechende Hilfen zur Verbindung technischer und sozialer Innovationen zu ermöglichen. Die Nachfrage bringt zudem zum Ausdruck, daß Sozialverträglichkeit von Produktionsprozessen und Produkten (wie Umweltverträglichkeit) zunehmend zu einer entscheidenden Voraussetzung der Leistungsstärke und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft wird.

Das Programm ist deshalb auf die sozialverträgliche Lösung praktischer Probleme "vor Ort" (in den Betrieben, Gewerkschaften, Verbänden, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen) konzentriert. Mittels neuer Projekttypen (z.B. Verbundprojekte mit Herstellern, Anwendern und wissenschaftlichen Instituten), der finanziellen Beteiligung der Projektnehmer an den Projektkosten sowie der Verstärkung von Umsetzungs- und Vermittlungsaufgaben wird den praktischen Erfordernissen Rechnung getragen.

MMU 11/1521/39-28-

Insbesondere die Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe trägt dazu bei, daß in Nordrhein-Westfalen die arbeits- und sozialpolitische Gestaltung technisch-ökonomischer Innovationen auf breiter Basis selbstverständliche Praxis werden wird.

2.14 Kapitel 07 120 Institut "Arbeit und Technik"

Ansatz 1993: 10.437.500 DM
(1992: 9.388.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.049.000 DM

Die Mittel sind zur Finanzierung des Instituts "Arbeit und Technik" bestimmt.

Das Institut hat die Aufgabe, den Problembereich "Arbeit und Technik" zu erforschen, wobei die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte im Bereich moderner Produktionstechniken (Einführung und Nutzung von modernen Techniken in der Fertigung) unter besonderer Berücksichtigung der Faktoren Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit liegen.

Die Arbeit des Institutes wird dabei von folgenden zentralen Elementen geprägt:

- Verbindung von problemorientierter Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Wissenstransfer;
- Forschungs- und Gestaltungsprojekte auf der betrieblichen Ebene (Mikrobereich) und entsprechende Forschungen und Projekte im Makrobereich (Politik, Wirtschaft, Regionen etc.);
- interdisziplinäres Arbeiten, d.h. Zusammenarbeit von Ingenieuren, Ökonomen, Sozialwissenschaftlern etc.

Darüber hinaus arbeitet das Institut kooperativ mit den übrigen, einschlägig arbeitenden Einrichtungen im Lande zusammen und führt einen intensiven Dialog mit den Gewerkschaften, den Arbeitgebern und der Politik.

Bisher konnten folgende Abteilungen am Institut eingerichtet werden:

- "DV-gestützte Produktionstechnik",
- "Arbeitsmarkt und Strukturwandel"
- "Politische Steuerung".

Außerdem wurden am IAT aufgebaut:

- Forschungsgruppe des Präsidenten
- Zentrale Projektgruppe
- Projektträgerschaft "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung".

Mit dem Aufbau einer weiteren Abteilung wurde begonnen.

2.15 Titelgruppe 91 Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen

Ansatz 1993: 1.800.000 DM
(1992: 1.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 800.000 DM

Zur Gewinnung tragfähiger Planungs- und Entscheidungsunterlagen für die Erfüllung der dem MAGS gestellten komplexen Aufgaben war und ist weiterhin die Durchführung sozial- und arbeitswissenschaftlicher Untersuchungsvorhaben auf den Gebieten

- Arbeitsmarktpolitik
- Gesundheitspolitik
- Allgemeine Sozialpolitik (u.a. im Bereich Obdachlosigkeit)

unerläßlich.

Aufgrund des gewachsenen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Problemdrucks - auch im Zusammenhang mit den Bemühungen zur sozialen Flankierung des strukturellen Wandels in NRW - sollen die veranschlagten Mittel dafür eingesetzt werden, auch relativ kurzfristig politischen Fragestellungen durch entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nachzugehen.

Untersucht werden soll zusätzlich die soziale Situation besonders benachteiligter Personengruppen, z.B.

- alte Menschen, insbesondere ältere Frauen,
- Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose und ihre Familien,
- kinderreiche Familien,
- Alleinerziehende,
- Ausländer,
- Obdachlose,
- Behinderte,

- Suchtkranke und
- physisch Kranke.

Die Mittel sind im übrigen dafür vorgesehen, die konkreten Aufträge aus der Regierungserklärung vom 15.8.1990 zur Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik fortzuführen.

2.16 Maßnahmen für ausländische Arbeitnehmer

Titelgruppe 60 Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer

 Ansatz 1993: 16.500.000 DM
 (1992: 17.500.000 DM)

 Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.000.000 DM

Die Ausländerproblematik besteht in akutem Maße fort. Nach der letzten amtlichen Statistik leben in Nordrhein-Westfalen 1.453.716 Ausländer.

30,0 % der ausländischen Wohnbevölkerung des alten Bundesgebietes leben in Nordrhein-Westfalen. Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung beträgt hier weiterhin über 8 %. Zu beachten ist, daß 37,9 % der Ausländer türkischer Nationalität sind. Wenn die Integrationsdefizite dieser Ausländergruppe immer wieder hervorgehoben werden, so darf dies nicht den Eindruck erwecken, die Integrationsproblematik der anderen Nationalitäten sei gelöst.

Die Arbeitsmarktsituation mit ihren negativen Folgen für den einzelnen, die durch den Anschluß der ehemaligen DDR und die große Zahl von Aussiedlern noch gestiegene Konkurrenz um den Arbeitsplatz, wachsende Fremdenangst und ihre Begleiterscheinungen haben die Distanz zwischen Ausländern und Deutschen und die Gefahren sozialer Spannungen vergrößert.

Dem soll, wie in den von der Landesregierung am 15. April 1980 beschlossenen Leitlinien und in den von ihr am 13. Juli 1982 gebilligten Thesen "Möglichkeiten und Grenzen der Ausländerintegration" ausgeführt, entgegengewirkt werden. Dies erfordert große Anstrengungen des Landes und darüber hinaus der gesamten öffentlichen Hand sowie aller anderen Beteiligten.

Aus der Sicht des Landes haben in diesem Zusammenhang absolute Priorität die "Regionalen Arbeitsstellen", die Sozialdienste

in der Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Schwerpunktmäßig sind die Mittel der Titelgruppe wie folgt eingeplant:

Titel 653 60 Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ansatz 1993: 3.000.000 DM
(1992: 3.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Nach der Überführung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher (RAA) in eine Regelförderung verfügen inzwischen 14 Städte und 1 Kreis Nordrhein-Westfalens über diese Einrichtung. Mit weiteren Interessenten laufen derzeit Verhandlungen. Aus dem Haushalt des MAGS wird die Arbeit von Sozialpädagogen, Sozialarbeitern oder Sozialberatern finanziert, die sich der Zuarbeit und Hilfe für die außerschulische Ausländerarbeit widmen.

Darüber hinaus gibt es die RAA-Hauptstelle in Essen. Ihre größtenteils aus dem Haushalt des MAGS finanzierten Mitarbeiter bieten zentrale Koordinierungs-, Unterstützungs- und Serviceleistungen für die einzelnen RAA an.

Titel 684 60 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Ansatz 1993: 12.470.000 DM
(1992: 13.470.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.000.000 DM

Gewährt werden sollen im Haushaltsjahr 1993 an freie Verbände und andere Träger

- Personalkostenzuschüsse für Sozialberater/innen,
- Zuschüsse zu Betriebskosten der Zentren und Freizeiträume,
- Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen zur Stützung der Integration,
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer.

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Zentren und Freizeiträume sowie zu den Maßnahmen zur Stützung der Integration richten sich nach der Anzahl der von den Wohlfahrtsverbänden betreuten Ausländer. Die Zuschüsse zu den sonstigen Maßnahmen werden fallweise, insbesondere unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilfinanzierung durch den Bund, festgesetzt.

Titelgruppe 63

Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Ausländerfeindlichkeit

Ansatz 1993: 700.000 DM
(1992: 1.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 300.000 DM

Ausgehend von fremdenfeindlichen Übergriffen im vergangenen Jahr hat das Land Nordrhein-Westfalen 1992 bei Kapitel 07 020, Titel 684 63 erstmalig 1.000.000 DM zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Ausländerfeindlichkeit bereitgestellt. Für das Haushaltsjahr 1992 liegen zur Zeit rund 140 Anträge auf Förderung vor.

Auch mit dem für das Haushaltsjahr 1993 vorgesehenen Ansatz sollen auf bestimmte Zielgruppen wie

- rechtsextreme Jugendliche,
- noch nicht festgelegte, aber für Fremdenfeindlichkeit anfällige Jugendliche,
- den "schweigende Teil" der Bevölkerung,
- die Meinungsführer und die Medien

ausgerichtete Aktivitäten finanziell unterstützt werden um

- insbesondere bei Jugendlichen Vorurteile und Ängste vor Überfremdung abzubauen,
- Klischeevorstellungen über Ausländer durch eine individualisierte, realistische Darstellung abzulösen, Informationen zu vermitteln und positive Kontakte zwischen Ausländern und den übrigen in Nordrhein-Westfalen Lebenden herzustellen,
- nachbarschaftliche Kontakte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu verbessern und Vorbehalte und Ängste abzubauen,
- durch Aufklärungskampagnen ein realistisches Bild von den sehr unterschiedlichen Gruppen von Ausländern zu vermitteln,
- Aktionsbündnisse gegen Ausländerfeindlichkeit auf örtlicher Ebene zu schaffen.

2.17 Titel 697 10

Hilfsmaßnahmen für Unternehmen der Stahlindustrie zum teilweisen Ausgleich von Sozialplankosten

Ansatz 1993: 4.000.000 DM
(1992: 4.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gemeinsam mit dem Bund und den übrigen betroffenen Bundesländern beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen an den Kosten für die soziale Flankierung des Anpassungsprozesses in der Eisen- und Stahlindustrie. Dabei haben sich die in der Wirtschaftsvereinigung Eisen und Stahl zusammengeschlossenen Unternehmen verpflichtet, im Rahmen der anstehenden Struktur- anpassungsmaßnahmen auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.

Die öffentlichen Finanzhilfen - deren Kosten zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bund im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 aufgeteilt werden - sollen gewährt werden als

- Schließungsbeihilfen nach Art. 4 Subventionskodex Stahl und Verbesserung der Sozialhilfen nach Art. 56 § 2 b des EGKS-Vertrages (auch Montanunionvertrag genannt).

Die Verbesserung der Sozialhilfen soll in folgender Weise erfolgen:

- Der Abfindungsbetrag wird von 6.000 DM auf 9.000 DM erhöht.
- Der Erstattungssatz an die Unternehmen für laufend gezahlte Übergangsbeihilfen wird von 50 % auf 60 % erhöht.
- Die Erstattung ist auch möglich, wenn am Tag der Entlassung das 52. Lebensjahr des Arbeitnehmers vollendet war und mind. 15 Beschäftigungsjahre überwiegend in Warmbetrieben vorliegen (bisheriges Mindestalter 55 Jahre).

Die Verbesserungen gelten für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.1986 und vor dem 01.01.1991 aus Gründen entlassen werden, die nicht in ihrer Person liegen. Die Gewährung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Eine sog. Vorschaltvereinbarung zwischen Bund und Land zur Aufteilung der Kosten für die Verbesserung der Sozialhilfen ist am 22.06.1988 abgeschlossen worden.

Die veranschlagten Mittel sind erforderlich, um die nach den Richtlinien des BMA und der Vorschaltvereinbarung bis zum 31.12.1990 möglichen Mitfinanzierungen von Sozialplankosten sicherzustellen.

Die Mittel für Schließungsbeihilfen nach Art. 4 Subventionskodex Stahl sind im Einzelplan 08 veranschlagt.

2.18 Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

Titel 698 20 Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des
Steinkohlenbergbaues

Ansatz 1993: 193.392.000 DM
(1992: 182.921.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 10.471.000 DM

Ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die infolge von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden müssen, erhalten aufgrund entsprechender Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft ein sog. Anpassungsgeld. Diese Leistung wird frühestens an 50-jährige Arbeitnehmer gezahlt, wenn sie innerhalb von 5 Jahren ab ihrer Entlassung bei unterstellter Weiterbeschäftigung die Voraussetzungen für den Bezug von Knappschaftsausgleichsleistung oder von Knappschaftsruhegeld erfüllen würden. Die Dauer des Leistungsbezugs erstreckt sich vom Tag der Entlassung bis zum Erreichen einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Ergänzend zum Anpassungsgeld werden auch die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge gezahlt.

Die Aufwendungen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 vom Land getragen. Die durchschnittliche Höhe des Anpassungsgeldes pro Berechtigten und Jahr (Landesanteil) beträgt rd. 8.400 DM.

Die bisherige Anpassungsgeldregelung war auf Entlassungsfälle beschränkt, die bis zum 31.12.1989 eintreten. Aufgrund des unvermeidlichen weiteren Kapazitätsabbaus im Steinkohlenbergbau ist ihre Verlängerung auf Entlassungsfälle, die bis zum 31.12.1994 eintreten, notwendig geworden. Ähnlich wie das Saarland und Hessen hat Nordrhein-Westfalen der dazu erforderlichen Richtlinienänderung und der zugehörigen Vorschaltvereinbarung zwischen Land und Bund zugestimmt.

Die Anpassungsgeldregelung ist dabei zugleich ergänzt worden, um das Auslaufen der Bergbaubetriebe des Eschweiler Bergwerksvereins (EBV) sozialverträglich zu gestalten. Die Ruhrkohle AG hat sich in der Kohlerunde vom 11.12.1987 zur Übernahme der EBV-Belegschaft unter der Voraussetzung bereit erklärt, daß von der Rheinischen Braunkohlen AG möglichst 1.000 EBV-Mitarbeiter übernommen werden und dafür die gleiche Anzahl von Mitarbeitern der Rheinischen Braunkohlen AG vorzeitig nach den Anpassungsgeld-Richtlinien ausscheiden können, sofern sie die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen (sog. Stellvertreterprinzip). Deshalb sieht die Neufassung der Anpassungsgeldrichtlinien eine Ausdehnung der Regelung auf solche Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus im Tagebau vor, die ausscheiden, um ihren Arbeitsplatz für jüngere Arbeitnehmer aus stillzulegenden Steinkohlezechen frei zu machen.

Das Mehr von 10.471.000 DM gegenüber dem Ansatz des Haushaltsjahres 1992 ist Folge der Dynamisierung des Anpassungsgeldes und einer steigenden Zahl von Anpassungsgeldfällen.

Die EG-Kommission beteiligt sich seit 1988 mit 50 v.H. an den Kosten des Anpassungsgeldes, längstens jedoch für die Bezugsdauer von 2 Jahren und unter Berücksichtigung einer Höchstgrenze von 11.150 DM pro Begünstigten. Diese Regelung gilt für Anpassungsgeldfälle nach dem 1.1.1984, und zwar nur für solche, die durch Stilllegungsmaßnahmen ausgelöst worden sind.

Die voraussichtlichen Einnahmen für 1993 sind bei Titel 286 20 veranschlagt.

2.3 Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz

Kapitel 07 021

Das Kapitel 07 021 dient der haushaltsplantechnischen Abwicklung der Strukturhilfeförderung nach dem zum Jahresende 1991 aufgehobenen Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358). Zur Milderung der sich aus der Aufhebung der Strukturhilfegesetzes ergebenden finanziellen Übergangsprobleme erhält das Land NRW im Jahre 1992 eine einmalige Überbrückungshilfe von insgesamt 462,8 Mio. DM.

Der Bundesanteil i.H. von 90 v.H. der veranschlagten Ausgaben ist bei Titel 331 00 ausgewiesen.

2.4 Altenhilfe und soziale Hilfen

Kapitel 07 040

2.41 Altenhilfe

Aus den Titelgruppen 90 - 94 werden die wesentlichen Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung des 2. Landesaltenplanes gefördert. Die Förderung über den Landesaltenplan bezieht sich auf Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse älterer Menschen, die sich nicht aus der Sozialversicherung herleiten.

Die Gesamtproblematik wird in folgenden, dem Landtag zugeleiteten, Veröffentlichungen behandelt:

- "Ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen" (1989),
- "Altenpolitik 2000" (1989),
Diskussionsentwurf von Leitlinien für eine Altenpolitik in
Nordrhein-Westfalen
- "Politik für ältere Menschen" (1991),
2. Landesaltenplan für Nordrhein-Westfalen

Primäres Ziel der Politik für die ältere Generation in Nordrhein-Westfalen ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung älterer Menschen längstmöglich zu erhalten. Der 2. Landesaltenplan für Nordrhein-Westfalen folgt deshalb auch der Maxime: Soviel Selbständigkeit wie möglich und soviel Hilfe wie nötig.

Alter ist nicht gleichbedeutend mit Hilfe- oder gar Pflegebedürftigkeit. Die konkreten Hilfen müssen auf z.T. sehr unterschiedliche Lebenssituationen älterer Menschen ausgerichtet sein.

- Zur Vermeidung vorzeitigen Heimaufenthaltes und zum Verbleib in der gewohnten Umgebung wird eine breite Palette von ambulanten und teilstationären Hilfen, die sich sowohl an die alten Menschen selbst, als auch an deren Angehörige richten, angeboten.
- Hilfen zur Integration alter Menschen in das soziale und kulturelle Leben der Gemeinschaft sowie zur selbständigen und sinnvollen Gestaltung des Lebens im Alter sieht der 2. Landesaltenplan ebenfalls vor.
- Wegen der auch zukünftig steigenden Zahl von pflegebedürftigen alten Menschen, die einen Pflegeheimplatz benötigen, wird die Landesförderung in diesem Bereich verstetigt.

Neben diesen unmittelbar auf die Lebenssituation alter Menschen ausgerichteten Hilfen ist die Landesförderung jedoch noch auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- Dem steigenden Hilfebedarf muß auch durch eine entsprechende Zahl qualifizierter Mitarbeiter, insbesondere im Bereich der Altenpflege, entsprochen werden. Dem wird die Landesförderung durch die Bereitstellung von Mittel zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gerecht.
- Die Bedarfsplanung von Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe erfordert mehr und wissenschaftlich abgesicherte Informationen. Dem trägt die Landesregierung durch die Förderung der Alterswissenschaften Rechnung.

2.411 Titelgruppe 90

Landesaltenplan - Gesellschaftliche Integration alter Menschen

Ansatz 1993: 7.500.000 DM
(1992: 7.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Altenarbeit und Altenhilfe sind zentrale Bestandteile einer eigenständigen, selbstbestimmten Lebensführung im Alter. Die Landesregierung bietet dafür im Programmschwerpunkt "Gesellschaftliche Integration alter Menschen" eine Vielzahl von Hilfen an. Daneben will die Landesregierung durch diesen Programmschwerpunkt besondere Projekte und verdiente Persönlichkeiten der Altenarbeit auszeichnen und finanzschwachen alten Menschen einen Erholungsurlaub ermöglichen.

UT 1: Förderung der Altenselbsthilfe

Die Förderung der Altenselbsthilfe auf der örtlichen Ebene ist eine kommunale Aufgabe. Da, wo sich Selbsthilfegruppen überregional zusammenschließen, bedürfen sie der organisatorischen Unterstützung. Dem dient die Landesförderung in diesem Bereich.

UT 2: Verleihung eines Altenpreises der Landesregierung

Die Landesregierung will über die Stiftung eines Altenpreises die Eigeninitiative für die Gestaltung eines aktiven Lebens im Alter anregen. Sie wird deshalb über diesen Weg professionelle und selbstorganisierte Hilfen von und mit alten Menschen auszeichnen. Sie wird weiterhin ihre Anerkennung für generationsübergreifende Aktivitäten und Projekte von Einzelpersonen, Initiativen und Gruppen zum Ausdruck bringen und in der konkreten Altenhilfe, der Altenpolitik und den Alterswissenschaften profilierte Persönlichkeiten auszeichnen.

UT 3: Erholungsmaßnahmen für alte Menschen

Die Förderung der Erholungsmaßnahmen soll weitergeführt werden, um möglichst vielen älteren Mitbürgern eine Teilnahme zu ermöglichen und - nicht zuletzt - auch dem Abbau von Arbeitsplätzen in Einrichtungen der Altenerholung entgegenzuwirken.

Zukünftig soll die Hälfte der Mittel eingesetzt werden, um besonders bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine aktivierende Altenerholung zu ermöglichen.

2.412 Titelgruppe 91

Landesaltenplan - Hilfen für zu Hause lebende alte Menschen und deren Angehörige

Ansatz 1993: 57.620.000 DM
(1992: 48.930.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 8.690.000 DM

Titel 684 91

Zuschüsse an freie Träger für laufende Zwecke

Ansatz 1993: 56.920.000 DM
(1992: 48.230.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 8.690.000 DM

Titel 893 91

Zuschüsse an freie Träger für investive Zwecke

Ansatz 1993: 700.000 DM
(1992: 700.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Zielsetzung des 2. Landesaltenplans entsprechend gehören die "Hilfen für zu Hause lebende alte Menschen und deren Angehörige", die den selbständigen Verbleib im gewohnten sozialen Umfeld sicherstellen sollen, zu den vordringlichsten altenspolitischen Aufgaben.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten sind in der Vergangenheit Sozialstationen aufgebaut und flächendeckend ausgebaut worden. Kernaufgabe der z.Z. in NRW bestehenden rund 600 Sozialstationen ist die somatische und psychiatrische Kranken-, Alten- und Familienpflege.

Nach Aussage des 2. Landesaltenplans muß die Zukunftsaufgabe darin bestehen, dieses ambulante Pflegeangebot personell weiter auszubauen und zu professionalisieren. So soll der derzeitige Förderschlüssel von einer Pflegekraft für 3.500 Einwohnerinnen/Einwohner bis 1994 stufenweise auf das Verhältnis 1 :

2.500 verbessert werden. Für 1993 ist eine Förderung von 1 Pflegekraft auf 3.000 Einwohnerinnen/Einwohner mit 7.700 DM pro Kalenderjahr vorgesehen; bei Sozialstationen finanzarmer Träger (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) beträgt dieser Zuschuß 10.100 DM.

Um darüber hinaus dem veränderten Anforderungsprofil der Pflegedienstleistungen von Sozialstationen gerecht werden zu können, ist beabsichtigt, stufenweise in die Förderung qualifizierter Führungskräfte einzusteigen. Der Aufbau und der Betrieb Mobiler Sozialer Hilfsdienste, die die Arbeit der Sozialstationen unterstützen und ergänzen sollen, ist ebenfalls zu fördern.

Die Landeszuwendung tritt ergänzend neben die Leistungen der Kostenträger (Krankenkassen, Selbstzahler und Sozialhilfeträger) und ist vorwiegend zur Abgeltung von Kosten bestimmt, für die keine gesetzlichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Einzelheiten werden durch die zum 1.1.1992 in Kraft getretenen "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen" geregelt.

Neben der Bereitstellung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Hilfen muß der Erhalt der selbständigen Lebensführung außerdem durch verschiedene Maßnahmen zur Beibehaltung des selbständigen Wohnens sichergestellt werden.

Die Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, um der steigenden Nachfrage nach Leistungen für zu Hause lebende alte Menschen und deren Angehörige, bedingt durch die Zunahme pflegebedürftiger alter Menschen, begegnen zu können.

2.413 Titelgruppe 92

Landesaltenplan - Förderung des Baus und der Erstausrüstung von Einrichtungen der Altenhilfe

Ansatz 1993: 120.200.000 DM
(1992: 115.200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.000.000 DM

Titel 853 92

Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen

Ansatz 1993: 5.000.000 DM
(1992: 5.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 863 92

Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen

Ansatz 1993: 103.000.000 DM
(1992: 103.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zusammen

Titel 853 92
und
Titel 863 92

Ansatz 1993: 108.000.000 DM
(1992: 108.000.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aus diesen Mitteln wird vor allem die Errichtung von Altenpflegeheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen, Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen gefördert. Dies geschieht nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 28.04.1983 (SMBl. NW. 2170).

Der Förderung liegen zinslose Darlehenspauschalbeträge zugrunde, die jährlich festgesetzt werden und etwa 50 % der förderungsfähigen Kosten eines Pflegeplatzes abdecken sollen.

Wegen der Weiterfinanzierung begonnener Vorhaben wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<u>Titel 883 92</u>	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in kommunaler Trägerschaft
	Ansatz 1993: 1.000.000 DM (1992: 1.000.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr unverändert
<u>Titel 893 92</u>	Zuschüsse für Einrichtungen der Altenhilfe in freier gemeinnütziger Trägerschaft
	Ansatz 1993: 11.200.000 DM (1992: 6.200.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.000.000 DM
<u>Zusammen</u>	
Titel 883 92	Ansatz 1993: 12.200.000
und	(1992: 7.200.000 DM)
Titel 893 92	Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.000.000 DM

Aus diesen Mitteln wird vorrangig die Erstausrüstung von Einrichtungen der stationären Altenhilfe gefördert; und zwar voraussichtlich

- 4.500 DM/Platz bei Altenpflegeheimen und Kurzzeitpflege
- 3.000 DM/Platz bei Altenheimen
- 1.000 DM/Platz bei Personalwohnplätzen
- 1.000 DM/Platz bei Tagespflegeplätzen.

Übersicht
über die Weiterfinanzierung begonnener Bauvorhaben
von Einrichtungen der Altenhilfe

Lfd. Vorhaben Nr.	Bewilligtes Landesdarlehen DM	Darlehensrate 1993 DM
<u>Titel 853 92 und 863 92</u>		
1. Altenpflegeheim Langenberg	2.910.000	1.018.500
2. Altenpflegeheim Meschede	4.875.937	1.706.578
3. Altenpflegeheim Dortmund	7.674.000	2.302.200
4. Altenpflegeheim Verl	6.860.000	2.401.000
5. Altenpflegeheim Essen	8.233.784	1.313.824
6. Altenpflegeheim Aachen	3.090.284	825.684
7. Altenpflegeheim Rees (Emmerich)	4.200.000	1.470.000
8. Altenpflegeheim Köln	3.369.800	1.179.430
9. Altenpflegeheim Essen	7.630.000	2.583.000
10. Altenpflegeheim Mettmann	4.150.000	1.452.500
11. Altenpflegeheim Porta Westfalica-Nammen	4.480.000	1.568.000

12.	Altenpflegeheim Dorsten	1.540.000	539.000
13.	Altenpflegeheim Siegen Weidenau	4.970.000	1.739.500
14.	Altenpflegeheim Bochum Hiltrop	10.850.000	3.797.500
15.	Altenpflegeheim Menden	3.465.020	1.347.514
16.	Alten- und Pflegeheim Hückelhoven	5.110.000	1.788.500
17.	Alten- und Pflegeheim Linnich-Gereons-Weiler	3.570.000	1.249.500
18.	Altenpflegeheim Ahaus-Wessum	1.890.000	661.500
19.	Altenpflegeheim Remscheid	725.000	217.500
20.	Altenpflegeheim Schwerte	7.000.000	2.100.000
21.	Altenpflegeheim Solingen	2.028.350	709.923
22.	Altenpflegeheim Aachen-Brand	5.600.000	1.841.000
23.	Altenpflegeheim Dinslaken	7.000.000	2.100.000
24.	Altenpflegeheim Essen-Huttrop	4.725.000	1.653.750
25.	Altenpflegeheim Zülpich	8.540.000	2.989.000
26.	Altenpflegeheim Königswinter/Ober- dollendorf	2.012.500	1.408.750
27.	Altenpflegeheim Essen Borbeck	3.400.000	1.190.000
28.	Altenpflegeheim Leverkusen-Rheind.	9.100.000	3.185.000
29.	Altenpflegeheim Oer-Erkenschwick	7.770.000	2.719.500

30.	Altenpflegeheim Solingen	6.720.000	2.352.000
31.	Tages- und Kurzzeitpflege Troisdorf	1.238.636	805.114
32.	Altenpflegeheim Kleve-Kellen	4.190.000	1.466.500
33.	Altenpflegeheim Wiehl	3.591.850	1.257.147
34.	Altenpflegeheim Köln-Riehl	8.610.000	3.013.500
35.	Altenpflegeheim Nideggen	3.983.409	1.602.215
36.	Altenpflegeheim Düsseldorf-Benrath	4.689.000	1.641.150
37.	Altenpflegeheim Bochum-Dahlhausen	11.200.000	1.538.000
38.	Altenpflegeheim Hasselsweiler	7.840.000	2.744.000
39.	Altenpflegeheim Wesel-Obrighoven	4.532.500	1.586.375
40.	Altenpflegeheim Werther	3.920.000	1.372.000
41.	Altenpflegeheim Bad Honnef	745.950	522.165
42.	Tagespflege Troisdorf	45.612	45.612
43.	Altenpflegeheim Dörentrup-Barntrup	3.547.750	1.764.000
44.	Altenpflegeheim Oberhausen	2.975.000	1.041.250
45.	Altenpflegeheim Steinheim-Kreis Höxter	2.812.500	1.968.750
46.	Altenpflegeheim Arnsberg	6.003.893	1.338.900
47.	Altenpflegeheim Siegen-Weidenau	1.777.500	1.155.375

48.	Altenheim Ascheberg	240.000	168.000
49.	Noch nicht bewilligte Mittel aus dem verfügbaren Bewilligungsrahmen 1992 (Stand: Juli 1992)	14.112.429	28.057.251
<hr/>			
Gesamt	(Titel 853 92 und Titel 863 92)	239.545.704	104.497.457

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993 für <u>Darlehen</u>	108.000.000 DM
Vorbelastung aus Vorjahren	- <u>106.752.695 DM</u>
Ansatz für neue Vorhaben	= 1.247.305 DM
Verpflichtungsermächtigung	+ <u>125.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	= 126.247.305 DM
weniger gegenüber 1992	25.508.998 DM
Unerledigte Anträge	rd. = 446.000.000 DM
(Stand: August 92 - nur Landesanteil -)	

2.414 Titelgruppe 93 Landesaltenplan - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenpflege
Ansatz 1993: 23.297.500 DM
(1992: 37.640.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 14.342.500 DM

Titel 653 93 Zuweisungen an Gemeinden
Ansatz 1993: 2.600.000 DM
(1992: 3.100.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 500.000 DM

Titel 684 93 Zuschüsse an freie Träger
Ansatz 1993: 20.697.500 DM
(1992: 34.540.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 13.842.500 DM

In der TGr. 93 sind die Zuwendungen zur Fortbildung auf örtlicher und überörtlicher Ebene von Mitarbeitern aus Altenpflegeeinrichtungen sowie zur Ausbildung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Alten- und Familienpflege zusammengefaßt.

Nach wie vor ist in der Altenhilfe die Ausbildung qualifizierten Pflegepersonals ein vorrangiges Problem. In den Einrichtungen der Altenhilfe konnte der Bedarf an gut ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern bei weitem noch nicht gedeckt werden. Außerdem benötigen auch die ambulanten Dienste in immer stärkerem Maße ausgebildetes Fachpersonal der Altenpflege.

Ziel der Landesförderung ist es, Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern in staatlich anerkannten Fachseminaren zu verstärken und zu verbessern. Zum Jahresbeginn 1993 werden in NRW voraussichtlich mehr als 90 Fachseminare für Altenpflege zur Verfügung stehen.

Mit der Beibehaltung der Ausbildungsvergütung für den Altenpflegebereich wird die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen voraussichtlich weiter zunehmen.

Die Reduktion des Haushaltsansatzes gegenüber den Vorjahren erklärt sich zum Teil aus der Tatsache, daß ein Teil der Ausbildungsmaßnahmen über die Bundesanstalt für Arbeit nach dem AFG finanziert werden konnte.

Desweiteren sind in der Titelgruppe 93 Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Altenpflege veranschlagt. Die Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter sind vor allem für diejenigen in besonders belastenden Bereichen (z.B. Gerontopsychiatrie) und für die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Altenpflege vorgesehen.

2.415	<u>Titelgruppe 94</u>	Landesaltenplan - Förderung der Alternswissenschaften
		Ansatz 1993: 1.740.000 DM (1992: 1.700.000 DM)
		Gegenüber dem Vorjahr mehr 40.000 DM

Die Arbeiten am Landesaltenplan haben gezeigt, daß viele wichtige wissenschaftliche Informationen noch nicht verfügbar sind. Die "Förderung der Alternswissenschaften" ist deshalb notwendig. Die Landesregierung kommt dieser Notwendigkeit im ersten Schritt durch die Förderung des von der Forschungsgesellschaft für Gerontologie betriebenen Forschungsinstitutes nach.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Förderung von Forschungsprojekten die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die Überprüfung von Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe, die wissenschaftliche Begleitung von Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften in der Altenhilfe sowie die wissenschaftliche Begleitung des Modells Sozialgemeinde unterstützt.

2.42 Soziale Einrichtungen

<u>Titelgruppe 70</u>	Förderung von sozialen Einrichtungen
	Ansatz 1993: 12.500.000 DM (1992: 11.000.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.500.000 DM
<u>Titel 853 70</u>	Darlehen an kommunale Träger für Bau- maßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen
	Ansatz 1993: 500.000 DM (1992: 500.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr unverändert
<u>Titel 863 70</u>	Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen
	Ansatz 1993: 10.080.000 DM (1992: 8.580.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.500.000 DM
<u>Zusammen</u>	
Titel 853 70	Ansatz 1993: 10.580.000 DM
und	(1992: 9.080.000 DM)
863 70	Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.500.000 DM
<u>Titel 883 70</u>	Zuweisungen für die Beschaffung von Ein- richtungsgegenständen für soziale Einrich- tungen an kommunale Träger
	Ansatz 1993: 500.000 DM (1992: 500.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 893 70 Zuschüsse für die Beschaffung von Ein-
richtungsgegenständen für soziale Einrich-
tungen an freie gemeinnützige Träger

Ansatz 1993: 1.420.000 DM
(1992: 1.420.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zusammen

Titel 883 70
und

893 70

Ansatz 1993: 1.920.000 DM
(1992: 1.920.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die bei der Titelgruppe 70 ausgebrachten Mittel sind überwie-
gend dazu bestimmt, Baumaßnahmen von Einrichtungen der Ein-
gliederungshilfe durch die Gewährung von Darlehen sowie die
Beschaffung der für die Einrichtungen notwendigen Gegenstände
durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

Die Erhöhung des Ansatzes ist auf die Sonderfördermaßnahme des
Wittekindschofs in Bad Oeynhausen zurückzuführen.

Die Förderung sozialer Einrichtungen richtet sich nach den Be-
stimmungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Sozialhilfe vom 28.4.1983 (SMB1. NW. 2170). Der
Fördersatz bei den Darlehen beträgt (1992 = 1991) bis zu 70
v.H. der Baukosten. Einrichtungsgegenstände werden mit Pro-
platzsätzen gefördert und zwar wie folgt (1992 = 1991):

- 1.500 DM bei Nichtseßhafteneinrichtungen
- 1.800 DM bei Resozialisierungseinrichtungen
- 2.000 DM bei Wohnheimen für Behinderte
- 1.800/2.000 DM bei Sonderkindergärten.

Wegen der Weiterfinanzierung begonnener Bauvorhaben wird auf
die Übersicht zum Stand 1.7.1992 auf der folgenden Seite hin-
gewiesen:

Verzeichnis
über die Weiterfinanzierung begonnener Bauvorhaben
sozialer Einrichtungen

Lfd. Nr.	Vorhaben	bewilligtes Landesdarlehen	Darlehensrate 1993 DM
<u>Titel 863 70</u>			
1	Schwerstpflegeeinrichtung Stiftung Eben-Ezer, Lemgo 2. Bauabschnitt	3.700.000	1.382.000
2	Nichtseßhafteneinrichtung Quellenhof in Bethel; 3. Rate	1.467.000	530.000
3	Neubau eines Langzeitpflegeheimes für jüngere Erwachsene in Köln - Clarenbachwerk - 3. Rate	7.978.000	2.970.000
4	Wittekindshof Neubau eines Ersatzbettenhauses mit Verkehrszentrum - 1. Bauabschnitt - (Sonderregelung)	6.200.000	1.500.000
<u>Gesamt</u>		<u>19.345.000</u>	<u>6.382.000</u>

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen (DM)

Ansatz 1993 für <u>Darlehen</u>	+ 10.580.000
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>6.382.000</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 4.198.000
Verpflichtungsermächtigungen	+ <u>6.500.000</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	= 10.698.000
 Mehr gegenüber 1992	 + 663.000

2.43 Maßnahmen für Kriegsopfer und Schwerbehinderte

2.431 Titel 681 20

Landeshilfe für hochgradig Sehschwache

Ansatz 1993: 3.500.000 DM (1992: 3.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Diese Landeshilfe soll bei einem bestimmten Personenkreis mit niedrigem Einkommen die durch die hochgradige Sehschwäche bedingten Mehraufwendungen ausgleichen. Sie ist eine freiwillige und einkommensabhängige Hilfe des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Landeshilfe wird im voraus gezahlt und beträgt monatlich höchstens 120 DM.

Von den im Jahre 1991 geförderten 2.736 Personen erhielten 2.452 den monatlichen Höchstbetrag von 120 DM und 284 Personen einen monatlichen Betrag unter 120 DM.

Weder das Bundessozialhilfegesetz noch das Landesblindengeldgesetz sehen entsprechende Leistungen vor. Maßgebend ist der RdErl. vom 17.9.1980 (MBl. NW. S. 2244/SMBL. NW. 21701), geändert durch RdErl. vom 29.7.1986 (MBl.NW. 1986 S. 1196) und RdErl. vom 28.8.1989 (MBl.NW. 1989 S. 1194 f.).

Die Aufwendungen betragen:

1985	2.507.233,18	DM
1986	2.710.913,70	DM
1987	2.918.849,67	DM
1988	3.121.083,64	DM
1989	3.160.046,73	DM
1990	3.163.917,51	DM
1991	3.081.784,81	DM

2.432 Titel 684 17

Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Ansatz 1993: 1.200.000 DM
(1992: 1.133.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 67.000 DM

Behindertensport wird in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung in Übungsveranstaltungen der örtlichen Behindertensportgemeinschaften durchgeführt.

Nach dem Stand vom 1. August 1992 bestanden ca. 585 Behindertensportgemeinschaften mit rund 71.000 Mitgliedern. Die örtlichen Behindertensportgemeinschaften sind in dem Behinderten-Sportverband NW zusammengeschlossen. Weitere 33 Sportgruppen mit insgesamt rund 2.330 Mitgliedern gehören dem Gehörlosen-Sportverband NW an.

Die Mittelzuweisungen sollen verwendet werden für

- die Durchführung örtlicher und überörtlicher Behindertensporttreffen,
- für sonstige Maßnahmen zur Förderung der Behindertenleibesübungen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

Die Zweckbestimmung schließt insbesondere die Kosten der Ausbildung von Behindertensportärzten und Behindertensportwarten sowie der Verwaltung der genannten Landesverbände ein.

Mehr wegen der starken Zunahme der Behindertensportgemeinschaften und der Zahl ihrer Mitglieder.

2.433 Kapitel 07 330 Titel 682 70

Erstattung von Fahrgeldausfällen nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr

Ansatz 1993: 250.000.000 DM
(1992: 250.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderte entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählungen ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 65 SchwbG tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt.

Der geschätzte, voraussichtliche Ausgabebedarf richtet sich nach dem Ist-Ergebnis der letzten Jahre.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen (Titel 111 30) und der Ausgaben (Titel 641 70) aus der Eigenbeteiligung freifahrtberechtigter Schwerbehinderter an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung beträgt die Belastung des Landes insgesamt voraussichtlich in 1993 rd. 216 Mio DM.

2.44 Soziale Integration Behinderter

2.441 Kapitel 07 040

Titelgruppe 71 Aktionsprogramm zur sozialen Integration
 Behinderter

 Ansatz 1993: 210.000 DM (1992: 210.000 DM)

 Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung der sozialen Integration Behinderter ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, die gesellschaftliche Eingliederung Behinderter durch ein Aktionsprogramm verstärkt zu fördern. Um bislang defizitäre Bereiche in der Integrationspolitik für behinderte Menschen zu erkennen und Vorschläge und Empfehlungen für deren Beseitigung zu erarbeiten, hat das MAGS im Februar 1991 zunächst einen Forschungsauftrag zur Analyse der Lebenssituation der Behinderten in NRW an Herrn Prof. Dr. C. Adam, Universität Dortmund, vergeben. Der Forschungsbericht liegt im Herbst 1992 vor.

Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, erforderliche Aufklärungs- und Koordinierungsmaßnahmen durchzuführen bzw. durch zu fördernde Dritte durchführen zu lassen.

2.45 Betreuungsgesetz

Titelgruppe 60

Ausgaben aufgrund des Betreuungsgesetzes

Ansatz 1993: 7.200.000 DM
(1992: 3.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 3.700.000 DM

Die Förderung von Betreuungsvereinen zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer (§ 3 Landesbetreuungsgesetz - LBtG - vom 03.04.1992, GV. NW. S. 124) ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung. Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, flächendeckend und bedarfsorientiert den Einsatz von Personal bei anerkannten Betreuungsvereinen zu fördern, dessen Aufgabe es ist, ehrenamtliche Betreuer planmäßig zu gewinnen, diese in ihre Aufgabe einzuführen sowie deren Fortbildung und Beratung sicherzustellen, damit ein angemessenes Angebot an ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet ist.

Mehr wegen Förderung von 175 Fachkräften mit 41.000 DM Jahresförderungssumme, die zur Sicherstellung im Sinne des § 3 LBtG erforderlich ist.

2.5 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge

K a p i t e l 07 060

In den letzten Jahren betrug die Zahl der Aussiedler und Übersiedler aus der ehem. DDR:

Jahr	Aussiedler	Übersiedler aus der DDR	insgesamt
1980	18.995	2.803	21.798
1981	28.210	3.526	31.736
1982	19.581	3.105	22.686
1983	12.653	2.458	15.111
1984	10.603	8.915	19.518
1985	11.685	5.384	17.069
1986	13.838	5.352	19.190
1987	26.064	3.195	29.259
1988	84.377	6.982	91.359
1989	128.968	63.709	192.677
1990	125.100	82.828 *	207.928
1991	61.250	-	61.250
1992	24.402	-	24.402
(bis 30.6.)			

* 30.06.90 - Restregistrierung noch nicht abgeschlossen

Die durchschnittliche monatliche Aufnahmequote bei Aussiedlern lag 1985 bei 973, 1986 bei 1.153, 1987 bei 2.172, 1988 bei 7.031, 1989 bei 10.747, 1990 bei 10.425 und 1991 bei 5.104 Personen. Bis zum Jahresende 1992 ist mit ca. 50.000 Aussiedlern zu rechnen. Hauptherkunftsländer sind in zahlenmäßiger Reihenfolge: GUS, Polen, Rumänien.

Der durchschnittliche monatliche Zugang der Übersiedler aus der ehem. DDR betrug 1985 449 Personen, 1986 446 Personen, 1987 266 Personen, 1988 582 Personen, 1989 5.309 Personen und 1990 6.902 Personen, bezogen auf ein Kalenderjahr. Bei den z. Zt. noch registrierten Zugängen handelt es sich ausschließlich um Nachregistrierungen aus 1990.

Das Land übernimmt seit 3.10.1990 22,4 v.H. aller asylbegehrenden Ausländer und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge im Bundesgebiet. Der Zugang asylbegehrender Ausländer hatte nach einem Rückgang in 1987 seit 1988 wieder ansteigende Tendenz. Er betrug in

1982	9.104 Personen
1983	4.836 Personen
1984	9.379 Personen
1985	20.091 Personen
1986	26.599 Personen
1987	16.762 Personen
1988	26.340 Personen
1989	31.244 Personen
1990	49.537 Personen
1991	58.393 Personen
1992 (bis 31.7.1992)	53.203 Personen

Im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen wurden bisher, und zwar bis zum 30.06.1992, 13.139 Flüchtlinge aus Südostasien übernommen.

2.51 Förderung der sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung der Aussiedler

Bei allen Förderungsmaßnahmen hat die Sprachförderung als Voraussetzung der schulischen und beruflichen Eingliederung Priorität.

Für die eintreffenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die fast alle die deutsche Sprache nicht beherrschen, muß ein umfassendes Angebot an Sprachkursen bereitgehalten werden.

Neben den landesweit für Aussiedlerkinder eingerichteten Förderklassen bei den Grund- und Hauptschulen sowie an den Realschulen und Gymnasien am Wohnort der Eltern fällt den derzeit rd. 40 Förderschulen in Internatsform für alle in Betracht kommenden Schulformen (Kapazität rd. 3.500 Plätze) bei der Vermittlung der Sprachkenntnisse und der Angleichung des Wissensstandes an das entsprechende Niveau unserer weiterbildenden Schulen eine besondere Aufgabe zu.

Inzwischen haben sich die in Nordrhein-Westfalen seit Mitte 1975 entwickelten Intensiv-Sprachkurse in "Deutsch" für Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sehr bewährt. Zur Zeit befinden sich rd. 1.200 Jugendliche in dieser Art der Sprachförderung. Seit 1976 konnten rd. 13.000 Jugendliche erfolgreich einen Intensivkurs abschließen. Sie erhalten nach Ende des Kurses einen Platz an einer weiterführenden Schule oder eine Ausbildungsstelle, wobei ihre Wünsche individuell berücksichtigt werden.

Die Schaffung und Herrichtung von Internatsplätzen wird vom Land gefördert. Um weitere Plätze in dem notwendigen Ausmaß einrichten zu können, müssen zusätzliche Investitionen durchgeführt werden.

Entsprechend einer Forderung des Landesprogramms zur Förderung der Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen sind Landesmittel für Maßnahmen zur sozialen Eingliederung der Aussiedler als Grundvoraussetzung der Integration bereitgestellt worden. Die Titelgruppe 62 - Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Aussiedlern und Flüchtlingen - ist dafür seit 1989 eingerichtet worden.

Mit den Haushaltsmitteln werden notwendige Landesmaßnahmen für die gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung gefördert, die nicht anderweitig finanziert werden können. Für die Eingliederung der Vertriebenen sind Hilfen in besonders gelagerten Härtefällen, z. B. Beihilfen zur Schuldentilgung und einmalige Beihilfen notwendig.

2.52 Sonstige Hilfen für Aussiedler, Besucherzuschüsse

2.521 Titel 681 13

Entlassungsgelder und Übergangshilfen für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge

Ansatz 1993: 10.000.000 DM
(1992: 3.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 7.000.000 DM

Die Höhe des Bedarfs der gesetzlich festgelegten Leistungen

- a) Entlassungsgeld (200 DM)
- b) Übergangsbeihilfe (300 DM)

ist abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Heimkehrer und ehemaligen politischen Häftlinge, die gleichzeitig Heimkehrer i.S. des Heimkehrergesetzes sind.

Das Heimkehrergesetz ist mit Ablauf des 31.12.1991 aufgehoben worden. Danach können neue Anträge nicht mehr gestellt werden. Mittel werden aber noch zur Erledigung des enormen Antragsrückstandes (derzeit ca. 26.000 unerledigte Anträge) benötigt.

Es ist beabsichtigt, den hohen Antragsrückstand im Jahre 1993 vollständig abzubauen.

2.522 Titel 643 50

Zuschüsse an deutsche Besucher aus Ost- und Südosteuropa

Ansatz 1993: 25.000.000 DM
(1992: 25.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bei diesem Titel werden die Reisehilfen, Krankenhilfe, Hilfe im Todesfalle des Bundes nachgewiesen, die im einzelnen in den Richtlinien für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Besuchern aus Ost- und Südosteuropa vom 30. September 1990 festgelegt sind.

Die Ausgaben werden vom Bund voll erstattet (Titel 241 10).

2.53 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

Nach der vorübergehenden Aufnahme in der Landesstelle Unna-Massen werden die Aussiedler den Aufnahmegemeinden zugeleitet und hier, soweit ihnen nicht sofort Wohnungen zugewiesen werden können, vorläufig in Übergangsheimen untergebracht. Die Gemeinden sind nach § 5 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (SGV. NW. 24) zur Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler und Übersiedler verpflichtet.

Am 30.6.1991 standen in den Gemeinden 1.741 Übergangsheime für Aussiedler mit 33.961 Räumen zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt waren diese Heime mit 95.269 Personen belegt.

Ausländische Flüchtlinge i.S. d. § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW werden den Gemeinden nach § 22 Abs. 5 Satz 1 Asylverfahrensgesetz i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes von der Landesstelle Unna-Massen zugewiesen. Sie werden ebenfalls in Übergangsheimen untergebracht. Am 30.6.1991 bestanden im Lande 857 Übergangsheime mit 11.214 Räumen, die mit 36.168 Personen belegt waren. Da durch die sogenannte Entlastungsverteilung nunmehr verstärkt auch die kleineren Gemeinden zur Aufnahme verpflichtet sind, entsteht

dort ein erhöhter Zuschußbedarf für noch zu errichtende Übergangsheime.

2.531 Titelgruppe 70 Erstattungen und Zuweisungen an Gemeinden für Übergangsheime

Ansatz 1993: 289.000.000 DM
(1992: 289.020.000 DM)

Titel 643 70 Gegenüber dem Vorjahr weniger 20.000 DM Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge

Ansatz 1993: 98.000.000 DM
(1992: 98.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gemäß § 9 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes werden den Gemeinden die mit der Unterhaltung der für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler erforderlichen Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erstattet, soweit die Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen. Den Gemeinden sollen auch die Ausfälle an Nutzungsentschädigungen erstattet werden, die dadurch entstehen, daß Räume in bereitzuhaltenden Übergangsheimen zeitweise nicht belegt werden können.

Das Land erstattet den Gemeinden auch die mit der Unterhaltung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer verbundenen Aufwendungen, soweit diese die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen. Weiterhin erhalten die Gemeinden für die Betreuung der asylbegehrenden Ausländer Pauschalbeträge von monatlich 30 DM je Person. Grundlage hierfür ist § 6 Abs. 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.3.1984 (GV. NW. S. 214). Dadurch ist eine volle Abdeckung der den Gemeinden insoweit entstehenden Ausgaben sichergestellt.

Titel 653 70 Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von
Auflösungsverträgen über angemietete Über-
gangsheime
Ansatz 1993: - DM (1992: - DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

An den Abbau von Überkapazitäten bei Übergangsheimen ist auf-
grund der steigenden Zugangszahlen z.Z. nicht zu denken.

Titel 883 70 Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und
erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen
Ansatz 1993: 191.000.000 DM
(1992: 191.020.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr weniger 20.000 DM

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993	191.000.000 DM
abzgl. Vorbelastungen aus Vorjahren	<u>- 167.000.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 24.000.000 DM
zzgl. Verpflichtungsermächtigung	<u>+ 150.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben	= <u>174.000.000 DM</u>

2.532 Titelgruppe 71 Erstattungen und Zuweisungen an Gemeinden
für Unterbringungsplätze der Zentralen An-
laufstellen zur Entgegennahme von Asylan-
trägen
Ansatz 1993: 20.000.000 DM
(1992: 20.000.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Mit Kabinettsbeschuß vom 14.8.1990 hat die Landesregierung die
Zusage gegeben, die Finanzierung der mit den Maßnahmen zur Be-
schleunigung der Asylverfahren verbundenen Ausgaben zu über-
nehmen. Diese Zusage umfaßt die Erstattung der Ausgaben für
den Betrieb der Zentralen Anlaufstellen und die Ausgaben für

die Schaffung von Unterbringungsplätzen für Asylbewerber. Die mit dem Betrieb der Zentralen Anlaufstellen verbundenen Ausgaben werden vom Innenministerium, die für die mit der Unterbringung verbundenen Kosten vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales getragen.

Zu den Titeln im einzelnen:

Titel 643 71: Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Sozialleistungen an ausländische Flüchtlinge gem. § 6 Abs. 2 - 5 FlÜAG

Ansatz 1993: 18.000.000 DM
(1992: 17.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000.000 DM
in Anpassung an den Bedarf

Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für die Unterhaltung (einschl. Miete) der Unterbringungsplätze bei den Zentralen Anlaufstellen sowie die Kosten der Sozialhilfe der asylbegehrenden Ausländer, soweit keine Erstattung nach anderen Vorschriften erfolgt und die Betreuungspauschale gem. § 6 Abs. 3 FlÜAG von 30 DM je Person am Ende des Monats in der Zentralen Anlaufstelle.

Titel 883 71: Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung von Unterbringungsplätzen bei den Zentralen Anlaufstellen

Ansatz 1993: 2.000.000 DM
(1992: 3.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.000.000 DM
in Anpassung an den Bedarf

Gefördert werden die investiven Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Unterbringungsplätzen.

2.54 Förderung der kulturellen, staats-, heimat- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen

2.541 Titel 684 18 Zuschüsse für das Institut für Ostdeutsche Musik, Bergisch Gladbach

Ansatz 1993: 400.000 DM (1992: 400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zur Erfüllung des Auftrages des § 96 BVFG fördert das Land seit vielen Jahren das Institut für ostdeutsche Musik institutionell:

Das Institut hat sich neben der Pflege des überlieferten musikalischen Kulturgutes der ehemals deutschen Landschaften im Osten, einschließlich der baltendeutschen Kultur und der deutschen Siedlungsgebiete in Böhmen-Mähren sowie im südosteuropäischen Raum auch die Förderung der schöpferisch tätigen Kräfte und der wissenschaftlichen Forschung über die musikalische Leistung dieser Landschaften zur Aufgabe gemacht.

Darüber hinaus sammelt und erarbeitet das Institut geeignetes Material zur Weiterentwicklung des musikalischen Erbes im Musikleben der Gegenwart.

Durch seine zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt das Institut in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit der Mehrheitsbevölkerung in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas bei.

Das Institut wird seit 1991 mit einem jährlichen Festbetrag von 400.000 DM gefördert.

2.542 Titelgruppe 61 Durchführung von Aufgaben nach § 96 BVFG
Ansatz 1993: 920.000 DM (1992: 595.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 325.000 DM

Titel 531 61

Kosten von Veröffentlichungen und
Veranstaltungen

Ansatz 1993: 50.000 DM (1992: 50.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 541 61

Schülerwettbewerb "Wir Deutschen und unsere
östlichen Nachbarn"
- Zentrale Maßnahmen -

Ansatz 1993: 195.000 DM (1992: 195.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert
(bisher bei Kapitel 07 510 Titel 531 60
veranschlagt)

Titel 684 61

Zuschüsse an kulturelle oder ähnliche
Einrichtungen

Ansatz 1993: 555.000 DM (1992: 350.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 205.000 DM

Titel 686 61

Zuschüsse an kulturelle oder ähnliche
Einrichtungen im Ausland

Ansatz 1993: 120.000 DM (1992: 0 DM)

Gegenüber Vorjahr mehr 120.000 DM

Der Mehrbetrag der Titelgruppe 61 von insgesamt 325.000 DM resultiert nicht aus einer "echten" Ansatzserhöhung. Die hier veranschlagten zusätzlichen Mittel werden durch Umschichtungen aus den Titeln 684 13 und 684 14 bei Kapitel 07 060 erwirtschaftet. Auf die näheren Erläuterungen bei den entsprechenden Titeln wird verwiesen.

Die Umschichtungen sind wegen der Neuorientierung der Kulturpflege i.S. des § 96 BVFG erforderlich. Neben den bisher in diesem Rahmen zu bewältigenden Aufgaben ist mit der fortschreitenden Liberalisierung und Demokratisierung in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas eine umfassende nicht mehr durch Grenzen behinderte Aufgabenerfüllung möglich geworden.

Nach wie vor sind die Mittel für Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ankauf von Schrifttum und dergl. im Rahmen des § 96 BVFG bestimmt. Besondere Beachtung muß jedoch der Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes deutschstämmiger Minderheiten in den zuvor erwähnten Staaten mit der Wissensvermittlung über die Wechselbeziehungen zur Kultur der Mehrheitsbevölkerung unserer östlichen Nachbarn geschenkt werden.

Verstärkt gefördert werden daher Maßnahmen, die i.S. der Völkerverständigung Personen, Institutionen und Kulturgüter aus den Herkunftsländern einbeziehen ("grenzüberschreitende Maßnahmen"). Unter grenzüberschreitenden Maßnahmen werden sowohl Maßnahmen im Inland mit Auslandsbezug, als auch Maßnahmen im Ausland mit Inlandsbezug verstanden.

Ein entsprechender Kabinettsbeschuß wurde am 16.6.1992 gefaßt.

In dem vorgenannten Sinne ist auch der Schülerwettbewerb, der 1992 zum 38. Male ausgeschrieben wird - Jahresthema "Auf der Suche nach Europa" -, ständig politisch und didaktisch weiterentwickelt worden. Mit diesem Wettbewerb hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Signal für die Verständigung mit den ost- und südosteuropäischen Völkern gesetzt.

Die Mittel der Titelgruppe 61 sind für Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ankauf und Schrifttum und dergl. im Aufgabenbereich des § 96 BVFG bestimmt.

Kulturelles Erbe und geistige Substanz der deutschen Kulturlandschaften des Ostens sind Teil der gesamten deutschen Kultur. Besondere Beachtung muß der Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der Vertreibungsgebiete mit der Wissensvermittlung über die kulturellen Wechselbeziehungen zu unseren

2.544 Kapitel 07 510

Titelgruppe 60 Schülerwettbewerb "Wir Deutschen und unsere östlichen Nachbarn"

Ansatz 1993: 0 DM (1992: 300.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 300.000 DM

Titel 531 60 Zentrale Maßnahmen

Ansatz 1993: 0 DM (1992: 195.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 195.000 DM

Die Verringerung des Titelansatzes resultiert nicht aus einer "echten Ansatzkürzung". Die gekürzten Mittel sind in das Kapitel 07 060 Titelgruppe 61 verlagert worden.

Titel 684 60 Zuschuß an Arbeitsstelle Schülerwettbewerb

Ansatz 1993: 0 DM (1992: 105.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 105.000 DM

Die Mittel sind in den Haushalt der Landesstelle Unna-Massen verlagert worden.

2.55 Förderung der sozialen und kulturellen Eingliederung nicht-deutscher Flüchtlinge, Asylbewerber

2.551 Kapitel 07 060

Titel 643 10 Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ansatz 1993: 696.000.000 DM (1992: 750.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 54.000.000 DM in Anpassung an den voraussichtl. Bedarf

Vom 19. Juni 1980 bis zum 30.06.1991 wurde asylbegehrenden Ausländern die Arbeitserlaubnis versagt. Dies hatte zur Folge, daß diesem Personenkreis vermehrt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe sowie sonstige Leistungen nach dem

BSHG gewährt werden mußte. Außerdem erstattet das Land für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufzunehmenden Flüchtlinge aus Südostasien ggf. die Sozialhilfearaufwendungen für die ersten drei Jahre.

Weniger durch die erwartete Entlastung im Rahmen des sog. "beschleunigten Verfahrens" ab 1.4.1993.

Titel 643 20 Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ansatz 1993: 26.300.000 DM (1992:
26.300.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Hilfe zur Erziehung für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge und für asylbegehrende Ausländer bedarf einer Förderung durch das Land. Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe werden Pflegesätze und Pflegegeld für Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie erstattet.

Den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe werden die Kosten für öffentliche Erziehung erstattet.

Die Abwicklung geschieht durch die Landschaftsverbände.

2.552 Titel 643 30 Erstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de-facto-Flüchtlinge

Ansatz 1993: 15.000.000 DM (1992:
73.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 58.800.000 DM

Gemäß § 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 26. Mai 1988 (GV. NW. S. 214) erstattete das Land den Kommunen als Träger der Sozialhilfe bis zum 31.12.1991 die Hälfte der Leistungen, die sie nach § 120 BSHG für einen Flüchtling erbringen, dem

die Ausländerbehörde auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung den Aufenthalt ermöglicht.

Der Erstattungszeitraum war auf drei Jahre befristet.

Für das Kalenderjahr erstattete das Land freiwillig 55 Mio. DM, in Anlehnung an die bisherige gesetzliche Regelung, für deren Auslaufen 18,8 Mio. DM vorgesehen waren.

Weniger wegen Auslaufens der Erstattungsregelung.

- 2.553 Titel 684 16 Zuschüsse zur Durchführung der sozialen und kulturellen Betreuung sowie der Eingliederung der nichtdeutschen Flüchtlinge
- Ansatz 1993: 76.000 DM (1992: 76.000 DM)
- Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die soziale und kulturelle Betreuung und Eingliederung der nichtdeutschen Flüchtlinge ist auch weiterhin notwendig.

Für ca. 24.000 anerkannte Asylberechtigte, heimatlose Ausländer und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge sind Beratung und Betreuung bei Integrations- und Reintegrations- und kulturellen Vorhaben notwendig.

- 2.554 Titel 684 40 Zuschüsse für die Erhaltung des Lettischen Gymnasiums und des Lettischen Internates
- Ansatz 1993: 200.000 DM (1992: 376.000 DM)
- Gegenüber dem Vorjahr weniger 176.000 DM

Der Kultusminister hat zu Beginn des Kalenderjahres 1992 die endgültige Genehmigung auf Anerkennung als Ersatzschule des Lettischen Gymnasiums erteilt und erstattet seit diesem Zeitpunkt die nach dem Ersatzschulfinanzgesetz (EFG) refinanzierbaren Personal-, Sach- und Betriebskosten. Die hierdurch nicht gedeckten Kosten werden durch das Land (MAGS) und den Bund je zur Hälfte erbracht. Wegen der gesicherten

Finanzierung nach dem EFG und der gänderten völkerrechtlichen Lage ist eine institutionelle Förderung nicht mehr im bisherigen Umfang erforderlich. Das MAGS wird daher die institutionelle Förderung in drei Jahren einstellen (1994: 130.000 DM und 1995: 65.000 DM).

2.555 Titel 892 30

Zuschuß zu Neu- und Umbaumaßnahmen des Ludwig-Steil-Hofes in Espelkamp

Ansatz 1993: 897.000 DM (1992: 861.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 36.000 DM

Die Mittel sind bestimmt für weitere Umbaumaßnahmen des Förderschulinternates. Damit soll die Ausschöpfung der vollen Internatskapazität erreicht werden.

Die Baumaßnahmen sind wegen des bei den Aussiedlerkindern anhaltenden Zustroms im ostwestälischen Raum erforderlich.

2.56 Aufwendungen für Verbände, Beiräte und Stiftungen

2.561 Titel 684 13

Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der auf Landesebene tätigen Vereinigungen der Vertriebenen und Flüchtlinge (ohne Patenlandsmannschaften) sowie der Vereinigung der Kriegssachgeschädigten

Ansatz 1993: 0 DM (1992: 130.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 130.000 DM

Um eine größere Transparenz der Mittelzuwendung zu erzielen, wird die Zahlung von pauschalen Verwaltungskostenzuschüssen eingestellt. Die eingesparten Mittel werden stattdessen in voller Höhe der aus der Titelgruppe 61 gewährten Projektförderung zugeschlagen.

2.562 Titel 684 14 Zuschüsse des Landes an Patenlands-
mannschaften
Ansatz 1993: 195.000 DM (1992: 390.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr weniger 195.000 DM

Das Land hat für die

- Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland
- Landsmannschaft der Oberschlesier und die in der Bundes-
republik Deutschland lebenden Oberschlesier

Patenschaften übernommen.

Bisher wurden neben Zuschüssen zu den Personalkosten der Bundes- und Landesgeschäftsstellen auch Zuwendungen für Maßnahmen der Landsmannschaften nach § 96 BVFG und zu den Verwaltungsaufwendungen geleistet. Auf die Erläuterungen zu Titel 684 13 wird verwiesen. Die Einsparungen fließen der Titelgruppe 61 zu.

2.563 Titel 684 15 Zuschüsse für die Stiftung "Haus des
Deutschen Ostens"
Ansatz 1993: 1.500.000 DM (1992:
1.500.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die ausgebrachten Mittel werden zur institutionellen Förderung der privatrechtlichen Stiftung "Haus des Deutschen Ostens", Düsseldorf bereitgestellt, mit deren Hilfe das Land seine Aufgaben im Rahmen des § 96 BVFG wahrnimmt.

Die Stiftung dient bisher nach der Stiftungssatzung der

- Behandlung der Vertriebenenprobleme
- Pflege des Heimatbewußtseins der Vertriebenen
- Pflege der Kenntnis des Deutschen Ostens und Erhaltung seiner kulturellen Werte.

Nach Wegfall der Grenze zwischen den beiden deutschen Nachkriegsstaaten sowie der Öffnung der osteuropäischen Staaten für Demokratisierung, Liberalisierung und den europäischen Gedanken ist eine Neuorientierung in der Kulturpflege i.S. des § 96 BVFG und damit auch der Stiftungsarbeit erforderlich. Eine entsprechende Satzungsänderung ist in Vorbereitung.

Durch ihre zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt die Stiftung in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit den ost- und südosteuropäischen Staaten bei.

Die Stiftung wird seit 1991 mit einem jährlichen Festbetrag von 1.500.000 DM gefördert.

2.564 Titel 684 17 Zuschüsse für die Stiftung "Haus Oberschlesien"
 Ansatz 1993: 670.000 DM (1992: 670.000 DM)
 Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Seit der Eröffnung des Oberschlesischen Landesmuseums Anfang 1983 und der Aufnahme der Arbeiten im literaturwissenschaftlichen Institut in Hösels, beides in der Trägerschaft der Stiftung "Haus Oberschlesien", ist der Wirkungsbereich dieser Stiftung wesentlich erweitert worden.

Beide Einrichtungen sollen den kulturellen Nachlaß Oberschlesiens erfassen, fachlich-wissenschaftlich aufbereiten und der Fachwelt sowie der gesamten Öffentlichkeit zugänglich machen. Mit dieser Förderung erfüllt das Land, gemeinsam mit dem Bund, der die Stiftung seit 1990 ebenfalls institutionell fördert, den Auftrag des § 96 BVFG. Durch ihre zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt die Stiftung in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit der polnischen Mehrheitsbevölkerung bei.

Die Stiftung wird vom Land seit 1991 mit einem jährlichen Festbetrag von 670.000 DM gefördert.

- 2.565 Titel 684 19 Zuschüsse an die Forschungsstelle Ostmitteleuropa, Dortmund
Ansatz 1993: 345.000 DM (1992: 345.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert)

Unter Beachtung der kulturellen und historischen Wechselbeziehungen zu den ostmitteleuropäischen Nachbarvölkern als Schwerpunkt in der Aufgabenstellung bereitet die Forschungsstelle ostdeutsches Kulturgut wissenschaftlich auf und stellt es der Lehre und Forschung zur Verfügung.

Durch ihre zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt die Forschungsstelle in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit der Mehrheitsbevölkerung in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas bei.

Die Forschungsstelle wird seit 1991 mit einem jährlichen Festbetrag von 345.000 DM gefördert.

- 2.566 Titel 684 20 Zuschuß an den Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e.V. in Gundelsheim
Ansatz 1993: 195.000 DM (1992: 195.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Entsprechend der institutionellen Förderung der Kulturarbeit der Oberschlesier, der anderen Patenlandsmannschaft des Landes NRW, wird seit 1985 auch die Kulturarbeit der Siebenbürger-Sachsen institutionell gefördert. Durch seine zunehmende grenzüberschreitende Arbeit leistet der Kulturrat einen wertvollen Beitrag zur Völkerverständigung in Rumänien.

Der Kulturrat wird seit 1991 mit einem jährlichen Festbetrag von 195.000 DM gefördert.

2.567 Titel 684 21

Zuschuß an die Stiftung "Zentrale Ost-
deutsche Bibliothek", Herne

Ansatz 1993: 250.000 DM (1992: 250.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der schriftlichen, bildlichen und materiellen Überlieferung der deutschen Vertreibungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa sowie der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Der Stiftungszweck soll in Abstimmung mit anderen gleichgerichteten Einrichtungen durch Übernahme und Weiterführung der Bücherei des deutschen Ostens in Herne als zentraler ostdeutscher Bibliothek erfüllt werden.

Die Stiftung wird vom Land NRW, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Herne institutionell gefördert.

2.568 Titel 684 30

Zuschüsse an die Beiräte für Vertriebenen-
und Flüchtlingsfragen

Ansatz 1993: 285.000 DM (1992: 285.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel werden benötigt für die Arbeit der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Personal- und Sachkosten) und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Landesbeirates und der Bezirksbeiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen nach Maßgabe der "Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen" vom 17. September 1984 (GV. NW. S. 571/SGV. NW. 24) und des "Gesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern von Ausschüssen" vom 13. Mai 1958, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350/SGV. NW. 204).

Die Aufgaben der Beiräte ergeben sich aus § 2 der "Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen" vom 17. September 1984 (GV. NW. S. 571/SGV. NW. 24).

Die Neuorientierung der Kulturpflege gemäß § 96 BVFG im Lande NRW hat auch Konsequenzen für die Beiräte. Eine Novellierung der o.a. Verordnung hinsichtlich Aufgabenformulierung, Namensgebung und Gremienstruktur ist in Vorbereitung.

2.6 Krankenhausförderung

K a p i t e l 07 070

2.61 Die für die Krankenhausförderung im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sind bei Kapitel 07 070 zusammengefaßt und bilden mit Gesamteinnahmen von 1.630.000 DM und Gesamtausgaben von 1.258.530.000 DM den finanziellen Schwerpunkt des Einzelplans 07. Neben den Ausgabemitteln sind für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 548 Mio. DM und für die Beschaffung von medizinisch technischen Großgeräten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5 Mio. DM veranschlagt. Zur Deckung der Kosten für die Herausgabe des neuen Krankenhausplanes und für die Softwareentwicklung für ein Krankenhausinformationssystem sind neben Ausgabemitteln je 100.000 DM Verpflichtungsermächtigung vorgesehen (Titel 531 00 und 538 00).

Grundlagen für die Krankenhausförderung sind:

- a) Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG -) vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886) und
- b) das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128).

Durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz - KHNG - vom 20. Dezember 1984 (BGBI. I S. 1716) ist die Krankenhausfinanzierung

insofern grundlegend neu geordnet worden, als die bisher bestehende Mischfinanzierung von Bund und Land durch eine ausschließliche Landesfinanzierung abgelöst und der Landesgesetzgebung im Rahmen der vorgegebenen bundesrechtlichen Vorschriften ein relativ weiter Spielraum eingeräumt worden ist.

Als Konsequenz der bundesgesetzlichen Neuordnung hat der Landesgesetzgeber

das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) verabschiedet,

die Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung - SchV - KHG - am 28.1.1986 (GV. NW. S. 67), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1986 (GV. NW. S. 583), und

die Verordnung zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 8. Februar 1983 (GV. NW. S. 49) durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KH ZV) vom 20. Juni 1989 (SGV. NW 2128) ersetzt.

- 2.62 Die Einnahmen des Kapitels 07 070 bestehen im wesentlichen aus dem Kapitaldienst der den Krankenhäusern vor Inkrafttreten des KHG gewährten Darlehen des Landes. Eine Krankenhausumlage wird ab 1.1.1987 nicht mehr erhoben.

Das Gesundheits-Reformgesetz - GRG - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. S. 2477) hat auf die Krankenhausförderung keinen direkten Einfluß.

- 2.63 Bei den Ausgabetiteln sind in der Titelgruppe 60 für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser nach § 19 KHG NW

(Krankenhausbaumaßnahmen) Ausgabemittel von insgesamt 682 Mio. DM und 548 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen.

- 2.64 In der Titelgruppe 61 sind die Mittel für die pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 23 KHG NW ausgewiesen.
- 2.65 Die Titelgruppe 62 ist im wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der "alten Last" nach § 26 KHG NW bestimmt.
- 2.66 Die Investitionsmittel, soweit sie der Weiterfinanzierung dienen, sind bestimmt für die bis zum Jahre 1991 einschließlich begonnenen Bauvorhaben sowie für die im Rahmen des Investitionsprogramms 1992 (MBl. NW. S. 339) anfinanzierten Maßnahmen.

Von den bis 1991 begonnenen Baumaßnahmen befinden sich noch in der Weiterfinanzierung:

aus Titel	lt. Beilage 4 zum Einzelplan 07 (bis 1991)	Art der Krankenhäuser
883 60	23	Landeskrankenhäuser
886 60	9	Knappschaftskrankenhäuser
893 60	279	freie gemeinnützige Krankenhäuser
899 60	68	kommunale Krankenhäuser
zusammen	379	Baumaßnahmen

Wegen der Einzelheiten wird auf die Jahreskrankenhausbauprogramme 1975 (MBl. NW. S. 188), 1976 (MBl. NW. S. 919), 1977 (MBl. NW. S. 585), 1978 (MBl. NW. S. 457), 1979 (MBl. NW. S. 602), 1980 (MBl. NW. S. 506), 1981 (MBl. NW. S. 1154), 1982 (MBl. NW. S. 878), 1983 (MBl. NW. S. 1899), 1984 (MBl. NW. S. 938), 1985 (MBl. NW. S. 933), 1986 (MBl. NW. S. 1016), 1987 (MBl. NW. S. 798) und die Investitionsprogramme 1988 (MBl. NW. S. 424) 1989 (MBl. NW. S. 73), 1990 (MBl. NW. S. 274) 1991 (MBl. NW. S. 750) und 1992 (MBl. NW. S. 339) verwiesen.

2.67 Zu den Titeln im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Ausgaben

Titelgruppe 60

Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern und mit diesen notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sowie gleichgestellten Einrichtungen nach § 19 Abs. 1 KHG NW

Ansatz 1993: 682.000.000 DM (1992:
698.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 16.000.000 DM

Der bei dieser Titelgruppe ausgewiesene Ausgabemittelansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Weiterfinanzierung der Baumaßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW (Jahreskrankenhausbauprogramme/Investitionsprogramme bis einschließlich 1992) 604.000.000 DM
2. Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1992) 30.000.0000 DM

3. Für den Ergänzungsbedarf und die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 KHG NW sowie für geringfügige Investitionen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW Mittelkontingent - (Investitionsprogramm 1993) 28.000.000 DM
4. Für dringende Notmaßnahmen und Sanierungen/Teilneubauten (Investitionsprogramm 1993) 20.000.000 DM
682.000.000 DM

Zusätzlich zu den Ausgabemitteln sind für die Krankenhausinvestitionen nach § 19 KHG NW Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 548.000.000 DM vorgesehen, die im Rahmen des Investitionsprogramms 1993 wie folgt eingesetzt werden sollen:

1. Für den Ergänzungsbedarf und die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 KHG NW sowie für geringfügige Investitionen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW (Mittelkontingent) 70.000.000 DM
2. Für dringende Notmaßnahmen und Sanierungen/Teilneubauten 408.000.000 DM
3. Für Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1992) 70.000.000 DM
zusammen 548.000.000 DM

Im Rahmen des Investitionsprogrammes 1993 sind damit für Neubewilligungen nach § 19 KHG NW insgesamt 526 Mio DM vorgesehen.

Die Verteilung der Investitionsausgaben aus dieser Titelgruppe für das Haushaltsjahr 1992 ergibt sich im einzelnen aus dem Investitionsprogramm 1992 des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Ministerialblatt 1992 für das Land Nordrhein-Westfalen auf Seite 339 veröffentlicht ist.

Titelgruppe 61 Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 23 KHG NW

Ansatz 1993: 526.200.000 DM (1992:
534.200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 8.000.000 DM

Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Ausgabemittel sind für die pauschalierte Förderung der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu fünfzehn Jahren (kurzfristige Anlagegüter) vorgesehen. Der Ansatz entspricht dem Finanzbedarf aufgrund des KHG NW. Weiterhin sind für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten im Sinne des § 10 KHG bzw. § 122 SGB V 12,5 Mio DM Ausgabemittel und 5,0 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

Titelgruppe 62 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke der Krankenhäuser nach den §§ 21, 25, 26, 27 und 28 KHG NW

Ansatz 1993: 50.080.000 DM (1992:
58.380.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 8.300.000

Die hier ausgewiesenen Ausgabemittel werden mit 41,8 Mio DM für die Ablösung der "alten Last" nach § 26 KHG NW benötigt. Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe Anlauf- und Umstellungskosten (§ 21 KHG NW), Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 28 KHG NW), Nutzungsentgelte für Anlagegüter (§ 25 KHG NW) und der Ausgleich für Eigenmittel (§ 27 KHG NW) gezahlt.

Titel 883 11

Zuweisung an den Landschaftsverband
Rheinland für energiewirtschaftliche
Maßnahmen in der Rheinischen Landeslinik
Bedburg-Hau

Ansatz 1993: 135.000 DM (1992: 85.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 50.000 DM.

Es handelt sich um den Förderanteil nach dem Maßregelvollzugsgesetz für eine Energieversorgungsanlage (6 v. H. der Gesamtkosten). Veranschlagt ist ein Mehrbetrag von 135.000 DM zum Ausgleich zwischenzeitlich eingetretener Preissteigerungen.

Titel 883 14

Zuweisung an den Landschaftsverband
Rheinland für die Kosten einer
elektronischen Sicherungsanlage in der
Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch
kranker Rechtsbrecher in Düren

Ansatz: 1993: 650.000 DM (1992: 600.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 50.000 DM.

Von den Gesamtkosten in Höhe von 1.850.000 DM entfallen auf 1993 die vorgenannten 650.000 DM. Für die Restkosten in Höhe von 600.000 DM ist eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 1994 vorgesehen.

Titel 883 15

Zuweisungen an den Landschaftsverband
Rheinland zur Erweiterung der
Sondereinrichtung für psychisch kranke
Rechtsbrecher in Düren (Haus 1)

Ansatz 1993: 500.000 DM (1992: - DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 500.000 DM

Zur Erweiterung der Platzkapazitäten im Maßregelvollzug soll der Ankauf eines Gebäudes für eine Wohngemeinschaft mit 6 Plätzen finanziert werden.

Titel 883 16 Zuweisung an den Landschaftsverband
Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen
(Haus 18) in der Rheinischen Landeslinik
Viersen

Ansatz 1993: 1.300.000 DM (1992: - DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.300.000 DM

Veranschlagt sind die Kosten für den Umbau und die Sicherung
des Hauses 18 zur Kapazitätserweiterung im gesicherten Bereich
der Einrichtung. Von den Gesamtkosten in Höhe von 4.300.000 DM
entfallen auf 1993 die vorgenannten 1.300.000 DM.

Titel 883 20 Zuweisung an den Landschaftsverband
Westfalen-Lippe zur Errichtung und Aus-
stattung einer Sondereinrichtung zur Ver-
sorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in
Lippstadt-Eickelborn

Ansatz 1993: 3.983.000 DM (1992:
4.466.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 483.500 DM.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe strukturiert die
Unterbringungsmöglichkeiten zur Versorgung psychisch kranker
Rechtsbrecher nach heutigen Therapieerfordernissen
(Wohngruppenkonzept) neu. Er saniert und baut Gebäude der
Einrichtung in diesem Zusammenhang unter Beachtung der
Sicherungserfordernisse um, die das neue Konzept überhaupt
erst realisierbar machen.

Die veranschlagten Ausgabemittel in Höhe von 3.983.000 DM
dienen der abschnittswisen Fortführung der 1985 begonnenen
Baumaßnahme mit Gesamtkosten von 27.680.000 DM.

Titel 883 40

Zuweisung an den Landschaftsverband
Rheinland für energiewirtschaftliche
Maßnahmen in der Rheinischen Landeslinik
Langenfeld

Ansatz 1993: 200.000 DM (1992: 480.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 280.000 DM

Es handelt sich um den Förderanteil nach dem
Maßregelvollzugsgesetz für eine Energieversorgungsanlage in
Höhe von 830.000 DM. Für den 1. Bauabschnitt wurden bereits in
1990 200.000 DM gezahlt. Der 2. Bauabschnitt wurde 1992 mit
430.000 DM anfinanziert.

2.8 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

K a p i t e l 07 080

2.81 Schulen für Körperbehinderte, Aus- und Fortbildung im Gesundheitsbereich

2.811 Titel 671 00 Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände

Ansatz 1993: 13.600.000 DM (1992:
12.700.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 900.000 DM

Nach den Angaben der Landschaftsverbände (amtliche Schulstatistik) sind an 32 Schulen für Körperbehinderte insgesamt 310 Stellen mit der medizinisch-therapeutischen Betreuung von 5.152 körperbehinderten Kindern beschäftigt (Stand: 15. Oktober 1991). Die Personalausgaben hierfür belaufen sich pro Jahr auf z. Z. rd. 20,3 Mio DM. Hiervon tragen die gesetzlichen Krankenkassen 3,2 Mio DM und das Land den oben genannten Betrag von 13,6 Mio DM.

Mehr zur Anpassung an die Kostenentwicklung.

2.812 Titel 685 10 Zuweisungen an die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Ansatz 1993: 1.462.844 DM (1992:
1.491.046 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 28.202 DM

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird gem. dem Abkommen über ihre Einrichtung und Finanzierung (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 - GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000) zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt.

Da im kommenden Jahr weniger Lehrgangsteilnehmer aus NRW zu erwarten sind, reduziert sich der NRW-Anteil an der Gesamtfinanzierung bis zu 28.202 DM.

Die Länderanteile betragen:

Länder	Haushaltsplan (E) Vergleichsbetrag	
	1993	1992
Nordrhein-Westfalen	1.462.844 DM	1.491.046 DM
Berlin	280.725 DM	170.289 DM
Bremen	78.282 DM	65.671 DM
Hamburg	146.556 DM	187.948 DM
Hessen	463.634 DM	417.408 DM
Niedersachsen	728.614 DM	664.437 DM
Schleswig-Holstein	291.345 DM	234.901 DM
insgesamt	3.452.000 DM	3.231.700 DM

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Abkommens bemißt sich der Länderanteil je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer. Der Prozentsatz für NW beträgt 42,37 v. H. für das Haushaltsjahr 1993 (1992: 46.14 v. H.).

Der Bund wird im Haushaltsjahr 1993 voraussichtlich eine Zuweisung von 60.000 DM gewähren.

2.813 Titel 685 40

Zuschüsse für Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Krankenpflegekräften

Ansatz 1993: 575.200 DM (1992: 575.200 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Mit den bei dieser Haushaltsstelle veranschlagten Mitteln soll eine Werbemaßnahme zur Personalgewinnung in den Pflegeberufen mitfinanziert werden. Die Maßnahme soll in Form der Festbetragsfinanzierung erfolgen und dient der Sicherung der Pflege in der Zukunft.

2.814 Titelgruppe 61 Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehr-
anstalten bzw. Schulen, die nicht notwendi-
gerweise oder tatsächlich nicht mit einem
Krankenhaus verbunden sind

Ansatz 1993: 7.000.000 DM (1992:
7.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 erhalten die Träger von
Lehranstalten bzw. Schulen, die nicht notwendigerweise oder
tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, Zuwen-
dungen zu den Ausbildungskosten, und zwar können gefördert
werden

17 PTA-Lehranstalten	(1.948 Ausbildungsplätze) mit 143 DM (143 DM) je Monat und Schüler
7 Massageschulen	(357 Ausbildungsplätze) mit 52 DM (52 DM) je Monat und Schüler
24 Pflegevorschulen	(634 Ausbildungsplätze) Die rechnerische Minderung der Zahl der Ausbildungsplätze gegenüber 1991 ergibt sich infolge einer Neuberechnung der Zahl der tatsächlich geförderten Plätze. Anzahl und Höhe der bisherigen Förderungen haben sich dadurch nicht verändert. mit 5,50 DM (5,50 DM) je Tag und Schüler
7 MTA-Lehranstalten	(516 Ausbildungsplätze) mit 115 DM (115 DM) je Monat und Schüler
1 Lehranstalt für Beschäftigungs- und Arbeitsthe- rapeuten	(84 Ausbildungsplätze) mit 115 DM (115 DM) je Monat und Schüler

1 Lehranstalt für Diätassistenten (30 Ausbildungsplätze)
mit 115 DM je Monat und Schüler

1 Lehranstalt für Krankengymnasten (100 Ausbildungsplätze)
mit 115 DM je Monat und Schüler

Zusätzlich zu den Landeszuwendungen dürfen Kostenbeiträge erhoben werden bei den

PTA-Lehranstalten: bis zu 125 DM monatlich für Materialverbrauch,

Sonstigen: bis zur Höhe der durch Landeszuwendungen und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Selbstkosten.

Aus den Mitteln der Titel 427 61 und 633 61 werden auch die Vergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens gezahlt.

Pro Prüfling erhält der Prüfungsausschuß zwischen 30 DM (Krankenpflegehelfer/-innen) und 80 DM (z.B. technische Assistent/-innen in der Medizin - MTA -).

Die Mittel für Personal- und Sachkosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten anlässlich der Durchführung der Prüfungen in den nichtärztlichen Heilberufen entstehen und diesen in Form eines Festbetrages pro Prüfling erstattet werden, sind bei Titel 643 61 veranschlagt.

2.82 Titelgruppe 63 Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes
Ansatz 1993: 4.285.000 DM (1992: 4.585.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr weniger 300.000 DM

Im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind die Haushaltsmittel zur Umsetzung des Konzeptes "Umweltmedizin" der Landesregierung Nordrhein-Westfalen einschließlich der Pilotprojekte, Untersuchungsvorhaben, der Abwicklung der laufenden Projekte und folgender Maßnahmen des allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes veranschlagt:

- Wissenschaftliche Begleitung des Projektes: "Rückführung von Langzeitpatienten"
- Förderung der Selbsthilfegemeinschaft Lupus Erythematoses Deutschland
- Förderkonzept für hörgeschädigte Säuglinge und Kleinkinder
- Milbenstudie.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe (Titel 547 63) werden auch die Kosten der Informationszentrale für Vergiftungen bei der Universität Bonn bestritten.

Den vorgenannten Projekten kommt unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung und der Arbeitnehmer erhebliche gesundheitspolitische Bedeutung zu.

2.83 Titelgruppe 64 Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS)

Ansatz 1993: 8.675.000 DM (1992:
8.675.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr ./.. DM

Auf der Grundlage des Landesprogramms zur Bekämpfung der AIDS-Epidemie und zur Beratung, Betreuung und Versorgung infizierter oder an AIDS-erkrankter Personen sind für das Haushaltsjahr 1993 folgende Ausgaben geplant:

1. Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung (anteiliger Ansatz 4.107.000 DM)

Der landeseigene Schwerpunkt liegt in der personalen Kommunikation insbesondere durch den Einsatz von Youth-Workern für die außerschulische und ergänzende schulische Jugendarbeit, in der Qualifizierung von Fachkräften/Multiplikatoren sowie im Einsatz von AIDS-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern.

2. Förderung von AIDS-Selbsthilfegruppen und gruppenspezifischer Maßnahmen (anteiliger Ansatz 3.920.000 DM)

Die 1987 aufgenommene Förderung von 19 örtlichen AIDS-Hilfen und des Landesverbandes wurde inzwischen auf 34 AIDS-Hilfen erhöht. Hierbei wird der weit entwickelten Beratungsarbeit und der Erreichung von bestimmten Hauptbetroffenengruppen durch die AIDS-Hilfen Rechnung getragen.

3. Klinische und außerklinische Versorgung von AIDS-Kranken (anteiliger Ansatz 648.000 DM)

Für den Ausbau der außerklinischen, pflegerischen und psychosozialen Betreuung und Versorgung von AIDS-Kranken sprechen humanitäre, ökonomische und kapazitäre Gründe. In Köln, Bonn, Düsseldorf, Dortmund und Essen wird die Zusammenarbeit von unterschiedlichen freien Trägern, Selbsthilfegruppen und den Sozial- bzw. Gesundheitsämtern gefördert.

Zur Verbesserung der stationären wohnortnahen Versorgung AIDS-Kranker wurde in Köln und Bochum je ein außeruniversitärer Schwerpunkt eingerichtet.

Das Land führt in Ausführung des Bundeshaushaltes den reduzierten Programmteil des Sofortprogramms des Bundes "Frauen und AIDS" für 1993 fort.

Die Förderung der übrigen Programmteile ist im Haushaltsjahr 1991 beendet worden.

2.84 Titelgruppe 71 Bekämpfung der Suchtgefahren

Ansatz 1993: 31.000.000 DM
(1992: 37.020.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 6.020.000 DM

Mißbrauchverhalten und Sucht gehören weiterhin zu den vorrangigen sozialmedizinischen Problemen unserer Gesellschaft. Diese Problematik hatte durch die AIDS-Gefährdung Drogenabhängiger zusätzliche Bedeutung erlangt. Durch den Abbau der Grenzkontrollen in Europa muß damit gerechnet werden, daß die Suchtgefährdung weiter zunimmt.

Die Neufassung des Landesdrogenprogramms von 1980 - Stand 20.6.1989 - sowie zusätzliche Beschlüsse der Landesregierung sehen infolgedessen und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Erweiterung der Schwerpunktbildung vor. Das 1988 und 1989 in den Städten Düsseldorf, Essen, Bochum, Bielefeld und Köln eingeleitete bzw. erweiterte Erprobungsprogramm zur medikamentengestützten Rehabilitation ist 1991 auf die Stadt Dortmund, die Kreise Unna (Unna und Lünen) und Warendorf (Stadt Ahlen und Beckum) nochmals erweitert worden und läuft als Erprobungsvorhaben am 31.12.1992 aus. Wegen der schleppenden Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern um die Anschlußfinanzierung muß die Weiterbehandlung der Patienten in 1993 vom Land sichergestellt werden. Zum Erprobungsvorhaben erfolgt plangemäß eine Katamnese. Die mit Kabinettsbeschuß vom 5.12.1989 vorgegebene Ausweitung der Drogenhilfe wird fortgesetzt.

Neben den in NRW errichteten 14 Niedrigschwelligkeitszentren in ausgesuchten Städten wird 1993 die grenzübergreifende Zusammenarbeit weiterentwickelt.

Hier sind 150.000 DM vorgesehen (Ut. 6).

1993 sollen mindestens weitere 15 Prophylaxe-Fachkräfte gefördert werden, so daß im Lande insgesamt 92 qualifizierte Personalstellen dieser Art vorhanden sind. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von 525.000 DM (Ut. 2) vorgesehen.

Die Arbeit einer solchen Prophylaxe-Fachkraft geht aus von der konkreten Suchtkrankenhilfe und wendet sich in erster Linie an Multiplikatoren. Bei der Ansprache anderer Personengruppen bringt die Fachkraft ihre spezifischen Sachkenntnisse in die Veranstaltung und in sonstigen Maßnahmen der im Prophylaxebereich tätigen Institutionen ein und leitet Hilfesuchende bei Bedarf in die Betreuung von Beratungsstellen über. Hierzu gehören inzwischen auch Aufklärungsmaßnahmen über die AIDS-Erkrankung.

28 Beratungsstellen mit Schwerpunktcharakter prophylaktischer Erfordernisse erhalten eine zweite zusätzliche Fachkraft im Prophylaxebereich, um die in der gegebenen Region vorhandenen, auf den verschiedenen Ebenen laufenden Prophylaxeaktivitäten zu bündeln, zu koordinieren und zu einer Fachstelle für Sucht- und Drogenprophylaxe zusammenzuführen und damit den Nutzen zu steigern.

Die 1990 begonnene Aufklärungskampagne "Leben und Drogen" wird 1993 fortgeführt.

Die im Jahre 1981 aufgenommene Förderung von zusätzlichen Mitarbeitern von Drogenberatungsstellen für Zusammenarbeit mit schwerpunktmäßig von der Drogenproblematik besonders betroffenen Justizvollzugsanstalten hat 1991 durch entsprechende Ausweitung ein Ausmaß von inzwischen 24 Personalstellen erreicht. Die Förderung mit dem erhöhten Festbetrag von 40.000 DM wird fortgesetzt. Fortgesetzt wird auch das Förderprogramm des Landes "Drogen und AIDS".

Zusätzliche Untersuchungsvorhaben (z.B. Vergleich Holland-Bundesrepublik) sehen eine finanzielle Verstärkung von insgesamt 100.000 DM im kommenden Jahr vor (Ut. 10).

Der 1991 eingeleitete Ausbau stationärer Versorgungs- und Nachsorgeangebote ist 1992 mit 12.000.000 DM mit Mitteln des Nachtragshaushaltes 1992 fortgesetzt worden. Insbesondere das Modellprojekt "Therapie sofort" in Dortmund hat deutlich gemacht, daß ein großer Bedarf an stationären Therapieplätzen besteht. Für den Landesteil Nordrhein ist ein weiteres Projekt in Köln vorgesehen. In 1993 sind weitere 5.000.000 DM vorgesehen mit Fortsetzung in 1994 (VE über 5.000.000 DM).

Das Mehr in Ut. 12 in Höhe von 215.000 DM ergibt sich aus der neuen Aufteilung in 12 Unterteile (in 1992: 9). Insbesondere Schwerpunktprävention, Selbsthilfe, Frauen und Sucht und ähnliche Projekte werden mit diesen Mitteln gefördert.

2.85 Titelgruppe 73 Zuwendungen an Gemeinden (GV) aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst und an Hilfsorganisationen in der Unfallhilfe

Ansatz 1993: 24.655.000 DM (1992: 24.655.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 684 73 Zuschüsse an Hilfsorganisationen in der Unfallhilfe

Ansatz 1993: 525.000 DM (1992: 525.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Es sollen Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die freiwilligen Hilfsorganisationen des Arbeiter Samariter Bundes, der Johanniter Unfallhilfe, des Deutschen Roten Kreuzes und des Malteser Hilfsdienstes für Aufgaben gewährt werden, die diese Organisation neben ihrer Mitwirkung im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) wahrnehmen. Dabei kommt der Ausbildungsarbeit in der Unfallhilfe besondere Bedeutung zu. Die Hilfsorganisationen sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, die hierfür erforderlichen Finanzmittel auszubringen. Sie bedürfen daher der staatlichen Förderung.

Titel 883 73 Zuweisungen für Investitionen des Rettungsdienstes

Ansatz 1993: 24.130.000 DM (1992: 24.130.000 DM).

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Nach § 12 Abs. 2 RettG hat das Land die gesetzliche Verpflichtung, im Rettungsdienst die Kosten für die gesamten Investitionen und die Kosten für die notwendige Wiederbeschaffung von Anlagegütern zu tragen. Es zählen dazu die Kosten für die Errichtung der Leitstellen, den Bau von Rettungswachen sowie die Beschaffung von Rettungsmitteln, insbesondere von Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzt-PKW.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verfügen über Leitstellen. Das schließt nicht aus, daß in Einzelfällen Neubaumaßnahmen erforderlich sind. Der überwiegende Teil der Fördermittel für Leitstellen wird dazu verwandt, die elektronischen Informationssysteme auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Da alle Leitstellen als einheitliche Leitstellen für den Rettungsdienst sowie den Feuer- und Katastrophenschutz betrieben werden, erfolgt die Finanzierung zu 40 % aus Mitteln des Rettungsdienstes und zu 60 % aus Mitteln des Feuerschutzes, die im Einzelplan 03 (Innenministerium) ausgewiesen sind.

Die Ersatzbeschaffung von normgerechten Krankenkraftwagen bildet den Schwerpunkt der Förderung. Der jährliche Bedarf der kommunalen Aufgabenträger beläuft sich auf rd. 200 Fahrzeuge. Im Haushaltsjahr 1993 werden für die Ersatzbeschaffung Fördermittel in Höhe von rd. 15,0 Mio DM bereitgestellt.

Nach § 15 Abs. 3 Entwurf des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) ist beabsichtigt, die Kostentragung des Landes auf 80 v.H. zu begrenzen.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993	+	24.130.000 DM
abz. Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>8.900.000 DM</u>
ergibt einen anteiligen Ansatz für neue Vorhaben	=	15.230.000 DM
zuz. Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1993	+	<u>9.200.000 DM</u>
ergibt einen Bewilligungsrahmen 1993	=	24.430.000 DM

Gegenüber dem Bewilligungsrahmen des
Vorjahres mehr + 2.500.000 DM.

Es liegen z.Zt. rd. 95 unerledigte Anträge vor. Der unabweisbare Finanzbedarf hierfür beträgt rd. 18 Mio DM (Stand: 31.07.1992).

2.86 Titelgruppe 81 Gesundheitshilfe
Ansatz 1993: 5.631.000 DM (1992:
5.597.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 34.000 DM

Unterteil 1 Mütter- und Kindergesundheitshilfe
Ansatz 1993: 1.200.000 DM (1992:
1.200.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Müttern und Kindern sowie insbesondere zu einer weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit beitragen und für die nach der gegebenen Rechtslage kein anderer Kostenträger herangezogen werden kann, sollen weiter gefördert werden. Träger dieser Maßnahmen sind die Kommunen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Förderung von Personal- und Sachausgaben erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Umsetzung des Landesprogramms "Gesundheit von Mutter und Kind", insbesondere Förderung einer frühzeitigen und regelmäßigen Inanspruchnahme der Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, modellhafte Förderung aufsuchender Gesundheitsbetreuung für werdende Mütter durch Hebammen in sozialen Brennpunkten;

Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege, soweit sie von nichtkommunalen Trägern veranstaltet werden.

Unterteil 2

Besondere Maßnahmen der Prophylaxe und der gesundheitlichen Betreuung (z.B. für Diabetiker, Rheuma- und Herz-Kreislaufkranke)

Ansatz 1993: 674.000 DM (1992: 674.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

In Nordrhein-Westfalen muß in der Bevölkerung mit 4 v. H. Diabetikern gerechnet werden, von denen die Hälfte keine Kenntnis ihrer Erkrankung hat.

Für bereits bekannte und behandelte Diabetiker sind folgende Maßnahmen vorgesehen, für die das Land Zuwendungen gewährt:

1. Beratung in besonderen Nachsorgestellen,
2. Schulungsveranstaltungen für Diabetiker über Fragen der Ernährung und Injektionstechnik sowie der allgemeinen Lebensführung durch den Landesverband des Deutschen Diabetikerbundes,

Rheuma-Krankheiten gehören zu den häufigsten, zu früher Invalidität führenden und volkswirtschaftlich besonders ins Gewicht fallenden Erkrankungen. Die Schätzungen von Rheumexperten über die Zahl der an Rheuma leidenden Menschen im Lande schwanken zwischen 5 v.H. und 33 v.H. Die Vorsorgemöglichkeiten wie auch die Früherkennung mit erfolgreichen Frühbehandlungsmöglichkeiten sind bisher beschränkt.

Herz-Kreislauf-Krankheiten sind auch in Nordrhein-Westfalen nach wie vor die häufigste Todesursache (1991 = 48,7 %). Auch

hier stellt der meist chronische Verlauf an den Gesamtzusammenhang von Vorsorge, Früherkennung, Therapie und Nachsorge besondere Anforderungen. Ein Landesprogramm "Herz-Kreislauf" ist in Vorbereitung.

Ferner soll die Förderung gruppenspezifischer Verbände fortgesetzt werden.

Unterteil 3

Zuschuß an die Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK), Düsseldorf (einschließlich Lehranstalten für Assistentinnen in der Zytologie)

Ansatz 1993: 1.232.000 DM (1992:
1.198.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 34.000 DM

Der Zuschuß ist für folgende Arbeitsbereiche vorgesehen:

1. Aufklärung der Bevölkerung über die Krebskrankheiten sowie die Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge. Sie erfolgt durch Broschüren und Informationsveranstaltungen für Betroffene.
2. Ausbildung von Assistentinnen in der Zytologie in den drei staatlich anerkannten Lehranstalten in Düsseldorf, Köln und Münster.
3. Fortbildung:
Die Zentralstelle veranstaltet u.a. Symposien zur Fortbildung von Ärzten, ärztlichem Hilfspersonal und Sozialarbeitern. Insbesondere im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge werden Seminare mit Teilnehmern aus Krankenhaus-Sozialdiensten, Gesundheitsämtern und Krebsberatungsstellen durchgeführt.

4. Selbsthilfe:

Die Zentralstelle ist Anlauf- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen.

In der Titelgruppe 84 (Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW) ist ein zusätzlicher Landeszuschuß an die GBK für Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW etatisiert (Ansatz 1993: 474.900 DM; 1992: 562.200 DM; gegenüber dem Vorjahr weniger 87.300 DM).

Gemäß der Verordnung zum Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 ist die GBK Träger des regionalen epidemiologischen Krebsregisters für das Gebiet des Regierungsbezirks Münster.

Unterteil 4

Gesundheitshilfe für Behinderte

Ansatz 1993: 400.000 DM (1992: 400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In Nordrhein-Westfalen sind 1.893.613 Personen als Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes anerkannt. 448.453 Personen haben einen G.d.B. unter 50 % (Stand Juni 1991).

Gefördert werden Personal- und Sachkosten von Geschäftsstellen der Verbände sowie Tagungen und Informationsveranstaltungen.

Dazu gehört u.a. die Landesarbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte e.V., Münster" als Zusammenschluß von 38 landesweit organisierten Behindertenverbänden.

Außerdem werden Projekte gefördert, die neuartige Behandlungsmethoden beinhalten.

Unterteil 5

Gesundheitsförderung, Selbsthilfe,
Sterbebegleitung und Sonstiges

Ansatz 1993: 1.480.000 DM (1992:
1.480.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Förderung von Aktivitäten überörtlicher Selbsthilfevereini-
gungen im Lande; darüber hinaus Ausgaben für Unterrichts- und
Informationsveranstaltungen, Kongresse.

Förderung von Kontakt- und Informationsstellen für
Selbsthilfegruppen (KISS).

Förderung jeweils einer Ansprechstelle im Rheinland und in
Westfalen-Lippe, die Projektträgern und Initiativen im Bereich
Sterbebegleitung/Hospizbewegung zu Informationen, Beratung und
Informationshilfen zur Verfügung steht.

Unterteil 6

Frühförderung behinderter Kinder

Ansatz 1993: 525.000 DM (1992: 525.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Es werden Koordinierungsmaßnahmen (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Teambesprechungen) zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Weiterqualifizierungsmaßnahmen für die an der Frühförderung behinderter (einschl. von Behinderung bedrohter) Kinder beteiligten Personen und Stellen gefördert.

Hierbei wird nach den Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Frühförderung" vom 4. Juli 1990, die allen Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt wurden, verfahren.

Unterteil 7

Tumorzentren/Onkologische Schwerpunkte

Ansatz 1993: 120.000 DM (1992: 120.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Nach den "Grundsätzen zur Verbesserung der Onkologischen Versorgung in NRW" vom 22.10.1987 werden erforderliche Erweiterungen und Modernisierungen bei den Nachsorgeleitstellen der Tumorzentren/Onkologischen Schwerpunkte zu gleichen Teilen aus Fördermitteln des Landes und von den Kassenärztlichen Vereinigungen getragen.

2.87 Verbesserung der Versorgung im psychiatrischen Bereich und Ausbau des außerstationären psychiatrischen Bereichs

Titelgruppe 83 Zuweisungen und Zuschüsse zur Verbesserung der Versorgung im ambulanten und komplementären psychiatrischen Bereich und zum Ausbau des außerstationären Bereichs

Ansatz 1993: 3.205.000 DM (1992:
3.205.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel sollen landesweit zur weiteren Verbesserung der außerstationären psychiatrischen Versorgung, insbesondere zur Einrichtung von Koordinatorenstellen bei den Kommunen, eingesetzt werden.

Dabei geht es vor allem darum, die bislang mangelhafte Koordination und Kooperation zwischen den bestehenden Diensten und Einrichtungen zu verbessern. Dafür fördert das Land die Einrichtung bzw. Weiterförderung einer besonderen Koordinatorenstelle in den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Förderung der Beschäftigung je einer Fachkraft ist bis 1993 vorgesehen.

Mit den für Investitionen veranschlagten Mitteln soll außerhalb der bisher geförderten Modellregionen der ambulante komplementäre psychiatrische Versorgungsbereich ausgebaut werden. Bezuschußt werden z.B. Einrichtungsgegenstände in betreuten Wohnformen und Begegnungsstätten für psychisch Kranke.

Für Titelgruppe 85: Verbesserung der Versorgung im psychiatrischen Bereich und Aufbau komplementärer Einrichtungen für chronisch psychisch Kranke und geistig Behinderte.

2.88 Aufbau komplementärer Einrichtungen für chronisch physisch Kranke und geistig Behinderte

Titelgruppe 85 Zuwendungen zum Aufbau komplementärer Einrichtungen für die aus dem Krankenhausplan ausscheidenden Psychiatrie-Betten

Ansatz 1993: 20.000.000 DM (1992: 0 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 20.000.000 DM

Die Mittel sollen den Trägern der Fachkrankenhäuser als Zuwendung zukommen, die sich in der Rahmenvereinbarung über die "Auffangkonzeption" für die aus dem Krankenhausplan ausscheidenden Psychiatrie - Betten bereiterklärt haben, insgesamt 4.254 Betten aus dem Krankenhausplan und damit aus der Krankenhausförderung des Landes Nordrhein-Westfalen herauszunehmen.

Mit diesen Zuwendungen sollen für den betroffenen Personenkreis (chronisch psychisch Kranke und geistig Behinderte in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie) komplementäre Versorgungsangebote aufgebaut werden.

Das auf 7 Jahre zeitlich befristete Landesprogramm hat ein Gesamtvolumen von 140 Mio. DM.

Die Finanzierung des Ansatzes 1993 von 20 Mio. DM wurde durch die Umschichtung verhandelter Fördermittel für Krankenhausbaumaßnahmen bei Kapitel 07 070 Titelgruppe 60 um 12 Mio. DM und für KHG-Pauschalen bei Kapitel 07 070 Titelgruppe 61 um 8 Mio. DM ermöglicht.

2.89 Titelgruppe 90 Seuchenbekämpfung
Ansatz 1993: 350.000 DM (1992: 536.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr weniger 186.000 DM

Unterteil 1 Anteilige Erstattung an Gesundheitsämter
Ansatz 1993: 50.000 DM (1992: 10.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 40.000 DM

Anteilige Erstattung an Gesundheitsämter zu den Kosten der zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten nach § 31 Bundes-Seuchengesetz erforderlichen bakteriologischen Laboratoriumsuntersuchungen bei Epidemien.

Unterteil 2 Kosten der Impfungen
Ansatz 1993: 200.000 DM (1992: 120.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 80.000 DM

Die Gesundheitsämter sind mit Runderlaß vom 13.08.1990 - V A 6 - 0203. - auf eine Änderung der Impfstoffbeschaffung und -durchführung durch das Land hingewiesen worden.

Es ist beabsichtigt, nur noch anteilige Zuweisungen für die Impfstoffbeschaffung zu leisten. Es sollen lediglich noch die Ausgaben für die Impfung von sozial Schwachen gefördert werden; die Kosten der üblichen Durchimpfung werden von den Krankenkassen getragen.

Zusätzlich sollen allgemein weiterhin die Ausgaben für

- Poliomyelitis-Impfaktion im November
- Rötelimpfungen in den Schulen

gefördert werden.

Mehr durch Anpassung an die voraussichtliche Ausgabeentwicklung.

Unterteil 3

Zuschüsse an den Träger der Röntgenschirm-
bildstelle Westfalen-Lippe

Ansatz 1993: -,- DM (1992: 400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 400.000 DM

Das Land hat das Verwaltungsabkommen gekündigt.

Unterteil 4

Erstattungen, Entschädigungen und Zuschüsse
nach dem Gesetz zur Ausführung des § 44 des
Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechts-
krankheiten

Ansatz 1993: 100.000 DM (1992: 6.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 94.000

Gemäß dem o.a. Ausführungsgesetz hat das Land die Kosten zu
übernehmen für:

1. Reihenuntersuchungen bei besonderer Gefährdung,
2. Sonderaufwendungen in Einrichtungen für gefährdete
Personen,
3. Gebühren für die Nachforschung nach Infektionsquellen.

Mehr in Anpassung an die voraussichtliche Bedarfslage.

2.9 Nachgeordnete Dienststellen, Gerichte

- 2.91 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz, Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

K a p i t e l 07 110

Nachdem die Dienstaufsicht über den Bereich Arbeitsschutz der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, die bis zum 30.6.1990 beim MURL angesiedelt war, wieder auf den MAGS übergegangen ist, sind die Mittel hierfür im Epl. 07 zu veranschlagen. Zunächst werden jedoch nur die ausschließlich dem Arbeitsschutz vorbehaltenen Ansätze aus dem Haushalt des MURL übernommen.

Es sind dies die Titel

525 40
525 11
525 12 und
812 50.

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6.2.1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28), zuletzt geändert durch die 24. Verordnung zur Änderung der ZustVO AItG vom 18.2.1992 (GV. NW. S. 80/SGV. NW. 28). Über diese Tätigkeit wird im Rahmen des Jahresberichtes der Gewerbeaufsicht, der dem Landtag jeweils vorgelegt wird, Auskunft gegeben.

Ergänzend zu den Erläuterungen der einzelnen Titel im Haushaltsplan wird noch auf folgendes hingewiesen:

Titel 531 20

Maßnahmen zur Aufklärung im Bereich der Unfallverhütung

Ansatz 1993: 695.000 DM
(1992: 695.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Titel war im Vorjahr im Kapitel 07 020 ausgebracht.

Gemäß § 537 RVO ist es Aufgabe des MAGS, für über eine Million Versicherte (Personen in Betrieben und Einrichtungen des Landes, Schüler, Studenten sowie Kinder in Kindergärten) prophylaktische Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, müssen Aufklärungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für den v.g. versicherten Personenkreis durchgeführt werden. Daneben soll die bereits begonnene Aufklärungstätigkeit über die Gefahren im häuslichen Bereich mit Hilfe publikumswirksamer Medien fortgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Unfallverhütungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes NRW:
 - a) Herstellung und Ankauf von Lehrfilmen und Tonbild-Diaschauen
 - b) Beschaffung von Vorschriften und Regeln zur Unfallverhütung
 - c) Fortschreibung des Modellseminars für Erzieherinnen
2. Aufklärungstätigkeit über Unfallgefahren in Betrieben, im Haushalt und in der Freizeit:

- a) Ausstellungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
- b) Fortschreibung der Aufklärungsbroschüren für Haushalt- und Freizeitbereiche
- c) Medizintechnik (Broschüren)
- d) Beteiligung am 23. Deutschen Kongreß für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Düsseldorf
- e) Erstellung des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen - Arbeitsschutz -
- f) Beteiligung an der Aktion "Das sichere Haus"

Titel 812 20 Erwerb von medizinischen Geräten

Ansatz 1993: 650.000 DM (1992:
650.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Staatlichen Gewerbeärzte haben die Aufgabe, das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden der Arbeitnehmer in allen Berufen zu fördern, aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitsplatz des einzelnen Arbeitnehmers seiner physiologischen und psychologischen Eignung entspricht.

Für diese Aufgabe, die auch die wissenschaftlichen Belange der Arbeitsmedizin betrifft, benötigen die Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte medizinische Einrichtungen und Geräte, deren Neu- und Ersatzbeschaffung entsprechend dem Stand der Medizintechnik mit den veranschlagten Ausgabemitteln sichergestellt werden soll.

Titel 812 30 Erwerb von Meßgeräten und technischen Einrichtungen zur Durchführung der Aufsichtstätigkeit

Ansatz 1993: 900.000 DM (1992:
1.100.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 200.000 DM

Die Überwachungstätigkeit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik umfaßt in zunehmendem Maße die technische Sicherheit

in allen Lebensbereichen, vor allem am Arbeitsplatz, aber auch im Haushalt und bei der Freizeitgestaltung. Dabei trägt sie ein hohes Maß an Verantwortung für Leben, Gesundheit und Besitz der Menschen am Arbeitsplatz, zu Hause und in der Öffentlichkeit. Der Zentralstelle für Sicherheitstechnik müssen deshalb die erforderlichen Meßgeräte und technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit Gefahren und Belästigungen objektiv festgestellt werden können.

Der Ansatz enthält auch die Mittel für die Erstausrüstung des Labors für Bio- und Gentechnik sowie des Zentrallabors für Chemische Analytik.

Titelgruppe 70 Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen

Titelgruppe 70 (Einnahmen)

Seit dem Jahre 1988 werden die Ausgaben der Landessammelstelle voll durch Einnahmen gedeckt. Dies ist im wesentlichen durch die Neufassung der Entgelte nach der Benutzungsordnung vom 05.01.1987 (MBl. S. 110) möglich geworden.

2.92 Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte

Kapitel 07 210

Die Rechtsprechung in den der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 30 Arbeitsgerichte und 3 Landesarbeitsgerichte ausgeübt.

Die Geschäftslage der Gerichte für Arbeitssachen ergibt sich aus der Übersicht für das 1. Halbjahr 1992 auf Seite 127.

Bei den Arbeitsgerichten betrug

die Zahl der		gegenüber der Zahl		mithin
Klageeingänge		der Klageeingänge		
1983	96.431	1982	104.198	7,5 v.H. weniger
1984	97.132	1983	96.413	0,7 v.H. mehr
1985	98.101	1984	97.132	0,9 v.H. mehr
1986	92.863	1985	98.101	5,3 v.H. weniger
1987	91.584	1986	92.863	1,3 v.H. weniger
1988	87.738	1987	91.584	4,1 v.H. weniger
1989	86.062	1988	87.738	1,9 v.H. weniger
1990	85.640	1989	86.062	0,5 v.H. weniger
1991	90.790	1990	85.640	6,0 v.H. mehr
1992				
(30.6.)	49.120			

Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1991 gegenüber der des Jahres 1990 (83.810) um 6,3 v.H. auf 89.129 erhöht. Durch streitige Urteile mußten im Jahre 1991 - gegenüber 8.399 im Jahre 1990 - 8.307 Verfahren, also 1,1 v.H., weniger erledigt werden.

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 1.1.1992 26.727 gegenüber 25.066 am 1.1.1991.

Die Zahl der neuen Berufungen bei den Landesarbeitsgerichten hat sich im Jahre 1991 um 3,4 v.H. auf 4.325 gegenüber 4.477 im Jahre 1990 vermindert.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren verminderte sich auf 4.328 im Jahre 1991 gegenüber 4.741 im Jahre 1990.

Der Bestand an unerledigten Berufungen betrug

am 1.1.1983	1.609
am 1.1.1984	2.152
am 1.1.1985	1.825
am 1.1.1986	2.155
am 1.1.1987	2.124
am 1.1.1988	2.148
am 1.1.1989	2.153
am 1.1.1990	1.964
am 1.1.1991	1.700
am 1.1.1992	1.697

Erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftslage der Gerichte für Arbeitssachen haben die Anträge im Beschlußverfahren. Die Zahl der bei den Arbeitsgerichten eingegangenen Anträge betrug

1983	1.661
1984	1.884
1985	1.901
1986	1.820
1987	2.078
1988	2.002
1989	2.341
1990	2.547
1991	2.962

und die Zahl der in den Beschlußverfahren bei den Landesarbeitsgerichten eingegangenen Beschwerden

1983	303
1984	328
1985	386
1986	349
1987	378
1988	448
1989	372
1990	406
1991	398

Die Gesamtausgaben des Kapitels 07 210 betragen für 1993 72.983.600 DM (+ 4.513.600 DM).

Der Mehrbetrag entfällt im wesentlichen auf die Neuberechnung der Personalkosten, die Instandsetzung des Behördenhauses Gelsenkirchen (Titel 713 00) sowie auf die Ausgaben für die Datenverarbeitung (Titelgruppe 60).

I. Rechtszuz

Arbeitsgericht	II. Sonst.-Verfahren(ohne III) III. Beschlußverfahren															
	I. Klagen															
	übernommene unerledigte Berufungen	neu eingereichte Klagen	davon sind erledigt durch streitiges Urteil	sonstiges Urteil	Vergleich	andere Weise	insgesamt erledigte Klagen	unerledigte Klagen	eingegangene Mahnungssuche	Arreste u. einstw. Verfügungen	Antscheidungen	übernommene unerledigte Beschlußsachen	neu eingereichte Anträge	erledigte Beschlußsachen	unerledigte Beschlußsachen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Düsseldorf	1.456	3.743	5.199	379	292	1.817	1.222	3.710	1.489	455	46	13	30	120	104	46
Duisburg	545	1.567	2.112	117	128	664	474	1.383	729	236	19	6	19	72	53	38
Essen	826	1.804	2.630	179	174	800	610	1.763	867	358	23	6	51	59	23	18
Krefeld	727	1.482	2.209	94	158	719	480	1.451	758	183	11	4	16	23	21	18
Mönchengladbach	517	1.793	2.310	138	172	969	553	1.832	478	251	10	5	9	27	26	10
Oberhausen	959	1.291	2.250	197	119	611	805	1.732	518	159	9	1	19	19	30	8
Solingen	645	1.267	1.912	71	81	604	367	1.123	789	119	12	2	331	13	336	8
Vesell	770	1.976	2.746	194	237	902	683	2.016	730	216	12	5	19	26	39	6
Wuppertal	1.127	2.684	3.811	197	205	1.363	788	2.553	1.258	191	28	2	180	58	143	95
Arnsberg	332	588	920	77	34	254	187	552	368	57	5	4	5	15	8	12
Bielefeld	797	1.446	2.243	133	102	810	389	1.434	809	188	17	10	24	52	62	14
Bocholt	804	1.180	1.984	170	105	546	426	1.247	737	85	21	21	13	26	22	17
Sochum	1.245	1.461	2.706	146	145	566	470	1.327	1.379	162	14	10	44	79	62	61
Detmold	612	737	1.349	99	59	211	301	670	679	114	7	8	43	47	60	30
Dortmund	1.587	2.782	4.369	202	238	1.321	896	2.657	1.712	374	27	6	34	78	66	46
Gelsenkirchen	1.091	1.864	2.955	94	153	813	600	1.660	1.295	230	21	17	45	20	22	43
Hagen	891	1.649	2.540	117	107	775	648	1.647	893	136	22	21	47	40	25	62
Hamm	665	1.033	1.698	119	109	538	295	1.061	637	151	16	13	90	22	36	76
Herford	507	812	1.319	105	95	329	335	864	455	60	15	10	9	12	15	5
Herne	1.635	3.019	4.384	113	203	743	551	1.610	1.409	281	18	16	51	36	35	52
Iserlohn	705	1.572	2.277	97	99	1.058	348	1.602	1.075	113	9	5	30	18	28	20
Kinden	513	921	1.434	48	60	428	215	751	683	66	5	14	10	17	16	11
Münster	816	1.165	1.981	89	64	475	490	1.118	863	148	14	14	22	29	34	17
Paderborn	301	649	950	57	46	292	224	619	331	90	6	6	5	17	11	11
Rheine	374	695	1.069	75	59	310	259	703	366	90	11	6	8	10	16	2
Siegen	562	1.495	2.411	102	54	476	276	908	587	68	9	6	1	7	2	6
Aachen	1.171	2.578	3.749	228	156	1.133	827	2.344	1.405	232	33	33	25	72	56	41
Bonn	674	1.501	2.175	174	128	654	483	1.439	736	130	38	35	25	44	41	28
Köln	3.041	4.984	8.025	664	362	1.790	1.657	4.473	3.552	597	83	84	78	166	147	97
Siegburg	1.083	1.328	2.411	114	290	692	623	1.719	692	146	33	32	19	24	25	18
Insgesamt	26.727	49.120	75.847	4.589	4.234	22.663	16.482	47.968	27.879	5.686	594	410	1.302	1.248	1.629	921

II. Rechtszuz

Landesarbeitsgericht	I. Berufungen											II. Beschlußverfahren				Erledigte Beschverden nach §§ 78 u. 83 Abs. 5 ArbGG
	I. Berufungen			davon sind erledigt durch streitiges Urteil		andere Weise		insgesamt erledigte Berufungen		übernommene unerledigte Beschverden		neu eingereichte Beschverden				
	übernommene unerledigte Berufungen	neu eingereichte Berufungen	abhängige Berufungen	streitiges Urteil	sonstiges Urteil	Vergleich	ZPO	insgesamt erledigte Berufungen	unerledigte Berufungen	übernommene unerledigte Beschverden	neu eingereichte Beschverden	unerledigte Beschverden				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Düsseldorf	413	848	1.261	265	13	246	22	253	799	462	26	88	65	49	153	
Hamm	929	944	1.873	349	9	301	38	336	1.033	840	36	103	97	62	206	
Köln	355	562	917	218	4	129	14	125	490	427	28	37	37	28	153	
Insgesamt	1.697	2.354	4.051	832	26	676	74	714	2.322	1.729	110	228	199	139	512	

2.93 Landessozialgericht und Sozialgerichte

Kapitel 07 220

Die Rechtsprechung in den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 8 Sozialgerichte und das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Die Geschäftslage der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ergibt sich aus der Übersicht für das 1. Halbjahr 1992 auf Seite 130.

Bei den Sozialgerichten betrug

die Zahl der		gegenüber der Zahl		mithin
Klageeingänge		der Klageeingänge		
1983	53.233	1982	53.996	1,4 v.H. weniger
1984	56.626	1983	53.233	6,3 v.H. mehr
1985	55.342	1984	56.626	2,3 v.H. weniger
1986	51.905	1985	55.342	6,2 v.H. weniger
1987	50.420	1986	51.905	2,8 v.H. weniger
1988	51.911	1987	50.420	2,9 v.H. mehr
1989	53.894	1988	51.911	3,8 v.H. mehr
1990	53.121	1989	53.894	1,4 v.H. weniger
1991	43.807	1990	53.121	17,5 v.H. weniger
1992				
(30.6.)	22.367			

Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1991 gegenüber der des Jahres 1990 (52.302) um 0,6 v.H. auf 52.650 erhöht. Durch Urteile mußten im Jahre 1991 9.670 Verfahren erledigt werden; das sind 2,5 v.H. mehr als im Jahre 1990 (9.435).

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 1.1.1992 55.604 gegenüber 64.447 am 1.1.1991.

Die Zahl der neuen Berufungen beim Landessozialgericht hat sich im Jahre 1991 um 2,9 v.H. auf 3.930 gegenüber 4.046 im Jahre 1990 vermindert.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich von 4.249 im Jahre 1990 auf 4.259 im Jahre 1991.

Der Bestand an nicht abgeschlossenen Verfahren in der Berufungsinstanz betrug

am 1.1.1983	4.053
am 1.1.1984	4.086
am 1.1.1985	4.199
am 1.1.1986	4.648
am 1.1.1987	4.971
am 1.1.1988	5.011
am 1.1.1989	4.875
am 1.1.1990	4.832
am 1.1.1991	4.629
am 1.1.1992	4.300

Die Gesamtausgaben des Kapitels 07 220 betragen 1993 112.225.200 DM (+ 3.457.900 DM).

Der Mehrbetrag entfällt im wesentlichen auf die Neuberechnung der Personalausgaben sowie auf die Ausgaben für die Datenverarbeitung (Titelgruppe 60).

Geschäftsbericht der Sozialgerichtsbarkeit
Nordrhein-Westfalen

Berichtszeitraum: 01.01.1992 - 30.06.1992

I. Rechtszug

Sozialgericht	I. Klagen										II. Beschwerden								
	übernom- mene un- erledigte Klagen	neu ein- gereich- te Kla- gen	abhängige Klagen insge- samt	davon sind erledigt durch			insge- samt erledigte Klagen	uner- ledigte Klagen	über- nomme- ne un- erl. Be- schwer- den	neu eingereich- te Be- schwer- den	an- hän- gige Be- schwer- den insge- samt	dav. sind erledigt durch	insge- samt erledigte Beschwer- den	uner- ledigte Be- schwer- den					
				Ent- scheid- ung	gericht- lichen Ver- gleich	außer- gericht- lichen Ver- gleich									Aner- kennt- nis	Zurück- nahme	son- stige Art	Ab- hilfe Zurück- nahme LSC	Vorla- ge beim LSC
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Archen	2608	1432	4040	284	104	180	167	737	75	1547	2493	2	7	9	2	-	6	8	1
Detmold	4832	1998	6830	475	266	235	306	709	94	2085	4745	-	-	1	-	-	-	1	-
Dortmund	12387	4753	17140	956	622	616	617	2522	339	5672	11468	42	96	138	35	6	51	92	46
Düsseldorf	11468	4425	15893	950	513	580	742	1719	322	4826	11067	6	14	20	10	1	1	12	8
Duisburg	6732	3145	9877	538	269	435	466	1314	200	3223	6654	5	31	36	-	5	24	29	7
Gelsenkirchen	4458	2032	6490	233	346	281	269	1101	98	2328	4162	7	7	14	-	1	4	5	9
Köln	7135	3010	10145	736	291	233	540	1396	175	3371	6774	23	22	45	11	8	8	27	18
Münster	5984	1572	7556	341	122	199	291	776	156	1885	5671	9	13	22	1	6	11	18	4
Insgesamt	55604	22367	77971	4514	2533	2759	3398	10274	1459	24937	53034	94	191	285	59	27	106	192	93

II. Rechtszug

Landes- sozial- gericht	I. Berufungen										II. Beschwerden								
	übernom- mene un- erledigte Beru- fungen	neu ein- gereich- te Beru- fungen	abhängige Beru- fungen insge- samt	davon sind erledigt durch			insgesamt erledigte Beru- fungen	uner- ledigte Beru- fungen	über- nommene uner- ledigte Be- schwer- den	neu eingereich- te Be- schwer- den	an- hän- gige Be- schwer- den insge- samt	dav. sind erledigt durch	insge- samt erledigte Beschwer- den	uner- ledigte Be- schwer- den					
				Ent- scheid- ung	gericht- lichen Ver- gleich	außer- gericht- lichen Ver- gleich									Aner- kennt- nis	Zurück- nahme	son- stige Art	Ab- hilfe Zurück- nahme LSC	Vorla- ge beim LSC
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	4.300	1916	6216	518	380	107	79	921	44	2049	4167	193	273	466	287	-	-	-	-

2.94 Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

K a p i t e l 07 230

Das Landesversicherungsamt ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- die Genehmigung der Satzungen und Dienstordnungen - einschließlich der Stellenpläne - der landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände nach § 218 SGB V, der Errichtung von Innungskrankenkassen und Betriebskrankenkassen sowie für die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen gem. § 144 ff. SGB V, für den Erwerb von Grundstücken und die Durchführung von Baumaßnahmen der landesunmittelbaren Krankenkassen;
- die Anordnung der Erhöhung der Beiträge gem. § 220 Abs. 2 SGB V; die Entgegennahme der Anzeigen landesunmittelbarer Krankenkassen und Kassenverbände nach § 218 SGB V über die Absicht des Ankaufs, der Anmietung oder der Beteiligung an EDV-Anlagen und -systemen.

Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören 305 Kassen davon 54 Allgemeine Ortskrankenkassen, 51 Innungskrankenkassen, 200 Betriebskrankenkassen;

- zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf der Sozialversicherungsfachangestellten im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Das Landesversicherungsamt ist ferner zuständig für die sich aus § 274 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) für das Land ergebenden neuen Aufgaben der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsprüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen, ihrer Landesverbände und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung. Gem. § 274 SGB V i.V.m.

Artikel 79 Abs. 3 GRG haben die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder mindestens alle 5 Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- u. Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen und deren Verbände zu prüfen. Entsprechendes gilt für die Medizinischen Dienste gem. § 281 Abs. 3 SGB V. Dabei können die Länder die Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, übertragen oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten. Die Übertragung ist auf das Landesversicherungsamt erfolgt.

Außerdem ist auf das Landesversicherungsamt die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und deren Verbände im rechtlich größtmöglichen Umfang delegiert worden. Die Oberkreis- u. Oberstadtdirektoren sind mit Ausnahme der beim Landesversicherungsamt verbleibenden Aufgaben zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die einzelnen Krankenkassen. Das Landesversicherungsamt übt insoweit die Fachaufsicht über die Versicherungsämter der Kreise und kreisfreien Städte aus. Hinsichtlich der Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte liegt die Rechtsaufsicht dagegen unmittelbar beim Landesversicherungsamt.

Damit ist das Landesversicherungsamt Aufsichts- u. Genehmigungsbehörde i.S. des Sozialgesetzbuches für

die Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz u. Westfalen,

die beiden Gemeindeunfallversicherungsträger in Nordrhein und Westfalen-Lippe,

die 4 Eigenunfallversicherungsträger der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln,

die beiden Feuerwehrunfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe,

die Westfälischen und Lippischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (je eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse u. Krankenkasse),

die 7 Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte und

mehrere Arbeitsgemeinschaften (u.a. für Krebsbekämpfung und zur Rehabilitation Suchtkranker).

Die neue Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 SGB IV bei datenschutzrechtlichen Verstößen bei der Erhebung, Speicherung oder Verwendung der Versicherungsnummer wird ebenfalls vom Landesversicherungsamt wahrgenommen. Mehrkosten durch diese zusätzliche Aufgabe entstehen nicht.

Die Ausgaben für den Prüfdienst nach § 274 SGB V sind, soweit sie eindeutig dem Prüfdienst zuzuordnen sind, bei Kapitel 07 230 Titelgruppe 60 veranschlagt.

Diese Ausgaben sowie ein wesentlicher Anteil an dem Aufwand für die Allgemeine Verwaltung (Zentrale Dienste, nicht oder nur schwer aufteilbare Sachkosten) einschließlich des Amtes des Direktors des Landesversicherungsamtes werden gemäß § 274 Abs. 2 SGB V i.V.m. der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 246) von den zu prüfenden Krankenkassen, Verbänden und den Medizinischen Diensten erstattet.

2.95 Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

K a p i t e l 07 310

Die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden - mit Ausnahme der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe - durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen (siehe Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963 - GV. NW. S. 241 - i.d.F. der VO vom 24. November 1964 - GV. NW. S. 339/SGV. NW. 822).

Nach dem Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) ist die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW u.a. zuständiger Versicherungsträger für folgende Personengruppen:

- a) Schüler an staatlichen Schulen,
- b) Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,
- c) Studierende an staatlichen und privaten Hochschulen,
- d) Kinder in staatlichen Kindergärten, in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und in anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten.

Der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wurden folgende Unfälle gemeldet:

Im Jahre	1981	42.082
	1982	45.610
	1983	48.702
	1984	49.168
	1985	49.411
	1986	50.733

1987	51.849
1988	53.490
1989	52.725
1990	53.748
1991	56.457

Bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung waren am 31. Dezember 1991 insges. 1.091.821 (31. Dezember 1990: 1.088.759) Personen gegen Unfälle versichert. Die Gesamtausgaben 1992 betragen 53,04 Mio DM; sie sind um 3,79 Mio DM höher als 1991. Der Mehrbedarf ist im wesentlichen auf die Erhöhung des Ansatzes für die Kosten der Sozialwahlen (Titel 547 00) zurückzuführen. Die Ausgabe ist gesetzlich bedingt.

2.96 Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in
Gelsenkirchen

K a p i t e l 07 320

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW) vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635) und die Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben (Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung - AV BVSG) vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) bilden seit 1.1.1984 die Grundlagen für die Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheins und die damit verbundenen Leistungen.

Seit Bestehen der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein (1948) wurden bis zum 30.6.1992

- a) 119.249 Bergmannsversorgungsscheine bewilligt und
- b) 70.314 Anträge auf Bewilligung eines Bergmannsversorgungsscheins abgelehnt.

Davon entfielen auf das Jahr

1990 zu a) 2.400 Anträge,	zu b) 1.024 Anträge
1991 zu a) 2.588 Anträge,	zu b) 1.170 Anträge
1992 zu a) 1.110 Anträge	zu b) 485 Anträge
(bis 30.6.1992)	(bis 30.6.1992)

Außerhalb des Bergbaues waren am 30.6.1992 5.194 Bergmannsversorgungsschein-Inhaber beschäftigt.

Vermittelt wurden vom 1.1. bis 30.6.1992 55 Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, davon 39 erstmalig aus dem Bergbau.

Die nach § 8 Abs. 1 BVSG NW erhobenen Ausgleichsabgaben, die bei Titel 111 10 in Einnahme nachgewiesen sind, sind seit 1.1.1984 entsprechend der v.g. Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung zu verwenden. Mehreinnahmen bei Titel 111 10 verstärken die bei Titelgruppe 60 hierfür veranschlagten Ausgabemittel.

2.97 Dienststellen der Kriegsopferversorgung

K a p i t e l 07 330

Die Versorgung der Kriegsopfer wird in Nordrhein-Westfalen von

- 1 Landesversorgungsamt
- 11 Versorgungsämtern und
- 2 Versorgungskurkliniken

durchgeführt.

Neben der Versorgung der Opfer des Krieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sind die Dienststellen der Kriegsopferversorgung zuständig für die Gewährung von Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes nach folgenden Gesetzen:

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG),

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG),

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundes-Seuchengesetz - BSeuchG),

Gesetz über die Unterhaltshilfe für die Angehörigen von Kriegsgefangenen (UBG),

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZdG),

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK-Ausland),

§ 66 und 66 a des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Am 30. Juni 1992 waren 292.636 Personen nach den genannten Ge-
setzen anspruchsberechtigt, und zwar im einzelnen:

Anspruchs- berechtigte	BVG	HHG	SVG	BSeuchG	UBG	OEG	Sonstige
Beschädigte	130.259	329	2.661	520	---	693	29
Witwen	151.657	189	244	9	9	157	23
Halbwaisen	1.491	6	161	1	---	326	1
Vollwaisen	1.754	6	3	---	---	40	---
Elternteile	1.964	3	28	1	---	10	---
Elternpaare	46	---	14	---	---	2	---
zusammen	287.171	533	3.111	531	9	1.228	53

insgesamt 1992 = 292.636
gegenüber
30. Juni 1991 = 308.619

In diesen Zahlen sind auch die Versorgungsberechtigten enthal-
ten, die in Belgien, in den Niederlanden, in Rumänien, in Un-
garn und in dem ehemaligen deutschen Oder/Neiße-Gebiet wohnen.

Schließlich sind die Versorgungsämter unter der Zusatz-
bezeichnung "Erziehungsgeldkasse" zuständige Behörden zur Aus-
führung des Ersten Abschnitts (Erziehungsgeld) des Bundeser-
ziehungsgeldgesetzes - BErzGG - vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I
S. 2154) gem. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten

nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar 1986 (GV. NW. S. 2). Da der Bund die Ausgaben für das Erziehungsgeld allein trägt (§ 11 Satz 1 BErzGG), ist das Land in Bundesauftragsverwaltung tätig (Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 GG). Die Ausgaben für das Erziehungsgeld werden daher nur im Bundeshaushalt veranschlagt und zu dessen Lasten an die Anspruchsberechtigten gezahlt. Die Verwaltungsausgaben dagegen, die auf die Durchführung des BErzGG entfallen, sind allein vom Land zu tragen (Art. 104 a Abs. 5 GG, Art. 1 Abs. 1 Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) und sind in den persönlichen und sächlichen Mitteln des Kapitels 07 330 enthalten; sie betragen etwa 11,0 Mio DM p.a..

In 1992 ist mit schätzungsweise 200.000 Anträgen und einem Ausgabevolumen für das Erziehungsgeld von 2,02 Mill. DM zu rechnen.

In Kapitel 07 330 sind auch die persönlichen und sächlichen Mittel des Instituts für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, das auch Aufgaben der Gesundheitserziehung wahrnimmt, in einer eigenen Titelgruppe 61 veranschlagt.

Die bisher innerhalb des Kapitels 07 330 nicht separat ausgewiesenen Haushaltsmittel für die beiden Versorgungskuranstalten in Aachen und Bad Driburg sind ab Haushaltsjahr 1993 in der neu eingerichteten Titelgruppe 63 des Kapitels 07 330 zusammengefaßt.

Desweiteren sind in Kapitel 07 330 auch die Haushaltsmittel für das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie veranschlagt, und zwar bei den Titeln

427 10	- Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten sowie Prüfungsvergütungen -	800.000 DM
547 00	- Sächliche Verwaltungsausgaben -	180.000 DM

Zu den Aufgaben des Landesprüfungsamtes gehört u.a. die Abnahme der nach § 8 der Approbationsordnung für Ärzte i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425) und § 5 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) vorgesehenen Prüfungen.

Titel 526 20 Beweiserhebung und Kostenerstattung in
Versorgungs- und
Schwerbehindertenangelegenheiten

Ansatz 1993: 36.883.000 DM (1992:
36.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 17.000 DM

Der Bedarf für die Ausgaben zur Beweiserhebung und Kostenerstattung ist unter Berücksichtigung der Entschädigungssätze des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 3226), geschätzt worden.

Titel 681 10 Leistungen an Impfgeschädigte

Ansatz 1993: 23.000.000 DM (1992:
22.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000.000 DM

Gemäß § 55 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 15. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254), wird die Versorgung der Impfgeschädigten von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Dienststellen der Kriegsopferversorgung durchgeführt. Soweit Impfgeschädigte

Anspruch auf Leistungen haben, die denen der Kriegsopferfürsorge entsprechen, sind für die Gewährung die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger zuständig.

Mehr in Anpassung an das Ist-Ergebnis 1991.

Titel 681 20 Entschädigungen nach § 49 des Bundesseuchengesetzes
Ansatz 1993: 210.000 DM (1992: 180.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 30.000 DM

Nach § 7 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesseuchengesetz vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 54), geändert durch Verordnung vom 9. März 1982 (GV. NW. S. 155), sind die Versorgungsämter für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach §§ 49 ff BSeuchG zuständig.

Mehr in Anpassung an das Ist-Ergebnis 1991.

Titel 681 30 Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
Ansatz 1993: 17.500.000 DM (1992:
16.000.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.500.000 DM

Die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden der Kriegsopferversorgung. Soweit Geschädigte Anspruch auf Leistungen haben, die denen der Kriegsopferfürsorge entsprechen, sind für ihre Gewährung die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger zuständig.

Der Bund trägt 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 241 20 in Einnahme nachgewiesen.

Mehr in Anpassung an das Ist-Ergebnis 1991.

2.100 Kapitel 07 420 Hygienisch-bakteriologische Landes-
untersuchungsämter Düsseldorf und Münster

Das Kapitel umfaßt die Einnahmen und Ausgaben der Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster. Die Aufgaben dieser Untersuchungsämter als komplementäre Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind beispielhaft im Vorwort zu Einzelplan 07 unter Kapitel 07 420 aufgeführt. Gemäß Runderlaß vom 6. Juli 1978 (MBl. NW. S. 1188/SMB1. NW. 21260) "Aufgaben der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster" gehören hierzu neben bakteriologischen und virologischen Untersuchungen zur Feststellung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vor allem Untersuchungen von Trink- und Badewasser sowie einschlägige Untersuchungen im Rahmen der hygienischen Überwachung von Krankenanstalten. Die Untersuchungsämter nehmen darüber hinaus gemeinsam die Aufgaben einer Zentralstelle für Epidemiologie übertragbarer Krankheiten wahr und beraten die oberste Landesgesundheitsbehörde in wissenschaftlichen Fragen der allgemeinen Hygiene sowie der Mikrobiologie, Serologie und Virologie.

Von den beiden Landesuntersuchungsämtern werden außerdem Untersuchungen zum Nachweis angeborener Stoffwechselstörungen bei Neugeborenen, und zwar auf Phenylketonurie, Galaktosämie und Hypothyreose durchgeführt. Durchschnittlich wird bei einem von 30.000 untersuchten Kindern eine dieser Stoffwechselstörungen entdeckt, die, falls sie unbehandelt bleibt, unaufhaltsam zur geistigen Fehlentwicklung, Erblindung oder zum Tode führt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Aufgaben werden in den Landesuntersuchungsämtern Düsseldorf und Münster Anti-HIV-Untersuchungen (AIDS-Tests) durchgeführt. Entsprechende Daten können nachstehender Tabelle entnommen werden:

Anti-HIV-Untersuchungen in den
beiden Hyg.-bakt.-Landesuntersuchungsämtern

<u>Zeitraum</u>	<u>Zahl der Untersuchungen</u>		
	Düsseldorf	Münster	Gesamt
1989	25.663	20.894	46.557
1990	25.005	28.002	53.007
1991	24.211	22.631	46.842

Das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt Münster ist in Bundesverwaltung Träger des Nationalen Referenzzentrums für Enteroviren gem. Erlaß des MAGS vom 29.6.1979 (SMB1. NW. 21260). Die hier zusätzlich anfallenden Ausgaben von voraussichtlich 83.000,-- DM trägt der Bund im Wege der Bewirtschaftung des Bundeshaushaltes durch das Landesuntersuchungsamt.

2.200 K a p i t e l 07 430 - Staatsbad Oeynhausen

Das Staatsbad Oeynhausen erstellt als kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne des § 26 LHO den nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Wirtschaftsplan, gegliedert in den Jahreserfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht.

Der für das Haushaltsjahr 1993 erstellte Wirtschaftsplan geht davon aus, daß eine ausgeglichene Betriebsrechnung zu erreichen ist. Diese Einschätzung wird davon bestimmt, daß voraussichtlich im 4. Quartal 1993 eine weitere Klinik, die von einer Gesellschaft des Landes betrieben wird, ihren Betrieb aufnimmt. Dabei wird unterstellt, daß - insbesondere durch die zweite Stufe des Gesundheitsreformgesetzes - keine weiteren Leistungseinschränkungen für die gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungsträger eintreten.

Die Zwischenergebnisse aus dem Geschäftsjahr 1992 weisen aus, daß bei den Kurtax- und Kurmittelleistungen gegenüber dem Vorjahr Ertragseinbußen eingetreten sind. Die Gründe hierfür liegen zum Teil in den streikbedingten Ausfällen bei den Kurmitteleinnahmen.

Eine grundlegende und vor allem dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Staatsbades kann erst mit der Inbetriebnahme der landeseigenen Kurklinik "Am Rosengarten" erwartet werden. Für den Bereich der offenen Badekuren konnte der mit der ersten Stufe des Gesundheitsreformgesetzes eingetretene Rückgang im Kurgastaufkommen nicht wieder ausgeglichen werden. Diese Situation wird sich auch im Geschäftsjahr 1993 nicht wesentlich ändern. Bei den geschlossenen Badekuren liegt die Auslastung der Betten in den Kurkliniken mit eigener Kurmittelabgabe im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 1992 über dem Durchschnitt. Auch für die Zukunft muß davon ausgegangen werden, daß die Belegung der Kurkliniken durch die gesetzlichen Rentenversicherungsträger weitgehend gesichert ist.

Die Entwicklung des Kurgastaufkommens ist nachstehend für den Zeitraum 1982 - 1991 dargestellt:

	Kurgäste insgesamt	davon mit Kurmittelab- gabe beim Staatsbad	davon mit Kurmittelab- gabe in Kliniken	Sonstige
1982	41.550	16.076	24.519	955
1983	39.198	14.604	23.604	990
1984	46.592	15.672	30.073	847
1985	47.400	15.060	31.730	610
1986	48.625	15.415	32.634	576
1987	49.120	15.640	32.900	580
1988	48.643	18.733	29.344	566
1989	48.093	13.401	34.151	541
1990	51.976	12.760	38.723	493
1991	50.381	12.764	37.584	33

In dem vorgenannten Zeitraum erwirtschaftete das Staatsbad folgende Bilanzergebnisse:

Wirtschaftsjahr 1982	Verlust	3.953.870,64	DM
Wirtschaftsjahr 1983	Verlust	4.817.278,32	DM
Wirtschaftsjahr 1984	Verlust	4.438.648,35	DM
Wirtschaftsjahr 1985	Verlust	3.265.451,00	DM
Wirtschaftsjahr 1986	Verlust	3.771.989,86	DM
Wirtschaftsjahr 1987	Verlust	998.947,40	DM
Wirtschaftsjahr 1988	Gewinn	190.195,00	DM
Wirtschaftsjahr 1989	Verlust	1.383.557,00	DM
Wirtschaftsjahr 1990	Gewinn	108.788,--	DM
Wirtschaftsjahr 1991	Gewinn	86.936,--	DM

Bei den Bilanzergebnissen ist zu berücksichtigen, daß außerordentlich hohe Abschreibungen von jährlich rd. 3 Mio. DM die Ergebnisrechnung belasten. Diesen Abschreibungen stehen im Geschäftsjahr 1993 Aufwendungen für Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen aus erwirtschafteten Abschreibungen von rd. 660.000,-- DM sowie aus Eigenmitteln zu erbringende aktivierungsfähige Investitionen von 1,5 Mio. DM gegenüber.

Bei den notwendigen strukturellen Verbesserungen sind die Errichtung der landeseigenen Kurklinik und der Ausbau der Wittekind-Thermen besonders hervorzuheben.

Für den Bau der Kurklinik "Am Rosengarten" werden Investitionskosten von rd. 50 Mio DM erwartet. Die Klinik wird von der IVO-Immobilienverwaltungs-Gesellschaft Staatsbad Oeynhausen mbH errichtet und betrieben. Für die Finanzierung dieser Baumaßnahme hat das Land seiner Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bisher 17,5 Mio. DM bereitgestellt. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Pflegesatzes ist es erforderlich, der Gesellschaft ein weiteres Darlehen in Höhe von 5 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Danach wird die Gesamtinvestition zu 45 % durch Gesellschafterdarlehen finanziert. Mit dem Bau der Klinik wurde im Mai 1992 begonnen. Die Inbetriebnahme ist für das 4. Quartal 1993 vorgesehen.

Darüber hinaus soll die Wittekind-Therme I mit einem Aufwand von rd. 19 Mio. DM zu einer Freizeitherme erweitert werden. Die hierfür notwendigen Mittel sind im Investitionsprogramm nach dem Strukturhilfegesetz für die Haushaltsjahre 1991/1992 vorgesehen.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen konnte mit der Planung erst im 2. Halbjahr 1992 begonnen werden.

Außerdem ist für die Bauunterhaltung, insbesondere der

denkmalwerten Gebäude, wie im Vorjahr ein Haushaltsansatz in Höhe von 3,5 Mio. DM ausgebracht, davon entfallen 1,7 Mio DM auf die allgemeine Bauunterhaltung an denkmalwerten Gebäuden und 1,8 Mio DM auf die Instandsetzung der technischen Anlagen in den Bewegungszentren. Diesen Unterhaltungsaufwand kann das Staatsbad aus eigenen Mitteln nicht erwirtschaften.

Ein weiterer Ansatz in Höhe von 750.000 DM (Kapitel 07 430 Titel 684 00) ist als Zuschuß zu den Betriebskosten der Krankenhausbetriebsgesellschaft Bad Oeynhausen vorgesehen. Den hohen medizinischen Stand kann diese Gesellschaft, die das Herzzentrum Nordrhein-Westfalen betreibt, nur erhalten und weiter ausbauen, wenn die Voraussetzungen zur Erprobung neuer Diagnoseverfahren und die enge Kooperation mit der Ruhruni-versität Bochum gesichert werden.

Die für die Haushaltsjahre 1991 - 1994 vorgesehenen Forschungsvorhaben erfordern einen Mitteleinsatz von 3 Mio DM, die in Teilbeträgen von je 750.000,-- DM jährlich fällig werden.

2.300 Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen

K a p i t e l 07 510

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aussiedler werden bis zu ihrer Verteilung bzw. Zuweisung nach der Aussiedlerzuweisungsverordnung in eine Aufnahmegemeinde in der Landesstelle Unna-Massen oder in der Außenstelle Waldbröl - Sprach- und Bildungsstätte - untergebracht und betreut. In der Zeit des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen werden die persönlichen und sozialen Statusverhältnisse geklärt. 1990 durchliefen 122.609 Personen die Landesstelle, 1991 55.073 Personen; 1992 werden es voraussichtlich 60.000 sein. Die Unterbringungskapazität in der Landesstelle beträgt z.Zt. rd. 3.200 Plätze. Die Aufenthaltsdauer beträgt ca. 10 Tage.

Der erhebliche Rückgang der Aussiedler, insbesondere aus Polen, ist mit dem Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1247), zu erklären. Für 1993 ist mit in etwa gleich hohen Zugängen zu rechnen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesstelle wird vom Landesversorgungsamt ausgeübt.

Die Außenstelle Waldbröl wird seit 1977 als Sprach- und Bildungsstätte für neu eingetroffene Aussiedler genutzt und verfügt über 600 Plätze. Die Förderungsmaßnahmen werden für den sprachlichen Teil von dem Jugendsozialwerk e. V. und für den beruflichen Teil von der Handwerkskammer zu Köln durchgeführt. Die Lehrgänge werden nach dem Arbeitsförderungsgesetz finanziert und dauern ca. ein Jahr.

Nach dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26.06.1992 (Asylbeschleunigungsverfahren) hat das Land Nordrhein-Westfalen für die Erstaufnahme asylbegehrender Ausländer Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte

vorzuhalten. Zu diesem Zweck werden bei der Landesstelle Unna-
Massen Zug um Zug ca. 20 Gemeinschaftsunterkünfte mit je 500
Unterbringungsplätzen geschaffen, so daß gewährleistet ist,
daß alle asylantragstellenden Ausländer im Lande Nordrhein-
Westfalen zur Durchführung ihres Asylverfahrens in
Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können.

Teil III

Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie

3. Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen

3.1 Familienhilfe, Kinderhilfe und erzieherische Jugendhilfe

3.11 Kapitel 07 050

Titel 681 00 Unterhaltsleistungen nach dem
Unterhaltsvorschußgesetz

Ansatz 1993: 173.000.000 DM (1992:
86.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 87.000.000 DM

Nach § 1 Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2322) hat im wesentlichen Anspruch auf Unterhaltsleistung, wer

- das 12. (bisher 6.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Die Unterhaltsleistung wird nunmehr längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt (bisher 36 Monate).

Die Höhe des Anspruchs bemißt sich grundsätzlich nach dem Regelbedarf für nichteheliche Kinder nach § 1 Nr. 1 der Regelunterhaltverordnung vom 27.6.1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Art. 2 der 4. Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535).

Die monatliche Unterhaltsleistung je Kind beträgt seit 1.7.1992 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 291,-- DM und vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 353,-- DM. Wegen der im Jahre 1993 voll wirksam werden- den Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Leistungsverbesserungen wird mit einem Gesamtbetrag der ge- setzlichen Ansprüche für 1993 von rd. 173,0 Mio. DM zu rechnen sein.

Der Bundesanteil (50 v.H. = 86,5 Mio. DM) ist in Kapitel 07 050 Titel 241 00 in Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land sind beim Titel 281 00 in Einnahme mit 25 Mio DM veranschlagt. Der Bundesanteil hieran (50 v.H. = 12,5 Mio DM) ist bei Titel 641 20 ausgewiesen.

3.12 Titel 684 10 Zuschüsse für die Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe und Jugendhilfe (Landesorganisationen und Fachverbände)

Ansatz 1993: 1.326.000 DM (1992:
1.326.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 1 Organisationen der erzieherischen Jugendhilfe

Ansatz 1993: 369.000 DM (1992: 369.000)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zentrale Stellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, welche die Beratung und Fortbildung der Fachkräfte im Bereich der Jugendhilfe bei den ihnen angeschlossenen Organisationen durchführen, erhalten für diese Arbeit Zuschüsse zu den

Personalkosten. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach Anteilssätzen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgelegt worden sind.

Nach diesem Schlüssel wurden im Jahre 1992 nachfolgend aufgeführte überörtliche Organisationen wie folgt gefördert:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Niederrhein)	
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk westl. Westfalen)	
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Ost-Westfalen)	zus. 21/119 Anteil
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Mittelrhein)	
Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland	15/119 Anteil
Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen	19/119 Anteil
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NW	16,4/119 Ant.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband NW	2,6/119 Ant.
Zentrale des Sozialdienstes kath. Frauen	30/119 Anteil
Zentrale des Sozialdienstes kath. Männer	15/119 Anteil

Unterteil 2 Organisationen der Kinderhilfe

Ansatz 1993: 190.000 DM (1992: 190.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gefördert werden Fachkräfte der Geschäftsstellen der überörtlichen Organisationen der Kinderhilfe, die u.a. auch Aufgaben der Fachberatung auf dem Gebiet der Kinderhilfe übernehmen.

Zu den Personalkosten dieser Fachkräfte werden feste Zuschüsse gewährt, die in 1992 annähernd 20 v.H. der Personalkosten abdecken.

Unterteil 3 Organisationen der Familienhilfe

Ansatz 1993: 767.000 DM (1992: 767.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Ansatz dient der Förderung folgender Verbände:

1. Familienbund der Deutschen Katholiken,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Münster
2. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
Landesverband Rheinland, Düsseldorf
3. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen,
Landesarbeitskreis Westfalen, Münster
4. deutscher familien-dienst,
Landesverband NW e.V. , Ruppichterath
5. Deutscher Familienverband,
Landesverband NW e.V., Düsseldorf

6. Progressiver Eltern- und Erziehverband NRW e.V.,
Gelsenkirchen
7. Bund der kinderreichen Familien - BdkF -,
Landesverband NW e.V., Odenthal
8. Verband alleinstehender Mütter und Väter,
Landesverband NRW e.V., Essen
9. Deutscher Kinderschutzbund e.V.,
Landesverband NW e.V., Wuppertal

Den unter 1 - 7 und 9 genannten Verbänden soll ein Zuschuß für 2 Fachkräfte oder für 1 Fachkraft und 1 vollzeitbeschäftigte Verwaltungskraft oder für 1 Fachkraft, eine teilzeitbeschäftigte weitere Fachkraft und eine teilzeitbeschäftigte Schreibkraft gewährt werden.

Der Zuschuß wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt, der 1992 bis zu 90 v.H. der Aufwendungen erreichen wird.

Die Mittel für den Verband alleinstehender Mütter und Väter in Essen werden für Personal- und Sachausgaben bereitgestellt.

- 3.13 Titelgruppe 60 Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe
- Ansatz 1993: 80.189.000 DM (1992:
76.799.000 DM)
- Gegenüber dem Vorjahr mehr 3.390.000 DM
- Titel 547 60 Maßnahmen und Untersuchungsvorhaben der
(Unterteil 2) wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen

Ansatz 1993: 230.000 DM (1992: 310.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 80.000 DM

Der Betrag ist - wie in den Vorjahren - für die Schwangerschaftsberatungsstellen der Universitäten Düsseldorf und Essen vorgesehen.

Titel 653 60

Zuweisungen an öffentliche Träger

Ansatz 1993: 22.114.000 DM (1992:
21.021.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.093.000 DM

Unterteil 1

Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe-
und Lebensberatungsstellen

Ansatz 1993: 19.945.000 DM (1992:
18.885.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.060.000 DM

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen vom 11.02.1991 (MBl. NW. 1991 S. 422). Zur Zeit werden 79 kommunale Erziehungsberatungsstellen mit Jahresförderungsfestbeträgen in Höhe von etwa 38 % der Personalaufwendungen gefördert.

Unterteil 2

Beratungsstellen für Schwangerschaftspro-
bleme und Familienplanung

Ansatz 1993: 609.000 DM (1992: 576.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 33.000 DM

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 684 60 UT 2 verwiesen.

Unterteil 3: Förderung von Erholungsmaßnahmen für körper- und geistigbehinderte Kinder und Jugendliche
Ansatz 1993: 280.000 DM (1992: 280.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 684 60 Ut. 3 verwiesen.

Unterteil 6: Förderung von Familienerholungsmaßnahmen
Ansatz 1993: 300.000 DM (1992: 300.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 684 60 Ut. 6 verwiesen.

Unterteil 7 Förderung von Kindererholungsmaßnahmen
Ansatz 1993: 980.000 DM (1992: 980.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 684 60 Ut. 7 verwiesen.

Titel 684 60 Zuschüsse an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
Ansatz 1993: 54.565.000 DM (1992: 52.188.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 2.377.000 DM

Unterteil 1: Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen und die Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen im Lande NRW (für die AG auch Betriebskostenzuschüsse)

Ansatz 1993: 30.864.000 DM (1992: 29.224.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.640.000 DM

Die Förderung erfolgt entsprechend den Ausführungen zu Titel 653 60 Ut. 1.

1992 werden 133 in freier Trägerschaft befindliche Erziehungsberatungsstellen und 99 Ehe- und Lebensberatungsstellen mit einem Jahresförderungsbetrag in Höhe von etwa 38 % der Personalaufwendungen gefördert.

Aus diesen Mitteln werden ferner 16 Fachberater für Schuldnerberatung und 14 Anlaufstellen gegen Vernachlässigung, Mißhandlung und sexuellen Mißbrauch von Kindern und 2 Kinderschutzambulanzen gefördert.

Außerdem erfolgt aus diesem Ansatz nach dem derzeitigen Stand des Haushaltsentwurfs die Förderung von 33 Frauenberatungsstellen mit einem Betrag von insgesamt 1.555.000 DM , der ergänzt wird aus Mitteln des Kapitels 11 020 Titel 684 20.

Unterteil 2: Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Ansatz 1993: 12.361.000 DM (1992:
11.624.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 737.000 DM

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen vom 11.02.1991 (MBl. NW. S. 422).

Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, die neben der sozialen und ärztlichen Beratung die Möglichkeit der gesetzlich begründeten Indikationsfeststellung für einen Schwangerschaftsabbruch sicherstellen, werden mit Jahresförderungsbeträgen in Höhe von etwa 81 % der

Personalaufwendungen (zugleich zur Abgeltung der Sachausgaben) gefördert.

Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, die neben der sozialen und ärztlichen Beratung keine Möglichkeit der gesetzlich begründeten Indikationsfeststellung gewährleisten (Katholische Beratungsstellen), werden als Spezialform einer Lebensberatungsstelle mit den für Lebensberatungsstellen üblichen Jahresförderungsbeiträgen gefördert.

Aus diesem Unterteil werden ferner Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung leisten.

Darüber hinaus können aus diesem Unterteil erstmals im Jahre 1993 Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektiven der Landesregierung zum Thema "Sexualaufklärung und Prävention" finanziert werden.

Aus den diesbezüglich neu eingerichteten Titeln 526 60, 531 60 und 541 60 sowie aus Titel 547 60 dürfen Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 500.000 DM zur Durchführung von Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen auf den Gebieten der Sexualaufklärung und Prävention durch Einsparungen bei den Titeln 653 60 und 684 60 geleistet werden.

Unterteil 3: Förderung von Erholungsmaßnahmen für körper- und geistigbehinderte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1993: 1.320.000 DM (1992:
1.320.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1.NW. 21630) und umfaßt sowohl Erholungsmaßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe mit geschlossenen Gruppen von behinderten Kindern als auch die Förderung behinderter Kinder, die zusammen mit nicht behinderten Kindern an den übrigen Erholungsmaßnahmen teilnehmen.

Um den besonderen Erfordernissen im Einzelfall Rechnung tragen zu können, sind Maßnahmen von einer Dauer von 5 - 30 Tagen förderungsfähig. Der derzeitige Fördersatz beträgt bis zu 20 DM pro Tag und Person.

Der tatsächlich erreichte durchschnittliche Fördersatz liegt erfahrungsgemäß zwischen 7 und 8 DM.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden etwa 6.000 Kinder in die Förderung einbezogen werden können.

Unterteil 4 Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen für erwachsene behinderte Menschen
Ansatz 1993: 500.000 DM (1992: 500.000 DM
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel werden den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege bewilligt und sowohl für Erholungsmaßnahmen von sogenannten geschlossenen Gruppen von Behinderteneinrichtungen, als auch für integrative Maßnahmen eingesetzt.

Die Verwirklichung dieser Erholungsmaßnahme wird dadurch möglich, daß bei den bestehenden Erholungsangeboten nunmehr auch die älteren behinderten Teilnehmer in die Förderung einbezogen werden. Dementsprechend erfolgt die Förderung nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1.NW. 21630), die auch die Förderung der behinderten Kinder und Jugendlichen regeln (Förderungsdauer 5 bis 30 Tage; Fördersatz bis zu 20 DM pro Tag und Person). Die Teilnehmerzahl beträgt etwa 800 Personen pro Jahr.

Unterteil 5: Zuschüsse an die freien Wohlfahrtsverbände für die Durchführung der Kinder-, Jugendlichen- und Müttererholungs- und -genesungsfürsorge

Ansatz 1993: 800.000 DM (1992: 800.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung dieser dreiwöchigen Kurmaßnahmen erfolgt nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1.NW. 21630). Der derzeitige Förderungssatz beträgt bis zu 20 DM je Person und Tag. Es können Personen in die Förderung einbezogen werden die nicht in der Lage sind, den Eigenanteil der Kurkosten selbst zu finanzieren.

Unterteil 6: Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Ansatz 1993: 3.700.000 DM (1992:
3.700.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien vom 22.3.1984 (SMB1.NW. 21630). Sie ist insbesondere vorgesehen für kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Elternteile. Die Einkommensgrenze beträgt für eine Familie mit 3 Kindern rd. 2.600 DM zuzüglich Mietkosten.

Die Förderungssätze liegen z.Zt. bei 12, 14 bzw. 18 DM pro Person und Tag je nach Kinderzahl.

Unterteil 7 Förderung von Kindererholungsmaßnahmen

Ansatz 1993: 4.900.000 DM (1992:
4.900.000)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung von Erholungsmaßnahmen, die in erster Linie Kindern aus bedürftigen oder kinderreichen Familien zugute kommen

soll, erfolgt nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMBI. NW. 21630). Die Wichtigkeit von Kindererholungsmaßnahmen nimmt angesichts der Tatsache, daß sich derzeit nur wenige dieser Familien einen gemeinsamen Urlaub leisten können, zu; das gilt insbesondere für die kostengünstigen örtlichen Erholungsmaßnahmen.

Etwa 40.000 Kinder in örtlichen und 45.000 Kinder in außerörtlichen Erholungsmaßnahmen werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden können (1980: 170.000 Kinder).

Der derzeitige Förderungssatz für die Erholungsmaßnahmen beträgt bei Kindern aus sozialen Brennpunkten und von Sozialhilfeempfängern bis zu 13 DM, Kindern von Empfängern von Arbeitslosenhilfe bis zu 10 DM, im übrigen bis zu 4 DM bzw. 3 DM bei örtlichen Maßnahmen.

Unterteil 8 Schulungsmaßnahmen für Leiter und Helfer in der Kindererholung
Ansatz 1993: 120.000 DM (1992: 120.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung richtet sich nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMBI. NW. 21630).

Voraussetzung für den Einsatz als Leiter oder Helfer in der Kindererholung ist die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die die ehrenamtlichen Helfer auf ihre Aufgaben vorbereiten.

Titel 685 60 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
Ansatz 1993: 380.000 DM (1992: 380.000)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 10: Förderung der Herausgabe und der Verteilung
der Schriftenreihe "Elternbriefe"
Ansatz 1993: 380.000 DM (1992: 380.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Mit den hier veranschlagten Landesmitteln werden die "Neuen Elternbriefe" gefördert. Sie werden von Jugendämtern und freien Verbänden an die Eltern von Erstgeborenen verteilt, um diese bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Titel 883 60: Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen

Ansatz 1993: 300.000 DM (1992: 300.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 9b: Erziehungsberatungsstellen

Ansatz 1993: 300.000 DM (1992: 300.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung erfolgt entsprechend den Ausführungen bei Titel 893 60 Ut. 9b. Es bestehen 78 Erziehungsberatungsstellen öffentlicher Träger.

Titel 893 60: Zuschüsse an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen

Ansatz 1993: 2.600.000 DM (1992:
2.600.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung der Investitionen für Bau- und Einrichtungsvorhaben erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1.NW. 21630), die hierfür Zuwendungen bis zu 50 % der Kosten vorsehen.

Unterteil 9a: Familienbildungsstätten

Ansatz 1993: 1.100.000 DM (1992:
1.100.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung (Familienbildungsstätten) haben eine eigenständige sozialpolitisch begründete Aufgabe.

Es bestehen insgesamt 141 Familienbildungsstätten. Im Haushaltsjahr 1993 werden lediglich einige Umbau- bzw. Einrichtungsvorhaben gefördert werden.

Unterteil 9b: Erziehungsberatungsstellen

Ansatz 1993: 500.000 DM (1992: 500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Es bestehen z.zt. 133 Erziehungsberatungsstellen freier Träger.

Mit den 1993 zur Verfügung stehenden Mitteln können verschiedene Umbau- bzw. Einrichtungsvorhaben gefördert werden.

Unterteil 9c: Familienferienheime

Ansatz 1993: 1.000.000 DM (1992:
1.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Im Hinblick auf die allgemeine Bedarfsdeckung werden seit 1970 neue Familienferienheime nicht mehr gefördert. Die Mittel werden jedoch benötigt, um in begrenztem Umfang Instandsetzungsvorhaben in solchen Familienferienheimen durchzuführen, die seit längerem bestehen und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen.

Es bestehen 60 aus Landesmitteln geförderte Familienferienheime mit rd. 5.500 Plätzen. Hierfür wurden seit 1959 etwa 59 Mio. DM verausgabt.

Für 1993 ist die Förderung von Umbau- bzw. Sanierungsprojekten geplant.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

- Titel 883 60 und 893 60 -

Ansatz 1993	2.900.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>1.800.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 1.100.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1993	+ <u>1.800.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	= <u>2.900.000 DM</u>

gegenüber 1992 unverändert

unerledigte Anträge
(Stand: 1.7.1992 - nur Landesanteil -,
geschätzt) 5.000.000 DM

- 3.14 Titelgruppe 63 Förderung der erzieherischen Jugendhilfe
- Ansatz 1993: 7.520.000 DM (1992:
10.920.000 DM)
- Gegenüber dem Vorjahr weniger 3.400.000 DM

Die nachstehende Aufstellung der vorgesehenen Förderausgaben für 1993 und der des Haushalts 1992 zeigt neben der haushaltssystematischen Unterscheidung in die Zuwendungsempfängergruppen "öffentliche Träger" und "freie Träger" auch die vorgesehenen Veränderungen in den durch die Unterteile abgegrenzten unterschiedlichen fachlichen Förderungsbereichen.

Förderungsbereich	Unter- teil	1993		1993		1992		1993 Veränderung gegenüber 1992
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Offene erziehe- rische Hilfen	1	600.000	800.000	1.400.000	4.800.000	3.400.000	-	-3.400.000
Familienhelfer	2	500.000	3.300.000	3.800.000	3.800.000	-	-	-
Beratung Kinder- häuser	3	--	230.000	230.000	230.000	-	-	-
"Brücken", Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Münster, Herford, Greven, Iserlohn, Dortmund, Bochum und Schwerte	4	--	1.250.000	1.250.000	1.250.000	-	-	-
Zufluchtstätten für sexuell mißhandelte Kinder u. Jugendliche (Bielefeld, Düssel- dorf und Duisburg)	5	360.000	360.000	720.000	720.000	-	-	-
Landesprogramm "Be- wegung, Spiel u. Sport in der Heimerziehung"	6	--	120.000	120.000	120.000	---	---	---
		1.460.000	6.060.000	7.520.000	10.920.000	-3.400.000		

In den nachfolgenden Erläuterungen wird wegen des sachlichen Zusammenhanges die Förderungssituation in beiden Titel-Bereichen zusammengefaßt dargestellt.

Titel 653 63

684 63

Unterteil 1

Förderung der Personal- und Sachausgaben offener erzieherischer Hilfen

Ansatz 1993: 1.400.000 DM (1992:
4.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 3.400.000 DM

Offene erzieherische Hilfen sind die Erziehung in der Familie unterstützende, entlastende und ergänzende Hilfsangebote für Kinder oder Jugendliche. Zu diesen Hilfen zählen u.a. die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafunmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien, Einzelvormundschaften und Hilfen, die durch den Einsatz von sozialpädagogischer Familienhilfe geleistet werden können.

Die Förderung der Tätigkeit der sozialpädagogischen Familienhilfe ist wegen ihrer eigenständigen Bedeutung gesondert ausgewiesen.

Mit den Mitteln dieses Unterteils werden Personalausgaben für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Sachausgaben im Rahmen von Maßnahmen sozialer Gruppenarbeit von kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe gefördert. 1991 waren dies 539 Ganztags- und Teilzeitkräfte, davon 223 Fachkräfte öffentlicher Träger und 316 Fachkräfte freier Träger.

Förderungsgrundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen vom 28.4.1983 (MB1.NW. S. 833 ff).

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Vollzeitkräfte bis zu 12.000 DM jährlich, für Teilzeitkräfte vermindert sie sich anteilig zur verringerten Arbeitszeit. Darüber hinaus werden Maßnahmen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit am Ort bis zur

Höhe von 50 % der anererkennungsfähigen Kosten sowie Wochenend- und Ferienaufenthalte mit 13 DM je Tag und teilnehmendem jungen Menschen gefördert.

Die mit der Aufnahme in die Mitförderung aus Landesmitteln beabsichtigte Anstoßwirkung zur verbreiteten Einführung und Praktizierung dieser Hilfeformen in die Jugendhilfe ist erreicht worden. Wie auch das am 1.1.1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) durch seine Zuordnung bestätigt, handelt es sich bei den offenen erzieherischen Jugendhilfen um eine Leistungsverpflichtung, die eindeutig in die Zuständigkeit des örtlichen, öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fällt. Die Förderung dieser Hilfen aus Landesmitteln wird daher eingestellt. Der verbleibende Haushaltsansatz für 1993 soll für die bei freien Trägern der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte eine Auslaufförderung ermöglichen.

Unterteil 2: Förderung der Personalausgaben für Familienhelfer und Leitungskräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe

Ansatz 1993: 3.800.000 DM (1992:
3.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 19.9.1979 betreffend Verbesserung offener erzieherischer Hilfen und der Heimerziehung gewährt das Land seit dem Haushaltsjahr 1980 Personalkostenzuschüsse für den Einsatz von Familienhelfern und Leitungskräften der sozialpädagogischen Familienhilfe.

Über die sozialpädagogische Familienhilfe wird durch die Tätigkeit von Familienhelfern unter Anleitung eines erfahrenen Sozialarbeiters/Sozialpädagogen (Leitungsfachkraft) Problemfamilien Hilfen gewährt mit dem Ziel, eine sonst erforderliche Herausnahme von Kindern aus der Familie abzuwenden und statt dessen die Erziehungskraft in der eigenen Familie zu stärken,

was auch ermöglichen soll, Kinder, die Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses erhalten, wieder in die Familie einzugliedern.

Die Förderungsregelungen für diesen Aufgabenbereich sind in die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen vom 28.4.1983 (SMB1.NW. 21632) einbezogen. Danach erhalten sowohl kommunale als auch freie Träger Zuwendungen zu den Personalausgaben. Diese betragen bei einem ganzjährig eingesetzten Familienhelfer bis zu 12.000 DM. Bei Teilzeitkräften wird dieser Zuschußbetrag entsprechend gekürzt. Die Tätigkeit von Leitungsfachkräften wird während der ersten drei Jahre mit einem Zuschußbetrag bis zu 24.000 DM jährlich gefördert.

Im Jahre 1991 wurden insgesamt 458 Fachkräfte - 115 Leitungsfachkräfte und 343 Familienhelfer - davon 67 Fachkräfte öffentlicher Träger und 391 Fachkräfte freier Träger mit 3.757.249 DM gefördert. Die eingesetzten Fachkräfte waren überwiegend als Teilzeitbeschäftigte tätig.

Die 1980 begonnene Landesförderung war Anreiz zu einem schnellen und flächendeckenden Ausbau der sozialpädagogischen Familienhilfe bei Jugendämtern und freien Trägern. Im Hinblick auf die im KJHG nunmehr ausdrücklich ausgewiesene Leistungsverpflichtung für diesen Hilfebereich sollen die bereitzustellenden Mittel einen bedarfsdeckenden Ausbau der sozialpädagogischen Familienhilfe durch öffentliche und freie Träger unterstützen.

Unterteil 3: Förderung der Personal- und Sachausgaben der Beratungsstelle für Kinderhäuser

Ansatz 1993: 230.000 DM (1992: 230.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet sich eine unabhängige Beratungsstelle für Kinderhäuser. Diese Beratungsstelle soll Kinderhäusern Hilfen bei anstehenden Problemen (z.B. Schulprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Hilfen bei der Elternarbeit, Beratung in Pflegesatzfragen usw.) geben.

Unterteil 4: Förderung der Personal- und Sachausgaben für "Die Brücke" in Bielefeld, Köln, Siegen, Olpe u. anderen Orten

Ansatz 1993: 1.250.000 DM (1992:
1.250.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen im Zusammenwirken mit Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe, bei der Hilfe für Jugendliche, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, neue Wege zu gehen.

Dazu gehören

- Organisation von durch die Jugendgerichte zu verhängenden Arbeitsauflagen in Kooperation mit Jugendrichtern, Jugendgerichtshelfern und freien Jugendhilfeeinrichtungen,
- intensive Betreuung der betreffenden Jugendlichen durch kurzfristige Einzelhilfen und Gruppenarbeit sowie
- Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellungen oder Strafaussetzungen durch Jugendrichter und Staatsanwaltschaften zu schaffen.

Die bisherigen Aktivitäten und Leistungen dieser Einrichtungen und die dabei erzielten Hilfeerfolge bei den delinquent gewordenen jungen Menschen haben die Erwartungen erfüllt.

Bisher werden "Brücken" in Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Herford, Münster, Greven, Bochum, Iserlohn, Dortmund und Schwerte gefördert.

Unterteil 5: Förderung der Personal- und Sachausgaben der Zufluchtstätten für sexuell mißhandelte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1993: 720.000 DM (1992: 720.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Für Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, bedarf es dringend der Schaffung von Zufluchtstätten, die spezielle Hilfen in dieser akuten Krisensituation sicherstellen können.

Unter dem Gesamtbegriff "Mädchenhaus" wird ein Verbund von Anlauf- und Beratungsstelle, einer Zufluchtstätte und einer Wohngruppe (für eine Aufenthaltsdauer bis zu 2 Monaten) verstanden.

Die für den Einrichtungsteil Zufluchtstätte zu erhebenden Pflegesätze mußten wegen des großen Personalbedarfs besonders hoch sein. Eine nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorgesehene Heranziehung der Eltern der hier aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zu Kostenbeiträgen würde die Inanspruchnahme der in Zufluchtstätten gebotenen Hilfen wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Familie in Frage stellen.

Zur Ermöglichung des Betriebs solcher Einrichtungen - unter im Regelfall Verzicht auf die Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern - ist deshalb eine Mitförderung des Landes in Form der Anreizförderung dringend notwendig.

Im Juni 1992 hat die Zufluchtstätte Bielefeld, eine Einrichtung in freier Trägerschaft, den Betrieb aufgenommen. Zwei weitere Einrichtungen in Düsseldorf (freier Träger) und Duisburg (kommunaler Träger) sollen noch in 1992 folgen.

Hinsichtlich der Förderung investiver Maßnahmen für Zufluchtstätten und Wohngruppen kommt eine Förderung aus der Titelgruppe 70 in Betracht. Da als Mädchenhäuser weitgehend Gebäude bestehender Einrichtungen genutzt werden sollen, dürften nur relativ geringe Investitionskosten anfallen, die aus den vorhandenen Haushaltsmitteln gedeckt werden könnten.

Unterteil 6: Landesprogramm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung"

Ansatz 1993: 120.000 DM (1992: 120.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

In enger Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe sowie dem Kultusministerium NRW, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Städtetages und der Regierungspräsidenten im Lande NRW hat die Sportjugend NW seit 1972 Freizeitmaßnahmen für junge Menschen, die in Heimen der erzieherischen Jugendhilfe leben, sowie Fortbildungsseminare für die dort tätigen Erzieher/innen angeboten. Wegen des Auslaufens der wissenschaftlich begleiteten Modellförderung durch das Kultusministerium NRW zum Jahresende 1990 führt nunmehr die Sportjugend NW seit dem Jahre 1991 das landesweite Programm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung" durch. Der Sportjugend entstehen hierfür Gesamtkosten in Höhe von rd. 180.000 DM. Neben der Landesförderung in Höhe von 120.000 DM wird dieser Betrag durch Zuschüsse der beiden Landschaftsverbände und einen nicht unerheblichen Eigenanteil der Sportjugend finanziert.

3.15 Titelgruppe 64 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes

Ansatz 1993: 35.140.300 DM (1992: 35.134.300 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 6.000 DM

Titel 653 64

Zuweisungen an Gemeinden

Ansatz 1993: 874.200 DM (1992: 874.200 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Veranschlagt sind Zuweisungen nach dem Weiterbildungsgesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 7.5.1982 (GV.NW. S. 276) in Verbindung mit § 10 des Entwurfes des Haushaltsgesetzes 1993 für die vom MAGS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft. Vier Einrichtungen erhalten Zuweisungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter von pauschal je 34.650 DM, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von pauschal 22,50 DM, Zuweisungen zu den Kosten je Teilnehmertag bei Internatsveranstaltungen von 30 DM und zu den Teilnehmerkosten in Höhe von 3 DM.

Die Förderung erfolgte 1992 auf der Grundlage der im Jahre 1983 geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung von 5. v. H. Für alle im Jahre 1992 beschäftigten hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter ist eine Förderung mit Landesmitteln gesichert. Eine Wiederbesetzung geförderter Stellen ist zulässig, wenn je geförderte Stelle 2.400 USt oder 2.000 TT im Jahr durchgeführt werden.

Titel 684 64

Zuschüsse an freie Träger

Ansatz 1993: 34.266.100 DM (1992:
34.260.100 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 6.000 DM

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die vom MAGS anerkannten 139 Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft, entsprechend den Anmerkungen zu Titel 653 64.

Außerdem werden aus diesem Titel Zuschüsse zur Förderung von Kindern bei Tagesveranstaltungen der Familienbildung sowie Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten für Kinder, die an Internatsveranstaltungen der Familienbildung teilnehmen, in Höhe von insgesamt 1,631 Mio DM bereitgestellt.

Die Förderung von Schulungskursen für werdende Mütter und Väter ist mit 250.000 DM veranschlagt.

3.16 Titelgruppe 65 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung zur Durchführung von Sondermaßnahmen und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung

Ansatz 1993: 4.289.000 DM (1992: 4.289.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 653 65 Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen

Ansatz 1993: 20.000 DM (1992: 20.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Haushaltsplan des Landes enthält seit 1983 Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen, die Familien aus folgenden Zielgruppen zugute kommen sollen:

- Familien aus sozialen Brennpunkten
- Sozialhilfeempfänger und deren Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und deren Familien
- Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern
- Ausländerfamilien und Spätaussiedlerfamilien
- Familien mit Behinderten und Suchtkranken
- vom Strafvollzug betroffene Familien.

Die Mittel werden gewährt als Gebühreennachlaß für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub.

Die Sondermaßnahme stieß seit ihrer Einführung auf großes Interesse aller angegebenen Gruppen.

Titel 684 65 Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problem-situationen

Ansatz 1993: 3.800.000 DM (1992:
3.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 653 65 verwiesen.

Titel 685 65 Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung, die noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind

Ansatz 1993: 469.000 DM (1992: 469.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Eine Reihe von Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen, auf bildungsferne Schichten ausgerichteten Struktur nach dem 1. WbG nicht anerkannt werden dürfen, erhält Zuschüsse zu den nachgewiesenen Personalausgaben. Die Zuschußhöhe betrug 1992 52 v.H. und wird 1993 in etwa die gleiche Höhe erreichen.

Der Titel dient ferner zur Förderung der Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten, und zwar der

- Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Familienbildungsstätten, Krefeld
- Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Rheinland, Düsseldorf

- Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Westfalen, Münster
- Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten des DPWV, des DRK und der Kommunen in Solingen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten der Arbeiterwohlfahrt in Köln.

3.17 Titelgruppe 66 Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen auf den Gebieten der Jugend- und Familienhilfe sowie des sozialen Ausbildungswesens

Ansatz 1993: 575.000 DM (1992: 575.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zu den Aufgaben der Landesregierung gehören fachliche Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen der Jugendhilfe, der Familienhilfe und des sozialen Ausbildungswesens.

Von den im Jahre 1993 geplanten Maßnahmen sind insbesondere die Fortführung des Untersuchungsvorhabens "Jugendfreizeitstättenbedarfsplan" und die Erstellung des Jugendkulturberichtes sowie die Veröffentlichung von Informationsmaterial zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zu nennen.

3.18 Titelgruppe 70 Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

Ansätze 1993: 4.940.000 DM (1992: 4.940.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

In den nachfolgenden Erläuterungen wird wegen des sachlichen Zusammenhangs die Förderungssituation in den aus haushaltstechnischen Gründen - Trennung in die Zuwendungsempfänger-Bereiche "öffentliche Träger" und "freie Träger" - getrennten Titeln zusammengefaßt dargestellt.

Mit Auslaufen der in Art. 15 des am 1.1.1991 in Kraft getretenen neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vorgesehenen Übergangszeit bis zum 31.12.1994 wird es den Unterschied zwischen Kinderheimen und Erziehungsheimen im Sinne der Regelungen des bisherigen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) nicht mehr geben. Es handelt sich dann gemäß § 34 KJHG einheitlich um Einrichtungen, in denen Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht (Heimerziehung) geboten werden.

<u>Titel 853 70</u>	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb
<u>863 70</u>	
	Ansätze 1993: 2.250.000 DM (1992: 2.250.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr unverändert
<u>Unterteil 1</u>	Kinderheime und Erholungsheime für Kinder, Jugendliche und Mütter
	Ansätze 1993: 815.000 DM (1992: 815.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Im Bereich der Kinderheime und der anderen Jugendhilfeeinrichtungen im Sinne der früheren §§ 5 und 6 JWG ist zwar ein Bedarf an zusätzlichen Heimplätzen nicht mehr gegeben. Es besteht aber weiterhin die Notwendigkeit, bestehende und benötigte Heime durch Um-, An- und Ausbauten einschließlich umfangreicher Sanierungsarbeiten an Gebäuden und Installationen zu sichern und zu verbessern.

Demgegenüber ist in den Fällen von Heimen, die in den frühen 50er Jahren errichtet wurden und die in ihrer Bausubstanz so viele Mängel aufweisen, daß ein völliger Neubau nicht zu umgehen wäre, eine Förderung nicht mehr möglich.

Zuwendungsempfänger der aus diesen Unterteilen zu gewährenden Darlehen für Baumaßnahmen und den Erwerb sind sowohl öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe. Nach einer Erhebung

der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom Mai 1989 bestanden im Lande 355 Kinderheime, darunter 134 Kinderhäuser und 23 Wohngemeinschaften.

Im Haushaltsjahr 1991 (1990) wurden insgesamt 5 (6) dieser in freier Trägerschaft stehenden Heime im Wege der Darlehensgewährung in Höhe von 50 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten gefördert. Die Förderung im Gesamtbetrag von rd. 1,083 (0,826) Mio. DM erfolgte nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe vom 28.4.1983 (SMBL. NW 21 630).

Der nach der Zuweisung 1992 bei den Landschaftsverbänden verbliebene Antragsbestand, der sich zum größten Teil allerdings noch in der Prüfung befindet, beläuft sich nach Angaben der Landschaftsverbände vom August 1992 auf etwa 4,65 Mio DM (nur Landesanteil).

Unterteil 2: Erziehungsheime, Aufnahmeheime und Jugendschutzstellen

Ansätze 1993: 1.435.000 DM (1992:
1.435.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Auch bei den Erziehungsheimen im bisherigen Sinne ist es notwendig, den gegenwärtigen Bestand dieser nicht selten alten oder gegen Anfang oder Mitte der 50er Jahre mit wenig beständigen Materialien errichteten Heime durch Generalüberholungen sowie Um-, An- oder Ausbauten zu sichern und zu verbessern. Bei diesen Gebäuden ist oft eine gründliche Sanierung und Erneuerung der Installationen unumgänglich.

Die zu gewährenden Darlehen fließen sowohl kommunalen als auch freien Trägern der Jugendhilfe zu.

Nach einer Erhebung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom Mai 1989 bestanden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 50 Erziehungsheime.

Im Haushaltsjahr 1991 (1990) wurden mit rd. 1,13 (2,29) Mio. DM Baumaßnahmen bei 6 (7) Erziehungsheimen gefördert, davon 5 (7) Einrichtungen freier Träger. Die Förderung erfolgte auch hier auf der Grundlage der in den Erläuterungen zu den Unterteilen 1 genannten Förderbestimmungen, die eine Darlehensgewährung bis zu 70 v.H. der förderungsfähigen Kosten für Erziehungsheime, Aufnahmeheime und Jugendschutzstellen vorsehen.

Der nach Zuweisung 1992 bei den Landschaftsverbänden verbliebene Antragsbestand, der sich ebenfalls zum größten Teil noch in der Prüfung befindet, beläuft sich nach Angaben der Landschaftsverbände vom August 1992 auf etwa 3.85 Mio. DM (nur Landesanteil).

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

- Titel 853 70 und 863 70 -

Ansatz 1993	2.250.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>680.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 1.570.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1993 (anteilig)	+ <u>680.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	<u>2.250.000 DM</u>
gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1992 unverändert	
unerledigte Anträge am 01.08.1992	rd. 8.500.000 DM
(nur Landesanteil)	

Titel 883 70
893 70

Zuweisungen und Zuschüsse für die Ausstattung der bei den Titeln 853 70 und 863 70 genannten Einrichtungen

Ansätze 1993: 2.690.000 DM (1992:
2.690.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel dieser Titel dienen dazu, die wegen der hohen Abnutzung durch die in den Heimen untergebrachten jungen Menschen einem besonderen Verschleiß unterliegenden und deshalb oft zu erneuernde Innenausstattung in den von den Titeln 853 70 und 863 70 erfaßten Heimen kostenmäßig angemessen abzudecken. Nach den angeführten Bestimmungen werden daher zu den anererkennungsfähigen Kosten für die Beschaffung solcher Einrichtungsgegenstände Zuschüsse bis zu 50 v.H. der Ausgaben gewährt.

Folgende Heime erhielten im Haushaltsjahr 1991 (1990) Zuschüsse im Umfang von 2,63 (2,51) Mio. DM :

71 (57) Kinderheime (davon 4 (5) in öffentlicher und 67 (52) in freier Trägerschaft)

44 (39) Erziehungsheime (davon 9 (9) in öffentlicher und 35 (30) in freier Trägerschaft).

Von den Förderungsmitteln 1991 (1990) wurden vergeben

für Kinderheime 1,7 (1,3) Mio. DM
(davon an freie Träger rd. 1,57 (1,21) Mio. DM)

für Erziehungsheime 0,93 (1,21) Mio. DM
(davon an freie Träger rd. 0,74 (1,03) Mio. DM).

Der nach der Zuweisung 1992 bei den Landschaftsverbänden verbliebene Antragsbestand beläuft sich nach Angaben der Landschaftsverbände vom August 1992 auf etwa 1,62 Mio. DM.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

- Titel 883 70 und 893 70 -

Ansatz 1993	2.690.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>770.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 1.920.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1993 (anteilig)	+ <u>770.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	= <u>2.690.000 DM</u>

gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1992 unverändert

Bestand an unerledigten Anträgen am

1.8.1992 (nur Landesanteil)

rd. 1.620.000 DM

3.19 Titelgruppe 83 Maßnahmen der "Politik für Kinder"

Ansatz 1993: 250.000 DM (1992: 200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 50.000 DM

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 6.6.1989 ist zum Weltkindertag 1989 der Kinderbeauftragte der Landesregierung berufen worden. Die Mittel sind bestimmt für Initiativen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Kinderbeauftragten. Sie sollen dazu beitragen, durch Hinweis auf die Bedürfnisse von Kindern und die ihnen zustehenden Rechte Verbesserungen in den Lebensbedingungen für Kinder zu erzielen.

3.20 Titelgruppe 85 Innovative Familien- und Kinderpolitik

Ansatz 1993: 200.000 DM (1992: 200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Familien selbst wie auch in zahlreichen anderen Bereichen, die auf die Familien und ihre Situation einwirken, vollziehen sich zunehmend schneller und einschneidender. Darauf muß die Familienpolitik des Landes als Querschnittsaufgabe wirksamen Einfluß nehmen können.

Daher kommt der Vorbereitung qualitativer Weiterentwicklungen in den Politikbereichen Familie und Kinder sowie der Erprobung neuer Ideen in der Praxis erhebliche Bedeutung zu.

Im Rahmen der bei dieser Titelgruppe ausgewiesenen Haushaltsmittel sollen deshalb entsprechende Untersuchungsvorhaben durchgeführt und modellhafte innovative Maßnahmen gefördert werden.

3.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Titelgruppe 80 Förderung der Betriebs- und Investitionskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -

Ansatz 1993: 1.072.307.000 DM (1992: 920.813.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 151.494.000 DM

In dieser Titelgruppe sind die Leistungen für Kindertageseinrichtungen veranschlagt, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach durch das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vorgeschrieben sind.

Nach dem GTK werden die Horte und die übrigen Tageseinrichtungen für Kinder auch in die gesetzliche Förderung einbezogen. Die Elternbeiträge werden nicht mehr vorweg von den Betriebskosten abgezogen, sondern sollen in Zukunft 19 % der Gesamtkosten bilden. Von den Gesamtkosten trägt das Land 27 %; hinzu kommt ein Zuschuß für Einrichtungen von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten.

Nach dem GTK beteiligt sich das Land an den Investitionskosten bis zu 50 % der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung.

Titel 653 80 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder

Ansatz 1993: 849.206.000 DM (1992: 762.240.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 86.966.000 DM

Das Land fördert nach § 18 Abs. 3 - 6 GTK i.V.m. der BKVO die Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Erhöhung des Ansatzes geschieht aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und durch Einbeziehung von neuen Plätzen in die Förderung.

Titel 883 80 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder

Ansatz 1993: 223.101.000 DM (1992:
158.573.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 64.528.000 DM

Das Land fördert nach § 13 Abs. 3 und 4 GTK Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder. Bau- maßnahmen zur Substanzerhaltung werden auch in das Förderungs- programm einbezogen. Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.04.1992 (MBl. NW. S. 630).

Berücksichtigt ist im Ansatz 1993 lediglich der erste Teil des Ausbauprogramms. Angesichts des durch den Bund ab 1996 eingeräumten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ist jedoch für den weiteren Ausbau die Berücksichtigung des zweiten Teiles dringend erforderlich.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993	223.101.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>178.024.000 DM</u>
Anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 45.077.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1993	+ <u>94.187.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	= <u>139.264.000 DM</u>
Weniger gegenüber 1992	- 401.926.000 DM
unerledigte Anträge (Landesanteil) ca.	246.000.000 DM

Titel 653 20

Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und Einschulungshilfen für ausländische Kinder

Ansatz 1993: 2.290.000 DM (1992:
2.310.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 20.000 DM

Unterteil 1

Aufgabe der Fachberater ist es, die Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Beratung und z.T. auch Aufsicht vor Ort zu qualifizieren und wirksamer zu machen.

Die Tätigkeit der Fachberater ist erforderlich, um dem in § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder niedergelegten Bildungsauftrag nachzukommen. Aus den §§ 82 ff KJHG und aus dem § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Verpflichtung des Landes, diesen Zweck zu fördern. Um die Einstellung einer hinreichenden Anzahl von entsprechend qualifizierten Fachberatern zu erreichen, ist eine Beteiligung des Landes an den entstehenden Personalkosten erforderlich.

Unterteil 2

Nach den Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Hilfen zur Einschulung vom 05.02.1988 i.d.F. v. 06.03.1989 (SMB1. NW. 21630) unterstützt das Land Maßnahmen zur vorschulischen Förderung von ausländischen Kindern, die keinen Kindergartenplatz erhalten konnten.

3.3 K a p i t e l 07 410

Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung

Das Sozialpädagogische Institut für Kleinkindforschung und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen (SPI) ist am 1. März 1979 als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtet worden. Dem Institut, dessen Tätigkeit an die von der Projektgruppe Kleinkindforschung an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abt. Köln, im Rahmen des von der Landesregierung durchgeführten Modellversuches "Vorklasse/Modellkindergarten" erbrachten Vorarbeiten anknüpft, obliegt die Durchführung von Entwicklungsaufgaben für die pädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Kleinkind- und außerschulischen Erziehung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) im methodisch-didaktischen Bereich konzeptionelle Arbeiten zur Kindergartenpädagogik einschließlich der Weiterentwicklung des Bildungsplans für Kindergärten sowie die Umsetzung dieser konzeptionellen Arbeit in konkrete Angebote für die Kindergartenpraxis,
- b) im sozialpsychologischen Bereich die Erarbeitung von Grundlagen für die Erfassung sozialer Beziehungen zwischen den Kindern bzw. zwischen den Erziehern und den Kindern in Kindergartengruppen und die Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Angebote für die Sozialerziehung,
- c) im Bereich der Fortbildung konzeptionelle Arbeiten zu Fortbildungssystemen und die Aufbereitung von Angeboten für die Fortbildungsarbeit und Elternarbeit.

Bedingt durch das Auslaufen zeitlich begrenzter Modellversuche verringern sich die Gesamtausgaben des Kapitels 07 410 (1993: 2.384.100 DM) gegenüber dem Vorjahr leicht (- 76.400 DM).

3.4 Jugendarbeit - Landesjugendplan (Titelgruppe 61)

Kapitel 07 050

In der Titelgruppe 61 sind alle Titel des Kapitels 07 050 - Familienhilfe, Jugendhilfe pp. - zusammengefaßt, die Förderungen nach dem Landesjugendplan beinhalten. Insgesamt belaufen sich die hier vorgesehenen Zuwendungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Jugend- und Jugendsozialarbeit für 1993 auf 190.889.000 DM (1992: 189.888.000 DM). Die Titelgruppe 61 erfährt damit gegenüber 1992 eine Erhöhung um 1.001.000 DM

Alles in allem - also unter Einbeziehung der Förderungsleistungen des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Landtags - beinhaltet der Entwurf des 43. Landesjugendplans für 1993 Gesamtausgaben in Höhe von 253.207.000 DM gegenüber 279.218.000 DM in 1992.

Zur Erreichung notwendiger Ansatzsteigerungen bei einem Teil der Personalkosten-Förderpositionen im Gesamtumfang von rd. 3,4 Mio. DM ist es erforderlich, neben dem Erhöhungsbetrag von rd. 1,0 Mio. DM weitere rd. 2,4 Mio. DM aus Maßnahmen-Förderpositionen umzuschichten.

Titel 653 61 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege

Ansatz 1993: 40.462.000 DM (1992:
40.312.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 150.000 DM

In diesem Titel werden die Förderungsmittel für die in kommunaler Trägerschaft geführten Einrichtungen oder durchgeführten Maßnahmen der Jugendarbeit veranschlagt.

Unterteil 3 Förderung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Betriebs von Jugendkunstschulen

Landesjugendplan-Position I 3 c (Teil)

Ansatz 1993: 102.000 DM (1992: 102.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gefördert werden die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Jugendkunstschulen in Unna, Wesel, Grevenbroich und Löhne; weitere Erläuterungen siehe Titel 684 61 Ut. 3.

Unterteil 13

Betriebskostenzuweisungen für offene Jugendfreizeitstätten

Landesjugendplan-Position II 1 (Teil)

Ansatz 1993: 32.760.000 DM (1992: 32.760.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aus dem "Bestandssicherungsteil" der Mittel werden 1993 238 Heime der offenen Tür (OT) und 46 Kleine Heime der offenen Tür (KOT) in kommunaler Trägerschaft gefördert; weitere Erläuterungen - insbesondere zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit- siehe Titel 684 61 Ut. 13.

Unterteil 15

Förderung sozialpädagogischer Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf

Landesjugendplan-Position III 3 (Teil)

Ansatz 1993: 7.600.000 DM (1992: 7.450.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 150.000 DM

Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel kann in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf ggf. ein Ausgleich erfolgen zwischen Titel 653 61 Ut. 15 und Titel 684 61 Ut. 15, mit dem Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe finanziert werden.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen (Programmteil 2), 11 Werk-einrichtungen an 10 Orten mit 48 Fachkräften (Programmteil 3), 25 Beratungsstellen an 24 Orten mit 57 Fachkräften (Programmteil 4) und der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und im Berufsgrundschuljahr mit 31 Fachkräften an 15 beruflichen Schulen in kommunaler Trägerschaft; weitere Erläuterungen siehe Titel 684 61 Unterteil 15.

3.42 Titel 681 61

Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubs-gesetz

Landesjugendplan-Position VII

Ansatz 1993: 4.790.000 DM (1992:
4.580.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 210.000 DM

Durch Gesetz zur Änderung des Sonderurlaubsgesetzes vom 27.3.1984 (GV.NW. S. 211) haben Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf unbezahlten Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen im Jahr. Träger und Trägergruppen von Maßnahmen im Sinne des § 2 Sonderurlaubsgesetz erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausschlages, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für diese Maßnahmen entsteht.

Die 1991 und 1992 bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 4,4 Mio DM bzw. 4,58 Mio DM wurden auf die drei Trägersäulen - den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden, den Freien Wohlfahrtsverbänden und den sonstigen Trägern - wie folgt verteilt:

Hauptträgergruppe	Fördermittel in DM	
	abgeflossen	zugeteilt
	1991	1992
1. Landeszentrale Jugendverbände	3.334.077	3.380.000
2. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	398.926	410.000
3. Sonstige Träger	<u>662.814</u>	<u>700.000</u>
	<u>4.395.817</u>	<u>4.490.000</u>

Es zeichnet sich ab, daß der anfallende Gesamtbedarf nicht abgedeckt und der Verdienstausfall der ehrenamtlich tätig werdenden Arbeitnehmer nur teilweise ausgeglichen werden kann. Eine endgültige Aussage ist dazu noch nicht möglich, da das während der Ferienzeit aufkommende Antragsvolumen noch nicht festgestellt ist.

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel werden jeweils auf der Grundlage des Antragsanteils der einzelnen Trägergruppen an der Gesamtzahl der Ausgleichsleistungen des Vorjahres zugeteilt. Nachfolgende "Umschichtungen" entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in dem betreffenden Jahr sind möglich.

Soweit Träger von Maßnahmen, für die Urlaub nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes zu gewähren ist, nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen gehören, erfolgt die Verteilung der auf sie entfallenden Mittel durch die jeweils zuständigen Landesjugendämter.

3.43 Titel 684 61 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe
Ansatz 1993: 138.837.000 DM (1992:
138.196.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 641.000 DM

Im vorstehenden Titel sind in 24 Unterteilen fast alle 28 Förderungspositionen des Landesjugendplans für Träger der freien Jugendhilfe - ausgenommen die Investitionsförderungen,

die Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz und die Kinderferienmaßnahmen (Ferienhilfswerk) - zusammengefaßt. Ergänzende Erläuterungen für die in Titel 653 61 Ut. 3, 13 und 15 gesondert ausgewiesenen Förderungsleistungen an Kommunen für deren Jugendarbeit werden bei den korrespondierenden Unterteilen dieses Titels wegen des Gesamtzusammenhanges mit angeführt.

Unterteil 1 Förderung von Bildungsmaßnahmen der Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend

Landesjugendplan-Position I 1

Ansatz 1993: 650.000 DM (1992: 850.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 200.000 DM

Für die Durchführung ihrer Bildungsmaßnahmen erhalten die politischen Jugendorganisationen (Jungsozialisten, Junge Union, Junge Liberale und Jungdemokraten) Zuschüsse in Form von Teilnehmertagesätzen von bis zu 45 DM.

Nach den LJPl.-Richtlinien zu Pos. I 1 können Mitgliedsverbände des RpJ auch dann gefördert werden, wenn sie, ohne Jugendorganisation einer im Landtag NRW oder im Bundestag vertretenen demokratischen Partei zu sein, mehr als 1.500 Mitglieder in NRW haben.

Unterteil 2 Förderung von Bildungsmaßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

Landesjugendplan-Position I 2

Ansatz 1993: 17.545.000 DM (1992:
17.545.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die außerschulische Jugendbildung soll als moderne Form der Jugendarbeit zur individuellen sowie sozialen Emanzipation des

jungen Menschen beitragen. Sie soll ihn dazu befähigen, Zusammenhänge zu erkennen und Verhaltensweisen kritisch zu werten, sowie die Bereitschaft zum eigenen Engagement wecken. Einer der Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung ist daher die politische Bildung.

Zuwendungsempfänger sind die nach Abschnitt C Landesjugendplan-Richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.

Es werden gefördert:

- Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit
- Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit.

Der Förderungssatz beträgt bis zu 45 DM je Teilnehmertag.

Unterteil 3 Förderung von Bildungsmaßnahmen sonstiger Träger der freien Jugendhilfe
Landesjugendplan-Position I 3 a, b, c und d
Ansatz 1993: 2.760.000 DM (1992:
2.663.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 97.000 DM

Die im Bereich der Landesjugendplanpositionen I 3 a, b, c und d geförderten Maßnahmen dienen überwiegend der kulturellen sowie der politischen und sozialen Jugendbildung. Die Bildung und Schulung erfolgt durch Kurse, Seminare und Einzelveranstaltungen. Antragsteller sind etwa 85 freie Träger. Die Zuschüsse zu den Positionen I 3 a, b und d werden in Form von Teilnehmertagessätzen bis zu 45 DM gewährt.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen (Position I 3 c) werden durch einen Zuschuß zu den Personal- und Sachausgaben gefördert, der sich auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden haupt- und nebenberuflicher Fachkräfte im Rahmen des Haushaltsansatzes errechnet.

Hauptträgergruppen sind:

- 14 Landes- und ca. 40 Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung
(Position I 3 a Landesjugendplan)
Förderungsbetrag 1.350.000 DM
(gegenüber dem Vorjahr mehr 33.200 DM)
 - 2 Landesarbeitsgemeinschaften und 2 örtliche Träger für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten bzw. Zivil- dienstleistender
(Position I 3 b Landesjugendplan)
Förderungsbetrag 252.000 DM
(gegenüber dem Vorjahr mehr 100 DM)
 - die 16 Jugendkunst- und Kreativitätsschulen in freier Trägerschaft
(Position I 3 c Landesjugendplan - Teilbetrag -)
Förderungsbetrag 668.000 DM
(gegenüber dem Vorjahr mehr 34.200 DM)
- Für die 20 z.Z. in die Förderung einbezogenen Jugendkunst- schulen - 16 in freier und 4 in kommunaler Trägerschaft - werden 1993 in der Pos. I 3 c LJPl. insgesamt 770.000 DM (1992: 735.800 DM) zur Verfügung stehen. Der richtlinien- mäßige Förderungssatz von 7 DM je Arbeitsstunde konnte 1992 erreicht werden.
- verschiedene Träger von politischen, arbeitsweltbezogenen oder sonstigen Bildungsmaßnahmen für nichtorganisierte Ju- gendliche. Hierzu gehören u.a. das Jugendsozialwerk, die Bildungsstätte Walberberg, das Christliche Jugenddorf-Werk Deutschlands, die Ev. Bildungsstätte Haus Villigst und seit 1989 das Paritätische Jugendwerk
(Position I 3 d Landesjugendplan)

Förderungsbetrag

490.000 DM

(gegenüber dem Vorjahr mehr 29.500 DM)

Unterteil 4

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) in der außerschulischen Jugendarbeit

Landesjugendplan-Position I 7

Ansatz 1993: 265.000 DM (1992: 265.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die berufliche Qualifikation der in der außerschulischen Jugendarbeit tätigen haupt- und nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist von besonderer Bedeutung. Daher werden Maßnahmen ihrer beruflichen oder fachlichen Fortbildung aus der o.a. Landesjugendplan-Position gefördert; bei den Mitarbeitern der landeszentralen Jugendverbände geschieht dies aus Position I 2.

Ferner soll durch Förderung von langfristigen Fortbildungsmaßnahmen Bewerbern aus anderen Bereichen der Zugang zu pädagogischen Berufen in Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ermöglicht werden. Um diesen Kräften über den hier eröffneten 2. Bildungsweg zu einer qualifizierten Ausbildung zu verhelfen, werden in Zusammenarbeit mit den Trägern und der Arbeitsverwaltung Internatslehrgänge angeboten, die zu Externen-Prüfungen an einer Fachschule für Sozialpädagogik führen.

Träger der aus Position I 7 geförderten Fortbildung sind der Landesjugendring, die Träger-Arbeitsgemeinschaften von Jugendwohnheimen und Heimen der offenen Tür, die Landesverbände des Jugendherbergswerkes sowie die Landesjugendämter für die kommunale Jugendpflege.

Der Förderungssatz beträgt bis zu 45 DM je Teilnehmertag.

Unterteil 5 Förderung der Beschäftigung von Fachkräften der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugendarbeit

Landesjugendplan-Position I 8

Ansatz 1993: 19.600.000 DM (1992:
18.750.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 850.000 DM

Zur notwendigen Qualifizierung der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugendarbeit ist die Tätigkeit hauptberuflicher Bildungsreferenten erforderlich.

Zuwendungsempfänger sind

- die Mitgliedsverbände des Ringes politischer Jugend (RpJ),
- die nach Abschnitt C Landesjugendplan-Richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- der Landesjugendring NW,
- die Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,
- die Landesarbeitsgemeinschaften für Heime der offenen Tür,
- die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe - Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW - und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- das Paritätische Jugendwerk und
- der "jugendfilmclub köln".

Für hauptberuflich tätige Jugendbildungsreferenten werden in Form differenzierter Festbeträge Personalkostenzuschüsse bis zu 85 v.H. einer fiktiven Bruttovergütung nach BAT-Vergütungsmerkmalen gewährt.

Nachdem bereits für 1992 eine Berücksichtigung der Personalkostensteigerung in Höhe von 4 % möglich war, enthält der Ansatz 1993 nunmehr eine Erhöhung von rd. 4,5 v. H.

Unterteil 6 Betriebskostenzuschüsse an die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid

Landesjugendplan-Position I 9

Ansatz 1993: 1.256.000 DM (1992: 1.167.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 89.000 DM

Die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid ist eines der zentralen Fortbildungsinstitute der Jugend- und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Das Aufgabengebiet liegt schwerpunktmäßig in den Bereichen musische Bildung und Medienerziehung sowie Beratung im Bereich der Jugendhilfe. Es umfaßt Lehrveranstaltungen und Kurse für Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und andere haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung.

Die Akademie wird vom Bund und vom Land NRW gefördert, und zwar in der Regel mit je rd. 50 v.H. des nach Einsatz von Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Bedarfs.

Eine Übersicht zum Wirtschaftsplan der Akademie für das Haushaltsjahr 1993 ist im Haushaltsplan bei den Erläuterungen zu dieser Haushaltsstelle abgedruckt.

Unterteil 7 Förderung internationaler Jugendbegegnungen im Rahmen der Jugendarbeit

Landesjugendplan-Position I 10 a

Ansatz 1993: 700.000 DM (1992: 1.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 300.000 DM

Internationale Jugendarbeit soll durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewußtsein der jungen Menschen vertiefen, daß sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind. Die politische Bildungsarbeit, insbesondere der örtlichen Jugendgruppen, erhält hierdurch wichtige Ansatzpunkte bzw. Vertiefungsmöglichkeiten.

Landeszuschüsse erhalten örtliche Jugendgemeinschaften und Verbände, die keinem auf Bundesebene anerkannten Spitzenverband angehören, sowie Stadt- und Kreisjugendringe.

Die Förderungssätze betragen bei Begegnungen im europäischen Ausland je nach Entfernung des Gastlandes 6 DM bis 12 DM pro Tag und Teilnehmer, bei Begegnungen in Israel von mindestens 14tägiger Dauer erhalten die deutschen Teilnehmer bis zu 450 DM, bei Begegnungen in Nordrhein-Westfalen erhalten die israelischen Teilnehmer bis zu 800 DM. Zur Ermöglichung des vom Landtag gewünschten verstärkten Jugendaustausches mit Polen gelten besondere erhöhte Fördersätze.

Internationale Jugendbegegnungen des o.a. Trägerkreises sowie von Gemeinden (GV) werden auch aus Bundesjugendplan-Mitteln (Länderverfahren) gefördert. Die NRW gewährte Länderquote für internationale Jugendbegegnungen betrug 1991 und 1992 237.600 DM. Für die Durchführung von Europäischen Jugendwochen (EJW) sowie für zusätzliche Israel-Begegnungsmaßnahmen und für die Durchführung deutsch-amerikanischer Begegnungsprogramme wurden zusätzliche Bundesmittel gewährt.

In 1991 kamen 41 aus Bundesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 1.618 jugendlichen Teilnehmern und 37 aus Landesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 1.438 Teilnehmern nach NRW. Die ausländischen Partnergruppen kamen aus Großbritannien, Israel, Portugal, Polen, Spanien, Ungarn, der GUS, Irland, Schweden, Finnland, den USA und den Niederlanden.

37 aus Bundesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 857 Teilnehmern und 56 aus Landesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 1.592 Teilnehmern reisten 1991 ins Ausland (Ägypten, Großbritannien, Israel, Polen, GUS, Spanien, Ungarn, Italien, Portugal, Türkei und Tunesien).

Die internationalen Jugendbegegnungen mit Trägern aus NRW fanden schwerpunktmäßig mit Gruppen aus Israel - trotz Golfkrieg - und danach mit Abstand folgend aus den USA, Großbritannien und Polen statt. Der Jugendaustausch mit osteuropäischen Staaten umfaßte 1991 15 Begegnungen mit Gruppen aus Ungarn und 18 Begegnungen mit Gruppen aus der GUS. Die übrigen Begegnungen haben eine Häufigkeit von 1 - 3 Fahrten bzw. Besuchen je Land.

Die derzeitige Entwicklung der internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen mit osteuropäischen Ländern befindet sich aufgrund der dortigen gravierenden politischen Veränderungen vielfach in einem Umbruchstadium. In einigen Ländern zeigen sich erste Ansätze zur Schaffung von Jugendverbandsstrukturen westlicher Prägung.

Unterteil 8

Förderung von Begegnungen zwischen jungen Menschen aus Nordrhein-Westfalen und den neuen Bundesländern einschließlich dem Land Berlin, Hilfen beim Aufbau neuer Strukturen der Jugend- und Jugendsozialarbeit in den neuen Bundesländern, Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus

Landesjugendplan-Position I 11 a

Ansatz 1993: 450.000 DM (1992: 850.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 400.000 DM

Die für 1992 bereitgestellten 850.000 DM Landesjugendplanmittel wurden vergeben für Begegnungsmaßnahmen zwischen jungen

Menschen aus Nordrhein-Westfalen und den neuen Bundesländern (insbesondere dem Land Brandenburg) in NRW oder in den neuen Bundesländern, bei Einbeziehung in Jugendferienmaßnahmen nordrhein-westfälischer Träger auch im übrigen Bundesgebiet oder im europäischen Ausland. Wegen der Ansatzminderung auf 850.000 DM wurden Förderungseingrenzungen vorgenommen.

Die Förderung beträgt bei Begegnungsmaßnahmen für alle Teilnehmer 10 DM je Teilnehmertag (für Teilnehmer aus NRW begrenzt bis zur Anzahl der Teilnehmer aus den neuen Bundesländern), bei Begegnungen in Form von Jugendferienmaßnahmen 15 DM je Teilnehmertag für Teilnehmer aus den neuen Bundesländern.

Jugendbegegnungen in Form von Bildungsmaßnahmen und Teilnahmen von Multiplikatoren aus den neuen Bundesländern an Aus- und Fortbildungen sowie Fachtagungen werden analog den Förderregelungen der Pos. I 2 LJPl (Jugendbildungsmaßnahmen) mit bis zu 30 DM je Teilnehmertag gefördert.

Bei Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus wird ein Fahrtkostenzuschuß (Eisenbahn-Gruppenfahrt 2. Klasse) und ein Aufenthaltsausgabebzuschuß von 25 DM bei eintägigen und 40 DM bei mehrtägigen Gedenkfahrten je Teilnehmer und Tag gewährt.

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sind voll vergeben worden. Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Stadt- und Kreisjugendringe, Jugendämter und kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Im Gegensatz zu 1991 stellte der Bundesminister für Frauen und Jugend (BMFJ) in 1992 für das Aktionsprogramm "Sommer der Begegnung" keine Bundesmittel zur Verfügung.

Unterteil 9

Förderung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens

Landesjugendplan-Position I 12 a und b

Ansatz 1993: 1.500.000 DM (1992:
1.600.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM

Zur Weiterentwicklung und Verbesserung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere zur Erörterung jugendpolitisch bedeutsamer Fragen, zur Darstellung gemeinsamer Bestrebungen der Jugend und ihrer Gemeinschaften fördert das Land hierfür geeignete Veranstaltungen von herausgehobener Bedeutung, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen sowie Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen.

Die Mittel gliedern sich in:

- a) die Pos. I 12 a
Jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen,
Veröffentlichungen und Untersuchungen 500.000 DM
- b) die Pos. I 12 b
Erprobung zukunftsweisender Initiativen 1.000.000 DM.

Die Höhe der jeweiligen Förderung zu a) richtet sich nach Art und jugendpolitischer Bedeutung des Vorhabens. In der Regel wird ein Zuschuß in Höhe von 35 bis 50 v.H. der Kosten gewährt (richtlinienmäßiger Höchstzuschuß 70 v.H.).

Die Höhe der jeweiligen Förderung zu b) beträgt vor allem für örtliche Aktivitäten, in welche Kinder und Jugendliche unmittelbar einbezogen werden und die neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben, bis zu 70 v.H. der Kosten, in der Regel jedoch höchstens 20.000 DM.

Zuwendungsempfänger können sein

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- politische Jugendorganisationen
- (nur bei Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Untersuchungen) wissenschaftliche Institute, sonstige gemeinnützige Institutionen, Einzelpersonen (Wissenschaftler, Experten im Bereich der Jugendhilfe).

Unterteil 10

Betriebskostenzuschüsse für Jugendbildungsstätten

Landesjugendplan-Position I 14

Ansatz 1993: 3.744.000 DM (1992:
3.582.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 162.000 DM

Durch eine über die normale Förderung der Jugendbildungsarbeit hinausgehende zusätzliche Förderung soll eine Reihe von Jugendbildungsstätten in den Stand versetzt werden, eine besonders qualifizierte und effektive Jugendbildungsarbeit leisten zu können. Voraussetzung hierfür ist die hauptberufliche Tätigkeit von wissenschaftlich-pädagogischen Fachkräften, ein Raumprogramm, das ein qualifiziertes Bildungsprogramm ermöglicht, sowie eine entsprechende Ausstattung mit Bildungsmitteln.

Zur Erreichung der erstrebten besonderen Qualifizierung der Bildungsarbeit werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) bestimmter Jugendbildungsstätten mit nachstehenden Jahresfestbeträgen gefördert:

- Jugendbildungsstätten mit 60 - 99 Betten und
2 hauptberuflichen wissenschaftlich-pädagogischen
Fachkräften 156.540 DM
- Jugendbildungsstätten mit 100 - 149 Betten und
3 hauptberuflichen wissenschaftlich-pädagogischen
Fachkräften 247.920 DM

- Jugendbildungsstätten mit 150 und mehr Betten und mehr als
3 hauptberuflichen wissenschaftlich-pädagogischen
Fachkräften 365.280 DM

Zuwendungsempfänger sind die auf Landesebene anerkannten
Jugendverbände mit ihren eigenen oder den ihnen angeschlosse-
nen Jugendbildungsstätten.

Die Jugendbildungsstätten werden seit 1977 in folgendem Umfang
gefördert:

Jugendbildungs- 1977/80 1981 1982 1983/84 1985/88 1989 1990/92
stätten mit

2 Fachkräften	12	14	14	17	18	19	20
3 Fachkräften	2	2	2	1	1	1	1
4 Fachkräften	2	2	1	1	1	1	1
insgesamt	16	18	17	19	20	21	22

Die zuletzt 1992 erhöhten Förderungssätze sind für 1993 um rd.
4,5 v. H. angehoben worden.

Unterteil 11 a Förderung der Beschaffung von Arbeitsmitteln
im Rahmen der Jugendverbandsarbeit

Landesjugendplan-Position I 15

Ansatz 1993: 360.000 DM (1992: 360.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zur Durchführung ihrer umfangreichen außerschulischen Jugend-
arbeit benötigen die auf Landesebene tätigen anerkannten
Jugendverbände entsprechende Arbeitsmittel.

Die Förderung beträgt bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen
Ausgaben.

Unterteil 11 b

Förderung der Beschaffung von Bildungsmitteln sowie der Durchführung von Jugendwettbewerben sonstiger Träger der freien Jugendhilfe

Landesjugendplan-Position I 16 a und b

Ansatz 1993: 177.000 DM (1992: 170.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 7.000 DM

Zur Durchführung ihrer Bildungsarbeit benötigen die Träger der außerschulischen kulturellen Jugendbildung und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender entsprechende Bildungsmittel. Die Zuschüsse werden an folgende Zuwendungsempfänger-Gruppen vergeben:

- die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung sowie dem Paritätischen Jugendwerk zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie zur Beschaffung, Wartung und Instandsetzung von Gerät, für die Durchführung von Jugendwettbewerben und für die Herausgabe von Schrifttum,
die Kath. Heimstatt - Zentrale - zur Herausgabe von Arbeitshilfen
(Position I 16 a Landesjugendplan)
Förderungsbetrag 157.000 DM
(gegenüber dem Vorjahr mehr 7.000 DM)
- die Landesarbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten und Zivildienstleistender zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie zur Beschaffung, Wartung und Instandsetzung von Geräten
(Position I 16 b Landesjugendplan)
Förderungsbetrag 20.000 DM
(gegenüber dem Vorjahr unverändert)

Unterteil 12

Förderung des Film- und Videoeinsatzes in
der Jugendarbeit

Landesjugendplan-Position I 17

Ansatz 1993: 92.000 DM (1992: 92.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Verwendung von Film und Video in Bildungsveranstaltungen der unterschiedlichen Träger der Jugendarbeit ist wegen der hohen Anforderungen der Teilnehmer an qualifizierter Information unverändert wichtig.

Zur Jugendarbeit mit elektronischen Medien und Computern wird dem Jugendfilmclub Köln e. V. für die Durchführung von Veranstaltungen und für die Beschaffung zu dieser Jugendarbeit erforderlicher Materialien und Gerätschaften einschließlich Ausstattungsgegenständen, EDV- und Computer-Hard- und Software, Zeitschriften und Fachliteratur sowie für bei dieser Jugendarbeit entstehende Verwaltungskosten ein Zuschuß bis zu 70. v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Unterteil 13

Betriebskostenzuschüsse für offene Jugend-
freizeitstätten

Landesjugendplan-Position II 1 (Teil)
- früher Pos. II 1 u. 2 -

Ansatz 1993: 42.800.000 DM (1992:
42.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aus haushaltssystematischen Gründen (Trennung der Zuwendungen nach kommunalen und nichtkommunalen Zuwendungsempfängern) werden in dem vorstehenden Unterteil nur die Fördermittel für Einrichtungen in freier Trägerschaft ausgewiesen.

Insgesamt gestaltet sich die Förderung aus der Pos. II 1 LJPl, also auch unter Einbeziehung der Mittel aus Titel 653 61, Ut. 13 - öffentliche Träger -, wie folgt:

Ansatz 1993: 75.560.000 DM (1992:
75.560.000 DM)

gegenüber dem Vorjahr unverändert

In Berücksichtigung veränderter Erwartungen der jungen Menschen und veränderter örtlicher Gegebenheiten verabschiedete das Landtagsplenum am 14.12.1988 im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 1989 - auf der Grundlage eines Entschließungsantrages der SPD-Landtagsfraktion vom 07.12.1988, der auf einem Beschluß der SPD-Landtagsfraktion vom 11.10.1988 zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit fußte - eine Entschließung zur Förderung der offenen Jugendarbeit. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, neue, offenere und flexiblere Richtlinien für die Förderung der offenen Jugendarbeit zu erarbeiten. Zur Sicherung der landespolitischen Steuerung sollen diese Richtlinien grundlegende Förderungsbedingungen (Zweckbestimmung, offene Beschreibung des Förderungsgegenstandes, Kriterien für die Verteilung der Landesmittel auf die Jugendamtsbezirke) enthalten. Die Förderungsentscheidungen im einzelnen sollen den örtlichen Jugendämtern unter Beachtung bestimmter Prinzipien übertragen werden.

Kernpunkte der vom Landtag beschlossenen neuen Förderungskonzeption

1. Verlagerung der Entscheidungsbefugnis zur Vergabe der Landesmittel auf die Jugendämter (Jugendhilfeausschüsse) - "Kommunalisierung" - unter Beachtung nachstehender Grundsätze zum Schutz freier Träger: Subsidiarität, Trägervielfalt, gleiche Förderungsbedingungen für öffentliche und freie Träger.

2. Künftige Bemessung der Landesmittel nach Anzahl der Jugendlicheinwohner im Jugendamtsbezirk - "Quotierung" -; für 1989 bis 1991 gilt eine Bestandssicherungsregelung, die zwischenzeitlich zunächst bis zum 31.12.1994 verlängert wurde.
3. Bindung der Landesmittel an kommunale Leistungen - i.d.R. - in doppelter Höhe (Ausgleichsstock- und Bedarfszuweisungsgemeinden nur gleiche Höhe); im Rahmen der Bestandssicherungsförderung genügen kommunale Leistungen in bisheriger Höhe.
4. "Flexibilisierung" der Förderung, d.h. Möglichkeit der Anpassung der Förderung an die konkrete Bedarfssituation im Jugendamtsbezirk (Einbeziehung einer größeren Anzahl von Einrichtungstypen und einer größeren Variationsbreite bei den Formen offener Jugendarbeit sowie der personellen Ausstattung von Einrichtungen).

Für eine Umsetzung dieser neuen Förderungskonzeption stellte der Landtag zusätzlich 8 Mio. DM zur Verfügung und erhöhte somit die Förderungsmittel des Landes von 64,185 Mio. DM auf 72,185 Mio. DM für 1989 (+ 12,5 v.H.). Gleichzeitig wurde mit der beschlossenen Einfügung eines § 10 a in das Haushaltsgesetz 1989 die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, den Jugendämtern die Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des MAGS zu übertragen.

Förderungsverfahren

Die Förderungsmittel des Landes werden seit 1990 den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Landesförderung nach einem Bestandssicherungsteil - dies sind die Landesmittel für diejenigen Einrichtungen, die bereits am 01.01.1989 in die Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes einbezogen waren -

und einem Aufstockungsteil - dies sind die zusätzlichen Landesmittel für eine Einbeziehung weiterer Einrichtungen der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe der vom Landtag beschlossenen Neukonzeption dieses Förderbereiches - differenziert.

Bestandssicherungsteil

Die Regelungen zur Fortführung des Bestandssicherungsteils gelten zunächst bis zum 31.12.1994; sie gewährleisten den einzelnen Jugendamtsbezirken die kontinuierliche Bereitstellung von Landesmitteln für diejenigen Einrichtungen, die bereits am 01.01.1989 in die Förderung aus Landesmitteln einbezogen waren. Zugunsten Einrichtungen in freier Trägerschaft - gefördert werden insgesamt 172 Heime der offenen Tür (OT), 202 Kleine Heime der offenen Tür (KOT) und 483 Heime der teiloffenen Tür (TOT) - schreibt der Bestandssicherungsteil zusätzlich fest, daß der bisher auf diese Einrichtungen entfallende Gesamtanteil der Landesförderung je Jugendamtsbezirk auch weiterhin eingehalten werden muß.

Für die Einrichtungen der Bestandssicherung gelten die in der nachstehenden Übersicht der Jahre 1988 bis 1992 angeführten Jahresförderungssätze:

OT's mit	1988/89 DM	1990/91 DM	1992 DM
1 Fachkraft	57.000	57.960	59.040
2 Fachkräften	90.900	92.460	94.140
3 Fachkräften	124.800	126.960	129.240
<u>zusätzlich für</u>			
haustechn. Dienst	28.500	28.980	29.520
<u>Hon. Kräfte</u>	<u>20.400</u>	<u>20.760</u>	<u>21.120</u>
KOT's	28.500	28.980	29.520
TOT's	- gleichbleibend 6.000 DM -		

Das erhebliche Ausmaß der Landesförderung für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (OT, KOT und TOT) von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zeigt die nachstehende Auflistung für den Bereich des Bestandssicherungsteils:

<u>Anzahl geförderter</u>	<u>1988-91</u>	<u>1992¹⁾</u>
- OT's	409	410
- pädagogischer Fachkräfte	1.012	1.013
- Kräfte des haustechnischen Dienstes (zusätzlich)	147	146
- Honorarkräfte-Teams (zusätzlich)	286	286

- KOT's	252	248
- TOT's	499	483
Ansatz gem. Pos. II 1 und 2 LJPl. in Mio. DM ²⁾	74,4	75,5

Aufstockungsteil

Aus dem Aufstockungsteil werden auf der Grundlage vom Land erlassener Vorläufiger Förderungsgrundsätze - die unter Berücksichtigung der notwendigen Übergangszeit eine erste Umsetzung der vom Landtag geforderten neuen, offeneren und flexibleren Richtlinien für diesen Förderbereich darstellen - Einrichtungen gefördert, die ab 1989 ganz oder zum Teil neu in die Förderung aus Landesmitteln einbezogen wurden. Die Zuwendungen für diese Einrichtungen werden in Form von Jahresförderungsbeiträgen gewährt, die das örtlich zuständige Jugendamt auf der Grundlage hierfür ergangener Förderrichtlinien des Landes - zur Zeit sind dies noch die Vorläufigen Förderungsgrundsätze - und hierauf gründender eigener Förderungsgrundsätze bestimmt.

Anspruchsberechtigt für die Inanspruchnahme von Mitteln der Aufstockungsförderung waren bzw. sind

- 1) Erhöhung bzw. Reduzierung durch Bereinigung der von den Landschaftsverbänden 1988 gemeldeten Bedarfswahlen.
- 2) Ausweisung in einheitlicher Pos. II 1 LJPl; davon Bestandssicherungsförderung 1988 bis 1991 ca. 64,9 Mio. DM, 1992 ca. 66,0 Mio. DM.

- a) nur solche Jugendamtsbezirke, deren tatsächliche Landesförderung je Jugendeinwohner gegenüber bestimmten festgesetzten Höchstwerten je Jugendeinwohner (sog. Jugendeinwohnerhöchstwerte) unterdurchschnittlich ist und
- b) deren kommunale Aufwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mindestens das Doppelte der bisherigen bzw. beantragten Landesförderung ausmachen.

In drei Aufstockungsrunden in den Jahren 1989 bis 1991 wurden bisher zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt rd. 9,3 Mio. DM den danach unterdurchschnittlich geförderten Jugendamtsbezirken zur Verfügung gestellt.

Fördersituation im Jahre 1992

Aufgrund der durch Tarifierhöhungen auch in diesem Förderbereich angestiegenen Personalkosten wurde unter Verzicht auf eine weitere Aufstockungsförderung im Jahre 1992 entschieden, daß die mit dem Haushalt 1992 zusätzlich eingebrachten Haushaltsmittel vorrangig für eine Anhebung der Jahresförderungsbeträge der im Bestandssicherungsteil der Landesförderung befindlichen Einrichtungen mit Personalkostenanteilen für hauptberufliche Fachkräfte zu verwenden sind. Dadurch wurden die Fördersätze dieser Einrichtungen um rd. 1,8 v.H. erhöht.

Für 1992 ergibt sich folgende Fördersituation:

Ansatz der Position II 1 LJPl.		75,5 Mio. DM
benötigte Mittel für die Fortsetzung der		
- Bestandssicherungsförderung	66,0 Mio. DM	
- Aufstockungsförderung	9,2 Mio. DM	
verbleibende Landesmittel	<u>0,3 Mio. DM</u>	75,5 Mio. DM.

Mit den verbleibenden Landesmitteln von rd. 0,3 Mio. DM werden bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe Fachberater gefördert, die unter anderem den Beratungsbedarf der Jugendämter im Förderbereich der offenen Jugendarbeit abdecken.

Unterteil 14

Personalkostenzuschüsse für pädagogische
Kräfte in Jugendwohnheimen

Landesjugendplan-Position III 1

Ansatz 1993: 15.470.000 DM (1992:
14.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 670.000 DM

Die im Lande bestehenden rd. 200 Jugendwohnheime mit ihren über 12.000 Heimplätzen sind für junge Menschen, die nicht an ihrem Wohnort einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, eine Fortbildungs- oder Umschulungsmöglichkeit finden, eine wichtige Hilfe.

Von besonderer Bedeutung ist die pädagogische Betreuung der von ihren Eltern getrennt lebenden Jugendlichen in diesen Heimen.

Die Jugendwohnheime sind immer noch (nicht zuletzt wegen ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber sich verändernden Anforderungen - z. B. Zunahme des Aussiedlerstroms -) ein wichtiges Instrument, um die Angebote des Arbeitsmarktes auszuschöpfen und um Jugendliche auch außerhalb ihres Wohnortes in Ausbildungs- oder Arbeitsstellen vermitteln zu können.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten Zuschüsse (Projektförderung) in Höhe von bis zu 70 v.H. der angemessenen Personalausgaben nach Maßgabe der Landesjugendplanrichtlinien zu Pos. III 1.

1992 werden im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland 182 Stellen und im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 137 Stellen für pädagogische Fachkräfte gefördert.

Unterteil 15

Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf

Landesjugendplan-Position III 3 (Teil)

Ansatz 1993: 15.380.000 DM (1992:
15.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 20.000 DM.

Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel kann in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf ggf. ein Ausgleich erfolgen zwischen Titel 684 61 Ut. 15 und 653 61 Ut. 15, mit dem Zuschüsse an öffentliche Träger der Jugendhilfe finanziert werden.

Aus haushaltssystematischen Gründen (Trennung der Zuwendungen nach kommunalen und nichtkommunalen Zuwendungsempfängern) weist der vorstehende Unterteil ausschließlich die Förderungsmittel für die Maßnahmen und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus; hierzu zählen u.a. 38 Werkeinrichtungen und 34 Beratungsstellen.

Insgesamt weist die LJPl-Pos. III 3 für 1993 einen Ansatz von 22.980.000 DM (1992: 22.850.000 DM) aus (gegenüber Vorjahr mehr 130.000 DM).

Die im Landesjugendplan Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung "Sozialpädagogische Hilfen im Übergang von der Schule zum Beruf" zusammengefaßten Maßnahmen sollen als Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit den Anspruch Jugendlicher auf Erziehung und Bildung an der Schwelle ins Berufsleben sichern helfen. Sie sind als ganzheitliche Hilfen für sozial benachteiligte junge Menschen konzipiert, die auch nach einer spürbaren Entspannung auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt aufgrund wachsender Anforderungen nicht ohne gezielte sozialpädagogische Hilfestellung beruflich eingegliedert werden können.

Bildungsberatung und Berufsberatung stellen nur einen Aspekt zur Bewältigung dieser schwierigen Lebensphase dar, in der es um die Entwicklung einer beruflich-sozialen Perspektive geht.

Die Probleme sozial benachteiligter junger Menschen sind in der Regel jedoch so komplex, daß es einer intensiven und umfassenden sozialpädagogischen Hilfe bedarf, damit im Zusammenwirken mit anderen Stellen (z. B. Arbeitsverwaltung, Wirtschaft, Schule, Allgemeine Soziale Dienste), ein auch den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen entsprechender beruflicher Qualifizierungsweg geplant werden kann.

Die aus Pos. III 3 LJPI geförderten Angebote der Jugendberufshilfe sollen sozial benachteiligte Jugendliche in die Lage versetzen, allgemein- und berufsbildende oder Arbeitsplatzangebote möglichst chancengleich annehmen zu können. Wo dies nicht gelingt oder ein solches Angebot nicht vorhanden ist, soll die Jugendhilfe ggf. sozialpädagogisch orientierte eigene Angebote für diesen begrenzten Personenkreis anbieten, wobei sie für Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung in erster Linie Mittel aus anderen Förderungsbereichen (ABM, Benachteiligtenprogramm, usw.) in Anspruch nehmen kann.

Von diesen Grundüberlegungen ausgehend, sind in Nordrhein-Westfalen seit 1976/77 2 neue Einrichtungstypen der Jugendhilfe im Rahmen der sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf entstanden.

Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche und Werkeinrichtungen (Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung).

Im Haushaltsjahr 1992 werden aus Landesmitteln an 58 Orten 61 Einrichtungen nach Programmteil 4 ("Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung") mit 133 Fachkräften gefördert.

Der Gesamtbetrag der Förderung beläuft sich im Haushaltsjahr 1992 für die Einrichtungen in diesem Programmteil auf insgesamt ca. 6.400.000 DM. Die einzelnen Betriebsausgabenzuschüsse werden auf der Basis von 48.120 DM je vollzeitlich beschäftigter Fachkraft gewährt.

Neben den Beratungsstellen werden aus Landesmitteln z.Z. 49 Einrichtungen nach Programmteil 3 ("Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung" - Werkeinrichtungen) mit 213 Fachkräften an 36 Orten mit einem Gesamtvolumen von ca. 10.739.000 DM gefördert. Für die Werkeinrichtungen werden Betriebsausgabenzuschüsse (gestaffelt auf einer Basis von 68.840 DM je eingesetztem vollzeitlich beschäftigten Werkanleiter/Sozialpädagogen im Haushaltsjahr 1992) gewährt. Mit Hilfe dieser Maßnahme sollen junge Menschen, die aufgrund schulischen Versagens, sozialer Defizite und/oder längerer Arbeitslosigkeit besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben haben, durch sozialpädagogisch orientierte Werkangebote in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Ferner sollen sie gewisse handwerkliche Grundkenntnisse ohne curricularen Leistungsdruck erwerben, damit der Berufsfindungsprozeß unterstützt wird und sie aufgrund der in den Maßnahmen erworbenen Fertigkeiten eine größere Chance erhalten, in berufsvorbereitenden Maßnahmen, beruflicher Bildung oder am Arbeitsplatz mit anderen Jugendlichen konkurrieren zu können.

Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, auch nicht unmittelbar berufsbezogene Defizite abzubauen. So erstreckt sich die sozialpädagogische Betreuung zunehmend auf die Unterstützung in anderen Lebensbereichen, wie z.B. bei Wohn- und Verschuldungsproblemen.

Die jugendlichen Teilnehmer in diesen Werkeinrichtungen erhalten bei regelmäßiger Teilnahme einen sogenannten Anerkennungsbeitrag, der bis zu 240 DM im Monat betragen kann. Dieser Betrag ist als pauschalierter Aufwendungsersatz steuer- und sozialversicherungsabgabefrei.

Die Werkeinrichtungen umfassen nach den Richtlinien in der Regel 24 Werkplätze und sind personell mit 1 - 2 sozialpädagogischen Fachkräften und 2 - 4 Werkanleitern besetzt. Die tatsächliche Zahl der angebotenen Werkplätze ist jedoch an vielen Standorten höher.

Vielfach werden auch ergänzend Stützlehrer (zumeist über ABM gefördert) eingesetzt.

Nach der erfolgreichen Erprobung des dreijährigen Modellversuchs "Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im Berufsvorbereitungsjahr" und der Einführung eines entsprechenden Förderungsprogramms in 1985 wird nach Wegfall der BVJ-Klassen (Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 19.3.1985) seit dem Schuljahresbeginn 1986/87 als geänderter Programmteil 5 der Pos. III 3 LJPl. der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in den Vorklassen und im anschließenden Berufsgrundschuljahr gefördert. Träger sind Kommunen, wobei die Zuordnung der eingesetzten Fachkräfte zum Jugendamt oder zum Schulverwaltungsamt erfolgen kann. 1992 sind 31 Fachkräfte in 15 Einsatzorten in die Förderung einbezogen; der Jahresförderungsbeitrag je Fachkraft liegt 1992 bei 24.720 DM.

Als ergänzende Hilfen im Rahmen der genannten Betreuungsprogramme werden ferner Bildungsveranstaltungen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche ebenso gefördert wie die Anstellung von insgesamt 6 Fachberatern bei den Landschaftsverbänden (Landesjugendämter) Rheinland und Westfalen-Lippe. Darüber hinaus erfolgt eine Mitfinanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen, die von den Landesjugendämtern für Fachkräfte in den Programmteilen 2 - 6 der Pos. III 3 LJPl. angeboten werden.

In den letzten Jahren sind vielerorts funktionierende Verbundsysteme der Jugendberufshilfe entstanden, die Beratung, Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung bausteinartig zu verbinden trachten.

Die im Haushaltsjahr 1992 für sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf (Pos. III 3 LJPl.) zur Verfügung stehenden 22.850 Mio DM reichten aus, um im wesentlichen alle auch im Jahre 1991 geförderten Maßnahmen fortführen zu können.

Mit dem vorgesehenen Haushaltsansatz für 1993 ist ebenfalls sichergestellt, daß alle Maßnahmen im bisherigen Umfang weiter gefördert werden können. Strukturelle Verbesserungen der Förderung (insbesondere Einbeziehung von Stützlehrern, Personalaufstockungen über die Grundausrüstung hinaus) müssen weiterhin zurückgestellt werden. 1993 ist ein Auffangen der durch Tarifierhöhungen gestiegenen Personalkostenanteile nicht möglich.

Im Hinblick auf den Rückgang der absoluten Zahlen junger Arbeitsloser wurde der Maßnahmenbedarf in den letzten Jahren regelmäßig überprüft. Nach den übereinstimmenden Feststellungen der Landschaftsverbände - Landesjugendämter - sind die Kapazitäten der Jugendwerkstätten wie der Beratungsstellen grundsätzlich auch weiterhin voll ausgelastet; für eine Reihe von Einrichtungen gilt darüber hinaus, daß die Anzahl der Werkplätze nicht ausreicht, alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Diese Tatsachen sind als Beleg für frühere Vermutungen zu werten, daß der Bedarf für die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen nicht direkt von der allgemeinen Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktsituation abhängig ist. Daneben haben sich auch Verschiebungen bei den Zielgruppen ergeben (insbesondere Zunahme junger Erwachsener).

Verstärkt hat sich - insbesondere im Programmteil 4 - die Zusammenarbeit mit Abgangsklassen von Haupt- und Sonderschulen im Sinne einer präventiven Beratungstätigkeit.

Übersicht über die Entwicklung der Förderungssätze

Progr. Teile	Zweckbestimmung Förderungsmodus	1987 - 1991 DM (seit 1990)	1992 (seit 1.5.92)	1993 DM
2	Bildungsveranstaltungen - Teilnehmertagesstätte -	40	40 (45)	45
3	Werkeinrichtungen - Jahresförderungs- beträge - bis zu 3 hauptber. Fachkr.	198.540	206.520	206.520
	bis zu 4 hauptber. Fachkr.	264.720	275.400	275.400
	bis zu 5 hauptber. Fachkr.	330.900	344.160	344.160
	bis zu 6 hauptber. Fachkr.	397.080	413.040	413.040
	- zusätzl. für Honorarkräfte -	30.000	30.000	30.000
4	Beratung und Betreuung - Jahresförderungs- beträge je Fachkraft -	46.200	48.120	48.120
5	Soz.päd. Fkr. im BVJ bzw. BGrdSchJ - Jahresförderungs- betrag je Fachkraft	23.700	24.720	24.720
6	Modellvorhaben	Festlegung im Einzelfall		

Unterteil 16 Förderung von Jugendferienmaßnahmen

Landesjugendplan-Position IV 1

Ansatz 1993: 8.750.000 DM (1992:
8.750.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Ferienfreizeiten ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Erholung und des Ferienerlebnisses als auch unter pädagogischen Gesichtspunkten von

besonderer Bedeutung. Durch die Einbeziehung von Bildungsaufgaben, wie der Vermittlung von sozialkulturellen Orientierungshilfen in Form von Arbeitskreisen, Kursen, Seminaren, Neigungsgruppen, haben die Jugendferienmaßnahmen auch eine stärkere pädagogische Komponente.

Das gilt insbesondere für den praktischen Erfahrungsbereich sozialen Lernens. Durch das Zusammenleben Gleichaltriger in einer demokratisch strukturierten Gemeinschaft kann soziales Verhalten, Mitbestimmung und Mitverantwortung geübt werden.

Träger der Jugendferienmaßnahmen sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.

Es werden gefördert:

- Jugendferienmaßnahmen von mindestens 9 bis höchstens 21 Tagen Dauer mit bis zu 10 DM je Tag und jungdlichem Teilnehmer
- die Anmietung von Zeltmaterial bis zur Vollfinanzierung.

Die Angaben über die im Haushaltsjahr 1992 mit den gewährten Landesmitteln geförderten Jugendferienmaßnahmen (Anzahl, Teilnehmertage) liegen noch nicht vor. Mit den im Haushaltsjahr 1991 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 8,75 Mio DM konnte bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden eine Förderung von rd. 3.440 Jugendferienmaßnahmen mit rd. 1,76 Mio Teilnehmertagen ermöglicht werden (durchschnittlich 5,-- DM je Teilnehmertag).

Die Jugendverbände können in diesem Rahmen über die Unterverteilung der ihnen zufließenden Mittelquote eigenverantwortlich entscheiden.

Unterteile 13 - 29 Förderung der Planungs- und Leitungsaufgaben der auf Landesebene anerkannten freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Landesjugendplan-Positionen VI 1 - 7

Ansatz 1993: 7.338.000 DM (1992:
7.552.000 DM

Gegenüber dem Vorjahr weniger 214.000 DM.

Gefördert werden die zur Durchführung der politischen Bildungsarbeit, der übrigen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit notwendigen Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Träger dieser Arbeit bzw. ihrer Zusammenschlüsse.

Zuwendungsempfänger sind

- die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend (auf die Ausführungen bei Titel 684 61 Ut. 1 (Pos. I 1 LJPl.) wird verwiesen),
- die nach Abschnitt C Landesjugendplan-Richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- die Arbeitsgemeinschaft "haus der offenen tür" NW und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Heimen der offenen Tür,
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NW und die in ihr zusammengeschlossenen Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,
- die Landesarbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten und deren Untergliederung sowie die von den Landschaftsverbänden anerkannten örtlichen bzw. regionalen Arbeitsgemeinschaften für die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten bzw. Zivildienstleistender sowie
- das Paritätische Jugendwerk im DPWV Landesverband NRW.

Der Förderungsanteil beträgt bis zu 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtaufwendungen, bei Maßnahmen der Mitgliedsverbände

des Ringes Politischer Jugend, der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, der Arbeitsgemeinschaft "haus der offenen tür" NW und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NW bis zur vollen Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Mit der im Haushaltsentwurf 1993 ausgewiesenen Mittelanhebung für die Positionen VI 2 - 7 in Höhe von 286.000 DM (4,5 v.H.) werden tarifliche Steigerungen teilweise ausgeglichen werden können. Die Pos. VI 1 LJPl wurde um 500.000 DM gekürzt, um die Relation der Förderung von Bildungsmaßnahmen zu Planungs- und Leitungsaufgaben des Ringes Politischer Jugend entsprechend den Verhältnissen bei den anderen geförderten Trägerbereichen anzugleichen.

Titel 893 61

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Einrichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit

Ansatz 1993: 6.800.000 DM (1992:
6.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der vorstehende Titel enthält in 4 Unterteilen die Investitionsförderungs-Bereiche des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Jugend- und Jugendsozialarbeit. Mit den im Rahmen der Haushaltsberatungen 1991 getroffenen Entscheidungen zur Mittelumschichtung sind die Förderungen aus Landesmitteln konzentriert auf überörtliche Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Der hohe Antragsbestand - nach Abzug der Bewilligungen für 1992 verbleibt ein aufgelaufener Förderungsbedarf von insgesamt über 16,7 Mio DM - zwingt bereits seit Jahren dazu, für die Vergabe Prioritäten zu setzen und bestimmte Maßnahmentearten vordringlich in die Förderung einzubeziehen. Auch in 1993 werden deshalb nahezu ausschließlich Substanzerhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit bereits bestehender Einrichtungen

gefördert werden können. Die Förderung von Neubauten sowie größerer An- und Umbauten wird wegen des damit verbundenen hohen Zuschußbedarfs auch weiterhin nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen können.

Bewilligungsrahmen 1993 für Investitionen

Ansatz 1993	6.800.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>5.850.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 950.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1993	+ <u>5.850.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1993 für neue Vorhaben	= <u>6.800.000 DM</u>

gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1992 unverändert.

Die vorliegenden Anträge allein für Erhaltungsaufwand und Mehrkostenförderungen belaufen sich per 1.8.1992 (nur Landesanteil) auf über 12,8 Mio. DM.

Bezüglich der einzelnen Förderungsbereiche ist von folgender Situation auszugehen:

Unterteil 17 Förderung von Investitionsvorhaben bei Jugendbildungsstätten

Landesjugendplan-Position V 1

Ansatz 1993: 1.900.000 DM (1992:
1.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Jugendbildungs- und tagungsstätten sind für die außerschulische Bildungsarbeit, insbesondere für die politische Bildung der Jugend erforderlich. Gegenwärtig bestehen im Land 70 Einrichtungen dieser Art in unterschiedlicher Größe und Ausstattung.

Viele der bestehenden älteren Jugendbildungs- und -tagungsstätten genügen von ihrer Ausstattung her nicht den Erfordernissen einer qualifizierten Bildungsarbeit. Um- und Ausbaumaßnahmen sind daher dringend erforderlich.

Gefördert werden Jugendbildungs- und -tagungsstätten, deren Träger auf Landesebene anerkannte Jugendverbände oder von ihnen beauftragte Trägervereine, Landesarbeitsgemeinschaften der Jugend- oder Jugendsozialarbeit oder die Landschaftsverbände sind. Die mögliche Förderung aus Landesmitteln beträgt bis zu 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (Bau und Einrichtung).

Unterteil 18

Förderung von Investitionsvorhaben bei Jugendwohnheimen

Landesjugendplan-Position V 3

Ansatz 1993: 1.850.000 DM (1992:
1.850.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Im Bereich der Jugendhilfe sind Jugendwohnheime eine wichtige Voraussetzung für wirksame Jugendberufshilfe. Sie haben auch im Rahmen der Maßnahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eine bedeutsame Funktion; ihrer Förderung ist daher eine besondere Priorität einzuräumen.

Gegenwärtig bestehen in Nordrhein-Westfalen rd. 200 Jugendwohnheime mit über 12.000 Heimplätzen, die fast ausschließlich in der Trägerschaft freier gemeinnütziger Träger stehen. Da die Mehrzahl dieser Heime in den 50er Jahren errichtet wurde - Neubauten werden seit Jahren nicht mehr gefördert - besteht ein erheblicher Nachholbedarf (Verbesserung, Erneuerung sanitärer

Einrichtungen, Heizungsanlagen, Ersatzbeschaffungen für Inneneinrichtungen usw.) sowie die Notwendigkeit einer Auflockerung der nach heutigen Gesichtspunkten überbelegten Wohn- und Schlafräume und der Erweiterung oder Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen.

Gemeinnützige Träger von Jugendwohnheimen erhalten hierfür eine Förderung von 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Unterteil 19 Förderung von Investitionsvorhaben bei Jugendherbergen

Landesjugendplan-Position V 6

Ansatz 1993: 2.650.000 DM (1992:
2.650.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Jugendherbergen sind für die schulische wie für die außerschulische Jugendarbeit, für nichtorganisierte Einzelbesucher wie für Jugendgruppen gleichermaßen wichtige Einrichtungen. Die zu den Landesverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerks gehörenden Jugendherbergen (Höchststand 1982: 108) wiesen früher einen hohen Ausnutzungsgrad auf. Seit 1982 ist jedoch ein spürbarer Rückgang der Übernachtungszahlen aus der Belegung durch Schulklassen und Kinderferienmaßnahmen festzustellen. Da die Jugendherbergen sich in ihren Betriebskosten voll aus eigener Kraft tragen müssen, bedeutet dieser Belegungsrückgang für sie eine erhebliche Anspannung ihrer Finanzlage.

In Berücksichtigung des zurückgegangenen Bedarfs sowie zur Vermeidung noch höherer Investitionsaufwendungen sind bei den beiden DJH-Landesverbänden seit 1982 20 Jugendherbergen, deren baulicher Zustand einen besonders hohen Mitteleinsatz erfordert

hätte oder deren Belegung langfristig besonders stark zurückgegangen ist, aufgegeben worden. Geblieben ist die Notwendigkeit der Instandsetzung und -haltung sowie der baulichen Verbesserung eines Großteils der übrigen seit Jahren in Betrieb befindlichen 88 Jugendherbergen, die den heutigen Ansprüchen nicht alle mehr voll genügen. Für die Jugendherbergsverbände ist aus wirtschaftlichen Gründen die Errichtung von Jugendgästehäusern notwendig. Landesmittel wurden 1990 für den Bau des Jugendgästehauses Münster gewährt. In 1991 wurde eine Mehrkostenförderung für das 1991 fertiggestellte Jugendgästehaus Bonn-Venusberg in Höhe von 1.950.000 DM erforderlich.

Unterteil 20

Förderung von Investitionsvorhaben bei
Jugendferienheimen

Landesjugendplan-Position V 7

Ansatz 1993: 400.000 DM (1992: 400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Jugendferienheime sind Einrichtungen zur Durchführung überörtlicher Jugendferienmaßnahmen sowie mehrtägiger Freizeitveranstaltungen für junge Menschen. Als Jugendferienheime gelten auch feste Ferienunterkünfte auf Jugendzeltlagerplätzen.

Zuwendungsfähige Träger sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und von ihnen beauftragte Träger. Die mögliche Höchstförderung beträgt bis zu 50 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung sowie Einrichtung).

3.5 Titelgruppe 62

Förderung des Jugendschutzes

Ansatz 1993: 1.424.500 DM (1992:
1.442.700 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 18.200 DM.

In der Titelgruppe 62 sind die Mittel für Jugendschutzaktivitäten zusammengefaßt.

Titel 547 62 Zentrale Maßnahmen
Ansatz 1993: 10.000 DM (1992: 10.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Mit dem Ansatz sollen - wie schon in den Vorjahren - wesentliche Aufklärungsaktionen der obersten Landesjugendbehörde für alle Teile der Bevölkerung, insbesondere aber für Gewerbetreibende, Eltern und Erzieher, hinsichtlich aktueller oder ständiger Jugendgefährdung finanziert werden.

Zu den "zentralen" Maßnahmen gehören die Unterstützung der Arbeit der öffentlichen und sonstigen Träger des Jugendschutzes, die Verbreitung von Fachinformationen, die Einholung von Gutachten, Filmprüfungen u.a.

Titel 684 62 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe

Ansatz 1993: 1.414.500 DM (1992:
1.432.700 DM)
Gegenüber dem Vorjahr weniger 18.200 DM

Unterteil 2 Institutionelle Förderung der Landes-
arbeitsstellen für Jugendschutz

Ansatz 1993: 1.054.300 DM
(1992: 1.017.400 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 36.900 DM

Aufgabe der drei institutionell geförderten landeszentral tätigen Jugendschutz-Arbeitsstellen in freier Trägerschaft ist die Beratung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in Jugendschutzbelangen sowie die Entwicklung von Arbeitshilfen

und Aufklärungsschriften in den verschiedenen Bereichen akuter Jugendgefährdung (ggf. in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen).

Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ohne Fortbildungsmaßnahmen) erhalten

1. die Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle NW e.V., Hohenzollernring 85 - 87, Köln;
(Eine Übersicht über den Haushaltsplan 1993 der Landesarbeitsstelle ist in den Erläuterungen zu diesem Titel ausgebracht);
2. der Ev. Arbeitskreis für Jugendschutz NW, Friesenring 34, Münster;
3. die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz NW e.V., Salzstraße 8, Münster.

Die Förderung erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung, und zwar bei der Aktion Jugendschutz zu (fast) 100 v.H.; beim Ev. Arbeitskreis für Jugendschutz und bei der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz beträgt der Zuschuß höchstens 50 v.H. der Gesamtausgaben.

Der Mehrbetrag ergibt sich im wesentlichen aus der ab 1992 kostenwirksamen Stellenplanerweiterung bei der Aktion Jugendschutz um eine Referentenstelle für die Suchtprävention.

Unterteil 3

Förderung von Jugendschutzmaßnahmen und Förderung der Beschäftigung von ausgebildeten hauptberuflichen Fachkräften auf dem Gebiete des Jugendschutzes bei Trägern der freien Jugendhilfe

Ansatz 1993: 0 DM (1992: 60.700 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 60.700 DM

Die Anzahl der nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes vom 28.4.1983 (SMBL. NW. 21633) geförderten Jugendschutzfachkräfte bei freien Trägern betrug im Bereich des

	1986	1987	1988	1989	1990
Landschaftsverbandes Rheinland	13	14	13	12	12
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	3	3	3	2	2
insgesamt	<u>16</u>	<u>17</u>	<u>16</u>	<u>14</u>	<u>14</u>

1991 war der bisherige Ansatz in Höhe von 192.000 DM um 100.000 DM gekürzt worden, so daß nur ein reduzierter Förderbetrag (Auslaufförderung) gewährt werden konnte.

Die für 1992 vorgesehene weitere Auslaufförderung für die Fälle, in denen es den Anstellungsträgern nicht möglich war, sich von ihren Verpflichtungen zu befreien (Härtefallregelung), wurde nicht in Anspruch genommen, da es solche Fälle nicht gab.

Der Ansatz ab 1993 wird daher auf 0 gesetzt.

Unterteil 4

Förderung einzelner Jugendschutzmaßnahmen einschließlich Fortbildungsmaßnahmen von landeszentral tätigen Trägern der freien Jugendhilfe

Ansatz 1993: 230.000 DM (1992: 230.000 DM)
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Durchführung von Jugendschutzveranstaltungen (Tagungen, Seminaren, Kursen) für die im Jugend- und Sozialbereich tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (Multiplikatoren- und -fortbildung) ist eine wesentliche Aufgabe dieser landeszentral tätigen Träger des Jugendschutzes (s. auch Ut. 2). Ferner sollen Präventionsmaßnahmen im Bereich "Jugendschutz und Suchtmittel", "Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen" sowie Maßnahmen gegen jugendgefährdende Computer-Software unter

der Leitung der genannten landeszentral tätigen Träger des Jugendschutzes durchgeführt werden.

Unterteil 5 Förderung der Personal- und Sachkosten des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten

Ansatz 1993: 130.200 DM (1992: 124.600 DM)
Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.600 DM.

Aufgabe des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten bei der Aktion Jugendschutz in Köln ist das Sammeln und Archivieren von Informationen über die neueren Glaubensgemeinschaften sowie das Erstellen von Expertisen und die Begleitung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben.

Gefördert werden die Personalkosten der hauptamtlichen Fachkräfte des Informations- und Dokumentationszentrums sowie Sachkosten.

3.6 Soziales Ausbildungswesen

Titel 653 10 Zuweisungen für die Fortbildung in der sozialen Arbeit

Ansatz 1993: 300.000 DM (1992: 300.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel dienen der Verbesserung einer Vielzahl sozialer Maßnahmen. Die geförderten Fortbildungsveranstaltungen verbinden die Entwicklung neuer Arbeitskonzepte und -methoden mit der Praxis, indem sie die Einführung der praktisch tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in neue Arbeitsformen ermöglichen. Sie sind damit entscheidend dafür, daß konzeptionelle Verbesserungen in den verschiedensten sozialen Bereichen in der Praxis effektiv werden können. Nach wie vor wurde daher an dieser Stelle ein Förderungsschwerpunkt erhalten.

Förderungsgrundlage hierfür sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung in der sozialen Arbeit und in der Altenarbeit vom 3.7.1992, (SMBL. NW. 21630).

Die Förderung umfaßt Fortbildungsveranstaltungen für in Nordrhein-Westfalen beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Bereichen

Soziale Arbeit:

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Sonstige Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Frauenhäuser, Frauenberatung
- Behindertenhilfe
- Andere soziale Arbeitsfelder
- Fachübergreifende Maßnahmen aus den vorgenannten Bereichen

Altenarbeit

Gefördert werden Fortbildungsveranstaltungen mit und ohne Übernachtung, halbtägige Fortbildungsveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, seminarähnliche Fortbildungsreihen und Supervisionsveranstaltungen mit einem Förderungssatz je Tag und Teilnehmer bzw. je Einheit, der je nach Veranstaltungstyp gestaffelt ist.

Der volle Förderungssatz beträgt 35 DM.

Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung zum GTK abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungssatz um ein Fünftel.

Haushaltsmittel für die Förderung der Fortbildung in der Altenarbeit sind im Landesaltenplan (Kapitel 07 040 Titelgruppe 93) veranschlagt.

Titel 684 20 Zuschüsse für die Fortbildung in der sozialen Arbeit

Ansatz 1993: 1.906.000 DM (1992:
1.906.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Verwendung und Vergabekriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 653 10 verwiesen.

Außerdem werden aus diesem Titel Förderungsmittel zur Personalkostenförderung der Katholischen Akademie für Jugendfragen e.V. in Odenthal-Altenberg verwendet, die zentrale Fortbildungsveranstaltungen nach einem sorgfältig abgestimmten Aufbausystem anbietet. Für 1993 ist eine Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 180.000 DM vorgesehen.

Weiterhin werden aus diesem Titel verstärkt Förderungsmittel für die zunehmenden Problemfelder im Beratungsbereich (z.B. Gewalt in der Familie, sexueller Mißbrauch, Trennungssituationen, Überschuldung, Alleinerziehende) sowie den Ausbau des Kindertagesstättenangebots bereitgestellt, um auch hier im Bereich der Fortbildung Schwerpunktsetzungen vornehmen zu können.

3.7 Titelgruppe 84 Kosten der Erstellung des 6. Kinder- und Jugendberichtes

Titel 526 84

Kosten für Sachverständige

Ansatz 1993: 100.000 DM (1992: 200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM

Titel 531 84

Kosten der Drucklegung und Veröffentlichung

Ansatz 1993: 200.000 DM (1992: - DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 200.000 DM

Nach § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 - GV. NW. 1990 S. 664 - hat die Landesregierung dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen.

Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Der Kinder- und Jugendbericht soll darüber hinaus einen Überblick über die jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

Der 5. Jugendbericht wurde Anfang 1990 vorgelegt. Mit der Vorbereitung des 6. Kinder- und Jugendberichtes ist 1991 begonnen worden. Hierfür sind auch 1993 entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

Zur Darstellung der Situation der Jugendhilfe in NRW und zur Aufarbeitung einzelner Themenschwerpunkte sollen sozialwissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt sowie wissenschaftliche Einrichtungen beauftragt werden, ggfs. zu besonderen Fragestellungen weitere Gutachten einzuholen.

Mit dem Haushaltsansatz von 300.000 DM zuzüglich der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 DM soll die Vergabe von Gutachter-Aufträgen im Haushaltsjahr 1993 zur weiteren Vorbereitung des 6. Kinder- und Jugendberichtes sowie die Publikation ermöglicht werden.

Personalhaushalt

Stellenveränderungen
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

I n h a l t

- A. Vorbemerkung
- B. Gesamtübersicht über den derzeitigen Personalstand und die beabsichtigten Stellenveränderungen für das Haushaltsjahr 1993
- C. Erläuterungen zu den Veränderungen in den Kapiteln
- I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Kapitel 07 010)
- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
- Anlage 2: Übersicht über den Bedarf an beamteten Hilfskräften
- Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
- Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Arbeiter)
- Anlage 5: Schlüsselberechnung
- II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 07 020)
- III. Staatliche Gewerbeärzte, Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz sowie Abteilungen "Arbeitsschutz" der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter (Kapitel 07 110)

- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
- Anlage 2: Übersicht über den Bedarf an beamteten Hilfskräften
- Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
- Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Arbeiter)
- Anlage 5: Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst und über die Beamten zur Anstellung (z.A.)
- Anlage 6: Schlüsselberechnung

IV. Institut "Arbeit und Technik" (Kapitel 07 120)

- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
- Anlage 2: Übersicht über den Bedarf an richterlichen (beamteten) Hilfskräften
- Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
- Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Arbeiter)

V. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 07 210)

- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
- Anlage 2: Übersicht über den Bedarf an richterlichen (beamteten) Hilfskräften
- Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
- Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Arbeiter)
- Anlage 5: Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst und über die Beamten zur Anstellung (z.A.)
- Anlage 6: Schlüsselberechnung

VI. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 07 220)

Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen

Anlage 2: Übersicht über den Bedarf an richterlichen
(beamteten) Hilfskräften

Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Angestellte)

Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Arbeiter)

Anlage 5: Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst
und über die Beamten zur Anstellung (z.A.)

VII. Landesversicherungsamt (Kapitel 07 230)

Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Angestellte)

VIII Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Kapitel 07 310)

Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Angestellte)

IX. Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein (Kapitel
07 320)

Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Angestellte)

- X. Dienststellen der Kriegsoferversorgung (Kapitel 07 330)
- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
Anlage 2: Übersicht über den Bedarf an beamteten Hilfskräften
Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Arbeiter)
Anlage 5: Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst und über die Beamten zur Anstellung (z.A.)
- XI. Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung (Kapitel 07 410)
- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
Anlage 2: entfällt
Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
- XII. Medizinaleinrichtungen des Landes (Kapitel 07 420)
- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
Anlage 2: entfällt
Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Angestellte)
Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten Hilfskräften (Arbeiter)
- XIII. Staatsbad Oeynhausen (Kapitel 07 430)
- Anlage 1: Übersicht über den Bedarf an Planstellen
- XIV. Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen (Kapitel 07 510)

Anlage 1: entfällt

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Angestellte)

Anlage 4: Übersicht über den Bedarf an nichtbeamteten
Hilfskräften (Arbeiter)

A. Vorbemerkung

Für das Haushaltsjahr 1993 ist im Saldo zwar eine Erhöhung um 7 Stellen von 7.451 im Jahre 1992 auf 7.458 Stellen im Jahre 1993 vorgesehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die im Ergebnis verbliebenen 7 Stellenzugänge kostenneutral sind. 98 Stellenzugängen stehen 91 Abgänge gegenüber. Von den 98 Stellenzugängen sind 90 mit neuen kw-Vermerken versehen worden. Der Haushaltskonsolidierung wird damit auch weiterhin Rechnung getragen.

Die einzelnen Stellenveränderungen (ohne Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende und Praktikanten) sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Titelgruppe

Kapitel	Planbeamte		Bea. Hilfskräfte*)		Angestellte		Arbeiter		Beamte/Ri		Angestellte		Arbeiter	
	93	92	93	92	93	92	93	92	93	92	93	92	93	92
07 010	267	262 (+5)	-	-	174	169 (+5)	5	5	14	14	-	-	-	-
07 110	884	888 (-4)	23	23	128	127 (+1)	14	14	17	17	-	-	-	-
07 120	1	1	-	-	38	36 (+2)	1	1	-	-	-	-	-	-
07 210	333	334 (-1)	1	1	346	341 (+5)	4	4	32	32	-	-	-	-
07 220	388	388	18	18	424	425 (-1)	29	29	33	33	-	-	-	-
07 230	16	16	-	-	9	9	-	-	40	40	7	7	-	-
07 310	11	10 (+1)	-	-	53	53	-	-	-	-	-	-	-	-
07 320	3	3	-	-	14	14	-	-	-	-	-	-	-	-
07 330	1.100	1.105 (-5)	-	1 (-1)	1.469	1.526 (-57)	103	103	64	63(+1)	702	695(+7)	84	84
07 410	12	11 (+1)	-	-	10	10	-	-	-	-	-	-	-	-
07 420	20	20	-	-	110	112 (-2)	31	32(-1)	-	-	-	-	-	-
07 430	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
07 510	-	-	-	-	301	255 (+46)	114	109(+5)	-	-	5	5	-	-
Gesamt	3.041	3.044 (-3)	42	43 (-1)	3.076	3.077 (-1)	301	297(+4)	200	199(+1)	714	707(+7)	84	84

*) ohne abgeordnete Beamte/Richter

B. Gesamtübersicht über den derzeitigen Personalstand und die beabsichtigten Stellenveränderungen für das Haushaltsjahr 1992

	<u>Anzahl der Stellen</u>		+/-
	1993	1992	
Planmäßige Beamte und Richter	3.041	3.044	- 3
Beamtete Hilfskräfte	42	43	- 1
Angestellte	3.076	3.077	- 1
Arbeiter	<u>301</u>	<u>297</u>	+ 4
Zusammen:	6.460	6.461	- 1

Beamte, Angestellte und
Arbeiter, die aus
Titelgruppen bezahlt
werden:

Planmäßige Beamte	200	199	+ 1
Angestellte	714	707	+ 7
Arbeiter	<u>84</u>	<u>84</u>	-
	7.458	7.451	+ 7

Nachrichtlich

Beamte im Vorbereitungs- dienst	266	266	
Auszubildende	165	165	

C. Erläuterungen zu den Veränderungen in den Kapiteln

I. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 010

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	123(+5)	130(-1)	14(+1)	-	267	262	+ 5
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	11	33(+3)	117(+2)	13	174	169	+ 5
Arbeiter	-	-	-	5	5	5	-
<hr/>							
Titelgruppen:							
Beamte	11	3	-	-	14	14	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
<hr/>							
i n s g e s a m t	145(+5)	166(+2)	131(+3)	18	460	450	+ 10
<hr/>							
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
<hr/>							
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenvermehrungen

1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT

Diese Stelle ist kostenneutral; die Kosten werden von der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege erstattet.

c) Stellenverlagerungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 h.D. aus Kapitel 07 330

3 Stellen der Vergütungsgruppe VI b/V b aus Kapitel 07 330

1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b aus Kapitel 07 330

Die Stellen sind bereits im Dezember 1991 aus dem Kapitel 07 330 in das Kapitel 07 010 gem. § 50 Abs. 2 LHO zur personellen Verstärkung der Gruppe II C "Vertriebene, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge" umgesetzt worden.

Diese Maßnahme war geboten, weil die Änderung des Asylverfahrensgesetzes und der damit verbundene Aufgabenzuwachs einen verstärkten Personaleinsatz in der Gruppe II C unabdingbar machte.

Aufgrund der Gesetzesänderung sind im Lande Nordrhein-Westfalen bis zu 30 Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber einzurichten und verwaltungsmäßig zu betreuen.

Die Einrichtung dieser Unterkünfte ist mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden, der nur durch die vorgenommene Stellenumsetzung abgedeckt werden kann.

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 aus Kapitel 07 110

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 h.D. aus Kapitel 07 110

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 aus Kapitel 07 330

Die Verlagerung der Stellen dient der haushaltsmäßigen Klarstellung. Die Stellen sind bereits im Vollzug des Haushalts 1992 aus den o.g. Kapiteln in das Kapitel 07 010 gem. § 50 Abs. 2 LHO umgesetzt worden.

Diese Umsetzungen waren zur personellen Ausstattung des Aufgabenbereichs "Organisation der nachgeordneten Dienststellen" für den ein neues Referat eingerichtet worden ist unabweisbar.

Im nachgeordneten Geschäftsbereich stehen zur Zeit 4 große aufgabenkritische Organisationsuntersuchungen an, die von Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen sind als Volluntersuchungen angelegt und betreffen die Organisation, die Struktur und die Wirtschaftlichkeit

- der Versorgungsverwaltung (einschl. der Landesstelle Unna-Massen)
- der Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz und der Staatlichen Gewerbeärzte
- der Gewerbeaufsichtsämter (einschl. der fachaufsichtlich dem MURL unterstehenden Aufgabenbereich des Immissionsschutzes)
- der Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter, des Instituts für Dokumentation und Information, Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen (IDIS) sowie der meiner Fachaufsicht unterstehenden und organisatorisch der Abteilung IV des Chemischen Landesuntersuchungsamtes zugeordneten "Arzneimitteluntersuchungsstelle".

Der sich aus den Organisationsuntersuchungen ergebende Handlungsbedarf obliegt im wesentlichen dem neu gebildeten Referat, das im Rahmen seiner Organisationsfachaufgaben die Untersuchungen zu begleiten hat. Entsprechend der Vertragsgestaltung mit den Beratungsfirmen hat das Ministerium als Auftraggeber die intensive Betreuung der Organisationsuntersuchungen durch projektbegleitende Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern des Hauses, der nachgeordneten Dienststellen und der Personalvertretungen zusammensetzen, sicherzustellen.

Für die Arbeit der die Untersuchungen durchführenden Firmen sind umfangreiche Unterlagen über die zu untersuchenden Dienststellen zu erstellen und zu vielen Einzelfragen insbesondere zu zahlreichen korrekturbedürftigen Erhebungsergebnissen Stellungnahmen vorzulegen.

Allein für die Vor- und Nachbereitung der projektbegleitenden Arbeitsgruppen sind schon jetzt mindestens 1,5 Stellen des höheren Dienstes und 2 Stellen des gehobenen Dienstes ausschließlich in Anspruch genommen. Für die Auswertung der Zwischenergebnisse und der Vorgutachten deren Vorlage spätestens für das 4. Quartal erwartet wird, ist dieser Personaleinsatz noch zu verstärken, damit die Überprüfung der Validität der vorgelegten Untersuchungsergebnisse gewährleistet werden kann. Nach der Vorlage der Schlußgutachten ist mit einer weiteren Verschärfung der Arbeitslage zu rechnen. Die Gutachten sind in Abstimmung mit dem "Arbeitsstab Aufgabenkritik" und den betroffenen Fachabteilungen des Hauses auszuwerten.

Nach dem derzeitigen Stand der Organisationsuntersuchung ist bereits erkennbar, daß im Ergebnis erhebliche strukturelle Veränderungen im Behördenaufbau, beim Personalbedarf und in den Ablauforganisationen durchzuführen sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Einführung und der Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung nachhaltigen organisatorischen Gestaltungsbedarf bedingt. Die technologische Entwicklung hat zur Folge, daß die Grundstruktur, der Aufbau- und Ablauforganisation in den von der ADV betroffenen Aufgabenbereiche unter den Gesichtspunkten der Effizienz- und Sozialverträglichkeit neu zu ordnen sind. In Anbetracht der umfangreichen Mitbestimmungstatbestände in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten (§ 72 Abs. 3 Ziffer 1 - 7 LPVG) wird deshalb neben den fachlichen Reorganisationskonzepten eine intensive Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen für nahezu alle Organisationsmaßnahmen zu praktizieren sein.

Die dem Ministerium für den nachgeordneten Geschäftsbereich obliegenden Organisationsaufgaben können ordnungsgemäß nur mit der vorgesehenen personellen Verstärkung erfüllt werden.

1 Planstelle der Besoldungsgruppe R 1 ohne Besoldungsaufwand aus Kapitel 07 210 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 16 ohne Besoldungsaufwand nach Kapitel 07 010

Mit der Stellenverlagerung soll das Vorhaben verwirklicht werden, einen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel abgeordneten Richter, der aus einer bei der Staatskanzlei eingerichteten Stelle besoldet wird, unter Beibehaltung seiner Abordnung in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Der abgeordnete Beamte ist als Referatsleiter in der Landesvertretung eingesetzt. Der künftige Beamte soll mangels anderer Möglichkeiten einer Zuordnung im Geschäftsbereich des Hauses in das Ministerium versetzt werden. Das bedeutet, daß dort im Hinblick auf die weitere Aufrechterhaltung seiner Abordnung eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 ohne Besoldungsaufwand eingerichtet werden muß.

d) Stellenhebungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 g.D. nach A 13 h.D.
gegen Umwandlung

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach A 9 m.D.

Die Hebung ist erforderlich, um im Referat IV B 3

"Jugendsozialarbeit, Mädchen und junge Ausländer in der Jugendhilfe, Jugendbericht" eine Stelle für einen Referenten einzurichten.

Diese Stelle ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der in diesem Referat anfallenden Aufgaben unerlässlich.

- 4 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe B 2
- 6 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe A 16
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 nach Besoldungsgruppe A 15
- 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13
g.D.
- 4 Stellen der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12

Diese Hebungen im Beamtenbereich liegen im Rahmen des geltenden Stellenschlüssels (vgl. Anlage 5)

- 1 Stelle der Vergütungsgruppe I b BAT nach Vergütungsgruppe I a
BAT
- 1 Stelle der Vergütungsgruppe V c BAT nach Vergütungsgruppe V b/V
c BAT
- 1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b nach Vergütungsgruppe V c BAT

Die Hebungen der Stellen für Angestellte sind aus tarifrechtlichen Gründen geboten.

e) Stellenumwandlungen

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 9 m.D.

Diese Umwandlung dient als ausgabenkritischer Ausgleich für die unter d) Absatz 1 aufgeführte Stellenhebung.

f) Sonstiges

Verlängerung der Befristigung aller kw-Vermerke der Titelgruppe 79 auf den 31. Dezember 1994.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf 1, Horizonplatz 1

Kapitel 07 010

Stichtag: 01.08.92

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B 10	Staatssekretär	1	1	1				
B 7	Ministerialdirigent	5	5	4	-		1	
B 4	Leitende Ministerialräte	15	15	14	1		2	
B 4	Leitende Ministerialräte (Landeschlichter)	1	1	1				
B 2	Ministerialräte	27(+4)	23	21	1		1	
A 16 *)	Ministerialräte (auf diesen Stellen können Richter der Bes.Gr. R1 od. R2 geführt werden)	34(+7)	27	26	4		2	
A 15	Regierungsdirektoren	18(+1)	17	14	3	-	5	
	Regierungsgewerbe- direktoren							
	Regierungsmedizinal- direktoren							
	Regierungspharmazie- direktoren (auf diesen Stellen können Richter der Bes.Gr. R1 od. R2 geführt werden)							
*) davon 2 (1) Stellen ohne Besoldungsaufwand sowie 1 Stelle Kw. (§ 42 LPVG)								
insgesamt								

Anmerkungen:
Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

Über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 14	Oberregierungsräte Oberregierungsge- werberäte Oberregierungs- medizinalräte Oberregierungs- pharmazieräte (auf diesen Stellen können Richter der Bes.Gr. R1 geführt werden)	8	8	8		-	2	
A 13	Regierungsräte Regierungsgewerbe- räte Regierungspharma- zieräte (auf diesen Stellen können Richter der Bes.Gr. R1 geführt werden)	14(-7)	21	16		-	6	
	insgesamt	123(+5)	118	105	9	-	19	

Anmerkungen:
Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischenrunden zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13	Oberamtsräte *)	61(+4)	57	55	1			
A 12	Amtsräte	37(+4)	33	33	-			
A 11	Regierungsamtsmänner ***)	32(-9)	41	37	5		3	
		130(-1)	131	125	6		3	
A 9	Regierungsamts- inspektoren davon 6 mit Amtszulage	14(+1)	13	13			1	
		14(+1)	13	13			1	
*) 1 Stelleninhaber erhält eine Amtszulage nach Fußnote 11 zu BesGr. A 18.								
**) Davon 1 Stelle, deren Kosten von den Krankenhausverbänden, den kassen- ärztlichen Vereinigungen und der Krankenhausgesellschaft getragen werden.								
***) Davon 1 Stelle, deren Kosten von der Stiftung des Landes für Wohlfahrts- pflege erstattet werden.								
	insgesamt	267 (+5)	262	243	15		23	

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

Über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

- Titelgruppe 79 -

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbe- setzung	d a v o n			
		1993	1992		Unterw. bes.mit plann. Beamten	beamtete Hilfskr.	Angest.	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		- Kw.	31.12.	1994 -				
A 16	Ministerialrat	4	4	-				
A 15	Regierungsdirektor	4	4	1				
A 13	Regierungsrat	3	3	-				
		11	11	1				
A 13	Oberamtsrat	2	2	-				
A 11	Regierungsamtmann	1	1	-				
		3	3	-				
	Insgesamt	14	14	1				

Anmerkungen: Zu Sp. 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Sp. 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

- Leerstellen -

d a v o n

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbe- setzung	unterw. bes.mit plann. Beamten	beamtete Hilfskr.	Angest.	Arbeiter
		1993	1992					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B 2	Ministerialrat - Fraktionsdienst im Landtag -	1	1	1	1			
A 12	Amtsrat	1	1	1				
A 11	Regierungs- amtmann (Er- ziehungsurlaub)	1	1	-				
A 9	Regierungsamts- inspektor	1	1	-				
A 12	Beurlaubung nach § 85 a LBG -							
A 12	Amtsrat. Beurlaubung nach § 85 a LBG	1	1	1				
	insgesamt	5	5	3	1			

Anmerkungen: Zu Sp. 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Sp. 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1993

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (Jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	Angestellte	Arbeiter
a) Beamte zur Anstellung (z. A.) [Regierungsräte (z. A.), Inspektoren (z. A.), Assistenten (z. A.) usw.]					
Zusammen a)					
b) sonstige Beamte [Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte, die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.]					
R 2	2	2	2		
A 14	2	2	2		
A 13 g.D.	1	1	-		
A 12	3	3	1		
A 8	2	2	-		
Zusammen b)	10	10	5		
Insgesamt:	10	10	5		

Anmerkung: Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

— Angestellte —

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	Soll 1993	Soll 1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
<u>Referenten und Sachbearbeiter</u>					
I	4	4	4		
Ia	2(+1)	1	1		
Ib	-(-1)	1	1		
Ib/IIa	-	-	-	-	
IIa	4	4	4		
IIa/III	4	4	4	1	
III/IVa	10	10	10	1	
IVa	4	4	4	3	
IVb	9	9	8	3	
IVb/Vb	6(+3)	3	3	1	
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte	1	1	1	-	
Zusammen	44(+3)	41	40	9	
Auszubildende					

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

-- Angestellte --

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Büro- Registratur- und Kassendienst</u>				
Vb/Vc	12	12	11		
Vc	12(+1)	11	11	1	
Vc/VIb	11	11	11		
VIb	7	7	7		
VIb/VII	3(+1)	2	2		
VII/VIII	1	1	1		
	46(+2)	44	43	1	
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	37	37	36		
	37	37	36		
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
VII/VIII	<u>Fernsprech- und Fernschreibdienst</u>				
	7	7	7		
IX a/IX b IXb/X	<u>Boten- und Pfortnerdienst</u>				
	2 11	2 11	2 11		7
Vc VIb	<u>Hausverwaltung</u>				
	1 2	1 2	1 2		
IVb/Vb/Vc Vc/VIb VIb/VII	<u>Vorzimmerdienst</u>				
	3 2 6 16 24	3 2 6 16 24	3 2 6 14 22		2
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte	174 (+5)	169	164	12	7
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung am	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Leerstellen					
Vc/VIb	1	1	1		
VIb/VII	1	1	-		
VII/VIII	4	4	-		
- vergleichbar § 85 a -					
Vc/VIb Erziehungsurlaub	1	1	1		
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	7	7	2		
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Arbeiter -

Lohngruppe	Stellen für Arbeiter			
	1993	1992	Istbesetzung	davon unterwertig besetzt
1	2	3	4	5
5a	<u>Heizer</u> 1	1	1	
1a/1	<u>Reinemachedienst</u> 4	4	4	
Zusammen	5	5	5	
Auszubildende				

Anmerkung:
Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Schlüsselung der Planstellen des gehobenen Dienstes(Kapitel 07 010)

BesGr.	Stellenzahl 19	abzüglich nicht schlussfähige Zugänge	abzüglich kw.-Stellen	Basis	Berechnung	Zugang 1993	Haushaltsentwurf 1993
	93	93	92	91			
A 13	56	-	-	56	50 % von 122 = 61	+ 5	61
A 12	33	-	-	33	30 % von 122 = 37	+ 4	37
A 11	41	-	1	7	20 % von 122 = 24	- 9	32
	130			122			130

Erläuterungen zu den Veränderungen
in den Kapiteln

Allgemeine Bewilligungen

Einzelplan 07

Kapitel 07 020 (Personalausgaben)

a) Realisierung von 86 kw-Vermerken (31.12.1992)

Zur Realisierung der o.a. kw-Vermerke wurden folgende Stellen in
Abgang gestellt:

Kapitel 07 330: 47 Stellen für Angestellte

Kapitel 07 510: 29 Stellen für Angestellte

10 Stellen für Arbeiter

Der im Kapitel 07 330 bei Titel 425 10 dargestellte Abgang von 47
Stellen für Angestellte ist vorläufig. Die endgültige kapitel-,
titel-, besoldungs-, vergütungs- und lohngruppenbezogene Ab-
setzung soll aufgrund einer entsprechenden Volage im parlamenta-
rischen Beratungsverfahren erfolgen

b) 90 Stellen des Einzelplanes 07 sind kw zum 31.12.1993

III. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter/Abt. Arbeitsschutz

Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 110

a) Stellenübersicht

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		+/-
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1993	1992	
Planmäßige Beamte	134 (-4)	284	466	-	884	888	- 4
Beamtete Hilfskräfte	8	4	11	-	23	23	-
Angestellte	2 (+1)	38	88	-	128	127	+ 1
Arbeiter	-	-	-	14	14	14	-
Titelgruppen:							
Beamte	5	10	2	-	17	17	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	149 (-3)	336	567	14	1.066	1.069	(-3)
Beamte im Vorbereitungsdienst	30	52	39	-	121	121	-
Auszubildende	-	-	-	-	5	5	-

b) Stellenverlagerungen

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 nach Kapitel 07 010
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 h.D. nach Kapitel 07 010
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 nach Kapitel 07 120

Zur näheren Begründung für diese Verlagerungen wird auf die Ausführungen bei Kapitel 07 010 und Kapitel 07 120 verwiesen.

c) Stellenhebungen

Die Stellenhebungen im Beamtenbereich liegen jeweils im Rahmen des geltenden Schlüssels (vgl. hierzu Anlage 6)

Die Hebungen im Angestelltenbereich sind aus tarifrechtlichen Gründen geboten (vgl. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24.04.1991)

d) Umwandlung

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 h.D. nach Vergütungsgruppe I a/I b BAT.

Die Umwandlung ist unerlässlich, um einen bislang auf einer Stelle der Besoldungsgruppe A 13 geführten angestellten Arbeitsmediziner, der inzwischen seine Facharztprüfung abgelegt hat, tarifgerecht einzugruppieren und auf einer entsprechenden Stelle zu führen

e) Sonstiges

aa) ku-Vermerke

3 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 m.D. nach Besoldungsgruppe A 8

2 Stellen der Besoldungsgruppe A 8 nach Besoldungsgruppe A 7

Die ku-Vermerke ergeben sich aus der Anpassung an den geltenden Stellenschlüssel.

bb) Verlängerung der Befristung aller kw-Vermerke der Titelgruppe auf den 31. Dezember 1994.

cc) Die Einrichtung einer weiteren Leerstelle gemäß § 85 a LBG ist im Hinblick auf die bereits erfolgte Beurlaubung unerlässlich.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf 1, Horlonplatz 1

Kapitel 07 110
Stichtag 1.8.92

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.-Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-besetzung	davon			
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange-stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 16	Leitende Regierungsgewerbedirektoren Leitende Gewerbe-medizinaldirektoren (davon 1 Stelle ohne Besoldungsaufwand)	5 (+2)	3	1				
A 15	Regierungsgewerbedirektoren Gewerbemedizinaldirektoren Regierungsschemiedirektoren Regierungsdirektoren	41 (- 2)	43	39	1	1		
A 14	Oberregierungsgewerberäte Obergewerbemedizinalräte Oberregierungsschemieräte Oberregierungsrat	44 (- 1)	45	37	7	1	1	
	insgesamt							

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13	Regierungsgewerbe- räte	44 (- 3)	47	30		11	10	
	Gewerbemedizinalräte							
		134 (- 4)	138	107	8	13	11	
A 13	Gewerbeoberamtsräte davon 8 (8) Stellen mit Amtszulage nach FN 11 zu A 13	41 (+ 1)	40	39	11			
A 12	Gewerbeamtsräte	93 (+ 2)	91	88	12		2	
	Regierungsamtsräte	3	3	3				
A 11	Gewerbeamtsmänner	108 (+ 2)	106	102	28	8	4	
	Regierungsamtsmänner	2	2	2				
A 10	Gewerbeoberinspek- toren	36 (- 5)	41	28	5	10	11	
A 9	Regierungsinspektor	1	1	-				
		284	284	262	56	18		
	insgesamt							

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 9	Gewerbeamtsinspek- toren davon 47 mit Amtszulage 3 Stellen Ku nach A 8	159 (-2)	161	154	3			
A 8	Gewerbehauptsekretäre 2 Stellen Ku nach A 7	171 (+2)	169	169	1			
A 7	Gewerbeobersekretäre	136 (+5)	131	124	6	1		
A 6	Gewerbeseekretäre	- (-5)	5	3			1	
A 5	Gewerbeassistenten	-	-	-				
		466	466	450	10	1	1	
	insgesamt	884 (-4)	888	819	74	32	29	

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

- Leerstellen -

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13	Gewerbemedizinalrat	2 (+1)	1	1				
A 10	Gewerbeoberinspektor	1	1	1				
A 7	Gewerbeseekretär - Beurlaubung gem. § 85 a LBG	1	1	1				
		4 (+1)	3	3				
	insgesamt							

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf 1, Horizonplatz 1

Kapitel 07 110
Stichtag: 1.8.92

Übersicht

Über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Titelgruppe 79

Bes.-Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-besetzung	davon			
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange-stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 15	Regierungsgewerbe- direktor	1	1	1				
14	Oberregierungsge- werberat	2	2	2				
A 13	Regierungsgewerberat	2	2	2			2	
A 13	Gewerbeoberamtsrat	3	3	1			1	
A 12	Gewerbeamtsrat	2	2	2				
A 10	Gewerbeoberinspektor	5	5	1				
A 7	Gewerbesekretär	2	2	-				
	alle Stellen Kw 31.12.1994							
	insgesamt	17	17	9			3	

Anmerkungen:
 Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
 Zu Spalte 3: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

Über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1993

Stichtag: 1.8.92

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (Jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung		
				Angestellte	Arbeiter
	a) Beamte zur Anstellung (z. A.) [Regierungsräte (z. A.), Inspektoren (z. A.), Assistenten (z. A.) usw.]				
A 13 Gew.	7	7	4		
A 13 Med.	1	1			
A 10	4	4	4		
A 7	11	11	9		
Zusammen a)	23	23	17		
	b) sonstige Beamte [Beamte im einstweiligen Rubestand, Beamte, die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.]				
Zusammen b)					
Insgesamt:					

Die beamteten Hilfskräfte sind a) den Stellen

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung an	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
IVb/Vb	1	1	1		
Vb/Vc	5	5	5		
Vc	4	4	4	1	
VIb	3	3	3		
VIb/VII	11	11	11	1	
VII/VIII	7	7	6		
	31	31	30	2	
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	14	14	14		
	<u>Technischer Dienst sowie med. und med. techn. Hilfsdienst</u>				
Ib	2 (+1)	1	1		
IIa/III	3 (+3)	-	-		
III	- (-3)	3	3		
III/IVa	22 (+21)	1	1		
Va	- (-21)	21	20	1	
IVb	1	1	1		
IVb/Va	1	1	1	1	
IVb/Vb	10	10	10	2	
Vb/Vc	7 (+2)	5	5		
Vc	13 (-2)	15	15	4	
VIb	3	3	3		
VIb/VII	6	6	6		
VII/VIII	2	2	2		
	70 (+1)	69	68	8	
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung an	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Hausverwaltung, sonstiger Dienst</u>				
Vc/VIb	3	3	3		
VII/VIII	4	4	3		1
	7	7	6		1
	<u>Fernsprechdienst</u>				
VII/VIII	3	3	3		
	<u>Vorzimmerdienst</u>				
VII/VIII	3	3	3		
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	128 (+1)	127	124	10	1
Auszubildende	5	5			

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales**
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf, Landeshaus

Anlage 4
(Arbeiter)

Dienststelle

Kapitel 07 110

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Arbeiter -

Lohn- gruppe	Stellen für Arbeiter			
	1993	1992	Istbesetzung am	davon unter- wertig besetzt
1	2	3	4	5
5a - 4	<u>Hausmeister</u> 2	2	2	1
4a/4 PGR (I-IV)	<u>Fahrdienst</u> 4 2	4 2	4 2	
4 - 2a	<u>Laborgehilfen</u> 4	4	4	
3a - 2a	<u>Boten/Pförtner</u> 1	1	1	
1a/1	<u>Reinigungsdienst</u> 1	1	1	
Summen	14	14	14	1
zubildende				

Bemerkung:

Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst und über die Beamten zur Anstellung (z. A.)

	Beamte im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2)							Beamte zur Anstellung (Titel 422 1)						
	Stellen- zahl 1992	Vorgesehene Neu- einstellungen im Haushaltsjahr		Zahl der am 1. 8. 1992 vorhandenen Beamten im Vorbereitungsdienst, die eingestellt sind im Haushaltsjahr					Stellen- zahl 1992	Zahl der am 1. 8. 1992 vorhandenen Beamten zur Anstellung, deren Probezeit (§ 6 LVO) begonnen hat im Haushaltsjahr 1992				
		1993	1992	1991	1990	1989	1988 und früher	ins- ge- samt		1991	1990	1989 und früher	ins- ge- samt	
Kapitel ..07 110														
Höherer Dienst														
Gr. A 13 bis A 16	30	5	7	12	2	-		14	8	8	1	1		10
Gehobener Dienst														
Gr. A 9 bis A 13	52	15	23	7	-	-	-	7	4	17	3			20
Mittlerer Dienst														
Gr. A 5 bis A 9	39	15	22	4	-	-		4	11	10	-	-		10
Einfacher Dienst														
Gr. A 1 bis A 5														
Kapitel ...														
Höherer Dienst														
Gr. A 13 bis A 16														
Gehobener Dienst														
Gr. A 9 bis A 13														
Mittlerer Dienst														
Gr. A 5 bis A 9														
Einfacher Dienst														
Gr. A 1 bis A 5														

- Die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Beamten zur Anstellung sind nach den nichttechnischen und den verschiedenen technischen Laufbahnen getrennt aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Soweit Anwärter über den eigenen Bedarf des Landes hinaus angenommen werden, ist der eigene Bedarf in Klammern anzugeben.

Schlüsselung der Planstellen des höheren Dienstes

(Kapitel 07 110)

BesGr.	Stellenzahl 19	abzüglich nicht	abzüglich	Basis	Berechnung	Zugang	Haushaltswurf
	93	93	92	91		1993	1993
		abzüglich nicht	abzüglich				
		schlüsselfähige Zugänge	kw.-Stellen				
A 16	3	-	-	3	= 5	+ 2	5
A 15	43	-	-	43	= 41	- 2	41
A 14	43	-	-	43	65 % = 44	+ 1	44
A 13	45	-	20	25	60 % von 114 = 68	- 1	44
	134			114	35 % = 24		134
							275

Berechnungsgrundlage A 16/A 15

114 Stellen x 40 % = 46 Stellen

davon

BesGr. A 16 = 5 Stellen

verbleiben A 15 = 41 Stellen

Schlüsselung der Planstellen des gehobenen Dienstes

(Kapitel 07 110)

BesGr.	Stellenzahl 19	abzüglich nicht	abzüglich	Basis	Berechnung	Zugang	Haushaltswurf
		abzüglich nicht	abzüglich			1993	1993
		schlüsselfähige Zugänge	kw.-Stellen				
	93	92	91				
A 13	40	-	-	40	5 % von 6=0,3+40,65=41	+ 1	41
A 12	94	-	-	94	14 % von 6=0,84+94,85=96	+ 2	96
A 11	108	-	-	108	30 % von 6=1,8+108,4=110	+ 2	110
A 10	41	-	7	34	65 % = 1,99+27,1 = 29 51 % von 6=3,06	- 5	36
A 9	1	-	-	1	35 % = 1,07 = 1	-	1

284

277

271 Sonderschlüssel

6

Sonderschlüsselberechnung

- A 13 15 % von 271 = 40,65
- A 12 35 % von 271 = 94,85
- A 11 40 % von 271 = 108,4
- A 10 10 % von 217 = 21,7

allgemeiner Schlüssel § 26 Abs. 1 BBesG (gemäß BBV Anp.G 1991)
Umsetzung zu je einem Viertel für 1992 und 1993 - Artikel 10

§ 5 Abs. 3 B)

- A 13 5 %
- A 12 14 %
- A 11 30 %
- A 10 51 %

284

IV. Institut "Arbeit und Technik"

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 120

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	-	1	-	-	1	1	-
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	29(+2)	2	7	-	38	36	+ 2
Arbeiter	-	-	-	1	1	1	-
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	29	3	7	1	40	38	(+2)
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenverlagerungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 aus Kapitel 07 110 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Stelle der Vergütungsgruppe I b nach Kapitel 07 120

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 aus Kapitel 07 330 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Stelle der Vergütungsgruppe I b nach Kapitel 07 120

Die im Wege des zwischenbehördlichen Stellenausgleichs vorgesehenen Stellenverlagerungen sind unabweisbar um die Personalkapazitäten zur Auswertung der im Rahmen des So-Tech-Programms eingeholten Gutachten bereitzustellen.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Gr. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbe- setzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes.mit plann. Beamten	beamtete Hilfskr.	Angest.	Arbe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13	Reg.-Oberamtsrat	1	1	1				
	insgesamt	1	1	1				

Anmerkungen: Zu Sp. 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Sp. 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf sie zu zählen werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Kräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1993

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (Jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung		
				Angestellte	Arbeiter
	a) Beamte zur Anstellung (z. A.) [Regierungsräte (z. A.), Inspektoren (z. A.), Assistenten (z. A.) usw.]				
Zusammen a)					
	b) sonstige Beamte [Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte, die von anderen Behörden (Kapitein) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.]				
C 4	6	6	6		
Zusammen b)					
Insgesamt:	6	6	6		

Anmerkung: Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung an	unterwertig besetzt in Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Wissenschaftlicher Dienst</u>				
AT	6	6	6	3,5	
I	3	3	3	3	
I a	3	3	3	2	
I b	9(+2)	7	7	3	
I b/II a	8	8	7	2	
	29(+2)	27	26	13,5	
	<u>Verwaltung</u>				
IV a	2	2	2		
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
V c	1	1	1		
VI b	5	5	3		
	6	6	4		
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	1	1	3		
Vollbesch. außertarifi. Angestellte					
Zusammen	38	36	35	13,5	
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000-Düsseldorf 1, Horionplatz 1
Dienststelle

Anlage 4
(Arbeiter)

Kapitel 07 120

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Arbeiter -

Lohn- gruppe	Stellen für Arbeiter			
	1993	1992	Istbesetzung am	davon unter- wertig besetzt
1	2	3	4	5
PGR IV	<u>Fahrdienst</u> 1	1	1	
armen	1	1	1	
zubildende				

erkung:

Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

V. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 210

a) Stellenübersicht

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		+/-
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1993	1992	
Planmäßige Beamte	199(-1)	78	56	-	333	334	- 1
Beamtete Hilfs- kräfte	1	-	-	-	1	1	-
Angestellte	-	6(+5)	339	1	346	341	+ 5
Arbeiter	-	-	-	4	4	4	-
Titelgruppen:							
Richter	16	-	-	-	16	16	-
Beamte	-	8	8	-	16	16	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	216(-1)	92(+5)	403	5	716	712	+ 4
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenverlagerungen

4 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT aus Kapitel 07 330 unter gleichzeitiger Umwandlung in Stellen der Vergütungsgruppe IV a BAT nach Kapitel 07 210; als Ausgleich für die unterschiedliche Stellenwertigkeit sind bei Kapitel 07 330 noch 2 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT in Abgang gestellt worden (ausgabenkritischer Abgang).

Die Verlagerung ist erforderlich, um die Einführung und den dauerhaften Betrieb der ADV in 30 Arbeitsgerichten und 3 Landesarbeitsgerichten in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Bei den 3 Landesarbeitsgerichten - Hamm, Düsseldorf und Köln - sind ADV-Verbindungsstellen einzurichten, in denen die Planung, Einführung und laufende Koordinierung des Automationseinsatzes im jeweiligen Gerichtsbezirk sowie die bezirksübergreifende Abstimmung zum Automationseinsatz wahrgenommen wird. Die in den Verbindungsstellen zu erledigenden Aufgaben erfordern die Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem Personal, dessen tarifgerechte Vergütung die Ausweisung der vorgesehenen Stellenwertigkeit (Vergütungsgruppe IV a BAT) erfordert.

Darüber hinaus ist bei einem Landesarbeitsgericht die Funktion für zentrale Service- und Entwicklungsaufgaben einzurichten, die für den gesamten Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrzunehmen ist.

Die hierzu verrichtenden Tätigkeiten erfüllen ebenfalls die Merkmale der vorgesehenen Stelle (Vergütungsgruppe IV a BAT).

1 Stelle der Vergütungsgruppe IX b/X BAT aus Kapitel 07 220 unter gleichzeitiger Umwandlung nach Vergütungsgruppe V c/VI BAT nach Kapitel 07 210.

Die Stelle ist zur Einstellung eines Maschinenmeisters beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen bestimmt, die nach Bezug der neuen Räumlichkeiten zur Betreuung der entsprechenden Anlagen erforderlich ist.

1 Stelle der Besoldungsgruppe R 1 ohne Besoldungsaufwand aus Kapitel 07 210 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 16 ohne Besoldungsaufwand nach Kapitel 07 010

Zur Begründung wird auf die Ausführungen bei Kapitel 07 010 verwiesen

c) Stellenhebungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12
Die Hebung liegt im Rahmen des geltenden Stellenschlüssels (vgl. Anlage 6)

d) Sonstiges

Verlängerung der Befristung aller kw-Vermerke der Titelgruppe 79 auf den 31. Dezember 1994

Die Einrichtung der weiteren Leerstellen für Erziehungsurlaub sowie für Urlaub gem. § 85 a LBG bzw. § 6 a Landesrichtergesetz, ist im Hinblick auf die entsprechenden Beurlaubungen unerlässlich.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

- Arbeitsgerichtsbarkeit -

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19.93	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
R 6	Präsident des Landesarbeitsgerichts	3	3	3				
R 3	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts	3	3	3				
R 3	Vorsitzender Richter am Landesarbeits- gericht	41	41	41				
R 2	Direktor des Arbeitsgerichts	23	23	23				
R 2	Richter am Arbeits- gericht als ständ. Vertreter eines Direktors	2	2	2				
R 1	Direktor des Arbeits- gerichts	7	7	7				
R 1	Richter am Arbeits- gericht davon - (1) Stelle ohne Besoldungsauf- wand	117(-1)	118	117,5		18		
A 14	Oberregierungsrat	2	2	2				
A 13	Regierungsrat	1	1	1				
	insgesamt	199	200	199,5		18		

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
 Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
 beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			Arbeiter
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13	Regierungsober- amtsrat	5	5	5	1			
A 12	Regierungsamtsrat	13(+1)	12	12	2			
A 11	Regierungsamtmann	24	24	24	2			
A 10	Regierungsober- inspektor	22(-1)	23	23	2	4	4	
A 9	Regierungsinspektor	14	14	13,5	-	3	4	
A 9	Regierungs- amtsinspektoren davon 10 Stellen mit Amtszulage	78 39	78 39	77,5 39	7 10	7	8 1	
A 8	Regierungshaupt- sekretäre	10	10	9,5	4		1	
A 7	Regierungsoberskre- täre	7	7	7	4	1	1	
A 6	Regierungssekretär	-	-					
A 5	Regierungs- assistenten	-	-					
	/ insgesamt	333	334	332,5	18	1	3	
		333	334	332,5	25	26	11	

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon				
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	<u>Titelgruppe 79</u>	- Kw. 31.12.1994 -							
R 3	Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	1	1	1		1	} alle R 1 apl.		
R 2	Richter am Arbeitsgericht als ständ. Vertreter eines Direktors	5	5	5		5			
R 1	Richter am Arbeitsgericht	10	10	10		10			
		16	16	16		16			
A 13	Regierungsoberamtsrat	1	1	-					
A 12	Regierungsamtsrat	4	4	1	1				
A 11	Regierungsamtmann	3	3	3	1	2			
		8	8	4	2	2			
A 9	Regierungsamtsinspektor, davon 1 Stelle mit Amtszulage	5	5	4	4				
A 8	Regierungshauptsekretär	3	3	3	1	2			
		8	8	7	5	2			
	insgesamt	32	32	27	7	20			

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<u>Leerstellen:</u>							
R 1	Richter am Arbeitsgericht	6	6	2		1		
	- Abordnung oder Beurlaubung für Tätigkeit außerhalb der Landesverwal- tung (Bundesarbeitsge- richt) -							
R 1	Richter am Arbeits- gericht - Erziehungs- urlaub	3(+2)	1	-				
R 1	Richter am Arbeitsgericht	1	1	1				
	- Wiederverwendung nach Mitgliedschaft im Landtag -							
R 1	Richter am Arbeitsgericht	7	7	2				
	- Langfristige Beur- laubung § 6a LRiG)							
R 3	Vorsitzender Richter am LAG	2(+1)	1	-				
	- langfristige Beur- laubung § 6a LRiG							
	/ insgesamt	19	16	5		1		

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93 - Leerstellen -

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19 93	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 11	Regierungsamtmann	4	4	2				
A 10	Regierungsober- inspektor	6(+1)	5	3				
A 9 m.D.	Regierungsamts- inspektor	2(+1)	1	-				
A 8	Regierungshauptse- kretär	4(+1)	3	2				
A 7	Regierungs- obersekretär	6(+2)	4	4				
A 6	Regierungssekretär	1	1	-				
A 5	Regierungsassistenten (Langfristige Beur- laubung von Beamten - § 85a LBG; § 9 Abs. 1 ASG -)	1(+1)	-	-				
A 10	Regierungsober- inspektor	1(+1)	-	-				
A 9 m.D.	Regierungsamts- inspektor	1	1	-				
A 7	Regierungsober- sekretär (Erziehungs- urlaub)	1	1	1				
		27	20	12				
	insgesamt	46(+10)	36	17				

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
 Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1993

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (Jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	19 93	1992	Istbesetzung	Angestellte	Arbeiter
R 1	a) Beamte zur Anstellung (z. A.) [Regierungsräte (z. A.), Inspektoren (z. A.), Assistenten (z. A.) usw.]				
	1	1	1		
Zusammen a)					
	b) sonstige Beamte [Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte, die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.]				
Zusammen b)					
Insgesamt:					

Anmerkung: Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

— Angestellte —

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			d a v o n	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Sachbearbeiterdienst</u>				
IVb	1	1	1		
IVb/Vb	-	-	-		
	1	1	1		
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
Vb/Vc	10	10	9	3	
Vc	23	23	22	5	
Vc/VIb	1	1	1	-	
VIb	65(-1)	66	64,5	5,5	
VIb/VII	3(-6)	9	9	1	
VII/VIII	15	15	15	2	
IXa/IXb	1	1	1	-	1
	118(-7)	125	121,5	16,5	1
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
VII/VIII	<u>Vorzimmer- und Schreibdienst</u>				
	43	43	43		
VIb/VII	<u>Protokolldienst</u>				
	172	172	165	14,5	
	<u>Datenverarbeitung</u>				
IVa	4(+4)	-	-		
IVb/Vb	1(+1)	-	-		
Vb/Vc	6(+6)	-	-		
	11(+11)	-	-		
	<u>Haustechnik</u>				
Vc/VIb	1(+1)	-	-		
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen	346 (+5)	341	330,5	31	1
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Stichtag: 01.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19

- Angestellte - Leerstellen

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	19 92	Istbesetzung am	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Vc	1(+1)	-			
√Ib	9(+1)	8	4		
VIIb/VII	19(+2)	17	10,5		
VII/VIII	7(+7)	-	-		
(familiäre Gründe entspr. § 85a LBG)					
VIb	1(+1)	-	-		
VIb/VII	4(+3)	1	-		
VII/VIII	2(+2)	-	-		
(Erziehungsurlaub)					
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	43(+17)	26	14,5		
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
 Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
 gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Arbeiter -

Lohngruppe	Stellen für Arbeiter			
	19 93	19 92	Istbesetzung	davon unterwertig besetzt
1	2	3	4	5
4a/4	<u>Fahrdienst</u> 2	2	2	
1a/1	<u>Reinemachedienst</u> 2	2	2	
Zusammen	4	4	4	
Auszubildende				

Anmerkung:

Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Anlage 5

Schlüsseldung der Planstellen des mittleren Dienstes
(Kap. 07 210, 07 220 und 07 330)

Bes. Gr.	Stellenzahl 1993			abzögl. nicht schlüsselfähige Kw- Zugänge	abzögl. Basis Stellen	Berechnung	Zugang		Haushaltswurf				
	07	07	07				1993	1993					
	210	220	330				07	07	07	210	220	330	
A 9	39	37	114	-	-	190	8 % v. 326 = 26 + 164 = 190	-	-	-	39	37	114
A 8	10	24	105	-	-	139	30 % v. 326 = 98 + 41 = 139	-	-	-	10	24	105
A 7	7	16	107	-	-	130	40 % v. 326 = 130	-	-	-	7	16	107
A 6	-	5	39	-	-	44	65 % = 47	-	+ 1	+ 2	-	6	41
A 5	-	7	21	-	-	28	22 % v. 326 = 72	-	- 1	- 2	-	6	19
							35 % = 25						
	56	89	386			531					56	89	386

Summe = 531

./ 205 Sonderschlüssel für Sachbearbeiter

326 80 % von 205 = 164

20 % von 205 = 41

Anlage 5

Schlüsselung der Planstellen des gehobenen Dienstes*)
(Kap. 07 210, 07 220, 07 330)

Bes. Gr.	Stellenzahl 1993		abzögl. nicht abzögl. Basis		Berechnung	Zugang 1993		Haushaltsentwurf 1993		
	07	07	07	07		07	07	210	210	220
	210	220	330			210	220	230		

A 13	5	3	24	-	1	31	5%v.554= 28+ 6= 34	-	-	+ 3	+ 1kw	5	3	27
A 12	12	9	66	-	1	86	14%v.554= 78+15= 93	+ 1	+ 1	+ 5	+ 1kw	13	10	71
A 11	24	15	152	-	-	191	30%v.554=166+25=191	-	-	-	-	24	15	152
A 10	23	14	165	-	-	202	51%v.554=282+14=296	- 1	- 1	- 8	-	22	13	157
						104		65 % = 192						
A 9	14	8	83	-	1	104	35 % = 104	-	-	-	-	14	8	83
	78	49	490		1	614						78	49	490

Summe: 617
 ./.. 31 Sonderschlüssel - Vorprüfstelle -
 ./.. 29 Sonderschlüssel - ADV -

554

Sonderschlüssel - Vorprüfstelle - Sonderschlüssel - ADV
 * berücksichtigt wurde die Änderung des § 26 BBesG gem. BBVAnp.G 1991

A 13	10	% v. 31 = 3	A 13	10	% v. 29 = 3
A 12	30	% v. 31 = 9	A 12	20	% v. 29 = 6
A 11	30	% v. 31 = 10	A 11	50	% v. 29 = 15
A 10	30	% v. 31 = 9	A 10	20	% v. 29 = 5
A 9			A 9		

VI. Landessozialgericht und Sozialgerichte

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 220

a) Stellenübersicht

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		+/-
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1993	1992	
Planmäßige Beamte	247	49	89	3	388	388	-
Beamtete Hilfskräfte	7	2	9	-	18	18	-
Angestellte	-	5(+1)	400(-1)	19(-1)	424	425	- 1
Arbeiter	-	-	-	29	29	29	-
Titelgruppen:							
Richter	17	-	-	-	17	17	-
Beamte	-	8	8	-	16	16	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	271	64(+1)	506(-1)	51(-1)	892	893	- 1
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	30	-	30	30	-
Auszubildende	-	-	-	-	31	31	-

b) Stellenvermehrungen

1 Stelle der Vergütungsgruppe V c BAT - kw § 42 LPVG
gegen Abgang
1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b BAT - kw § 42 LPVG

Die Stellenveränderung ist erforderlich, um eine entsprechend eingruppierte Angestellte, die in den Personalrat berufen und freigestellt worden ist, stellenmäßig abzusichern.

c) Stellenverlagerungen

1 Stelle der Vergütungsgruppe IX b/X BAT unter gleichzeitiger
Umwandlung nach Vergütungsgruppe V c/VI b BAT nach Kapitel 07 210

Zur Begründung wird auf die Ausführungen bei Kapitel 07 210 verwiesen.

d) Stellenhebungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12
1 Stelle der Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 m.D.

Die Hebungen liegen im Rahmen des geltenden Stellenschlüssels
(vgl. Anlage 6 bei Kapitel 07 210)

1 Stelle der Vergütungsgruppe V c BAT nach Vergütungsgruppe IV b
BAT
9 Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT nach Vergütungsgruppe V
b/V c BAT
1 Stelle der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT nach Vergütungsgruppe
VI b BAT

Die Hebungen der Stellen für Angestellte sind aus tarifrechtlichen Gründen geboten.

e) Stellenumwandlungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe R 1 nach Besoldungsgruppe A 13 h.D.

Die Stelle ist für den geschäftsleitenden Beamten im Dezernat 5 des Landessozialgerichtes bestimmt, dessen Funktion auch bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten dem höheren Dienst zugeordnet ist.

f) Sonstiges

Verlängerung der Befristung aller kw-Vermerke der Titelgruppe 79 auf den 31. Dezember 1994

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			Arbeiter
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
R 8	Präsident des Landessozialgerichts	1	1	1				
R 4	Vizepräsident des Landessozialgerichts	1	1	1				
R 3	Präsident des Sozial- gerichts	8	8	8				
R 5	Vorsitzende Richter am Landessozial- gericht	16	16	15		1		
R 2	Vizepräsident des Sozialgerichts	8	8	7				
R 2	Richter** am Landessozialgericht*	52	52	51,67	1	1		
R 2	Richter am Sozial- gericht als weiterer aufsichtführender Richter	6	6	5				
R 1	Richter am Sozialgericht *auf diesen Stellen können Richter am LSG geführt werden, die zugleich Pro- fessor an einer Hochschule sind **davon 1 Stelle ohne Besoldungs- aufwand	153 (-1)	154	144		28		
	insgesamt	245 (-1)	246	232,67	1	29		

Anmerkungen:
Zu Spalte 3-9: Für die 1 Aufgaben des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 15	Regierungsdirektor	1	1	1				
A 13	Regierungs rat	1(+1)	-	-				
A 13	Regierungsoberamtsrat	2(+1) 3	1 3	1 2				
A 12	Regierungsamtsrat	10(+1)	9	9				
A 11	Regierungsamtmann	15	15	13	1			
A 10	Regierungsober- inspektor	13(-1)	14	14	-		1	
A 9	Regierungsinspektor	8	8	6			2	
A 9	Regierungsamtsin- spektor davon 12 Stellen mit Amtszu- lage	49 37	49 37	44 37	1 6		3	
A 8	Regierungshauptse- kretär	24	24	22	9			
A 7	Regierungsober- sekretär	16	16	15	6			
A 6	Regierungssekretär	6(+1)	5	5	1			
A 5	Regierungsassistent	6(-1)	7	7				
		89	89	86	22			
	insgesamt							

Anmerkungen:
Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
Zu Spalte 6: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbe- setzung	davon			
		1993	1992		Untérw. bes.mit planm. Beamten	beamtete Hilfskr.	Angest.	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								1
A 6	Oberamtsmeister	1	1	1				
A 5	Oberamtsmeister	1	1	1				
A 4	Amtsmeister	1	1	1			1	
		3	3	3			1	1
	insgesamt:	388	388	366,67	23	29	4	1
	<u>Titelgruppe 79</u>	- kw.	31.12.1994	-				
R 2	Richter am Landes- sozialgericht	6	6	1	1			
R 1	Richter am Sozial- gericht	11	11	10,5		10,5		
A 13	Regierungsober- amtsrat	1	1	-				
A 12	Regierungsamtsrat	4	4	-			1	
A 11	Regierungsamtmann	3	3	1				
A 9	Regierungsamtsin- spektor, davon 1 Stelle mit Amtszu- lage	5	5	-				
A 8	Regierungshaupt- sekretär	3	3	3			3	
		33	33	15,5	1	10,5	4	

Übersicht

Über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
R 2	<u>Leerstelle</u> für Richter am Landes- sozialgericht, der für eine Tätigkeit außerhalb der Landes- verwaltung in einen anderen Geschäfts- bereich abgeordnet ist. Bundesverfassungsgericht	2	2	-				
R 1	<u>Leerstellen</u> Richter am Sozial- gericht (Erziehungs- urlaub)	4	4	2				
R 1	<u>Leerstellen</u> für Richter am Sozial- gericht, die für eine Tätigkeit außerhalb der Landesverwaltung in andere Geschäfts- bereiche abgeordnet sind. - Bundessozialgericht -	3	3	-				
R 1	<u>Leerstellen</u> für Richter am So- zialgericht, die gem. § 6a LRiG beur- laubt sind.	3	3	1				
R 1	<u>Leerstellen</u> für Richter, die nach ihrer Mitgliedschaft im Landtag wiederver- wendet werden sollen.	1	1	1				
	insgesamt							

Anmerkungen:
 Zu Spalte 1-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
 Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

- Leerstellen -

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbe- setzung	d a v o n			
		1993	1992		unterw. bes.mit planm. Beamten	beamtete Hilfskr.	Angest.	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 10	Regierungsoberin- spektor	2	2	2				
A 9	Regierungsamts- inspektor	1	1	1				
A 8	Regierungshaupt- sekretär	7	7	5	3			
A 7	Regierungsoberse- kretär	1	1	1				
A 6	Regierungssekretär	3	3	-				
A 5	Regierungsassistent	3	3	1		1		
	insgesamt	30	30	14	3	1		

Anmerkungen: Zu Sp. 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Sp. 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1993

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (Jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	Angestellte	Arbeiter
	a) Beamte zur Anstellung (z. A.) [Regierungsräte (z. A.), Inspektoren (z. A.), Assistenten (z. A.) usw.]				
R 1	7	7	7		
A 9	2	2	-		
A 5	9	9	6		1
Zusammen a)	18	18	13	-	1
	b) sonstige Beamte [Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte, die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.]				
Zusammen b)					
Insgesamt:					

Anmerkung: Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Sachbearbeiter</u>				
IVb/Vb	4	4	4		
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
IVb	1(+1)	-	-		
Vb/Vc	3	3	3	1	* 1 kw. § 42 LPVG
Vc	12*	12	10	3	
VIb	20(-10)	30	27	8	
VIb/VII	183	183	173	4	4
VII/VIII	93	93	89	-	
	321	321	302	16	4
	<u>Vorzimmer- und Schreibdienst</u>				
Vc	1	1	1		
VIb	9(+1)	8	8		
VIb/VII	1	1	1		1
VII/VIII	45(-1)	46	45	1	1
	56	56	55	1	2
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
VII/VIII	<u>Fernsprech- und Fernschreibdienst</u>				
	12	12	10		
VII/VIII	<u>Botendienst und Postabfertigung</u>				
	2	2	2		3
IXa/IXb	8	8	8		7
IXb/X	9	9	9		10
	19	19	19		
	<u>Hausverwaltung</u>				
Vc/VIb	3	3	3		
VIb	-	-	-		
VIb/VII	1	1	1		
VII/VIII	6	6	4		
IXb/X	2(-1)	3	2		2
	13	13	10		2
	<u>Datenverarbeitung</u>				
Vb/Vc	9(+9)	-	-		
Vollbeschäftigte außeramtliche Angestellte					
Zusammen	424(-1)	425	400	17	18
Auszubildende	31	31	15		

Anmerkungen:
Bei außeramtlichen Angestellten sind Beschäftigten und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht
 - Leerstellen -

Stichtag: 31.08.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung am	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Büro-, Registratur- und Kassendienst					
V Ib	1	1	1		
VI/VII	5	5	4		
Vorzimmer- und Schreibdienst					
VII/VIII	14	14	7		
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	20	20	12		
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
 Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
 gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Arbeiter -

Lohngruppe	Stellen für Arbeiter			
	1993	1992	Istbesetzung	davon unterwertig besetzt
1	2	3	4	5
	<u>Hausverwaltung</u>			
5a - 4	1	1	1	
4a/4	2	2	2	
3a - 2a	1	1	1	
	<u>Fahrdienst</u>			
4a/4	2	2	2	1
PGR IV	11	11	10	
	<u>Botendienst</u>			
3a - 2a	9	9	9	
	<u>Sonstiger Dienst</u>			
4a/4	1	1	1	
3a - 2a	1	1	1	
	<u>Reinemachedienst</u>			
1a/1	1	1	1	
Zusammen	29	29	28	1
Auszubildende				

Anmerkung:
Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

**über die Beamten im Vorbereitungsdienst
und über die Beamten zur Anstellung (z. A.)
für das Haushaltsjahr 1993**

(Nur aufzustellen von Verwaltungszweigen, die Beamte zur Ausbildung annehmen)

Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst und über die Beamten zur Anstellung (z. A.)

	Beamte im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2)								Beamte zur Anstellung (Titel 422 1)					
	Stellen- zahl 1990	Vorgesehene Neu- einstellungen im Haushaltsjahr		Zahl der am 1. 1. 1992 vorhandenen Beamten im Vorbereitungsdienst, die eingestellt sind im Haushaltsjahr					Stellen- zahl 1992	Zahl der am 1. 1. 1992 vorhandenen Beamten zur Anstellung, deren Probezeit (§ 6 LVO) begonnen hat im Haushaltsjahr				
		1993	1992	1991	1990	1989	1988 und früher	ins- ge- samt		1991 u. 1992	1990	1989	1988 und früher	ins- ge- samt
Kapitel ...														
Höherer Dienst														
Gr. A 13 bis A 16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
R 1 - R 8	-	-	-	-	-	-	-	-	7	18	27	2	-	47
Gehobener Dienst														
Gr. A 9 bis A 13	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
Mittlerer Dienst														
Gr. A 5 bis A 9	30	30	11	-	11	-	-	11	9	6	-	-	-	6
Einfacher Dienst														
Gr. A 1 bis A 5														
Kapitel ...														
Höherer Dienst														
Gr. A 13 bis A 16														
Gehobener Dienst														
Gr. A 9 bis A 13														
Mittlerer Dienst														
Gr. A 5 bis A 9														
Einfacher Dienst														
Gr. A 1 bis A 5														

1. Die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Beamten zur Anstellung sind nach den nichttechnischen und den verschiedenen technischen Laufbahnen getrennt aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen.
 2. Soweit Anwärter über den eigenen Bedarf des Landes hinaus angenommen werden, ist der eigene Bedarf in Klammern anzugeben.

VII. Landesversicherungsamt

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 230

a) Stellenübersicht

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		+/-
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1993	1992	
Planmäßige Beamte	5	10	1	-	16	16	-
Beamtete Hilfskräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	2	6	1	9	9	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
Titelgruppen:							
Beamte	9	29	2	-	40	40	-
Angestellte	-	-	7	-	7	7	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	14	41	16	1	72	72	-
Beamte im Vorbereitungs- dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenhebungen

- aa) 1 Stelle der Vergütungsgruppe IV b /V b BAT nach Vergütungsgruppe IV a BAT
1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT nach Vergütungsgruppe VI b BAT

Die Hebungen sind aus tarifrechtlichen Gründen geboten. Die Hebung nach Vergütungsgruppe VI b BAT, die die Stelle der Vorzimmerkraft des Direktors des Landesversicherungsamtes betrifft, ist bereits im Rahmen des Haushaltsvollzuges 1992 erfolgt.

bb) Hebungen bei Titelgruppe 60

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12
1 Stelle der Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage

Diese Hebungen sind kostenneutral; sie betreffen den Krankenkassenprüfdienst für dessen Stellen die Krankenkassen eine entsprechende Kostenerstattung leisten.

c) Sonstiges

Verlängerung der Befristung aller kw-Vermerke der Titelgruppe 79 auf den 31. Dezember 1994.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B 3	Direktor des Landes- versicherungsamtes	1	1	1	1			
A 16	Ltd. Reg. Direktor	2	2	2	1			
A 14	Oberregierungsrat	1	1	1	1			
A 13	Regierungsrat	1	1	1	-	1		
A 13	Regierungsoberamtsrat	3	3	3				
A 12	Regierungsamtsrat	2	2	2	2			
A 11	Regierungsamtmann	4	4	4	2			
A 10	Regierungsoberin- spektor	1	1	1	1			
A 9	Regierungsamtsin- spektor m. Amtszulage	1	1	1				
	Gesamt:	16	16	16	6	1		
	<u>Titelgruppe 60</u>							
A 16	Ltd. Reg. Direktor	1	1	1				
A 15	Regierungsdirektor	1	1	1			1	
A 14	Oberregierungsrat	7	7	5	2			
A 13	Regierungsoberamtsrat	9	9	9		1		
A 12	Regierungsamtsrat	11(+1)	10	9	6		1	
A 11	Regierungsamtmann	8(-1)	9	7	-	5		2
A 9	Regierungsamtsin- spektor	1	1	1	1			
A 7	Regierungsobersekre- tär	1	1	1				
	Gesamt:	39	39	34	9	6	4	
	<u>Titelgruppe 79</u>							
A 13	Regierungsoberamtsrat	1	1	1				
						(kw. 31.12.1994)		
	insgesamt	56	56	51	15	7	4	

Anmerkungen:
Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 1-9: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
Zu Spalte 5: beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Sachbearbeiter</u>				
IVa	1(+1)	-	-		
IVb/Vb	1(-1)	2	2		
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
VIb	2(+1)	1	1		
VIb/VII	-(-1)	1	-		
IXa/IXb	1	1	1		
	<u>Schreibdienst / Fernsprechkdienst</u>				
VII/VIII	4	4	4		
	9	9	8		
	<u>Titelgruppe 60</u>				
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
VIb/VII	2	2	2		
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	5	5	5		1
	7	7	7		
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen	16	16	15		
Auszubildende					

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

VIII. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 310

a) Stellenübersicht

	Höherer	Gehobener	Mittlerer	Einfacher	insgesamt		+/-
	Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	1993	1992	
Planmäßige Beamte	2	9(+1)	-	-	11	10	+ 1
Beamtete Hilfskräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	7	46	-	53	53	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	2	16(+1)	46	-	64	63	+ 1
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenverlagerungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 10 aus Kapitel 07 330

Die Stellenverlagerung ist im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs bei der Ausführungsbehörde sowie der ohnehin kritischen Personalsituation bei dieser Behörde unerlässlich.

c) Stellenhebungen

1 Stelle der Vergütungsgruppe IV b/V b BAT nach Vergütungsgruppe IV a BAT

5 Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT nach Vergütungsgruppe V c BAT

Die Hebung nach Vergütungsgruppe IV a BAT ist aus tariflichen Gründen bereits im Vollzug des Haushalts 1992 vorgenommen worden; ihre Ausweisung zum Haushalt 1993 dient der haushaltsmäßigen Klarstellung.

Die übrigen Stellenhebungen betreffen den Sachbearbeiterbereich, in dem aufgrund des Ausbaus der ADV höherwertige Tätigkeiten anfallen, die tarifrechtlich eine entsprechende Eingruppierung erfordern.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 15	Regierungsdirektor	1	1	1	1	-	-	-
A 13	Regierungsrat	1	1	1	-	-	-	-
	insgesamt	2	2	2	1	-	-	-
A 12	Regierungsoberamtsrat	2	2	2	2	-	-	-
A 11	Regierungsamtmann	6	6	6	3	-	-	-
A 10	Regierungsüberinspektor	1	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	9	8	8	3	-	-	-
	insgesamt	11	10	10	4	-	-	-

Anmerkungen:
Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

— Angestellte —

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Sachbearbeiter</u>				
IVa	1(+1)	-	-	-	-
IVb/Vb	6(-1)	7	7	1	-
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
Vc	8(+5)	3	3	-	-
VIb	18(-5)	23	23	3	-
VIb/VII	2	2	2	-	-
VII/VIII	6	6	6	-	-
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	10	10	10	-	-
	<u>Fernsprechdienst</u>				
VII/VIII	1	1	1	-	-
	<u>Hausmeisterdienst</u>				
VII/VIII	1	1	1	-	-
Vollbeschäftigte außeramtliche Angestellte					
Zusammen	53	53	53	4	-
Auszubildende					

Anmerkungen:
Bei außeramtlichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte - (Leerstelle)

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Büro-, Registrator- und Kassendienst					
VIb	1	1	1	-	-
- Erziehungsurlaub -					
Vollbeschäftigte außeramtliche Angestellte					
Zusammen	1	1	1	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-

Anmerkungen:

Bei außeramtlichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

IX. Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 320

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	1	2	-	-	3	3	-
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	5	9	-	14	14	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	1	7	9	-	17	17	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 15	Regierungsdirektor	1	1	1	-	-	-	-
	Zus.	1	1	1	-	-	-	-
A 13 g.D.	Regierungsober- amtsrat	1	1	1	-	-	-	-
A 12	Regierungsamts- rat	1	1	1	-	-	-	-
	Zus.	2	2	2	-	-	-	-
	insgesamt	3	3	3	-	-	-	-

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19.93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
IVb/Vb	<u>Sachbearbeiter</u>			1	-
	5	5	5		
Vb/Vc	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>			-	-
	2	2	2		
Vc	1	1	1	-	-
VIb	1	1	1	-	-
VII/VIII	1	1	1	1	-
VII/VIII	<u>Vorzimmerdienst</u>			-	-
	1	1	1		
VII/VIII	<u>Schreibdienst</u>			-	-
	2	2	2		
VII/VIII	<u>Telefondienst</u>			-	-
	1	1	1		
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte	-	-	-	-	-
Zusammen	14	14	14	2	-
Auszubildende	-	-	-	-	-

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

X. Dienststellen der Kriegsofferversorgung

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 330

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	208(-2)	488(-2)	385(-1)	19	1.100	1.105	- 5
Beamtete Hilfs- kräfte	- (-1)	-	-	-	-	1	- 1
Angestellte	6	246(+7)	1.189(-64)	28	1.469	1.526	- 57
Arbeiter	-	-	-	103	103	103	-
Titelgruppen:							
Beamte	30	33	1(+1)	-	64	63	+ 1
Angestellte	6	27	649(+7)	420	702	695	+ 7
Arbeiter	-	-	-	84	84	84	-
i n s g e s a m t	250(-3)	794	2.224(-57)	254	3.522	3.577	- 55
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	80	35	-	115	115	-
Auszubildende	-	-	-	-	121	121	-

b) Stellenvermehrungen bei Titelgruppe 63

3 Stellen der Vergütungsgruppe Kr. V a BAT

4 Stellen der Vergütungsgruppe Kr. V c BAT (die nur mit 3 1/2 Kräften besetzt werden)

Die Stellenvermehrungen sind für die Versorgungskuranstalten in Aachen und in Bad Driburg bestimmt. Sie sind kostenneutral. Die aus den Stellen zu zahlenden Vergütungen werden uneingeschränkt vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Rahmen der Erstattungsverordnung - KOV - vom 31.07.1967 erstattet.

c) Stellenabgang

47 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT

Der dargestellte Abgang der vorstehend aufgeführten 47 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT, der einen Beitrag zur Realisierung der bei Kapitel 07 020 ausgewiesenen 86 kw-Vermerke darstellt, ist vorläufig. Die endgültige kapitel-, titel-, besoldungs-, vergütungs- und lohngruppenbezogene Absetzung soll aufgrund einer entsprechenden Vorlage im parlamentarischen Beratungsverfahren erfolgen.

2 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT als Ausgleich für die im Rahmen der Stellenverlagerung bei Kapitel 07 210 ausgewiesenen höheren Stellenwertigkeiten (ausgabenkritischer Abgang)

d) Stellenverlagerungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 h.D.

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach Kapitel 07 010

1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b BAT

3 Stellen der Vergütungsgruppe IV b/V b BAT

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 nach Kapitel 07 120
- 4 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT nach 07 210
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 10 nach 07 310
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 z.A. nach Kapitel 07 410

Zur näheren Begründung für diese Verlagerungen wird auf die Ausführung bei den jeweiligen Kapiteln verwiesen.

e) Stellenhebungen

- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 12 (kw § 42 LPVG) nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. (kw § 42 LPVG)
- 3 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 g.D.
- 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12
- 2 Stellen der Besoldungsgruppe A 5 m.D. nach Besoldungsgruppe A 6 m.D.
- 1 Stelle der Vergütungsgruppe IV b/V b BAT nach Vergütungsgruppe III/IV a BAT
- 11 Stellen der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT nach Vergütungsgruppe IV b/V b BAT
- 57 Stellen der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT nach Vergütungsgruppe V b/V c BAT
- 26 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VII nach Vergütungsgruppe V b/V c
- 25 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT nach Vergütungsgruppe V c BAT (davon 12 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII in der Titelgruppe 60)
- 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. (Titelgruppe 63 - kostenneutral -)

Die Hebungen einer Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 (§ 42 LPVG) betrifft ein freigestelltes Personalratsmitglied, daß ohne seine Freistellung im Rahmen des nachvollziehbaren beruflichen Werdeganges ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 erreicht haben würde.

Die weitere Hebung einer Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. betrifft den Verwaltungsleiter der Versorgungskuranstalt Aachen. Die Kosten dieser Hebung wird im Rahmen der Erstattungsverordnung - KOV - voll vom Bund getragen; sie ist daher kostenneutral.

Die übrigen Hebungen der Planstellen liegen im Rahmen des geltenden Stellenschlüssels (vgl. Anlage 5 bei Kapitel 07 210). Die Stellenhebungen im Angestelltenbereich sind aus tarifrechtlichen Gründen geboten. Sie betreffen im wesentlichen die im Rahmen des Ausbaus der ADV einzurichtenden Stellen für Systemverwalter, deren Tätigkeit dem gehobenen Dienst zuzordnen ist sowie die in den Erziehungsgeldkassen und Rentengruppen eingesetzten Bearbeiter, deren Tätigkeiten tarifgerecht nach Vergütungsgruppe IV b/V b BAT, V b/V c BAT zu bewerten sind.

Darüber hinaus betreffen 25 Hebungen die im Aufgabengebiet Heil- und Krankenbehandlung tätigen Kräfte, die aufgrund der Automatisierung des Befundabrechnungsverfahrens nach Vergütungsgruppe V c BAT zu bewertende Tätigkeiten ausüben

f) Einstellungsermächtigungen

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Nachwuchsgewinnung sollen im Jahre 1993 bis zu 25 Regierungsassistentenanwärter eingestellt werden. Diese Maßnahme wird nicht zu einer Ausweitung des Stellenplanes führen.

g) Sonstiges

aa) Ku-Vermerke

6 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe A 14
(hiervon 1 ku-Vermerk in der Titelgruppe 61)
2 Stellen der Besoldungsgruppe A 14 nach Besoldungsgruppe A 13
h.D.

Die kw-Vermerke ergeben sich aus der Anpassung an den geltenden Stellenschlüssel.

- bb) 14 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT sind kw zum 31.12.1996

Die mit der Ausweisung dieser kw-Vermerke vorgesehene Stelleneinsparung ist aufgrund der Automatisierung der Befundabrechnungen im Aufgabengebiet Heil- und Krankenbehandlung möglich; sie ist u.a. als Ausgleich für die in diesem Bereich tariflich gebotene Anhebung von 25 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT nach Vergütungsgruppe V c BAT anzusehen.

- cc) Kapitelinterne Verlagerung

Die im folgenden aufgezeigte Stellenverlagerung betreffen das IDIS (Titelgruppe 61); sie dienen in stellenplanmäßiger Hinsicht der Abdeckung der in den einzelnen Bereichen wahrzunehmenden Aufgaben.

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 9 m.D. von Titel 422 10 nach Titel 422 61

1 Stelle der Vergütungsgruppe III/IV a BAT von Titel 425 10 nach Titel 425 61

1 Stelle der Vergütungsgruppe V b/V c BAT von Titel 425 10 nach Titel 425 61

1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b BAT von Titel 425 61 nach Titel 425 10

1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b/VII von Titel 425 61 nach Titel 425 10

- dd) Verlängerung der Befristung aller kw-Vermerke der Titelgruppe 79 auf den 31. Dezember 1994

- ee) Die Einrichtung der weiteren Leerstellen für Erziehungsurlaub ist im Hinblick auf die entsprechenden Beurlaubungen unerlässlich.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Dienststellen der Kriegsopferversorgung

Bes.-Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-besetzung	davon			
		1993	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange-stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
B	Präsident des LVAmtes NRW	1	1	1				
B 2	Abteilungsdirektor	3	3	3				
A 16	Leitender * Regierungsdirektor	20	20	19				
	Leitender Regierungs- medizinaldirektor							
A 15	Regierungsdirektor davon 1 Stelle kw. (§ 42 LPVG)	67	67	61	12	1	13	
	Regierungsmedizinal- direktor davon 5 Planstellen Ku nach A 14							
A 14	Oberregierungsrat	77 (-1)	78	71	11	5	14	
	Oberregierungsmedi- zinalrat davon 2 Planstellen Ku nach A 13 h.D.							
A 13	Regierungsrat	40 (-1)	41	37	-	17	5	
	Regierungsmedizinal- rat							
	* davon 3 Stellen mit Amtszulage							
	insgesamt	208 (-2)	210	192	23	23	32	

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Dienststellen der Kriegsofferversorgung

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	19 92		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13	Regierungsoberamts- rat *	27 (+4)	23	17				
A 12	Regierungsamtsrat **	70 (+4)	66	61	1			
A 11	Regierungsamtmann	151 (-1)	152	144	3		1	
A 10	Regierungsoberin- spektor	157 (-9)	166	163	14	2	9	
A 9	Regierungsinspektor	83	83	77	1	3	31	
A	Regierungsamts- inspektor davon 32 Stellen mit Amtszu- lage	488 (-2)	490	462	19	5	41	
A 8	Regierungshaupt- sekretär ***	105	105	102	2		2	
A 7	Regierungsoberse- kretär	107	107	104	2	6	10	
A 6	Regierungssekretär	41 (+2)	39	38	1	8	21	
A 5	Regierungsassistent	19 (-2)	21	21	-	3	17	
		385 (-1)	386	377	10	17	51	
	* davon 1 Stelle ohne Besoldungsaufwand sowie 1 Stelle kw. (§ 42 LPVG)							
	** davon 3 Stellen ohne Besoldungsaufwand sowie 1 Stelle kw. (§ 42 LPVG)							
	*** davon 2 Stellen ohne Besoldungsaufwand							
	insgesamt							

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Dienststellen der Kriegsopferversorgung

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 6	Oberamtsmeister	4	4	4	1			
A 5	Oberamtsmeister 1 (1) Dienstwohnung	11	11	9	1		1	
A 4	Amtsmeister 3 (3) Dienstwohnung	3	3	3			3	
A 3	Hauptamtsgehilfe	1	1	1			1	
		19	19	17	2	-	5	
	insgesamt	1.100 (-5)	1.105	1.048				

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		1993	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<u>Titelgruppe 61</u>							
A 16	Leitender Reg.- Medizinaldirektor	1	1	1				
A 15	Reg.-Medizinal- direktor	4	4	4	1			
A 14	Oberregierungsrat	3	3	3			1	
	Oberregierungs- medizinalrat							
A 13	Regierungsmedizinal- rat	2	2	2			1	
	Zusammen:	10	10	10	1		2	
A 12	Regierungsamtsrat	1	1	1				
A 11	Regierungsamtmann	1	1	1				
	Zusammen:	2	2	2				
	insgesamt	12	12	12	1		2	

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19 93	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<u>Titelgruppe 63</u>							
A 16	Ltd. Reg.-Medizinal- direktor	2	2	2	1			
A 15	Reg.-Medizinaldirek- tor	2	2	2			2	
A 14	Oberregierungsmedi- zinalrat	2	2	2			2	
A 13	Reg.-Medizinalrat	2	2	2			2	
	Zusammen:	8	8	8	1	-	6	
A 12	Regierungsamtsrat	1	1	1				
A 11	Regierungsamtman	2	2	2				
	Zusammen:	3	3	3	-	-	-	
	insgesamt	11	11	11	1	-	6	-

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Stichtag: 01.08.1992

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung	davon			Arbeiter
		1993	1992		unterw. bes. mit plann. Beamten	beamtete Hilfskr.	Angest.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<u>Titelgruppe 79</u>	- kw. 31.12.1994						
A 13	Regierungsrat	12	12	10			10	
	Zusammen:	12	12	10			10	
A 13	Regierungsober- amtsrat	2	2	2			1	
A 12	Regierungsamtsrat	4	4	4	1		1	
A 11	Regierungsamtmann	2	2	2				
A 9	Regierungsinspektor	20	20	20			20	
	Zusammen:	28	28	28	1		22	
	Insgesamt	40	40	38	1		32	

Anmerkungen: Zu Sp. 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Sp. 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden, Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993

Übersicht über die Leerstellen

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		t- besetzung	davon			Arbeiter
		19 93	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 11	Regierungsamtmann	3	3	1				
A 10	Regierungsoberin- spektor	10	10	4				
A 9	Regierungsinspektor	11	11	6,5	1			
A 9	Regierungsamtsinspek- tor	4	3	1				
A 8	Regierungshaupt- sekretär	13	11	8				
A 7	Regierungsoberse- kretär	15	13	10				
A 6	Regierungssekretär	3	3	2			1	
A 5	Regierungsassistent	6	6	5				
	insgesamt	65	64	37,5	1		1	

Anmerkungen:
Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die beamteten Hilfskräfte für das Haushaltsjahr 1993

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (Jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für beamtete Hilfskräfte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	Angestellte	Arbeiter
A 13	a) Beamte zur Anstellung (z. A.) [Regierungsräte (z. A.), Inspektoren (z. A.), Assistenten (z. A.) usw.]				
	-	1	1	-	-
Zusammen a)					
A 9	b) sonstige Beamte [Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte, die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.]				
	Leerstellen für beamtete Hilfskräfte				
	4	4	0		
Zusammen b)	4	4	0		
Insgesamt:					

Anmerkung: Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Dezernenten und Sachbearbeiter</u>				
III/IVa	54	54	53	2	
IVa	1	1	1	1	
IVb	5	5	5	0,5	
IVb/Vb	144	145	143	3,5	
Zusammen:	204	205	202	7	
	<u>Büro- Registratur- und Kassendienst</u>				
IVb/Vb	1	1	1	-	-
Vb/Vc	369	287	277,5	23	-
Vc	42	29	27	21	-
VIb	108	108	103	8	-
VIb/VII	420	487	478	101	-
VII/VIII	5	44	42	-	-
IXa/IXb	27	27	27	-	2
IXb/X	1	1	1	-	-
Zusammen:	973	984	955,5	153	2
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	115 (-53)	168	156	5	1
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
I	<u>Ärzte</u> 1	1	1	-	
Ia/Ib	5	5	4		
Zusammen:	6	6	5	-	
	<u>med. Hilfsberufe und med. techn. Berufe</u>				
IVb/Vb	14	14	14	-	
Vb/Vc	13	13	13	1,5	
Vc/VIb	34	34	34	10	
Zusammen:	61	61	61	11,5	
	<u>Datenverarbeitungsbereich und Lochkartenwesen</u>				
III/IVa	12	12	11	5	
IVb /Vb	15	4	4	1	
Vc	2	2	2	1	
VIb	3	3	3	0,5	
VIb/VII	9	9	9	-	
VII/VIII	26	26	24,5	1	
Zusammen:	67	56	53,5	8,5	
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen; auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
VII/VIII	<u>Vorzimmerdienst</u> 27	27	27	-	
VII/VIII	<u>Fernsprechdienst</u> 16	16	16	-	
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	1.469	1.523	1.476	185	3
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Vc VIb/VII VII/VIII	<u>Titelgruppe 60:</u>				
	<u>Büro-, Registratur-, Kassen- und sonstiger Dienst</u>				
	12	-	-	-	-
	270	270	268	25	
	199	211	202	1,5	
	481	481	470	26,5	
VII/VIII	<u>Schreibdienst</u>				
	86	86	86	-	
<u>Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte</u>					
Zusammen	567	567	556	26,5	
Auszubildende					

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -
- Titelgruppe 61 -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Dezernenten und Sachbearbeiter</u>				
I a	1	1	1		
Ib/IIa	4	4	4	1	
IIa/III	1	1	1		
III/IVa	2 (+1)	1	1		
IV a	1	1	1		
IVb	5	5	5		
IVb/Vb	7	7	7		
	21	20	20	1	
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
Vb/Vc	3 (+1)	2	2		
Ve	2	2	2	1	
VIb	5 (-1)	6	6		
VIb/VII	8 (-1)	9	7		
VII/VIII	1	1	1		
IXa/IXb	1	1	1		
IXb/X	1	1	1		
	21	22	20	1	
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -
- Titelgruppe 61 -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitsm
1	2	3	4	5	6
VII/VIII	<u>Schreibdienst</u> 8	8	8		
Ia/Ib	<u>Ärzte</u> 1	1	1		
III	<u>Datenverarbeitung</u> 1	1	1		
IVb	1	1	1		
IVb/Vb	3	3	3		
VII/VIII	7	7	7		
IXa/IXb	2	2	2		
	14	14	14		
VII/VIII	<u>Vorzimmerdienst</u> 1	1	1		
VII/VIII	<u>Fernsprechdienst</u> 1	1	0,5		
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen	67	67	64,5		
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -
Titelgruppe 62

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
VI b	<u>Büro-, Registrator- und Kassendienst</u>				
	2	2			
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen	2	2			
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -
Titelgruppe 63

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>(01) Dezenten(in) und Sachbearbeiter</u>				
IIa/III	1	1	1		
IVb/Vb	4	4	4	1	
Zusammen:	5	5	5	1	
	<u>(02) Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
Vc	7	7	7		
VIb	3	3	3		
VIb/VII	3	3	3		
Zusammen:	13	13	13	-	-
	<u>(03) Schreibdienst</u>				
VII/VIII	5	5	4,5	-	-
	<u>(05) Medizinische Hilfskräfte u. med.-techn. Berufe</u>				
IVb/Vb	1	1	1		
Vb/Vc	5	5	5	1,5	
Vc/VIb	12	12	12	4	
Kr I	16	16	16		
Kr Va	3 (+3)				
Kr Vc	4 (+4)				
Zusammen:	41 (+7)	34	34	5,5	
Vollbeschäftigte außerörtliche Angestellte					
Zusammen					
Anzubildende					

Anmerkungen:

Bei außerörtlichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -
Titelgruppe 63

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitem
1	2	3	4	5	6
VII/VIII	(07) Vorzimmerdienst 2	2	2	-	-
Zusammen:	66	59	58,5 *)	6,5	-
			7		
			2		
	<u>Leerstellen für Angestellte</u>				
Vb/Vc	1	1	1		
Vc/VIb	1	1	1		
Zusammen:	2	2	2	-	-
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende	14	14	9		

Anmerkungen:
Bei außerordentlichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden, gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Leerstellen

Stichtag: 1.8.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

-- Angestellte --

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung am	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Ib/IIa	1	-	-		
IVb/Vb	12	11	4,5	4,5	
Vb/Vc	14	9	7,5	2,5	
Vc/IVb	4	4	2	-	
VIb	6	5	2,5	1,5	
VIb/VII	67	55	22	4	
VII/VIII	49	45	22	-	
XIa/XIb	4	4	1	-	
	157	133	61,5	12,5	
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Dienststelle

Kapitel 07 330

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

Über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Arbeiter -

1	Stellen für Arbeiter			
	2 19 93	3 1992	4 Istbesetzung am	5 davon unter- wertig besetzt
	<u>Handwerker</u>			
5a - 4	2	2	2	
1a/1	1	1	1	
	<u>Fahrdienst</u>			
PGR IV	3	3	3	
	21	21	20	1
	<u>Hausmeister</u>	<u>Heizer, Boten, Pförtner</u>		
5a - 4	5	5	5	
4a - 3	4	4	4	
3a/2a	15	15	14	
	24	24	23	
Zusammen				
Auszubildende				

Anmerkung:

Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf 1, Horionplatz 1

Dienststelle

Anlage 4
(Arbeiter)

Kapitel 07 330

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Arbeiter -

	Stellen für Arbeiter			
	1993	1992	Istbesetzung am	davon unter- wertig besetzt
1	2	3	4	5
	<u>Sonstiger Dienst</u>			
3a - 2a	1	1	1	
3a/2	1	1	-	
2a - 1	5	5	2,5	
	7	7	3,5	
	<u>Reinigungsdienst</u>			
2a - 1	1	1	1	
1a/1	47	47	42,5	
	48	48	43,5	
Zusammen	103	103	93	
Auszubildende				

Anmerkung:

Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Arbeiter -
- Titelgruppe 61

Lohngruppe	Stellen für Arbeiter			
	19 93	19 92	Istbesetzung	davon unterwertig besetzt
1	2	3	4	5
PGR IV 4a/4	<u>Fahrdienst</u>			
	2	2	1	
4a - 3 2a - 1	1	1	1	
	<u>Sonstiger Dienst</u>			
	3	3	2	
1a/1	2	2	2	
	2	2	1	
<u>Reinigungsdienst</u>				
	4	4	3	
	1	1	1	
Zusammen	8	8	6	
Auszubildende				

Anmerkung:
Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf 1, Horizonplatz 1

Anlage 4
(Arbeiter)

Kapitel 07 330

Dienststelle:

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

Über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Arbeiter -
Titelgruppe 63

Lohn- gruppe	Stellen für Arbeiter			
	19.93	19.92	Istbesetzung am	davon unter- wertig besetzt
1	2	3	4	5
	<u>(04) Sonstiger Dienst</u>			
5a - 4	4	4	4	
4a / 4	1	1	1	
3a / 3	3	3	3	
3a - 2	1	1	1	
3 - 2	2	2	2	
2a - 1	6	6	6	
1a / 1	22	22	22	
Zusammen:	40	40	39	
	<u>(05) Reinmachedienst</u>			
1a / 1	18	18	18	
gesamt:	26	76	73	
zubildende				

Dienststelle

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

Über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Arbeiter -

Mittelgruppe 63

Lohn- gruppe	Stellen für Arbeiter			
	1993	1992	Istbesetzung am	davon unter- wertig besetzt
1	2	3	4	5
	<u>(01) Handwerker</u>			
6a - 5	4	4	4	
5a - 4	1	1		
	<u>(02) Fahrdienst</u>			
Pauschal- gruppe IV	1	1	1	
	<u>(03) Hausmeister, Heizer, Botendienst, Pförtnerdienst</u>			
5a - 4	5	5	5	
3a / 3	7	7	5	
3a - 2a	1	1	1	
Zusammen:	13	13	11	
Zu- sammen				
zubildende				

Übersicht

**über die Beamten im Vorbereitungsdienst
und über die Beamten zur Anstellung (z. A.)
für das Haushaltsjahr 1993**

(Nur aufzustellen von Verwaltungszweigen, die Beamte zur Ausbildung annehmen)

Übersicht über die Beamten im Vorbereitungsdienst und über die Beamten zur Anstellung (z. A.)

	Beamte im Vorbereitungsdienst (Titel 422 2)							Beamte zur Anstellung (Titel 422 1)						
	Stellen- zahl 1990	Vorgesehene Neu- einstellungen im Haushaltsjahr		Zahl der am 1. 8. 1992 vorhandenen Beamten im Vorbereitungsdienst, die eingestellt sind im Haushaltsjahr				Stellen- zahl 1990	Zahl der am 1. 8. 92 vorhandenen Beamten zur Anstellung, deren Probezeit (§ 6 LVO) begonnen hat im Haushaltsjahr					
		1992	1993	1992	1991	1990	1989		1988 und früher	ins- ge- samt	1991	1990	1989	und früher
Kapitel ...														
Höherer Dienst														
Gr. A 13 bis A 16	-								1	9	6	5		20
Gehobener Dienst														
Gr. A 9 bis A 13	80					17		17	-	9	-	4		13
Mittlerer Dienst														
Gr. A 5 bis A 9	35				1			1	-	-	-	1		1
Einfacher Dienst														
Gr. A 1 bis A 5														
Kapitel ...														
Höherer Dienst														
Gr. A 13 bis A 16														
Gehobener Dienst														
Gr. A 9 bis A 13														
Mittlerer Dienst														
Gr. A 5 bis A 9														
Einfacher Dienst														
Gr. A 1 bis A 5														

1. Die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Beamten zur Anstellung sind nach den nichttechnischen und den verschiedenen technischen Laufbahnen getrennt aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen.
2. Soweit Anwärter über den eigenen Bedarf des Landes hinaus angenommen werden, ist der eigene Bedarf in Klammern anzugeben.

XI. Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind-
und außerschulische Erziehung

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 410

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	12(+1)	-	-	-	12	11	+ 1
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	1	6	3	-	10	10	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	13(+1)	6	3	-	22	21	+ 1
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenverlagerungen

1 Stelle der Besoldungsgruppe A 13 z.A. aus Kapitel 07 330 unter
Umwandlung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 h.D.

Die Stellenverlagerung ist unabweisbar, weil ein bei dieser
Dienststelle tätiger Angestellter des höheren Dienstes in ein
Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen ist.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 1993
 - Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen -

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19.93	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 16	Leitender Regierungsdirektor	1	1	1				
A 15	Regierungsdirektor	3	3	3				
A 14	Oberregierungsrat	5	5	5				
A 13	Regierungsrat	3	2	2			2	
		12	11	11			2	
	<u>Leerstellen</u>							
A 14	Oberregierungsrat	1	1	1				
		1	1	1				
	insgesamt							

Anmerkungen:

Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
 Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

— Angestellte —

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	19 92	Istbesetzung am	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
	2	3	4	5	6
	<u>Dezernenten</u>				
Ta/Ib	1	1	1		
	<u>Sozial- und Erziehungsdienst</u>				
IVa	5	5	5		
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
IVb	1	1	1		
VIb	1	1	1		
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	1	1	1		
	<u>Vorzimmerdienst</u>				
VII/VIII	1	1	1		
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	10	10	10		
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
 Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich-
 gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

XII. Medizinaleinrichtungen des Landes

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 420

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	18	2	-	-	20	20	-
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	3	24	83(-2)	-	110	112	- 2
Arbeiter	-	-	-	31(-1)	31	32	- 1
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	21	26	83(-2)	31(-1)	161	164	- 3
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	8	8	-

b) Stellenabgang

2 Stellen der Vergütungsgruppe V c/VI b BAT und
1 Stelle der Lohngruppe 4 a/2 a MTL II werden nach Realisierung
von kw-Vermerken in Abgang gestellt

c) Stellenhebungen

1 Stelle der Vergütungsgruppe IV b/V b BAT nach Vergütungsgruppe
III/IV a BAT
1 Stelle der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT nach Vergütungsgruppe
VI b BAT
1 Stelle der Vergütungsgruppe IV b /V b BAT nach Vergütungsgruppe
IV a BAT

Die Hebungen sind aus tarifrechtlichen Gründen geboten.

d) Sonstiges

Die Einrichtung der weiteren Leerstellen nach Vergütungsgruppe
V b/V c BAT ist aufgrund entsprechender Beurlaubungen (§ 50 Abs.
2 BAT) erforderlich.

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 19 93

Bes.- Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- besetzung	davon			
		19.93	1992		unterw. bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Ange- stellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 15	Direktor der Hygienischbakteriolo- gischen Untersuchungs- ämter	2	2	1				
A 15	Regierungsmedizinal- direktor Regierungsdirektor	5	5	5	1			
A 14	Oberregierungsmedi- zinalrat/ Oberregierungsve- terinärar 1 kw	3	3	3				
A 14	Oberregierungschemie- rat/Oberregierungs- pharmazierat 1kw	1	1	1				
A 14	Oberregierungsrat 1 kw	2	2	2				
A 13	Regierungsrat	5	5	5			1	
A 12	Regierungsamtsrat	2	2	2				
	insgesamt	20	20	19	1		1	

Anmerkungen:
 Zu Spalte 3-9: Für die Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes sind jeweils Zwischensummen zu bilden.
 Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten
 beamteten Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Wissenschaftlicher Dienst</u>				
Ia/Ib	1	1	1		(1 kw.)
Ib	2	2	1		
	3	3	2		
	<u>Technischer Dienst</u>				
IVa/III	1 (+1)	-			(5 kw.)
IVb/Vb	21 (-1)	22	21		(1 kw.)
Vb/Vc	23	23	23		
Vc	4	4	4		
Vc/VIb	12 (-2)	14	12		(2 kw.)
VIb	7 (+1)	6	5	1	(2 kw.)
VIb/VII	13	13	13		(1 kw.)
	81	82	80	1	
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
 Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

— Angestellte —

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
Vb/Vc	6	6	6	1	
VIb	3	3	3		(1 kw.)
VIb/VII	2 (-1)	3	2		(2 kw.)
VII/VIII	4	4	4		
	15	16	15	1	
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	5	5	5	-	
	<u>Fernsprech- usw. Dienst</u>				
VII/VIII	2	2	2	-	
	<u>Vorzimmerdienst</u>				
VII/VIII	2	2	1	-	
	<u>Sachbearbeiterdienst</u>				
IVa	1 (+1)	-			
IVb	1	1	1	1	
IVb/Vb	- (-1)	1	-		
	2	2	1	1	
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen	100	112	107	3	-
Auszubildende	8	8			

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

Stichtag: 1.8.92

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -
 - Leerstellen -

Vergütungs- gruppe	Stellen f. Angestellte			davon	
	1993	1992	Istbesetzung an	unterwertig besetzt m. Ange- stellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
Vb/Vc	10	2	2		
Vollbesch. außertarifl. Angestellte					
Zusammen	10	2	2		
Auszubildende					

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
 Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleich
 gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Arbeiter -

Lohngruppe	Stellen für Arbeiter			
	19: 93	19: 92	Istbesetzung	davon unterwertig besetzt
1	2	3	4	5
5a - 4	<u>Handwerker- und Tierpflegedienst</u> 4	4	4	(1 kw.)
4a/4	<u>Fährdienst</u> 4	4	4	
1a/1	<u>Reinemache dienst</u> 4	4	4	
5a - 4	<u>Labordienst</u> 2	2	2	
4a - 2a	6 (-1)	7	6	(1 kw.)
4a - 2a	<u>Spüldienst</u> 11	11	11	(1 kw.)
Zusammen	31	32	31	
Auszubildende				

Anmerkung:
Zu Spalte 4: Arbeiter sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

XIII. Staatsbad Oeynhausen

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 430

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	5	1	-	-	6	6	-
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
<hr/>							
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
<hr/>							
i n s g e s a m t	5	1	-	-	6	6	-
<hr/>							
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
<hr/>							
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

XIV. Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische
Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen

Einzelplan: 07

Kapitel: 07 510

a) Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					1993	1992	
Planmäßige Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Beamtete Hilfs- kräfte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	1	88(+14)	201(+34)	11(-2)	301	255	+ 46
Arbeiter	-	-	-	114(+5)	114	109	+ 5
Titelgruppen:							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte	-	5	-	-	5	5	-
Arbeiter	-	-	-	-	-	-	-
i n s g e s a m t	1	93(+14)	201(+34)	125(+3)	420	369	+ 51
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	-	-	-	-	-	-	-

b) Stellenvermehrungen

2 Stellen der Vergütungsgruppe IV a BAT
6 Stellen der Vergütungsgruppe IV b BAT
18 Stellen der Vergütungsgruppe IV b/V b BAT
7 Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT
40 Stellen der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT
2 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VII BAT

1 Stelle der Lohngruppe 5 a - 4 MTL II
1 Stelle der Lohngruppe 4 a/ 4 MTL II
7 Stellen der Lohngruppe 3 a - 2 a MTL II
6 Stellen der Lohngruppe 1 a/ 1 MTL II

90

Diese insgesamt 90 Mehrstellen sind - im Rahmen des Beschleunigungsverfahrens für Asylbewerber - zur verwaltungsmäßigen Betreuung der 30 einzurichtenden Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber unerlässlich.

Es ist beabsichtigt, diese bisher bei Kapitel 07 510 Titel 425 10 und 426 10 erfaßten Stellenzugänge bei Kapitel 07 510 Titelgruppe 80 auszuweisen.

c) Stellenabgang

12 Stellen der Vergütungsgruppe IV b BAT
1 Stelle der Vergütungsgruppe V b/V c BAT
7 Stellen der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT
2 Stellen der Vergütungsgruppe VI b/VII BAT
4 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT
2 Stellen der Vergütungsgruppe IX b/X BAT
1 Stelle der Vergütungsgruppe Kr. I - VI BAT
2 Stellen der Lohngruppe 5 a - 4 MTL II
1 Stelle der Lohngruppe 4 a / 4 MTL II
6 Stellen der Lohngruppe 3 a - 2 a MTL II
1 Stelle der Lohngruppe 1 a / 1 MTL II

39

Die vorstehend aufgeführten 39 Stellen werden als Beitrag zur Realisierung der 86 kw-Vermerke (vgl. Kapitel 07 020), die die Landesstelle Unna-Massen betreffen, in Abgang gestellt.

b) Sonstiges

aa) Verlängerung von auf den 31.03.1993 befristeten kw-Vermerken auf den 31.12.1993 für folgende Stellen:

- 1 Stelle der Vergütungsgruppe IV b BAT
- 1 Stelle der Vergütungsgruppe V c BAT
- 4 Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT
- 3 Stellen der Vergütungsgruppe VII/VIII BAT
- 2 Stellen der Vergütungsgruppe IX b/X BAT

- 3 Stellen der Lohngruppe 1 a/1 MTL II
- 2 Stellen der Lohngruppe 3 a - 2 a MTL II

Die Verlängerung der Befristung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erledigung des nach wie vor bestehenden erheblichen Geschäftsanfalls

bb) Verlängerung der Befristung aller kw-Vermerke der Titelgruppe 79 auf den 31. Dezember 1994

cc) Die Einrichtung der weiteren Leerstellen für Erziehungsurlaub sowie Urlaub entsprechend § 85 LBG (§ 50 Abs. 2 BAT) ist im Hinblick auf die entsprechenden Beurlaubungen unerlässlich.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

— Angestellte —

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Referenten- und Sachbearbeiter</u>				
I	1	1	1		
Ib/IIa	-	-	-		
IIa/III	1	1	1		
III	2	2	2		
III /IVa	2	2	2		
IVa	14(+2)	12	12	9	
IVb	34(-6)	40	28	12	
IVb/Vb	29(+18)	11	11	7	
	83(+14)	69	57	28	
	<u>Büro-, Registratur- und Kassendienst</u>				
Vb/Vc	33(-1)	34	34	14,5	
Vc	17	17	17	12	
VIb	36(+7)	29	28,5	6	
VIb/VII	79(+33)	46	37,5	5	
VII/VIII	7(-4)	11	9	-	
	172(+35)	137	126	37,5	
	<u>Schreibdienst</u>				
VII/VIII	8(+2)	6	3,5	-	
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 19 93

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	1993	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Fürsorgedienst</u>				
IVb	1	1	1		
IVb/Vb	4	4	4		
	5	5	5		
	<u>Warte- und Pflegedienst</u>				
IVb/Vb	1	1	1		
Vc	1	1	1		
VIb	1	1	1		
VIb/VII	6(-2)	8	7,5		
Kr I/VI	7(-1)	8	6,5		
	16(-3)	19	17		
	<u>Hausverwaltung</u>				
VII/VIII	5	5	4,5		
IXb/X	11(-2)	13	11		3
	16(-2)	18	15,5		
	<u>Vorzimmerdienst</u>				
VII/VIII	1	1	1		
insgesamt	301(+46)	255	225	65,5	3
	<u>Titelgruppe 79 - kw. 31.12.1994 -</u>				
IVb	5	5			
Vollbeschäftigte außerbetriebliche Angestellte					
Zusammen					
Auszubildende					

Anmerkungen:

Bei außerbetrieblichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen; auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Übersicht

über die nichtbeamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 1993

- Angestellte -

Vergütungs- gruppe	Stellen für Angestellte			davon	
	19 93	19 92	Istbesetzung	unterwertig besetzt mit Angestellten	besetzt mit Arbeitern
1	2	3	4	5	6
	<u>Leerstellen</u>				
VIb	1	-	-		
VIb/VII	2	-	-		
VII/VIII	5	2	2		
Vollbeschäftigte außertarifliche Angestellte					
Zusammen	8	2	2		
Auszubildende					

Anmerkungen:
Bei außertariflichen Angestellten sind Beschäftigungen und Vergütungsgrundlage anzugeben.
Zu Spalte 4: Angestellte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden; gleiches gilt für Arbeiter auf Angestelltenstellen.

Teil V

- Anlagen -

Verzeichnis

der im Einzelplan 07 aus dem Rechnungsjahr 1991 in das Haushaltsjahr 1992
übertragenen Haushaltseinnahmereste, Haushaltsausgabereste
und Vorgriffe

Verzeichnis

der im Einzelplan 07 aus dem Rechnungsjahr 1991 in das Haushaltsjahr 1992
übertragenen Haushaltseinnahmereste

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Ein- nahmereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 020 286 40 252	Zuweisungen aus dem ESF für laufende Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschafts- programms mit der EG zur Bekämpfung der Langzeit- arbeitslosigkeit (Ziel 3) und zur Erleichterung der Eingliederung von Jugend- lichen in das Erwerbsleben (Ziel 4) - Globalzuschüsse -	22.000	2.664.745,72	
07 021 331 00 253	Zuweisungen für Investi- tionen vom Bund	24.471	23.000.288,-	
07 050 241 00 237	Erstattung des Bundes- anteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvor- schußgesetz	39.000	6.663.081,26	
Abschlußübersicht				
Einnahmereste				
Einnahmehauptgruppe Einnahmereste				
1			35.223,36	
2			9.421.684,21	
3			<u>23.057.559,20</u>	
			32.514.466,77	

noch Einnahmereste

Haushalt 1991		Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Ein- nahmereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei	FKZ	FKZ	Titel
Kap.	Titel		TDM	DM				Titel
07 080	251 10 091	Zuweisung des Bundes zur Zahlung eines Nachteils- ausgleiches für die vor- übergehende Tätigkeit von Angehörigen der Gesund- heitsberufe aus der Bun- desrepublik Deutschland in der ehem. DDR	-	14.905,52				
07 090	153 00 928	Zinsen von Darlehen im Rahmen der Kriegsopfer- fürsorge	140	46,42				
07 090	173 00 928	Tilgung von Darlehen im Rahmen der Kriegsopfer- fürsorge	6.000	35.176,94				
07 090	311 10 928	Erstattung der Aufwen- dungen für Darlehen im Rahmen der Kriegsopfer- fürsorge	3.200	57.271,20				
07 120	286 00 254	Zuweisungen und Erstat- tungen der Europäischen Gemeinschaft	-	77.370,71				
07 330	282 61 314	Beiträge Dritter für das Institut für Dokumentation und Information über Sozial- medizin und öffentliches Gesundheitswesen	-	1.581,--				

Verzeichnis

der im Einzelplan 07 aus dem Rechnungsjahr 1991
in das Haushaltsjahr 1992 übertragenen Haushaltsausgabereste
und Vorgriffe

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 010 716 00 011	Erneuerung der raumluft- technischen Anlagen einschl. der notwendigen Brandschutzmaßnahmen im Dienstgebäude Landes- haus, Horionplatz 1 (1. Teilbetrag)	500	500.000,--	
07 020 TGr. 61	Zuweisungen und Zuschüsse aus Mitteln des Europäi- schen Sozialfonds	-	600.000,--	
547 61 252	Nicht aufteilbare säch- liche Verwaltungsaus- gaben	-		252 07 020 547 61
653 61 252	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	-	400.000,--	252 07 020 653 61
			928.837,34	252 07 020 657 61
			100.000,--	252 07 020 683 61
			100.000,--	252 07 020 684 61
			300.000,--	
TGr. 67	Maßnahmen zur Analyse und Bewältigung von Strukturschwächen sowie Modellmaßnahmen zur be- ruflichen Qualifizierung			

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap.	FKZ	TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 020 684 67 253	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	34.031	40.873.000,--	
TGr. 72	Ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungs- maßnahmen			
653 72	Zuweisungen an kommunale Träger	75.100	2.500.000,--	
684 72	Zuschüsse an freie Träger	32.769	4.500.000,--	
TGr. 74	Zuweisungen und Zu- schüsse aus dem Euro- päischen Sozialfonds im Rahmen des Gemein- schaftsprogramms mit der EG zugunsten von Regionen, die von der rückläufigen indu- striellen Entwicklung schwer betroffen sind (Ziel 2) und für soziale Begleitmaßnahmen zur Entwicklung des länd- lichen Raumes (Ziel 5b)			

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereise	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei		
Kap.	Titel	FKZ	DM	FKZ	Kap.	Titel
07 020	TGr. 75	684 74 252	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	50.300	183.469,40	
			Zuweisungen und Zu- schüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EG zur Be- kämpfung der Langzeit- arbeitslosigkeit (Ziel 3) und zur Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Er- werbsleben (Ziel 4)	TDM		
684 75	252		Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	33.500	6.532.227,20	
TGr. 76			Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosig- keit und zur Erleichte- rung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben			
684 76	253		Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	40.300	49.881.000,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereise	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei	FKZ	DM	FKZ	Kap.	Titel
Kap.	Titel	FKZ	TDM	DM	FKZ	Titel			
07 021	TGr. 63								
		Zuweisungen und Zuschüsse zur Errichtung von Ein- richtungen zur Verbesse- rung der Beschäftigten- situation besonderer Per- sonengruppen des Arbeits- marktes	594	42.000,--					
883 63	252	Zuweisungen für Investi- tionen an Gemeinden (GV)							
TGr. 64		Zuweisungen und Zuschüsse zur Errichtung von Be- rufsbildungszentren							
893 64	252	Zuschüsse für Investi- tionen an freie Träger	6.600	5.935.900,--					

Kap.	Titel	FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	TDM	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste DM	FKZ	Kap.	Titel	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
07 021	TGr. 72		Förderung des Fremdenver- kehrs in Kurorten im Lande Nordrhein-Westfalen	11.260		10.860.000,--				
891 72	650		Zuschüsse für Investi- tionen an öffentliche Unternehmen							
892 72	650		Zuschüsse für Investi- tionen an private Unternehmen	2.000		2.000.000,--				
TGr. 80			Förderung von Einrichtun- gen der beruflichen Reha- bilitation							
893 80	252		Zuschüsse für Investi- tionen an freie Träger			1.500.000,--				
TGr. 82			Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im medizinisch-technischen Bereich							
893 82	692		Zuschüsse für Investi- tionen an sonstige Träger	3.486		4.289.200,--				

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragenden bei	FKZ	Kap.	Titel
Kap.	Titel	FKZ	DM	FKZ	Kap.	Titel	
TGr. 91	Förderung von Branchen- qualifikationszentren						
893 91 691	Zuschüsse für Investi- tionen an sonstige Träger	3.000	2.529.900,--				

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 040 TGr. 70	Förderung von sozialen Einrichtungen	500	500.000,--	
853 70	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in be- sonderen Fällen			
863 70 235	Darlehen an freie ge- meinnützige Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrich- tungen in besonderen Fällen	8.080	1.698.500,--	
TGr. 92	Landesaltenplan-Förderung des Baus und der Erstauss- stattung von Einrichtungen der Altenhilfe			
863 92 235	Darlehen an freie ge- meinnützige Träger für Baumaßnahmen von Einrich- tungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Ein- richtungen in besonderen Fällen	54.000	1.395.000,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereise	Im Haushalt 1992 vorzutragende bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 050 641 20 237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von An- sprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltungsvorschußgesetz an den Bund	9.000	2.132.731,80	
07 050 TGr. 90	Zuweisungen aus Einnahmen vom Bund und von Dritten			
653 90 237	Für Maßnahmen	1.100	220.727,70	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragenden bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 060 643 50 299	Zuschüsse an deutsche Besucher aus Ost- und Südosteuropa	25.000	67,82	
892 30 124	Zuschuß zum Neu- und Umbau des "Ludwig- Steil-Hofes" in Espelkamp	2.552	252.500,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 080 TGr. 73	Zuweisungen aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst			
883 73 314	Zuweisungen für Einrich- tungen des Rettungsdien- stes	31.330	570.000,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste DM	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei FKZ Kap. Titel
Kap. Titel	FKZ	TDM		
07 120 TGr. 62	Ausgaben aus Beiträgen Dritter			
547 62 254	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	-	67.474,16	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragenden bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 210 713 00 054	Umbau und Instand- setzung des Behörden- hauses Gelsenkirchen, Bochumer Straße	1.000	4.046.700,--	
812 20 054	Erwerb von verwaltungs- eigenen Fernmeldeanlagen	105	20.000,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 220 712 00 054	Instandsetzungsar- beiten im landes- eigenen Büro- und Ge- schäftsgebäude Köln, An den Dominikanern 2-4	1.200	161.900,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragenden bei	FKZ	FKZ	Titel	Titel
Kap.	Titel	FKZ	DM	TDM	DM			

07 230	711 10	211	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	37.700,--			
--------	--------	-----	--	---	-----------	--	--	--

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragenden bei	FKZ	FKZ	Titel	Titel
Kap.	Titel	FKZ	DM	DM				
07 310 863 00 236	Darlehen für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen von Rehabilitations- einrichtungen	-	19.741,87					

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 330 713 00 214	Instandsetzungsmaßnahme am Landesbehördenhaus Duisburg	1.500	581.200,--	
714 00 214	Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststr. 62	294	159.500,--	
715 00 214	Fassaden- und Beton- sanierung Versorgungs- amt Soest	500	499.400,--	
718 00 214	Modernisierung Kurklinik Eggeland	1.177	<u>143.000,--</u>	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereise	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap.	Titel	FKZ	DM	FKZ Kap. Titel
07 420	546 40 314		2.000,--	
	Sachaufwand für Lehr- gänge und Kurse			
		193	1.035.800,--	
	Erweiterungsmaßnahmen an den Dienstgebäuden der Medizinalleinrichtungen in Münster			
TGr. 99	Ausgaben aus Beiträgen Dritter			
547 99	314 Sächliche Verwaltungs- ausgaben		1.510,88	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel	FKZ	TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 430 862 00	861 Darlehen für Investitionen	5.000	2.500.000,--	
891 00	861 Zuschüsse an das Staatsbad zur Bestreitung von laufenden Instandsetzungen aufwendungen an überwiegend denkmalwerten Gebäuden	3.500	300.000,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei
Kap. Titel FKZ		TDM	DM	FKZ Kap. Titel
07 510 681 30 246	Zweckbestimmte Ver- wendung von Bargeld- spenden für Bewohner der Durchgangswohn- heime und der Betreu- ungsstelle	-	20.514,43	
713 00 246	Instandsetzungsarbeiten in der Außenstelle Waldröhl	1.000	124.200,--	
717 00 246	Sanierung der Kanali- sation und Straßenbau- maßnahmen in der Landes- stelle Unna-Massen	3.000	1.010.400,--	

Haushalt 1991	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz 1991	Durch Finanzminister bei der Landeshaupt- kasse gebildete Aus- gabereste DM	Im Haushalt 1992 vorzutragen bei Kap.	Titel
Kap.	Titel	FKZ	TDM	FKZ	Titel

Abschlußübersicht

Ausgabereste und Vorgriffe

Ausgabenhauptgruppe	Ausgabereste - DM -	Vorgriffe - DM -
4	77.500,81	-
5	670.985,04	-
6	108.672.575,69	-
7	8.119.100,--	180.700,--
8	34.412.741,87	-
	151.952.903,41	180.700,--

Anlage 2

Inhaltsübersicht zum 43. Landesjugendplan
- soweit der Einzelplan 07 betroffen ist -

Die Titel des Einzelplans 07 und ihre Unterteile sind in diesem Gesamtüberblick nach der haushaltsmäßigen Gliederung erläutert.

Da der Landesjugendplan jedoch nach seiner Aufgabenstellung geordnet ist, weicht seine Reihenfolge der Zweckbestimmung von der haushaltsmäßigen Gliederung ab.

Aus der folgenden Inhaltsübersicht ist in der Reihenfolge der Positionen des Landesjugendplanes zu entnehmen, auf welchen Seiten des Gesamtüberblicks die Positionen des Landesjugendplanes erläutert sind.

Landesjugendplan

<u>Position</u>	<u>Seite (n)</u>
I. Bildungsaufgaben	
I/1	193
I/2	193
I/3 a, b, c, d	189, 194
I/7	196
I/8	197
I/9	198
I/10 a	198
I/11 a	200
I/12 a, b	202
I/14	203
I/15	204
I/16 a, b	205
I/17	206

II. Offene Jugendarbeit	190, 206
II/1	
III. Jugendberufshilfe	213
III/1	190, 213
III/3	
IV. Kinder- und Jugenderholung	219
IV/1	
V. Bauprogramme	223
V/1	224
V/3	225
V/6	226
V/7	
VI. Planungs- und Leitungsaufgaben	220
VI/1 - 7	
VII. Sonderurlaubsgesetz	191